Med. 9.
383 m - 3 Ryl

Christoph Mänck v. d. A. d. B. 2te Ehe.

<3660204417001 1

<3660204417001 1

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzneywissenschaft.

Von

D. Johann Theodor Pyl,

Königl. Preuß. Raht und ordentl. Mitgliede des K. Ober-Collegii Medici, des K. Ober-Collegii Sanitatis, ingleichen der Römisch-Kayserl. Akademie der Naturforscher, der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Frankfurt a. d. Oder, und ordentlichem Physikus von Berlin.

Dritter Band.

Berlin, 1793.

Bei Friedrich Vieweg dem ältern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Wohlgebohren

dem

Hochgelahrten und hocherfahrnen Herrn

Herrn

D. Joh. Carl Wilh. Mochsen

Königl. Preuß. Leibarzt, Rath und würkl. Mitgliede des K. Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis, der K. Preuß. Akad. der Wissenschaften, der mediz. Akad. zu Paris, u. a. m. Adjunct der K. Kayserl.. Akad. d. Naturf; erstem Arzte bey der Königl. Ritter-Akademie, Cadetten-Corps und Joachimsthalschen Gymnasio, Physikus des Teltowschen Kreises u. s. w.

dem

würdigen Nestor der Berlinischen Aerzte

seinem hochgeschäzten Gönner und Freunde

widmet diesen Band

zum Beweise

seiner innigsten und aufrichtigsten Hochachtung

und Ergebenheit

und wünschet zugleich

zum ruhmvoll erlebten Funfzigjährigen

Doktor-Jubiläum

und neulich

glücklich überstandenen schweren Krankheit

von ganzen Herzen Glück

der Herausgeber

D. Joh. Theodor Pyl.

Innhalt.

I. Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medicinalverfassung Bezug haben, vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert. Von Hrn. Prof. Ackermann zu Altdorf. (Fortsetzung) . . . . . S.

II. Praktische Ideen, über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneykunde für die Criminalisten, und Träume über die Möglichkeit, sie allgemeiner zu verbreiten. Vom Hrn. Criminalrath F. Meister zu Brieg. 28

III. Auszug aus dem peinlichen Gutachten entgegen die Johanne Dylong, insgemein Anne Schikorin genannt, wegen Aussetzung ihres Kindes, in Rücksicht auf den Physikalischen Befund 57

IV. Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegii über einen sonderbaren in s. g. Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord . . . 72

VI. Vorschläge zur Verhütung voreiliger Beerdigung. Der französischen Nationalversammlung überreicht vom Grafen Leopold von Berchtold. (Aus dem Französischen.) nebst Zusätzen vom Herausgeber. . . . 116

Inhalt.

VII. Merkwürdige Geschichte einer Bauchwunde, oberhalb dem Nabel, durch welche ein beträchtlicher Theil der Leber herausgefallen, an das Königl. Preuß. Ober. coll. Med. eingesandt, vom Herrn H. R. Opitz, Land- und Stadtphysikus zu Minden . . S 140

VIII. Plötzlicher Tod eines vierwöchentlichen Kindes nach dem Genuß einer sehr geringen Quantität des s. g. Kinder-Mithridats (Requies Nicolai) . . 145

IX. Prüfung des Essigs, den der hiesige Kaufmann G. D. K**. bey dem Königl. Obercoll. Sanitatis zur Untersuchung eingereicht hat. . . 162

X. Kurze Nachricht von dem eingerichteten Hebammen-Institut in Schlesien, (aus Gr. Gerdessen Einladungsschrift zur öffentlichen Einweihung dieses Instituts zu Glogau von 17ten Dez. 1791. . . . 169

XI. Reform der Vieharzneyschule zu Charenton . 175

XII. Verbesserte Hahnemannsche Weinprobe. Publicandum, die Bereitung, Prüfung und Anwendung dieses Probeliquors betreffend. . . . 177

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzneywissenschaft.

Dritten Bandes, erstes Stück.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medizinalverfassung Bezug haben, vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert.

Von Herrn Prof. Ackermann zu Altdorf.

(Fortsetzung.)

II.

Das Medicinalgesetz Rogers, Königs von Apulien und Sicilien *).

Rogerius, Graf von Sicilien, ein Nachkomme Roberts Guiscards, eines Normanns, der Sicilien den Saracenen entrissen hatte, erbte nach dem

 Tode

*) Ich wolte in dieser Fortsetzung der im zweyten Stück des zweyten Bandes S. 167 angefangenen Abhandlung über die medicinischen Polizeygesetze der Alten die ganze Abhandlung zu Ende bringen. Aber Mangel des Raums nöthigt mich in diesem Stück nur die Erläutrungen über Rogers Medicinalgesetz zu geben. Im nächsten Stück soll das Ende, und vielleicht als Nachtrag die Geschichte der Apotheken und der Apothekerbücher bis ins vierzehnte Jahrhundert folgen. Ich bitte indessen meine Leser folgende Druckfehler, die in meiner ersten Abhandlung stehen, zu verbessern. S. 169. Z. 21 statt Archagotbus, l. Archogathus. Z. 24 statt studii et medici, l. *studii medici*. S. 175. Z. 7. statt statu lies *statu*. S. 184. Z. 3. statt quae, l. *qui*. S.

Tod Wilhelms, Herzogs von Apulien, eines Sohnes Rogers Guiscards, der zu Salerno, im Jahr 1127 erfolgte, die Länder, welche Wilhelm besessen hatte, und gewann dadurch festen Fuß auf dem festen Lande von Italien. Er ließ sich von dem Erzbischof zu Capua zum Fürsten von Salerno einweihen und in Reggio zum Herzog von Apulien und Calabrien ausrufen, und brachte den Theil von Unteritalien, der jetzt das Königreich Neapel ausmacht, unter seine Gewalt, indem er mit seiner Armee das Land durchzog, dessen Bewohner ihm freywillig huldigten.

Sergius, Herzog von Neapel, konnte dieses aus Ohnmacht nicht hindern. Die Schirmherrschaft der Griechischen Kayser war zu ohnmächtig, als daß sie ihn und sein Land hätte schützen können. Das Fürstenthum Capua war dem Herzoge von Apulien lehnbar, obwohl es sein letzter Fürst, Robert der Zweyte, mit voller und unumschränkter Gewalt regiert hatte. Roger, der die Rechte des Herzogthums Apulien auf Capua mit dem Lande selbst geerbt hatte, ließ sich noch mit dem Fürstenthum Capua von Analect, der zu gleicher Zeit mit Innocenz dem Zweyten auf dem Päbstlichen Stuhl saß, belehnen, vertrieb Roberten, den Fürsten von Capua, und vereinigte mit Sicilien eine

Menge

190. Z. 3. statt nicht zwey, l. nicht ganz zwey. Z. 20. statt Abgabe, l. Abgaben. S. 195. Z. 17 statt ἀρλιβεατηγὸς, l. ἀρχισεατηγὸς. Z. 24 statt passe, l. passeten. S. 198. Z. 22 statt anführte, l. ausführte. S. 207. Z. 13 statt Zaubereyen, lies Zänkereyen. A—n.

Menge von Provinzen. Der Herzogliche und Gräfliche Titel war dem großen und glücklichen Manne nun zu klein: er wählte Palermo zur Hauptstadt seiner Reiche und zu seinem Hoflager, und nahm nun als Herr von Sicilien, Herzog von Apulien, Calabrien, Amalfi, Neapel und Gaeta, und als Fürst von Salerno und Capua den Königlichen Titel: Rex Siciliae, Ducatus Apuliae et principatus Capuae, den seine Nachkommen in den Titel, der auch noch jetzt gewöhnlich ist, Rex utriusque Siciliae verwandelten, an.

Dem Römischen Pabste sowohl, als den Kayfern des Occidents und Orients war es unangenehm, ein neues und mächtiges Reich zwischen ihren Staaten aufblühen zu sehen. Nach mancherley Unterhandlungen zwischen dem Pabste Honorius dem Zweyten und Rogern, wegen der Besitznehmung von Apulien wurde dieser vom Pabste dreymahl in den Bann gethan.

Wieder Rogern, der sich durch Tapferkeit, Weisheit und Milde, besonders durch den glücklichen Erfolg seiner Unternehmungen, die Liebe aller zugezogen hatte, fruchtete des Pabstes Bannstrahl jedoch nichts. Der Pabst überzog mit einigen Völkern Apulien, mußte aber wieder heimziehen und mit Rogern Frieden machen, der vom Pabste mit den Herzogthümern Apulien und Calabrien belehnet wurde, und gleich darauf den Königlichen Titel annahm. Er wurde von Analect dem Zweyten, der nebst Innocenz dem Zweyten zugleich zum Pabst erwählt worden war, als König gekrönt und mit Sicilien, Apulien, Calabrien, dem Fürsten-

thum Capua und dem Herzogthum Neapel, belehnt. Der Fürst von Capua, Robert der Zweyte, ein Vasall vom Herzogthum Apulien, und Sergius, Herzog von Neapel, waren noch am Leben. Ersterm war Analect unhold, weil er sich für seinen Nebenpabst Innocenz erklärt hatte, letzterm, der unter dem Schutz der Kayser des Orients regierte, verlehnte der Pabst das Land aus unbekannten Ursachen, wahrscheinlich, weil die Griechen in Italien seit einiger Zeit sehr wenig Glück gehabt hatten und sich von Rogers kriegerischem Geist und der Liebe des Volkes zu ihm, die Eroberung von Neapel, und mancher Vortheile des Pabstes über seinen Nebenbuhler, der einen so mächtigen Freund in der Nähe nicht hatte, erwarten ließ.

Innocenz der Zweyte ging von Rom, wo des Pabsts Analects Parthey durch Rogers Ansehen die Oberhand gewonnen hatte, nach Pisa, und von da nach Frankreich, um den König Ludwig wieder Rogern aufzubringen. Vom Könige konnte er keine Hülfe erwarten; er that aber den Analect und Rogern zu Rheims in den Bann. Den Kayser Lotharius fand er bereitwilliger. Gegen die von Innocenz ihm versprochene Belehnung mit den Ländern, welche Roger besaß und erobert hatte, begab sich Lotharius mit einer Kriegsmacht nach Italien. Die Truppen des Innocenz, die Mannschaft einiger mißvergnügten Baronen in Apulien, Robert, Fürst von Capua und Sergius, Herzog von Neapel, vereinigten sich mit ihm, und er überzog mit dieser Kriegsmacht Rogern. Roger

zer=

zerstreuete diese. Lothar mußte nach Deutschland zurück, Innocenz wieder nach Pisa ziehen: Roger eroberte alle Provinzen, die das jetzige Königreich Neapel ausmachen, die Stadt Neapel, Benevent und Capua ausgenommen, welche letztere Stadt er bald nachher einnahm. Neapel belagerte er, aber, bey dem tapfern Widerstande der Einwohner, fruchtlos.

Der heilige Bernhard, Abt zu Clairvaux, den Innocenz in seine Parthey wieder Analect und Rogern zu ziehen gewußt hatte, bewegte Lotharn noch einen Zug nach Italien vorzunehmen. Neapel wurde entsetzt, Apulien erobert, und Rainolf vom Kayser zum Herzog von Apulien ernannt. In Verbindung mit den Päbstlichen Völkern, und den Galeeren der Pisaner eroberte Lothar viele Seestädte und unter diesen auch (im Jahr 1137) Amalfi; wo die Pandecten gefunden wurden, die bisher in Italien, wo man nur nach Longobardischen Gesetzen Recht gesprochen hatte, ganz, und in Frankreich nur wenig bekannt gewesen waren. Man hielt dieses Exemplar für dasjenige, welches Justinian selbst zusammengetragen hatte: Lothar verstattete den Pisanern dieses Werk in ihrer Stadt auf zu bewahren; aber im Jahr 1416 eroberte Caponio, der Florentiner Feldherr, ihre Sadt und brachte die Pandecten, als das prächtigste Zeichen seines Triumphs, nach Florenz, wo sie unter den Nahmen der florentinischen Pandecten noch jetzt in der Mediceischen Bibliothek aufbewahrt werden.

Salerno, die Stadt, in welcher Roger sein Hoflager hielt, wenn er von Sicilien herüber kam, ergab sich Lotharn nach einem tapfern Wiederstand. Nun gieng Lothar nach Deutschland zurück, und übertrug Rainnolfen, dem neu ernannten Herzoge von Apulien, und Innocenz die eroberten Länder zu schützen. Roger besaß auf dem festen Lande von Italien nichts mehr. Aber nach Lothars Abzug versammelte er in Sicilien eine Armee. Salerno öffnete seinem alten Herren die Thore; das Glück seiner Waffen verbreitete überall Schrecken vor ihm her: man verließ Innocenzens Parthey, welcher man kurz vorher eidlich Treue angelobt hatte, um sich auf Analects und Rogers Seite zu schlagen. Apulien wurde Rogern wieder unterthan, bis auf etliche feste Städte.

Analect starb (im Jahr 1138) und an Victor dem Vierten, der bald seine päbstliche Krone zu seines Nebenbuhlers, Innocenzens, Füßen legte, hatte Roger wenig Stütze. Innocenz vereinigte nun seine Völker mit den Truppen Rainulfs von Apulien. Er blieb mit diesem allein auf dem Streitfeld, da im Jahr 1138 auch Lothar starb. Im Jahr 1139 starb auch Rainulf und Innocenz entschloß sich nun allein den Fortgang der Waffen Rogers zu hemmen. Er stellte sich mit Robert, Fürsten von Capua, an die Spitze seiner Völker und belagerte das feste Schloß Galuccio. Roger überzog ihn, um die Festung zu entsetzen: die Belagerung ward aufgehoben, und Innocenz auf

dem

dem Rückzug von Rogern überfallen, geschlagen und gefangen.

Roger sah, edelmüthig und andächtig, in seinem Gefangenen nicht seinen Feind, sondern den Stadthalter Christi. Er ließ ihn durch eine öffentliche Gesandtschaft um Verzeihung und um wahre Aussöhnung bitten. Innocenz vernichtete den Bann, in dem Roger und seine Anhänger lagen, wurde von diesem für das Oberhaupt der Kirche erkannt und ertheilte dafür Rogern und seinen Nachkommen die Belehnung über das Königreich Sicilien, das Herzogthum Apulien und das Fürstenthum Capua. Zugleich bestätigte er Rogern in der Königlichen Würde.

Die Stadt Neapel erkannte nach seines Herzogs, Sergius, Tod, Rogern freywillig für ihren Oberherrn. Die Länder des Fürstenthums Capua und einige andere Provinzen wurden mit leichter Mühe erobert. Roger, der nur Herr von Sicilien gewesen war, welches seine tapfern Vorfahren den Saracenen entrissen hatten, besaß nun das Königreich Sicilien, die Herzogthümer Apulien und Calabrien, die Fürstenthümer Tarent, Capua und Salerno, die Herzogthümer Bari, Neapel, Sorrento, Amalfi, Gaeta, das beyderseitige Abruzzo und alle Länder zwischen der Tiber und der Meerenge von Sicilien.

Nun suchte er, als Besitzer eines großen Reiches, welches bisher den mächtigsten Zerrüttungen untergelegen hatte, durch gute Gesetze Ruhe und Ordnung in demselben herzustellen und zu erhalten. Die Normänner hat-

ten bisher in Italien nach Longobardischen Gesetzen gerichtet, die Gesetze Justinians waren entweder unbekannt, oder nicht im Gebrauch. Roger ließ nach dem Beyspiel des Rotharis, Königs der Lombardey, verschiedene Gesetze durch ein öffentliches Edict in seinen beiden Reichen bekannt machen und zur genauen Beobachtung anbefehlen. Diese Gesetze waren die ersten im Königreich und unter dem Titel: Constitutionen, bekannt. Kayser Friedrich der Zweyte, Rogers Enkel, ließ durch seinen berühmten Kanzler, Peter de Vineis diese Gesetze mit den seinigen, in ein besonderes Buch sammeln, welches unter dem Titel: Constitutionum Neapolitanarum, sive Sicularum Libri tres bis auf uns gekommen ist.

Nach Juveges und Giannones *) Meinung gab Roger seine Gesetze, da er im Jahr 1140 die erste Versammlung seiner Reichsstände zu Arriano hielt. Es sind deren noch neun und dreißig übrig, welche in das von Peter de Vineis auf Friedrichs des Zweyten Befehl gesammelte Buch der Neapolitanischen und Sicilianischen Constitutionen eingetragen worden sind, und zwar auf diese Art, daß Rogers Gesetze unter der Aufschrift Rex Rogerius immer den erstern Theil jedes Titels einnehmen, unter welchem auch Friedrich der Zweyte Gesetze gegeben hat, die immer: Imperator Fridericus überschrieben sind.

Man kann also die Gesetze Rogers von denen seines Enkels genau unterscheiden. Es sind größtentheils Ge-

*) Geschichte von Neapel IX. B. 5. Kap. S. 189.

Gesetze, welche auf gewisse Verbrechen gewisse Strafen setzen, doch sind auch mehrere darunter, welche die Pflichten der Königlichen Beamten genau bestimmen und vorherigen Gesetzen und Gewohnheiten Grenzen setzen, wie z. B. das zweyte Gesetz: de arbitrio Regis den Richtern anbefiehlt, die Strafen der Kirchenräuber zu mäßigen, wenn es nicht zu erweisen sey, daß sie Kirchen zerstört, erbrochen, heilige Gefäße entwendet hätten, u. s. w. Andere Gesetze sind Ehegesetze, Kirchengesetze und solche, welche die Lehnsbarkeit und die Pflichten der Vasallen näher bestimmen.

Ueberhaupt hat Roger diese Gesetze offenbar nur über Gegenstände gegeben, die in den Rechten, nach welchen man zu richten pflegte, nicht genau bestimmt waren, und die Longobardischen Gesetze wurden durch dieselben nicht aufgehoben. Man kann also bey allen Gesetzen des Königs Roger annehmen, daß entweder in dem Gebrauch der Longobarden über die Gegenstände, die er gesetzlich bestimmte, keine, ob der andere Gesetze vorhanden waren. Und von dieser Art ist auch das Gesetz des Rogerius de probabili experientia medicorum, das siebenzehnte unter seinen Gesetzen, welches in der Sammlung der Gesetze Friedrichs des Zweyten unter dem vier und dreißigsten Titel steht.

Ich will dasselbe aus der Sammlung des Paters Canciani *) herfetzen und dann die nothwendigen Erläuterungen darüber beyfügen.

Ti-

*) Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis Venet. 1781. fol. Tom. I. p. 367.

TITULUS XXXIV.

De probabili experientia medicorum.

I. REX ROGERIUS.

Quisquis a modo mederi voluerit, officialibus nostris et judicibus se praesentet, eorum discutiendum judicio; quodsi sua temeritate praesumpserit, carceri constringatur, bonis suis omnibus publicatis. Hoc enim prospectum est, ne in regno nostro subjecti periclitentur ex imperitia medicorum.

Roger verordnete in diesem Gesetz

1) Daß, wer Krankheiten heilen wollte, sich vor den Beamten des Königs und den Richtern desselben stellen mußte.

2) Diese mußten ihn prüfen, ob er dem Geschäft, dem er sich weihen wollte, gewachsen sey. Von ihrer Entscheidung hing es ab, ob er Krankheiten heilen dürfte, oder nicht.

3) Wer ohne Erlaubniß der Beamten und Richter Krankheiten zu heilen sich unterfing, der wurde zu ewigem Gefängniß verurtheilt. Seine Güter zog die Regierung ein.

4) Diese Verordnungen wurden gegeben, damit die Gesundheit der Unterthanen des Königs nicht wegen der Ungeschicklichkeit der Aerzte Gefahr leiden möchte.

Dieses Gesetz ist das erste eigentliche Medicinalgesetz, welches im Occident gegeben worden ist, und welches

ches nicht so wohl, wie ein voriges Gesetz der Westgothen, Strafe für diejenigen bestimmte, die durch ihre Heilmittel Schaden angerichtet hatten, sondern bessere Bildung der Aerzte, und durch diese Verhütung des Schadens, den schlechte Aerzte stiften können, abzweckte.

Es stimmt mit der Denkungsart roher Völker völlig überein, nicht so wohl durch Gesetze die Gelegenheit Schaden zu stiften abzuschneiden, sondern vielmehr bloß den gestifteten Schaden zu bestrafen, und durch die Strafe andere zu warnen, gleichen Schaden zu thun. Das Gesetzbuch der Westgothen, welches im siebenten Jahrhundert wahrscheinlich aus alten deutschen Gesezzen zusammengetragen worden, welches in vielen Ländern angenommen ward, und nach welchem man in Spanien bis in das zwölfte Jahrhundert vor Gericht Recht sprach, enthält im eilften Buch ein Medicinalgesetz, welches, wie die Gesetze aller rohen Nationen nur von Strafe, nicht von Verhütung des Verbrechens spricht, auf welches die Strafe gesetzt ist *). Nach diesem Gesetz mußte ein Wundarzt, der beym Aderlassen einer edlen Person Schaden zugefügt hatte, hundert Solidos zur Strafe zahlen. Wenn der Kranke starb, wurde der Arzt den Anverwandten des Verstorbenen überliefert, die mit ihm machen konnten, was sie

*) Es ist das sechste Gesetz. S. Heineccii corpus juris germanici p. 2141. Lindenbrog. Cod. leg. antiq. p. 1593. Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 295.

sie wollten. War es ein Leibeigener, der durch das Aderlassen Schaden gelitten hatte, oder gar gestorben war, so mußte der Arzt einen andern an dessen Stelle schaffen.

Man sieht leicht ein, in wie fern dieses Gesetz gegen die Aerzte jede Grausamkeit erlaubte, wenn sie das Unglück hatten, ihre Kuren fehlschlagen und den Kranken schlimmer werden, oder gar sterben zu sehen. Man ist nach den grossen Fortschritten, die man in der Naturkunde und Medicin gemacht hat, und nach der so großen Verbreitung allgemeiner medicinischen Kenntnisse unter solchen, die keine Arzte sind, nach so unzähligen Fällen, welche die Ueberzeugung hätten bewürken sollen, daß die sorgfältigsten Bemühungen des Arztes nicht immer mit gutem Erfolg gekrönet werden, noch jetzt oft ganz der Meinung, daß der Arzt an allem Unglück des Kranken, an aller Verschlimmerung, ja selbst an dem Tode schuld sey, und würde, im Fall den Arzt nicht das Gesetz schützte, oft noch jetzt nicht säuberlicher mit ihm verfahren, als es den Visigothen nach ihrem Gesetz erlaubt war.

Was mußte nun vollends in einem Zeitalter, wo man die gründlichen Kenntnisse des frühern Alterthums verlohren hatte, wo keine Wissenschaft vorhanden war und alle Kenntniß der Natur im tiefen Schlaf begraben lag, was mußte da der Arzt und die Arzeneywissenschaft erwarten! An genaue Prüfung, ob der Kranke durch Schuld des Arztes, oder durch Uebermacht seiner Krankheit, oder durch seine eigene Schuld Schaden gelitten habe, oder getödtet worden sey, war damals

wohl

wohl nicht zu denken, da dieses noch jetzt insgemein schwer, und in vielen Fällen unmöglich ist. Konnte also der Arzt sich nicht solche Gunst des Volkes erwerben, die es schwer machte, Klage wieder ihn zu erheben und Verfolgungen wieder ihn anzuzetteln, so war er, bey dem besten Wissen und Gewissen, bey der nach seinen Verhältnissen möglichen größten Geschicklichkeit, früher oder später das Opfer der unglücklichen Kunst, die er ausübte.

Und welcher ehrliche Mann konnte sich unter diesen Umständen wohl mit einer Wissenschaft abgeben, die, (ich denke gar nicht an die großen Geldstrafen, in welche der Arzt, nach der Natur des Gesetzes, häufig genug fallen mußte) seiner Ehre, ja selbst seinem Leben, so unvermeidliche und tägliche Gefahr brachte? die Heilkunde mußte nun das Werk, nicht solcher Männer, die sich ihr gewidmet hatten, sondern das Geschäft gewinnsüchtiger Abentheurer werden, die von Ort zu Ort wanderten, ihre Geschicklichkeit auskramten, ihre Kuren verrichteten, aber ehe der Erfolg derselben noch gewiß gewußt werden konnte, ehe man sie also wegen des Fehlschlages, oder wegen des Menschenmordes bestrafen konnte, schon den Ort verlassen hatten und durch Verwechselung des Schauplatzes der Gefahr entgangen waren. Ich habe vielen Grund zu glauben, daß die Aerzte, Operateurs, Bruch- und Steinschneider, die auf dem Lande herumziehen und die manche gutmüthige Regierung mit Erlaubnißscheinen und manche unüberlegte Facultät mit Zeugnissen versieht, ursprünglich

durch

durch die nothwendigen Folgen dieses Gesetzes entstanden sind. In der Folge wurde sie durch andere Veranlassungen noch vervielfältigt: besonders machte Mangel des Unterrichtes in Deutschland und Häufigkeit desselben in Italien und Frankreich, daß aus Italien nach Erscheinung der Medicinalgesetze Friedrichs des Zweyten, und so auch aus Frankreich viele dergleichen privilegirte Aerzte und Wundärzte nach Deutschland zogen, um da ihr Glück zu suchen. Eine Nachricht von der Veranlassung und der Vermehrung dieses Unfuges hat ihr mannigfaltiges Interesse. Sie hängt genau mit der Geschichte der Heilkunde im Mittelalter zusammen, und ich werde dereinst in diesem Repertorium zeigen, wie diese schlimme Art der Quacksalberer von Italien und Frankreich nach Deutschland gekommen ist.

Offenbar hatte König Rogerius, bey seinem Gesetz, welches ich oben in seiner Grundsprache hergesetzt habe, die Absicht, die Aerzte gegen die Gefahr beym Fehlschlag ihrer Kuren zur Verantwortung gezogen zu werden, zu sichern und die Wissenschaft der Aerzte selbst besser und gründlicher zu machen. Der Weg, durch den dieses geschah, war der natürlichste: kein Arzt durfte sich bey Strafe des Gefängnisses und der Confiscation seines Vermögens unterstehen zu practiciren, wenn er sich nicht vorher vor den Beamten und Richtern des Königs gestellt, und von diesen die Erlaubniß, seine Kunst auszuüben, erhalten hatte. Dann hatte der Arzt freye Erlaubniß seine Kunst in den weitläuftigen

Län-

Ländern dieses glücklichen Eroberers und weisen Regenten ausüben.

Was mit dem Arzt, der sich, um die Erlaubniß zu practiciren zu erhalten, vor den Beamten und Richtern des Königs stellen mußte, vorgieng, was er leisten mußte, was für Kenntnisse er haben und welche Beweise seiner Kenntnisse er geben mußte, davon sagt zwar das Gesetz nichts; es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß er nicht ohne vorhergegangene Prüfung seiner Geschicklichkeit von der Obrigkeit als Arzt angenommen wurde. Um dieses zu beweisen, muß ich von der Entstehung des Gesetzbuchs des Kayfers Friedrichs des Zweyten dasjenige beybringen, was hierher gehört.

Dieser große Kayser und sein verdienter Kanzler Peter Weingärtner (de Vineis) sahen ein, daß die Gesetze, welche Roger, Friedrichs Großvater, gegeben hatte, immer noch unvollständig und für das Land unzureichend waren. Friedrich der Zweyte gab also von Zeit zu Zeit neue Gesetze, in denen er theils Rogers Gesetze erläuterte, ausdehnte, oder beschränkte, theils auch über solche Gegenstände Verordnungen ergehen ließ, welche Roger übergangen hatte. Wo daher über einen Gegenstand Rogers Gesetz schon vorhanden war, da bestätigte nur Friedrich das Gesetz seines Anherrn und gab ihm eine neue Kraft, indem er es seinen Gesetzen über die gleichen Gegenstände vorsetzte. Nicht selten dienen daher Friedrichs Gesetze über Puncte, über welche auch Roger Gesetze

gegeben hatte, zur Erläuterung dieser Gesetze seines Vorfahren.

Friedrich der Zweyte machte im Jahr 1231 öffentlich bekannt, daß seine Gesetze, die er unter dem Titel: constitutiones Siculae gesammelt hatte, gelten solten, und daß sein Gesetzbuch als geschlossen anzusehen sey. In der Folge fand er aber doch neue Zusätze für nöthig, die er aber nicht in sein Gesetzbuch einschaltete, sondern unter dem Titel der neuen Constitutionen (novae constitutiones) bekannt machte.

Ich bitte meine Leser nun das erste Medicinalgesetz Friedrichs des Zweyten, welches bald folgen wird, genau durchzulesen, und ich bin überzeugt, sie werden es für wo nicht ausgemacht, doch in einem hohen Grad wahrscheinlich halten, daß Rogers Gesetz die Prüfung der Aerzte von Aerzten, anbefahl. Denn in diesem zweyten Gesetz setzt Friedrich die Prüfung der Aerzte schon gewissermaßen voraus, er modificirt sie nur anders und giebt ihr die den Zeiten, in welchen er lebte, und den Lehranstalten, die damals existirten, angemessene Bestimmung. Nach diesem Gesetz Friedrichs mußten die Aerzte, welche Erlaubniß zu practiciren haben wollten, zu Salerno (in der Folge wurde die nemliche Verordnung auch auf Neapel ausgedehnt) von den Aerzten, die zusammenkommen und ein Collegium ausmachen mußten, geprüft werden. Dann erhielten sie von dem Collegium einen Beglaubigungsbrief, daß sie rechtliche und hinlänglich in ihrer Wissenschaft erprobte Männer wären, und dieser Brief mußte von

den Meistern der Heilkunde zu Salerno sowohl, als von den Königlichen Beamten unterschrieben seyn. Dieses Beglaubigungsschreiben brachte der Candidat zum König, oder zu dessen Stellvertreter, und erhielt von dem einen oder dem andern die Erlaubniß seine Kunst auszuüben.

Man sieht aus der ganzen Verordnung, zum Theil auch aus der gleichen Strafe, welche Friedrich mit Rogern auf die Uebertretung derselben setzte, daß ersterer Rogers Verordnung vor Augen hatte, da er diese ergehen ließ nnd Friedrich nur die Art der Prüfung, und wie dieselbe bewiesen werden sollte, bestimmter angab, da sich Roger nur allgemein ausgedrückt hatte, daß also Friedrich die Art der Prüfung, wo, von wem sie geschehen sollte, ferner die Beschaffenheit der Beglaubigungsscheine, wenn sie gültig seyn sollten, und die nachherigen Wege angeben wollte, welche der junge Arzt einzuschlagen hatte, um die Freyheit zu practiciren zu erhalten. Die Prüfung, die wahrscheinlich vorher in einer andern Form vorgenommen wurde, setzt Friedrichs Gesetz als bekannt und schon anbefohlen in dem Gesetz des Rogerius voraus.

Es erhellet auch aus dem Gesetz Rogers selbst, daß diese Prüfung vorgenommen werden mußte, ehe der Arzt die Erlaubniß zur Uebung seiner Kunst erhielt: die weniger genaue Bestimmung der Art, wie die Prüfung vorzunehmen sey, scheint das erklärende Gesetz Friedrichs, von dem ich eben sprach, veranlasset

zu haben. Der Candidat mußte sich vor den Beamten des Königs und den Richtern stellen: diese beide mußten gemeinschaftlich entscheiden, ob er der Erlaubniß, um welche er bat, wehrt sey. Das Gesetz wurde deswegen ausdrücklich gegeben, damit die Unterthanen des Königs nicht wegen der Unerfahrenheit der Aerzte Gefahr liefen: welcher Arzt also in den weitläuftigen Besitzungen Rogers seine Kunst ausüben wollte, der mußte vor den Beamten des Königs und vor den Richtern erweisen, daß die Unterthanen des Königs bey seinen Kuren in keine Gefahr laufen würden, dieses konnte nicht anders geschehen, als dadurch, daß die Beamten und Richter prüften, ob er seiner Sache gewachsen sey, das heißt, ihn examinirten. Es war völlig ihrem Urtheil überlassen (eorum discutiendum judicio), ob sie ihn annehmen wollten oder nicht. Wie hätten sie ohne Prüfung urtheilen können, ob er wehrt sey angenommen, oder zurückgewiesen zu werden?

Dieses ist, meines Wissens, die erste bestimmte Verordnung unter allen, welche die Prüfung der Aerzte, die im Lande angestellt werden wollen, gesetzmäßig anbefiehlt, und durch welche sehr natürlich die vorigen Strafgesetze, auf die oft unverschuldeten Vergehungen der Aerzte aufgehoben werden mußten, weil nun die Unterthanen keine Gefahr von der Unerfahrenheit der Aerzte leiden konnten, indem bloß geprüfte und bewährte Aerzte angestellet wurden. In diesem Gesetz liegt auch unter allen die älteste Veranlassung zur nachher entstandenen medicinischen Doctorwürde, wie ich

in der Folge näher entwickeln werde. Hier muß ich nur bemerken, daß ich an einem andern Orte *) die erste Entstehung dieser Würde von den Anordnungen des Kayfers Friedrich des Zweyten abgeleitet und sie also für nicht so früh gehalten habe, als sie, wie man aus diesem Gesetz sieht, angenommen werden muß.

Die Aerzte sind zwar in Rogers Gesetz nicht als diejenigen genannt, welche die Fähigkeiten des jungen Arztes prüfen mußten: es scheint aber, als wenn man sie unter den officiantibus mit verstehen müsse, deren Gegenwart zur Prüfung nach dem Gesetz nothwendig war, theils weil sich die Prüfung eines Arztes kaum von einem andern so genau erwarten läßt, als es das Gesetz haben wollte: ne in regno nostro subjecti periclitentur ex imperitia medicorum, theils auch, weil in dem nachher gegebnen Medicinalgesetz Friedrichs die Aerzte ausdrücklich als Examinatoren, die Officianten des Königs aber als diejenigen genannt werden, durch deren Zeugniß die vorgenommene Prüfung sowohl, als daß der junge Arzt in derselben hinlängliche Fähigkeiten gezeigt habe, bestätiget werden mußte.

Man wird vielleicht wieder dieses einwenden, daß es um diese Zeit der Aerzte, welche die Fähigkeiten eines andern prüfen konnten, wenige gegeben habe: aber es ist erwiesen, daß die Schule zu Salerno, die bloß medicinisch war, schon zu Rogers Zeiten blühete, daß

*) S. die historia studii medici Salernitani S. 75 u. folgg. in meiner Ausgabe des regimen sanitatis Salerni.

die Lehrer an dieser Schule schon damals ein Collegium bildeten, welches wahrscheinlich schon zu diesen Zeiten seine ordentliche Verfassung und sein aus dem Collegium selbst gewähltes Oberhaupt hatte, und daß dieses Collegium der Meister der Heilkunde zu Salerno junge Aerzte in der Heilkunde wissenschaftlich nach den Lehrsätzen des Galenus uud des Hippokrates, in der Folge auch der Araber, unterrichtete *).

Aus diesem Collegium war wahrscheinlich ein Theil der Officialen genommen, vor denen der junge Arzt sich stellen mußte, von denen er geprüft werden mußte, von denen er, so wie zugleich von dem Richter, die Erlaubniß, seine Kunst auszuüben, erhielt.

Es scheint mir daher auch, als wenn diese Prüfungen nur zu Salerno vorgenommen worden sind. Diese Stadt war wegen ihrer Aerzte und ihrer Medicinalverfassung die berühmteste: in dieser Stadt konnte also von den Aerzten durch Prüfung der jungen am besten verhütet werden, daß Niemand wegen Ungeschicklichkeit der Aerzte Gefahr lief. Roger selbst residirte zu Salerno, wenn er seinen Wohnsitz, Palermo, verließ und auf das feste Land herüber kam. Er liebte diese Stadt vor allen andern, weil sie unter allen Städten die er seiner Herrschaft unterwürfig gemacht hatte, allein unbefleckte Treue gegen ihn gehalten hatte und erneuerte und vermehrte in den Jahren 1130 und 1137 ihre

*) S. meine historia studii medici Salernitani, in dem angezeigten Buch S. 28 u. folgg.

ihre Privilegien. Da Neapel, die nachherige Hauptstadt der Besitzungen Rogers auf dem festen Lande, erst spät an Rogern kam, so scheint Salerno diejenige Stadt auf dem festen Lande von Italien unter den Städten gewesen zu seyn, die Rogers Herrschaft unterworfen waren, in welcher die vornehmsten Beamten der Regierung für das feste Land wohneten, wo also an officialibus und judicibus, die zur Prüfung junger Aerzte nothwendig waren, kein Mangel war.

Die Schule zu Salerno blühete nach den Zeiten Rogers immer mehr und mehr empor, und wurde nebst den Schulen der Aerzte zu Paris und Montpellier und zum Theil nebst den Schulen der Saracenen in Spanien die Pflanzschule der Aerzte für das ganze übrige Europa. Nicht allein wegen ihrer in jenen Zeiten einzigen Lehranstalten im medicinischen Fache war sie hochberühmt, sondern auch wegen der berühmten Heilungen, welche ihre Aerzte verrichteten, und wegen der Arzeneyen, von denen der wegen seiner Arzeneykräuter berühmte Boden um die Stadt einen Theil lieferte, und welche eigene Arzneybereiter in einen beträchtlichen Theil von Europa versendeten.

Friedrich der Zweyte stiftete im Jahr 1224 die hohe Schule zu Neapel. Er richtete das medicinische Fach bey derselben ganz nach dem zu Salerno ein, ließ aber den Salernitanern einige Freyheiten mehr, als er seinem Liebling, der neuen hohen Schule, gab.

Alle diese Umstände veranlaßten den Kayser, das von Roger gegebene Medicinalgesetz weiter auszudeh-

nen und für die Zeiten bestimter einzurichten. Dieses Gesetz, das erste unter allen in der Welt, durch welche das gesamte Medicinalwesen eingerichtet wurde, und welches in mehr als einer Rücksicht hohe Bewunderung der Weisheit des Gesetzgebers erregt, macht den 34sten Titel im dritten Buche der constitutionum Sicularum dieses Kayfers aus. Es verdient als die älteste Urkunde des durch Gesetze eingerichteten gesammten Medicinalwesens eine genaue Erläuterung. Damit diese meinen Lesern verständlich sey, will ich die Gesetze selbst aus des Paters Canciani *) Werk hersetzen.

III. Medicinalgesetze des Kayfers Friedrichs des Zweyten.

I. REX ROGERIUS.

Unter diesem Titel steht das oben (S. 12.) schon angeführte und erläuterte Gesetz Rogers.

II. IMPERATOR FRIDERICUS.

Vtilitati speciali prospicimus, cum communi saluti fidelium providemus. Attendentes igitur grave dispendium er irrecuperabile damnum, quod posset contingere ex imperitia medicorum; jubemus in posterum nullum medici titulum praetendentem audere practicari aliter, vel mederi, nisi Salerni primitus et in conventu pu-

publico magistrorum judicio comprobatus cum testimonialibus litteris de fide et sufficienti scientia, tam magistrorum, quam ordinatorum nostrorum, ad praesentiam nostram, vel, nobis a regno absentibus, ad illius praesentiam, qui vice nostra in regno remanserit, ordinatus accedat et a nobis, vel ab eo medendi licentiam consequatur: poena publicationis bonorum et annalis carceris imminente his, qui contra hujusmodi nostrae serenitatis edictum in posterum ausi fuerint practicari.

III. IDEM.

Quia nunquam sciri potest scientia medicinae, nisi de scientia logicali praescribatur, statuimus, quod nullus studeat in medicinali scientia, nisi prius studeat ad minus triennio in scientia logicali: post triennium, si voluerit, ad studium medicinae procedat: ita quod chirurgiam, quae est pars medicinae, infra praedictum tempus addiscat. Post quod, et non ante, concedatur sibi licentia practicandi examinatione, juxta curiae formam, praehabita; et nihilominus recepto pro eo de praedicto tempore studii testimonio magistrali. Iste medicus jurabit servare formam curiae hactenus observatam, eo adjecto, quod si pervenerit ad notitiam suam, quod aliquis confectionarius minus bene conficiat, curiae denunciabit, et quod pauperibus consilium gratis dabit. Iste medicus visitabit aegrotos suos ad minus bis in die, ad requisitionem infirmi semel nocte: a quo non recipiet per diem, si pro eo non egrediatur civita-

tem vel caſtrum, vltra dimidium tarrenum auri. Ab infirmo autem, quem extra civitatem viſitat, non recipiet per diem vltra tres tarrenos, cum expenſis infirmi, vel vltra quatuor tarrenos, cum expenſis ſuis. Non contrahet ſocietatem cum confectionariis, nec recipiat aliquem ſub cura ſua ad expenſas ſuas pro certa pretii quantitate, nec ipſe etiam habebit propriam ſtationem. Confectionarii vero facient confectionem expenſis ſuis, cum teſtimonio medicorum, juxta formam conſtitutionis, nec admittentur ad hoc, ut teneant confectiones, niſi praeſtito juramento, quod omnes confectiones ſuas ſecundum praedictam formam facient ſine fraude. Lucrabitur autem ſtationarius de confectionibus ſuis ſecundum iſtum modum: de confectionibus et ſimplicibus medicinis, quae non teneri conſueveruut vltra annum, a tempore emptionis, pro qualibet vncia poterit et licebit tres tarrenos lucrari. De aliis vero, quae ex natura medicaminum, vel ex alia cauſa, vltra annum in apotheca tenentur, pro qualibet vncia licebit lucrari tres tarrenos. Nec ſtationes hujusmodi erunt vbique, ſed in certis civitatibus per regnum, ut inferius deſcribitur. Nec tamen poſt completum quinquennium practicabit, niſi per annum integrum cum conſilio experti medici practicetur. Magiſtri vero infra iſtud quinquennium libros authenticos, tam Hippocraticos, quam Galeni, in ſcholis doceant, tam in theoretica, quam in practica medicina. Salubri etiam conſtitutione ſancimus, ut nullus chirurgicus ad practicam admittatur, niſi teſtimoniales litteras offerat magiſtrorum, in medicinali facultate

legen-

legentium, quod per annum saltim in ea medicinae parte studuerit, quae chirurgiae instruit facultatem, et praesertim anatomiam humanorum corporum in scholis didicerit, et sit in ea parte medicinae perfectus, sine qua nec incisiones salubriter fieri poterunt, nec factae curari.

IV. IDEM.

In terra qualibet, regni nostri nostrae jurisdictioni subjecta, duos viros circumspectos et fide dignos volumus ordinari, et corporali per eos praestito sacramento teneri, quorum nomina ad curiam nostram mittentur, sub quorum testificatione electuaria et syrupi, ac aliae medicinae legaliter fiant et sic factae vendantur. Salerni maxime per magistros in physica hoc volumus approbari. Praesenti etiam lege statuimus, vt nullus in medicina vel chirurgia nisi apud Salernum vel Neapolim legat in regno, nec magistri nomen assumat, nisi diligenter examinatus in praesentia nostrorum officialium et magistrorum artis ejusdem. Conficientes etiam medicinas sacramento corporaliter praestito volumus obligari, ut ipsas fideliter juxta artes et hominum qualitates in praesentia juratorum conficiant, quod si contra fecerint, publicatione bonorum suorum mobilium sententionaliter condemnentur. Ordinati vero, quorum fidei praedicta sunt commissa, si fraudem in credito ipsis officio commisisse probentur, vltimo supplicio feriendos esse censemus.

(Die Erläuterungen über diese Gesetze folgen im nächsten Stück.)

II.

Praktiſche Ideen,

über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntniße der gerichtlichen Arzeneykunde für den Criminaliſten, und Träume über die Möglichkeit, ſie allgemeiner zu verbreiten.

Von

Herrn Criminalrath F. Meiſter zu Brieg *).

Wenige Criminal-Fälle, die einer Lebens-Strafe unterworfen ſind, entſcheiden ſich unmittelbar und ausſchlie-

*) Endlich bin ich einmahl ſo glücklich, daß ein Mann, der mit philoſophiſchem Scharfſinn die gründlichſten praktiſchen Kenntniſſe im Criminalfach verbindet, ſich willig finden läßt, meinem Vorſchlage beyzutreten, mit mir gemeinſchaftliche Sache zur Erreichung meines Zwecks (S. die Vorrede zum 1. Bd. dieſ. Repertor.) zu machen. Gegenwärtiger Aufſatz enthält bloße allgemeine Vorſchläge — für etwas anders will ſie der Verfaſſer nicht gehalten wiſſen — die freilich hier und da etwas gewagt ſind, und wogegen ſich manches ſagen läßt. Sie ſind aber die Frucht vieljährigen Nachdenkens und vieljähriger eigener Erfahrungen und verdienen daher ſehr beherziget und nicht ohne ernſtliche Prüfung

schließungsweise aus den Grundsätzen des Rechtes. Sie erfordern gemeiniglich, ehe sie zur Entscheidung reif sind, die Bekundung des Arztes über physikalische Präliminair-Fragen; und iene richtet sich nach dieser in dem kritischen Ausschlag über Leben und Tod. Die Gutachten der Physiker stellen den Obduktions-Befund in kurzen Sätzen, und gemeinhin in einer Sprache auf, zu deren Verständniß eine große Summe anatomischer Kenntnisse gehört. Das eigentliche Gutachten ist nur das Resultat dieses Befundes, wird nur als solches behandelt, und mit ganz kurzen Gründen, oder nur schlecht-

fung aus der Hand gelegt zu werden. Das und gründliche aber bescheidne Wiederlegung da, wo er etwa sich geirrt oder wo ihn sein lobenswürdiger Enthusiasmus vielleicht zu rasch und zu weit geführt haben könnte, ist gerade der Wunsch des Verf. der so bescheiden von seiner Arbeit denkt, daß er sie selbst nur noch„ Ideen„ und„ Träume„ nennt; seine Absicht, andern Männern Gelegenheit zu geben, dieser Sache gleichfals nachzudenken, und auch ihre Meinung darüber zu sagen, besonders Vorschläge zu geben, wie in Zukunft der Unterricht in der Gerichtlichen Arzneywissenschaft für den Criminalisten auf Universitäten paßlicher, und instruktiver gemacht werden könne. Ich verspare manche Anmerkung, die mir hier und da beyfiel, bis zum Ende dieses Aufsatzes oder Stückes, um nicht den Zusammenhang und die Aufmerksamkeit des Lesers zu unterbrechen, und ersuche besonders die würdigen Männer, welche mit dem Unterricht der studirenden Jugend zugleich Erfahrung und praktische Kenntnisse verbinden, über den skizzirten Plan des vorgeschlagenen Handbuchs ihre Meinung aufrichtig zu sagen. P.

ſchlechtweg mit Verweiſung auf die Nummern des Befundes, — auch wohl mit gar keinen Gründen belegt. Es gehört daher viel Kenntniß der gerichtlichen Arzneykunde dazu — ich will nicht ſagen, zu beurtheilen, ſondern nur zu ahnden, daß die Obduktion ſchlecht vollzogen — das Gutachten ungegründet ſey.

Gäbe es eitel P * * und M * * r, ſo würde der Schaden freylich nicht groß ſeyn, wenn der Criminal-Rath in ſeiner Relation das Viſum repertum extrakt weiſe ohngefähr ſo abſchreibt, wie die Nonne den Pſalter betet. Allein die P * * und M * * r ſind eine Seltenheit — die mittelmäßigen und die ſchlechten Köpfe machen die größere Zahl in dieſem Fache aus, wie in allen Fächern.

Ich weiß nicht, ob ich ein beſonderes Unglück in dieſem Falle habe? Aber ſoviel weiß ich, daß es in meinem Criminal-Referat keine Seltenheit iſt, einen Obduktions-Schein in den Akten zu finden, der nur halb befriedigt — der ein Interlocut nothwendig macht, und den die Collegia medica für ſo unvollkommen und unbrauchbar alsdann erkennen, daß entweder der Thatbeſtand für gar nicht erhoben geachtet, oder das gerade Gegentheil der Obducentiſchen Meinung angenommen wird.

Als

*) Leider oder vielmehr Gottlob! liefert keine Provinz in den Preuß. Staaten ſo ſchlechte viſa reperta als die, worin der Hr. Verf. jezt lebt, aber dafür hat auch Schl. faſt ſeine eigene Medizinalverfaſſung. P.

Demohnerachtet zeugt die Criminal-Regiſtratur, wie ſelten eine Anfrage über das Viſum repertum in ältern Zeiten geſchehen iſt. Ich will die Schlußfolge nicht daraus ziehen, wie häufig von den gröſten Criminaliſten geſündigt werden kann, aus Unkunde der Medicinae legalis. Die Sache ſpricht nur zu ſehr für ſich ſelbſt.

Als ich Criminal-Rath ward, war es mir gleich im erſten Gutachten verdrüßlich, mit der Mine als verſtünd' ich es, die Materialien der Obduktions-Scheine, die ſich auf anatomiſche Sprach- und Sach-Kunde durchaus zurükziehen, ohne Sinn und Verſtändniß abzuſchreiben. Ich fieng an, mir anatomiſche und phyſiologiſche Vorbegriffe zu verſchaffen; nahm bald zu meinem Erſtaunen wahr, daß manches Viſum repertum ſelbſt dem erſten Anfänger als höchſt zweydeutig erſcheinen mußte, und opferte von dieſer Zeit an, mitten in meinem überhäuften praktiſchen Geſchäftskreiſe, manche Nacht und einen Theil meiner Geſundheit, dem Beſtreben, gründlichere Kenntniß mir in einem Fache zu erwerben, auf dem ſichtlich Menſchen-Leben beruht. Allein die Mühe hat ſich mir überreichlich belohnt; denn ich habe das glückliche Bewuſtſeyn, daß z. B. vermeintliche Kindermörderinnen, denen, nach dem Viſo reperto das Schwert, oder zum mindeſten der Staupenſchlag mit ewiger Feſtung gewiß geweſen wäre, bey aller Richtigkeit der Form der Obduktion, und bey aller Scheinbarkeit von Treue und Sachkunde in derſelben,

bloß

bloß dadurch gerettet worden ſind, (theils bis zu gänzlicher Entbindung, theils bis auf wenige Jahre Zuchthaus) daß die nähere Würdigung des Materials des Viſi reperti, ein Interlocut, und eine mit ihm gleichſtimmige Reformation von Seiten des Collegii medici veranlaßt hat.

Halbwiſſerey iſt alſo auch in dem Fach der gerichtlichen Arzneykunde um vieles beſſer als gänzliche Unwiſſenheit (!), und das um ſo mehr, da ſie wenigſtens den Anlaß giebt, von der ſachkundigen Behörde ein gründlicheres Urtheil einzuziehen. — Doch hat ſie, wie natürlich, auch ihre großen Unbequemlichkeiten, und ohne ſyſtematiſche und gründliche Kenntniß erreicht man den Zweck ſehr ſelten. Einmahl deshalb, weil Halbwiſſerey in der Medicina legali ſehr oft dazu verleitet, ein Urtheil für wahr und gründlich zu halten, das es nicht iſt; und dann, auch umgekehrt, Zweifel wieder ein Gutachten zu haben, das ganz richtig und gut iſt. Im erſten Fall ſchadet man dem Inquiſiten offenbar, im zweyten Fall ebenfalls demſelben durch unnütze Verlängerung des Arreſtes, dem Gerichtsherrn durch Anhäufung der Koſten, und ſich ſelbſt und ſeinem Collegio dadurch, daß man ſich durch zweckloſe Anfragen in ein zweydeutiges Licht ſtellt.

In ganz gleichem Verhältniß mit dem Criminal-Rath ſteht auch der Defenſor. Eine Vertheidigung, die es nicht bloß dem Namen nach ſeyn ſoll, muß die Gewißheit des Thatbeſtandes gründlich prüfen, und jeden gegründeten Zweifel dem Richter ſinnlich

machen.

machen. Allein der Vertheidiger muß ſich auch wohl hüten, Tadel anzubringen, wo kein Stoff dazu da iſt, und in den Augen der Aerzte ſich lächerliche Blößen zu geben.

Beide Fehler der Halbwiſſerey, die ich ſo eben gerügt habe, laſſen ſich durch ein Paar praktiſche Beyſpiele aufklären: Ein Criminal-Rath, oder ein Defenſor kennt etwa die ungefähren Geſetze einer Verblutung aus der Nabelſchnur; Er lieſt in den Akten, daß ſie abgeſchnitten (nicht abgeriſſen) ſey — was an ſich die Gefahr der Verblutung erhöht; Er lieſt ferner die Bekundung des Arztes, daß ſich wenig oder kein Blut im Herzen gefunden habe; ja ſogar, daß die Arteria magna und andre Schlagadern blutleer geweſen ſind. Er glaubt daher beides, den wirklichen Blutmangel, und die ſichtliche Urſache, wie er entſtanden, entdeckt zu haben, und dem Arzt, der die Verblutung aus der Nabelſchnur bekundet hat, unbedenklich beyſtimmen zu müſſen. — Er weiß aber nicht, daß die Länge der am Leibe des Kindes herabhängenden Nabelſchnur, durch die Stockung des Blutes in dieſem Canal, als durch einen natürlichen Damm gegen den Blutſtrom, die Verblutungen ſchwer oder unmöglich macht, und weiß nicht, daß nicht die Blutleere der Herzkammern allein, daß auch die der Vorkammern und der aufgeſchnittenen Venen hinzukommenmuß, um die Exiſtenz einer Verblutung mit Gewißheit anzunehmen — fühlt vielleicht das Quid pro quo des Arztes nicht, der die Arterien unterſucht, und die Venen ununter-

sucht läßt, da doch gemeinhin die Arterien nach dem Tode blutleer gefunden werden, — ahndet nicht, mit welchen Kunstgriffen der Zergliederung zu Werke gegangen seyn muß, um sich zu versichern, daß das Blut aus dem Herzen nicht erst unter dem Sektionsmesser abgelaufen ist — und vereinigt sich so mit dem unwissenden Arzte, vielleicht — und was an ihm liegt — ein Mörder der armen Inquisitin zu werden. — — Ein anderer, zumahl mancher Defensor, hält sich für gar gelehrt, wenn er mit Hülfe der aufgefangenen Bruchstücke über die Unsicherheit der Lungenprobe deklamirt, und ahndet nicht, daß die Gründe, aus welchen vernünftige Aerzte über die Lungenprobe streiten, auf den gegebnen Fall sich gar nicht schikten, daß der Arzt sie nicht in das bloße Schwimmen der Lungen, sondern in eine genaue, eben dahin zweckende Beleuchtung der ganzen Beschaffenheit der Lungen gesetzt, und alles übrige zu Hülfe genommen hat, was das gehabte Leben des Kindes, oder die todte Geburt ausmitteln kann; als welche Kennzeichen oft unter Nummern angegeben werden, wo sie der Nichtkenner nicht sucht, z. B. in der Vollheit oder Leerheit der Urinblase, im Vorrath oder Abgang des Kindspeches, im Schwimmen oder Untersinken der früher faulenden Eingeweide, im fortdaurendem Schwimmen der Lungenstückchen nach Ausdrückung der durch die Fäulniß entwickelten Luft u. s. w. In diesen und andern Fällen wird, zum Spektakel der Aerzte, oft auf eine sonderbare Weise gezweifelt oder getadelt, weil der Jurist etwa die Resultate, oder

eine

eine Art von historischer Kenntniß der Materie inne hat, ohne sie nach ihrem Zusammenhange und nach ihren Gründen zu verstehen.

Von einer andern Seite bedarf der Criminal-Richter einer gründlichen Kunde der Medicinae legalis noch dringender, als aus dem bisher geschildertem Gesichtspunkt. Es giebt Fälle, wo nicht die Hauptbestimmung — wo nur eine feinere Nüance der Entscheidung von einer physikalischen Vorfrage abhängt. In solchen Fällen ist ein Interlocut gemeinhin zweckwiedrig, weil die Kosten und der Verzug nicht mit dem Gewicht des gegebnen Umstandes im Verhältniß stehen; allein es wäre noch betrübter, wenn sich der Richter in solchen Fällen die Incidentfragen nicht selbst, und nicht gründlich beantworten könnte. — Ein würklicher und praktischer Fall kann auch hier als erläuterndes Beyspiel dienen: Eine Mutter hatte ihr dreyjähriges Kind im Walde ausgesetzt. Es wurde tod gefunden, und war jämmerlich von Thieren zerfleischt. Die Obducenten hatten bekundet, daß sich alle Kennzeichen des Verhungerns in dem Leichnam gezeigt hätten. Demungeachtet hätte das Kind, obgleich dem Hungertod höchst nahe, doch noch gelebt, als es von den Thieren zerrissen worden, denn die Blutleere des Herzens zeuge von einer mit den Wunden verbunden gewesenen Hämorrhagie — was am todten Leichname nie geschehen könne. Die Inquisitin hingegen behauptete hartnäckig, sie habe ihr Kind besucht, und habe es schon tod gefunden, aber noch unverstümmelt, noch unzerfleischt. Die Frage

ward also doppelt interessant; Einmahl, weil doch auch die Atrocität des Ausganges die That erschwert, und alsdann, weil der Referente bey einer so entschiedenen Lüge der Inquisitin, die gegen die unbedingt bekundete physikalische Unmöglichkeit verstieß, mit dem höchsten Mistrauen alle ihre übrigen, nicht streng erwiesenen Versicherungen ansehen mußte. Sollte nun wegen dieser Nebenumstände Anfrage geschehen? mit beträchtlichem Zeitverlust und Kosten? konnte man auch nur Zweifel gegen das Visum repertum bey seinen scheinbaren Gründen und sonstiger guten Verfaßung haben, ohne eine ziemlich in's Detail gehende Kunde der Medicinae legalis? Oder, wenn nun das Gutachten des Arztes grundlos ist, sind nicht die Folgen der blinden Ehrfurcht für dasselbe, obgleich indirekt, doch ungemein drückend für die Inquisitin? — — Unser Collegium hat zu seiner vollen Befriedigung, den Fehlschluß der Obducenten aufgedeckt. Immer ist es sonderbar genug, daß kein einziges System der gerichtlichen Arzneykunde diesen freylich sehr speziellen Punkt ausführlich behandelt, und daß nur sehr wenige mir dem Hungertod überhaupt sich beschäftigen, der doch fast in allen Kinderaussetzungen vorkommt. Die Physiologie aber belehrt uns, daß mit dem Verhungern selbst, alle die Würkungen natürlich und nothwendig sind, zu welchen die Obducenten erst den Mittelbegriff einer Hämorrhagie aus Wunden für unvermeidlich halten; und da sie gar nichts von der Gestalt der Wunden und ihren sprechenden Kennzeichen, ob sie dem lebenden oder dem todten

Kör-

Körper zugefügt sind? erwähnten, so nahmen wir keinen Anstand, den ohnedies nur weniger als halb bescheinigten Blutmangel im Körperchen des Kindes aus dem Hungertode zu erklären, und auf die grundlose Hypothese des Arztes den Wehrt nicht zu legen, daß sie das Schicksal der genug belasteten Verbrecherin verschlimmert, oder erst die Versendung der Akten, und mit ihr den höchst nachtheiligen Aufschub des Endurtheils veranlaßt hätte *).

Noch mehr! Es giebt unendlich viel feinere Seiten des Thatbestandes, die obgleich auf physikalischen Kenntnissen beruhend, doch unmöglich ein Gegenstand des Obductions-Scheines seyn können. Erst die speziellen Einlassungen des Inquisiten geben Stoff dazu, der aus dem obducirten Leichname nicht ersichtlich war. — Sind sie wichtig genug, so veranlaßen sie Rükfragen bey den Collegiis medicis; sind sie von geringem Einfluß, so muß der Criminal-Richter auch hier den Stoff in sich selbst haben, vernünftige Meinungen davon zu fassen. Vor allem aber der Inquirente! Hat dieser nicht Sinn dafür — ist dieser nicht ein Kenner der gerichtlichen Arzneykunde: so geht in solchen gewiß nicht seltenen Fällen alle Feinheit der Untersuchung verlohren. Fast jeder Criminal-Fall meines Referates, wenn er

*) Ich liefere einen Extrakt dieses in vieler Rücksicht meisterhaften und merkwürdigen Gutachtens gleich hinter dieser Abhandlung unter No. III. unverändert so, wie ich ihn von dem Hrn. Verf. selbst erhalten habe, bis dahin verspare ich auch, was ich hierüber etwa zu erinnern haben möchte. P.

nur zu dieser Gattung von Fällen gehört, kann ohne Auswahl der Belag meiner Behauptung werden. Ueber die Tödlichkeit der Wunden entscheidet ihre Besichtigung nicht allein; die nähern Umstände der That, nnd was von der frühern Geschichte, oder von den letzten Tagen und Stunden des Entleibten bekannt wird, giebt oft erst dem Urtheil Bestimmtheit und Richtung — der Gedanke, daß ein gegebenes Verbrechen aus Wahnsinn und Melancholie begangen sein könne, muß zuerst in der Seele des Richters, des Vertheidigers, des Inquirenten entstehen, um sodann vom Arzt untersucht und beglaubiget zu werden — — die Gründe der Möglichkeit unzeitiger und frühzeitiger Geburten sind in der Geschichte der Schwangerschaft aufzusuchen, — — die Uebereilung mit der Geburt, ob sie wahr oder falsch ist? in der Geschichte der Niederkunft (dem Springen der Wässer, dem Eintritt, der Beschaffenheit der Wehen) und überhaupt keine geringe Zahl von Mährchen, welche die Inquisitinnen dem unkundigen Inquirenten aufheften, in vernünftigen aber bis in das kleinste Detail reichenden Begriffen von Schwangerschaft und Geburt; — auf Nachtmahlsvergiftungen fällt man nicht, wenn man die Giftmischereyen der Weinhändler versteht, und für die wichtigsten Criminal-Prozesse in Vergiftungen, muß der Stoff aus der Küche und Lebensart des Verstorbenen entlehnt werden, soll nicht die Unschuld unter drückendem Argwohn leiden. — Aber woher diese Materialien, wenn sie nicht der sachkundige Inquirente dem künftigen Urtheil des Arztes vor-

vorarbeitet? Wo dies nicht geschieht, so bleiben sie ewig vergrabene Schätze criminalistischer Weisheit.

Und endlich, welche traurige Rolle spielt die richterliche Person, die ohne viel und anschauende Kenntniß, mit richterlichem Ansehen und Beglaubigungskraft dem Sectionsgeschäfte beywohnen soll! Welche Glaubwürdigkeit gebührt dann dem, dem das innere Auge für das fehlt, was er sehen will! Oder genügt die Gegenwart, und die Aufmerksamkeit ohne Sachkunde, wenn beglaubigt werden soll, daß der Arzt wirklich alle die feinen Beobachtungen angestellt hat, die im künftigem Viso reperto glänzen? Daher die Seltenheit, daß ein wahres Obductions-Protocoll geführt wird; denn die wenigsten besagen mehr, als daß eine Obduction geschehen sey, — wozu doch wahrhaftig der in den Rechten für so wichtig gehaltne richterliche Beglaubigungs-Aktus, nicht erst nöthig wäre! Und wenn nun einmahl ein recht schönes Obductions-Protocoll in den Akten zu lesen ist: ist es von Seiten des Inquirenten, wenn er nicht wahre anatomische Kenntniß besitzt — irgends mehr als Charlatanerie? was kann geschehen seyn, als daß der Arzt dem richterlichen Ja-Herrn etwas in die Feder dictirt, was dieser nicht verstanden, noch gesehen hat? Die Würde des Juristen steht vielleicht nirgends in einer demüthigerndern Lage als eben hier! *)

*) Hierüber behalte ich mir besonders vor, meine Meinung zu sagen; jetzt nur das: „Man setze geprüft redliche und geschickte Männer zu Physizis an“, und aller Streit ist gehoben; der unverkennbare gute Wille des Hrn. Verf. führt ihn hier offenbar zu weit. P.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß es kein Mittel giebt, die Unkunde des Juristen in der Medicina legali durch Nothbehelfer zu ersetzen. Man beschließe allgemein, jedes Gutachten den Collegiis medicis zur Prüfung vorzulegen, oder den Criminal-Gerichten einen gelehrten Arzt zuzuordnen, (übrigens eine mit Kosten verknüpfte Anstalt, und also immer nur Projekt!) Dennoch würde von der einen Seite nur der kleinern Hälfte von Bedürfnissen abgeholfen seyn, die ich oben ohne alle Uebertreibung und ganz einfach geschildert habe; von der andern hingegen würden sich neue Inconvenienzien einschleichen, die die Vortheile beynah' überwiegen. Die besondere Versendung der Akten, oder der besondere Vortrag eines den Criminal-Collegien zugeordneten Arztes, würde bey der größten Zahl tadelloser und gelehrter Obductionsscheine (zumahl in Gegenden, die so glücklich sind, gründliche Physiker in ihrem Umkreise zu vereinigen) in eine sehr empfindliche und unnöthige Verlängerung des Ganges der Criminal-Justiz ausarten. *)

Es bleibt also nichts übrig, als von iedem Juristen, der an der Criminal-Justiz als Criminal-Rath, Inquirente oder Vertheidiger, Theil nehmen will, schlechterdings zu fordern, daß er gründliche Kenntnisse in der Hülfswissenschaft dieses Rechts habe.

Und doch glaube ich es als leidigen Erfahrungssatz annehmen zu dürfen, daß unter den Juristen keine

Kennt-

*) Gewiß in keine längere, als jetzo, am wenigsten, wenn die Gutachten gründlich wären. P.

Kenntniß ſeltner iſt als eben dieſe. Eine der Hauptur-ſachen mag wohl ſein,

Daß auf vielen Univerſitäten, oft einige Jahre hindurch, der Medicinae legali keine Lehrſtunde gewidmet iſt; (Doch wohl nur auf wenigen. P.)

Wird ſie aber vorgetragen, ſo findet ſich ein zweyter Hauptgrund der Vernachläßigung dieſes Stu-diums darinnen,

Daß der gelehrteſte Vortrag derſelben oft nicht ſo eingerichtet iſt, daß er dem Juriſten genießbar wird. *)

Die Gründe ſind leicht einzuſehen. Es iſt eine höchſt ſeltene Aufgabe für einen großen Gelehrten, ſich zu den Begriffen eines Subjektes herabzulaſſen, das in ſeiner Wiſſenſchaft ganz fremd iſt. Wie viele Juriſten haben es bisher vermocht, die Grundſätze ihrer Wiſſen-ſchaft einem Layen faßlich zu machen? Und unver-gleichbar ſchwerer iſt es in der Arzney-Wiſſenſchaft. Selbſt die Plattner, Metzger, und Plouquete werden es ſchwer finden, in eine akademiſche Lehrſtunde über die Medicinam legalem ſoviel faßliche und hinreichende anatomiſche und phyſiologiſche Vorerkenntniſſe zu legen, daß ſie dem Juriſten brauchbar und wahrhaft verſtänd-lich würden. Wenigſtens hörte die Lehrſtunde dann auf, auch brauchbar für den ſtudirenden Arzt zu ſeyn. Ich glaube daher kaum, daß da, wo die Medicina le-

*) Den dritten Grund erlaube mir der Herr Verf. hinzuzu-ſetzen, „quod non omnia poſſimus omnes“. Den leicht zu führenden Beweis behalte ich mir vor. P.

galis dem Juriſten nicht beſonders vorgetragen wird, er würklichen Nutzen aus dieſer Lehrſtunde ziehen kann. — Und endlich iſt der akademiſche Lebenslauf ohnedies ſo überladen mit wiſſenſchaftlichen Fächern, daß ſich von dieſer Periode über eine nicht allgemein, ſondern nur für ein beſonderes Fach unvermeidlich nothwendige Hülfswiſſenſchaft nie was Vorzügliches erwarten läßt. (Denn wenn auch der Civiliſte aus der Medicina legali Begriffe ſchöpft, ſo ſind ſie doch weder ſo häufig, noch iſt für ihn das eigne Verſtändniß ſo dringend, daß er hierin in gleichem Fall mit dem Criminaliſten ſtände.)

Abgerechnet alſo, daß es viel Zeit bedarf, und daß es wohl ſchwerlich allgemein und ſo bald gelingen dürfte, den akademiſchen Unterricht für dieſe beſondern Bedürfniſſe zweckmäßiger zu formen, ſo liegt ſelbſt in der Natur der Sache der Grund, warum doch immer auf eignes Studium, auf eigne Mühe und Nacharbeit nach dem akademiſchen Lebenslauf, das Meiſte wird gerechnet werden müſſen.

Auf dieſen Zweck kann der akademiſche Rechtslehrer hinarbeiten, wenn er das Bedürfniß dieſer Hülfswiſſenſchaft in jeder Materie ſinnlich macht, und hierdurch ſowohl, als durch die Einreihung der erſten und unentbehrlichſten Begriffe in ſeinen Vortrag, für dies Studium die erſte Vorliebe erweckt. Noch mehr der Praktiker, wenn er offen und getreu mit ſeinen Erfahrungen beſtätiget, daß kein bedeutender Criminalfall leicht vorkommt, der nicht in den feinſten, unvorhergeſehnen Seiten, auf dieſe Hülfswiſſenſchaft ſich zurück-

rückziehen ſollte. Und vielleicht iſt eben deshalb mein warmer und lauter Aufruf nicht ganz fruchtlos: denn ich arbeite ſeit zehn Jahren im Criminalfache als Inquirent, Vertheidiger und Richter; — und überall hat mich einerley Bedürfniß, eben dieſelbe fühlbare Nothwendigkeit eben derſelben Hülfswiſſenſchaft begleitet. Auch mag ich wohl aus Erfahrung bekunden, daß es nicht unmöglich iſt, durch eigenes fortgeſetztes Studium (wenn man nur den nöthigen Enthuſiasmus damit verbindet, der in Sachen der Menſchheit jedem guten Herzen ſo natürlich iſt) ſo viel Kenntniß ſich zu erwerben, als das dringende Bedürfniß des Praktikers fordert. Und vielleicht iſt es gerade der Zweifel an Möglichkeit, der ſich der Allgemeinmachung dieſes Studiums vorzüglich entgegenſtellt. Vielleicht hält er manchen guten Kopf von dieſer wohlthätigen Arbeit ab, von der er glaubt, daß ſie zu weit von ſeiner Sphäre abliege, um ſie auf einen gewißen Punkt der Anwendbarkeit zu bringen.

Freylich iſt das eigne Studium der gerichtlichen Arzneykunde noch ungemein erſchwert; denn hierzu fehlt dem Juriſten ein zweckmäßiges Handbuch. Wir haben in der Medicina legali die vortreflichſten Sammlungen von Gutachten, und die herrlichſten Bearbeitungen einzelner Materien. — Wir haben vortrefliche Lehrbücher derſelben, und was die Zahl betrift, eher zu viel als zu wenig. Allein wie kann das beſte Lehrbuch Begriffe genug geben zu eigenem Studium, ohne mündlichen Vortrag? Wie ſolche Erläuterungen aus Anatomie und Phyſiologie, die dem Layen faßlich wä=

wären? Wie einen solchen Reichthum ausgeführter Materien, wie er dem Praktiker allein nützlich ist? Wir haben endlich größere Systeme von entschiedenem Werth. Allein wer versteht auch nur eine Seite davon, ohne eine große Summe von Vorerkenntnissen?

Alles zusammen genommen, scheint es mir daher, ganz könne die höchstwichtige, und für die Criminal-Justiz — also auch für die Menschheit — ungemein wohlthätige Absicht, unter Inquirenten, Vertheidigern, und Criminal-Richtern wahre Kenntnisse der gerichtlichen Arzneykunde allgemeiner zu machen, nicht erreicht werden, wenn nicht die Schöpfung eines neuen Werkes den eigenthümlichen Zweck realisirt.

Das System der gerichtlichen Arzneykunde für den Juristen zu bearbeiten, das heißt

1. nach dem Bedürfniß seiner Fassungskräfte, und also vorzüglich in Verbindung mit allen den Vorerkenntnissen, die zum Verständnisse nothwendig sind;
2. nicht compendiarisch; sondern in dem Grade von Ausführlichkeit, der sowohl dem Selbststudio als den Bedürfnissen der Praxis angemessen ist.

Ohngefähr also nach dem Plan, dessen flüchtigen Umriß ich hier zu geben wage; (eigentlich und zunächst mit Rükficht auf den Criminalisten.)

I. Vorbereitungs-Wissenschaft, — —

1. eine für jeden gebildeten Denker faßliche General-Einleitung in die anatomische, physiologische

Kennt-

Kenntniß des menschlichen Körpers — immer mit besondrer Rükſicht auf den gegebenen Zweck, mit Heraushebung der Materien, die ein Licht über das Studium der gerichtlichen Arzneykunde verbreiten, und unter eingeschränkterer Behandlung solcher Materien, die damit nur in entfernter Verbindung stehen, — folglich bald mehr, bald weniger, als die Schriften eines Plattners, Unzers, und andrer enthalten, nach der abweichenden Verschiedenheit ihrer Zwecke in der Verbreitung anthropologischer Kenntnisse.

2. Eine encyklopaedische Uebersicht des großen Gebietes der Arzneykunde, zur Darstellung der wissenschaftlichen Fächer, in welchen die Lehrer der gerichtlichen Arzneykunde einheimisch sind, ihres Verhältnisses unter einander, und der ersten Grundzüge ihrer Litteratur, (damit jeder in die Zusammensetzung verschiedener aus verschiedenen Fächern entlehnter Materien, in ein eigenthümliches Ganzes zu dem individuellen Zweck des Gerichts-Gebrauches, sich leichter finden — sich systematischer hineindenken; und wer sich auszeichnet, künftig dem Lehrer selbst bis in ihr ursprüngliches System nachforschen kann.)

II. Die nächsten Vorerkenntnisse der Wissenschaft.

1. Encyklopaedie der Medicinae legalis.

Reine, klare Begriffe — Endzweck — Umfang — vielfache Anwendbarkeit derselben für die Gerichte,

und

und Unentbehrlichkeit ihres Studiums für den Juristen.

2. Geschichte und Litteratur der Medicinae legalis

praktisch bearbeitet; mit Anweisung für den Juristen, von welchen Schriften er in dem Studio — von welchen er in der Praxis hauptsächlich Gebrauch machen kann, überall mit bestimmter Klassifikation, und kurzer Würdigung des litterarischen Werthes — natürlich aber nur allgemeine Litteratur — (denn einzelne Schriften über besondere Gegenstände lassen sich nur mit der Spezial-Behandlung jeder einzelnen Materie verbinden.)

3. General-Theorie vor dem Wirkungskreise des gerichtlichen Arztes — von der Form der Besichtigungen, Obductionen und Gutachten.

III. Die Wissenschaft selbst.

I.

Theoretischer Theil.

A. Ihre Behandlung objektivisch betrachtet

A. unter möglichst vollständiger Darstellung der Materien, von welcher hauptsächlich der Criminalist Gebrauch machen kann; sogar mit Rüksicht auf die weniger bemerkten praktischen Bedürfnisse, die den Inquirenten und den Richter in dem Gange der Untersuchung, oder in den feinern Bestimmungen

des

des Urtheils, auf phyſikaliſche Beleuchtungen zurückführen;

B. mit Ausführlichkeit in jeder einzelnen Materie, nach Art eines erläuternden Diſkurſes, damit das Syſtem durch eignes Studiren, gefaßt — nicht als Grundlinien, ſondern als reichhaltiges Syſtem, damit es für die Praxis zu ſicherer, im Special-Fall nicht durch Unzugänglichkeit täuſchender Hülfs-Quellen genützt werden kann.

C. im ſyſtematiſchen Vortrage. Ob nach objektiviſch-ſyſtematiſchen Geſetzen? nach dem innern Zuſammenhange der Materien unter ſich? oder ob nach dem Syſtem der Zwecke, das heißt, durch Einreihung der Materien unter die rechtlichen Gegenſtände, auf die ſie bezogen, und um derentwillen ſie in ein gemeinſchaftliches Ganzes zuſammengeſetzt werden? — verdient doch wohl noch eine freye Erwägung für und wieder beide Methoden. Unbedenklich würde ich das Urtheil der großen Kenner unterſchreiben, die für das erſtere ſtimmen, wenn ich von dem innern und weſentlichen Zuſammenhang der einzelnen Materien unter ſich völlig überzeugt wäre; wenn ich ſie nicht mehr als einen Stoff betrachtete, der ſeinen ſtrengen wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang mit den nächſt verwandten Wahrheiten eigentlich nur da findet, woraus er entlehnt iſt; wenn ich die Geſchichte der Wiſſenſchaft, und wie ſie ſich gebildet hat, nicht hauptſächlich aus Bedürfniſſen, aus äußern Zwecken, folglich durch

eine

eine willkührliche, obgleich nach großer praktischer Vernunft geordnete Zusammenstellung der Materien mir erklärte; und wenn ich nicht die Einreihung der einzelnen Materien unter die Zwecke, unter die rechtlichen Gegenstände, für die sie arbeiten, als das natürlichste Mittel betrachtete, dem Juristen die Materie wichtig, und die Ordnung des Vortrages faßlicher — den Physiker mit dem vollständigen Zweck dessen, was er leisten soll, bekannter zu machen.

D. verbunden, mit reichhaltiger und zweckmäßiger Litteratur, so daß das Werk dem Juristen, von dem man eine ausgedehnte Lectüre nicht fordern kann, zugleich die Stelle eines Repertorii vertritt, das ihn von Materie zu Materie belehrt, wo er nachschlagen soll, um in dem Reichthum vortrefflicher Sammlungen immer das, was in dem besonderm Falle nach seinen Zwecken das beste ist — als Erläuterung oder als Präjudiz des Ansehens — schnell und sicher zu finden.

B., nach subjectivisch-methodologischen Gesetzen.

A. Oft wird die General-Einleitung als Vorerkenntniß für die einzelne Materie der Wissenschaft genügen; und also auch ein bloßer Fingerzeig, daß dieser Theil der Vorerkenntnisse wiederholt — in unmittelbarem Bezug durchlesen und durchdacht werde. Nicht selten aber sind die Vorerkenntnisse der einzelnen Materien gleichfalls so speziell, daß

sie

sie in der General-Einleitung keine Stelle gefunden haben. Solche Materien, wenn sie und ihre besondern Vorerkenntnisse, von Wichtigkeit und Umfang sind, verdienen eine Spezial-Einleitung. Ist der Punkt, der eine besondere Erläuterung erfordert, ganz speziell, oder das, was ihm zur Erläuterung dient, nur ein kurzer Satz, nur eine einfache Bemerkung: so kann sie in dem Context verwebt seyn— allenfalls unter demselben als Note stehen.

B. Weitläuftig ist das System; und muß es seyn, wenn es den Bedürfnissen des Juristen, als vollständige Einleitung und als Werk zum Nachschlagen nützen soll. Aber er würde sich in dem Reichthum der Materien verlieren, wenn nicht eine fortlaufende tabellarische Uebersicht an der Spitze jeder Abtheilung ihm zum compendiarischen Leitfaden diente, und in gedrängtester Kürze das zusammenfaßte, was seinem Gedächtniß auf immer eingeprägt bleiben muß.

II.

Praktischer Theil.

oder die Kunst, die Wahrheiten der Medicinae legalis anzuwenden,

hauptsächlich

A. zu zweckmäßiger Mitwürkung in Besichtigungen, Untersuchungen und Obductionen;

B. zur Entwickelung der physischen Bestandtheile und Bestimmungen einer That, in soviel sie von dem Gange des Inquisitions-Geschäftes abhängig ist;

C. zur nothdürftigen Beurtheilung der Gutachten des Physikers, und hinfolglich

α., durch Vorlegung zweckmäßiger und mit Sachkunde abgefaßter Anfragen und Requisitionen — vollständiger und getreuer Obductions-Protocolle, u. s. w. mit Anmerkungen, die den Werth der Arbeit, und was sie vorzüglich brauchbar macht, aus Gründen bestimmen; — auch umgekehrt, der fehlerhaften und unbrauchbaren Stücke.

β, durch Mittheilung solcher Verhörs-Protocolle, in welchen der Inquirent mit Sachkunde Fragen gestellt hat, die auf die physische Natur der That Bezug haben — mit Erläuterung, zu was sie eigentlich führen sollen und wie mangelhaft das Inquisitions Geschäfte ohne dieselben geblieben wäre?

V., durch Vorlegung musterhafter, und — unbrauchbarer Gutachten, mit strenger Kritik, und mit lebhafter pragmatischer Darstellung der Fälle, wo Menschenleben durch das ehrwürdige Geschäfte der Physiker gerettet ist; oder umgekehrt, trauriger Erfahrungen vom Gegentheil — so wie der Vertheidigungsschriften und Interlocute, die eine glückliche Revision eines schlechten Visi reperti, und derer, die aus Unkunde ein Lächeln des Kenners veranlaßt haben.

Frei-

Freylich nicht über alle einzelne Materien; aber doch über die Hauptfächer und Abschnitte dieser reichhaltigen Wissenschaft.

IV. Ein Index generalis alphabeticus, der das Werk zum Handbuche macht, das bey jeder praktischen Arbeit zur Seite liegt;

Nebenbey ein erläuterndes Register über die gesammte Terminologie, die möglicher Weise in Gutachten vorkommen kann, — theils unter Allegation der Seite des Systems, theils mit einer kurzen Wort- und Sach-Erklärung, wenn der Kunstausdruck in dem System selbst noch keine Stelle gefunden hätte. (Ohngefähr nach Art des vortreflichen Registers hinter der neuesten Ausgabe des Unzerschen Handbuchs.)

Wenig Stimmen, oder keine, dürften bisher gegen mich seyn; alle dem juristischem Publikum ein Werk dieser Art gönnen; niemand es für ausgeführt, wenige es für unausführbar halten; nur mancher das Vertrauen auf die allgemeine Würkung nicht haben, die ich von dem guten Willen junger Rechtsgelehrten und von dem fühlbaren Bedürfniß in der Praxis hoffe. — Allein, — der kalten Ueberlegung hat sich eine kleine Schwärmerey angeschlossen — eine Paradoxie, die nur aus meinem Enthusiasmus für Criminal-Recht und seine Hülfs-Wissenschaft erklärbar ist. Wer sollte ein System dieser Art aus irgend einer Feder erwarten, als aus der des gelehrtesten Arztes? Und doch, wie selten bestimmt sich der große Mann in seinem Fach,

statt der Erweiterung des Gebietes durch neue, statt des tiefern Eindringens in die erkannten Wahrheiten, und überhaupt statt aller der gelehrten Producte, die seinem Geiste Nahrung, und seiner Wissenschaft und seinem Ruhme gleiche Fortschritte geben, dem vielleicht undankbaren, immer zweydeutigen Geschäfte des Sammlers sich aufzuopfern, der den vorhandnen Stoff für dem Fremdling in der Wissenschaft bearbeitet? Wenig vertraut mit den Bedürfnissen dieses Fremdlings, der Herablassungen und der künstlichen Methoden ungewohnt, die den Laien in der Wissenschaft mühsam genug zu seinem eingeschränkten Ziel führen, arbeitet der größte Gelehrte selten mit Neigung oder Glück für die allgemeinere Verbreitung seiner Wissenschaft. Nur hieraus erklärt sich das Phänomen, warum so spät sich die Unzer und Platner gefunden haben, die den Samen gemeinnütziger physiologischer Kenntnisse ausstreuen; warum in einer Hülfs-Wissenschaft, die dem Juristen unentbehrlich ist, nur die erstern Grundlinien nach seiner Sprache, nach seiner Fassungskraft, mit dem Geist eines Ploucquets bearbeitet sind; warum es immer noch an einem Werke fehlt, das, zum Glück der Menschheit, jedem denkenden und eifrigen Criminalisten als Handbuch dienen könnte, gleich angemessen seiner Fassungskraft und seinen Bedürfnissen! — Durch diesen Ideengang bin ich auf den Gedanken oder — auf den Wahn — gekommen, daß nur ein αὐτοδίδακτος mit dem Erfahrungs-Bewußtseyn aller Schwächen und Hindernisse, die sich dem Fremdling

in

in der Wissenschaft entgegen stellen, und mit dem Reichthum von praktisch-methodologischen Kunstgriffen, die er an sich selbst versucht hat, so wie mit der eigenthümlichen Deutlichkeit der Begriffe, und der Mittheilungs-Gabe, die sich durch Selbststudium und eigene Anstrengung der Denkkraft entwickelt, soviel enthusiastische Vorliebe, so viel Geduld und so viel Kunst der Herablassung in sich vereinigen dürfte, als die Bearbeitung eines vollständigen Systemes der gerichtlichen Arzneykunde für den Juristen nach meinen Ideen voraussetzte. Ein αὐτοδίδακτος sag' ich — aber wahrlich! nur in dem Verstande, daß er es nach der ersten Grundlage seiner Wissenschaft sey. Ich hasse den Dünckel unsrer pädagogischen Schwätzer, die recht populär und faßlich zu seyn glauben, wenn sie oberflächlich sind. Daß viel und gelehrte Kenntniß, ob sie gleich sich scheinbar verleugnen muß, zu wahrer Popularität, zu gemeinnütziger Faßlichkeit gehört, fühlt niemand lebhafter als ich. Nur dann erst, wenn zu dem Selbst-Studio der gelehrte Unterricht mehrerer Jahre hinzutritt — vorzüglich ein gelehrtes, anschauendes, praktisches Studium der Anatomie, der Chirurgie, der Hebammenkunst und der Chemie, aus welchen der Hauptstoff der Medicinae legalis in ihre besondere Fächer übergetragen ist; nur dann erst, wenn der Enthusiasmus für einen Plan, der Menschenwohl befördert, zu dem Grade von Aufopferung bestimmt ist, in dem reifen männlichen Alter noch Schüler zu werden, kann die seltene und glückliche Vereinigung hinlänglicher Sachkunde mit methodologischen

Talen-

Talenten den Entwurf realiſiren, den ich ſelbſt nur als einen gutmüthigen Traum ankündige. — Gelehrte Sachkunde, nicht der Name des großen Anatomikers, — noch weniger daß man ausübender Arzt oder Wundarzt ſey, — wird dazu erfordert, den ſchon vorhandenen reichen Stoff der gerichtlichen Arzneykunde nach individuellen Zwecken zu verarbeiten; was im Grunde doch nur das Geſchäfte eines verſtändigen Sammlers iſt. Die Wiſſenſchaft als Wiſſenſchaft erwartet von ihm keine Bereicherung; der Medicus forenſis bedarf ſeiner nicht; Gemeinnützigkeit iſt ſein höchſtes Ziel.

Und doch — man denke ſich einmahl als würklich, was ich ſkizzirt oder geträumet habe: zufällig müßte ſich daraus kein geringer Gewinnſt für die Wiſſenſchaft ſelbſt ergeben. Einmahl: die gerichtliche Arzneykunde erhält den ſchärfſten Umriß ihres Syſtemes gewiß von der Hand eines praktiſchen Juriſten. Ihr die ganze obiectiviſche Ausdehnung zu geben, daß ſie die Bedürfniſſe der Gerichte wirklich erſchöpft, oder die feinern Anwendungen, die der Richter von phyſikaliſchen Hülfs-Kenntniſſen zu machen hat, anſchauend herauszuheben, dazu wird mehr praktiſche Kenntniß des Rechts erfordert, als man a priori glauben ſollte. Und dann, ſind die wenigſten Aerzte, über die beſondern juriſtiſchen Zwecke, und Folgen, die mit den einzelnen phyſikaliſchen Unterſuchungen verknüpft ſind, beſtimmt genug unterrichtet, als daß nicht eine faßliche und allgemeine Verbreitung der rechtlichen Wahrheiten, auf die

das

das Geſchäft des Phyſici ſich bezieht, ihm eine ungleich brauchbarere Richtung in vielen Fällen geben ſollte.

Wie alſo, wenn ein großer Arzt, dem die Criminal-Juſtiz ehrwürdig iſt, zu jenem Entwurf ſich vereinigte? die ſtrengſte Reviſion eines Werkes übernähme, deſſen Ziel Gemeinnützigkeit und faßlicher Vortrag iſt? Die Unvollkommenheiten rügte und verbeſſerte, die ſich unter den gegebenen Verhältniſſen bey der größten Anſtrengung noch einſchleichen? und ſo dem Werke die Vollendung gäbe, die freilich nur von der Hand eines Meiſters in der Kunſt zu erwarten iſt?

Sonſt ein Feind aller Projektmacherey, fand ich mich ſeit einigen Jahren für dieſen Gedanken enthuſiaſtiſch belebt, dann er betraf Menſchenleben — — eine lang und weit würkende Arbeit für Menſchenwohl, ob ſie gleich nur ein Buch wäre! Sonſt in hohem Grade mißtrauiſch gegen das Maaß meiner Kräfte, glaubt, ich dennoch, mir geſtehen zu dürfen, daß ich ſo viel anatomiſche und phyſiologiſche Kenntniſſe, als zum Verſtändniß der gerichtlichen Arzneykunde unentbehrlich ſind — ſo viel Kenntniß der gerichtlichen Arzneykunde, als der Criminaliſte zu praktiſcher Nothdurft haben muß, im Stillen und durch Privat-Fleiß erworben habe; denn die guten Früchte dieſer beſchränkten, faſt nur geſtohlnen Kenntniſſe liegen mir dennoch vor Augen. Nach meiner erklärten Vorliebe für das Criminal-Recht zu jeder Aufopferung bereit, war es meine Lieblingsphantaſie, das vielleicht einſt ſelbſt zu werden und zu leiſten, was mein Ideal verlangt.

Unterdessen müssen Unabhängigkeit und äußere Lage mit dem besten Willen zusammentreffen, wenn dieser nicht Traum seyn soll. Meine jetzige Bestimmung und höhere Pflichten vertragen sich nicht mit jenem Entwurfe. Aber ich konnte ihm nicht entsagen, ohne ihn, so unvollkommen bearbeitet er ist, zur öffentlichen Rücksprache zu bringen. Ein Korn, das aufs Gerathewohl ausgestreut ist! — und doch wohl nicht ganz ohne Frucht! Es ist sehr gut, von Zeit zu Zeit die Bedürfnisse der Criminal-Justiz laut werden zu lassen; dem Arzt wird sein Würkungskreis als Physikus immer ehrwürdiger; der Criminalist findet neuen Antrieb der unentbehrlichsten Hülfs-Wissenschaft sorgfältiger obzuliegen; und man wird aufmerksamer auf vernachläßigte Pflicht des Physikus und des Criminalisten.

Ich habe manches behauptet, was vielleicht übertrieben scheint. Aber ich hoffe die authentischen Beläge künftig einmahl dem Publikum mitzutheilen; denn die beträchtliche Anzahl meiner Criminal-Gutachten enthält manche Fälle, wo der Stoff wenigstens da wäre, beides — die Philosophie des Criminal-Rechtes, und seine edelste Hülfs-Wissenschaft derselben in einem vortheilhaften Lichte zu zeigen.

Anm. d. H. Auf Verlangen des Herrn Verf. erspare ich alle eigene und bereits von einem andern erfahrnen und scharfsinnigen Criminalisten, dem ich vorstehenden Aufsatz im Mspt. mittheilte, gelieferte Anmerkungen vor der Hand, bis ich von selbigem die Erlaubniß hierzu und einige versprochene Erläuterungen darüber erhalten habe. P.

III.

Auszug aus dem Peinlichen Gutachten entgegen die Johanne Dylong, insgemein Anne Schikorie genannt, wegen Aussetzung ihres Kindes, in Rücksicht auf den Physikalischen Befund.

Johanne Dylong hatte ihr uneheliches Kind, nach dem Taufzeugniß von 2 Jahren, 4 Monaten und 16 Tagen, in dem Groß-Strelitzer Walde, ziemlich entfernt von gangbaren Wegen, in ein Loch ausgesetzt, das ein ausgerissener Kiehnstock geformt hatte. Nach vier Wochen erst, wurde das todte Kind gefunden — liegend auf der Erde, ohngefähr einen Schritt weit von jenem Loche, und schrecklich verstümmelt. Die Aussetzung geschah den 1sten November 1790. — Das Loch war über und über mit Mooß bedeckt; ringsum ganz dünne Fichten, deren Aeste darüber hinhingen, doch noch in ziemlicher Höhe von der Erde. — Das Loch an sich selbst noch frey, nur von den Aesten beschattet. Die Witterung zu jener Zeit war Regen und Schnee — den andern Morgen sah man Reif auf dem Felde und dem Rasen.

I.

Extract des Obductions-Scheines.

Ein Mädchen — von drey Jahren nach der Schätzung. —

Die innerlichen Theile (nach No. 19. 21. 25. 26. des Visi reperti) von gesunder, natürlicher Beschaffenheit. — Die Leber sehr groß (No. 22.)

Uebrigens Merkmahle der gehabten englischen Krankheit (No. 1.) — —

Das Kind hatte mannichfaltige Verwundungen, und Zerfleischungen von Thieren erlitten.

Am Kopfe, (nur die Muskeln. — Die Hirnschale war unverletzt.) No. 2 — 5. No. 7. No. 16. 17.

Hals. No. 6. — Mundhöhle No. 8. —

Brust No. 9 — 11. —

Unterleib No. 12.

Extremitäten No. 13 — 15. Viele Theile waren angefressen, andre abgerissen, oder sonst verletzt.

Innerlich haben sich folgende Phänomene entdeckt:

Die Blutadern der harten und weichen Hirnhaut von Blute strotzend No. 18.

Beide Lungen ganz schlaff und zusammengefallen No. 20.

In der rechten Herzkammer etwas, in der linken fast gar kein Blut. No. 21.

Die Galle von bräunlicher Farbe; das Netz mit wenigem Fett, und gelber Substanz. No. 22.

Der Magen schwarzbraun, ganz leer, ganz von Feuchtigkeiten entblößt, und ganz schlaff No. 23.

Die dünnen Gedärme ganz leer, und mit etwas Schleim bezogen. Die dicken Gedärme ebenfalls von Unrath befreit. No. 24.

Leer die Urinblase. No. 27.

Hierauf haben die Obducenten als Resultat begründet:

1) Daß das Kind vor der Aussetzung nicht umgebracht worden.

2) Daß es durch Hunger schon so viel gelitten, (nach No. 23, 24.) daß, wenn es auch die Thiere nicht zerfleischt hätten, es dennoch Hengers gestorben seyn müßte;

3) daß es aber nicht Hungers gestorben, sondern daß es noch vor dem Absterben durch Schweine oder wilde Thiere zu tode gemartert worden; denn das ergebe sich aus der Blutleere des Herzens. u. s. w.

II.

Beleuchtung des Visi reperti.

Eine der wichtigsten Bestimmungen für die Richterliche Urtheilskraft ist das Verhältniß der That gegen den Ausgang; wir lernen dasselbe hauptsächlich aus dem Obductionsschein kennen; und daher giebt die Beleuchtung des Visi reperti dem Richter immer neue und interessante Aussichten. — Zwar scheint es

in

in dem vorliegenden Fall ganz ungereimt, noch zu fragen, ob der Tod des Kindes ein Ereigniß sey, das die Aussetzung allein veranlaßt hat. Aber wie, wenn das Kind vorher schon krank gewesen? wenn ein von der Aussetzung ganz unabhängiger Zufall den Tod gewirkt hätte? Und in der That erwähnen die Obducenten der englischen Krankheit, wovon sie die Spuren, so viel sich ihrer auch durch die Zerstörungen des Leichnames verwischt haben mußten (als, die Kopfgeschwulst, die schlaffe Haut, die Magerkeit, die vorzügliche Größe der Adern des Halses) doch an andern und unverwüsteten Theilen (vielleicht an den hervorragenden Anwachsungen der Gelenke, in der Verbeugung oder Verkrümmung der Knochen der Arme, der Schenkel, selbst des Rückgrades, und der Hüftknochen) gefunden haben können. Doch ist diese Krankheit nicht unheilbar, noch weniger schnell tödlich; immer aber eine traurige Folge schlechter Nahrung und noch schlechterer Pflege; gewissermaßen also ein übergebliebenes Merkmahl der unmütterlichen Behandlung des Kindes von jeher, deren das Rodewaldsche Zeugniß in so starken Ausdrücken erwähnt.

Boerhaave, in Aphorism. de cognosc. & curand. morb. §. 1480 — 1489. besonders §. 1484.

Unzers Medic. Handb. Erst. Th. No. 36. p. 216 — 224.

Wenn daher die Krankheit noch auf keinen hohen Grad gestiegen seyn konnte, da fast überall der gesunde und natürliche Zustand der innern Theile gerühmt

rühmt wird, und der Tod des Kindes so wenig auf einen Krankheits = Zufall zu legen ist, daß vielmehr die Natur noch stark genug war, eine lange Zeit gegen die mannichfaltigsten und schrecklichsten Leiden zu kämpfen: so findet sich hier kein Stoff zu Zweifels-Gründen, sondern nur zu der Anwendung eines Justinianeischen Gedankens, der in zwey hieher gehörigen Stellen I. 4. C. de inf. expos.; (und Nov. C. L. III. Cap. I. am Schluß unter leichter Abänderung) geäußert, und übrigens der Wegwerfung eines armen rachitischen Kindes doppelt angemessen ist:

„inhumanitas & crudelitas tanto quovis homicidio
„peior est, quanto miserioribus illata.

Ein schwaches Kind müßte bey der rauhen Witterung des tiefen Herbstes bald erfroren seyn; die Aerzte übergehen diese Todesart mit Stillschweigen; und nicht ohne Grund, weil sie die Merkmahle derselben nicht angetroffen haben.

„Die Kälte tödtet durch Schlagfluß und Gerin-
„nen des Blutes in der Lunge. Man wird al-
„so in solchem Fall die Gefäße des Hirns und
„der Lunge; und das rechte Herz von vielem
„Blut angefüllt, ausgedehnt und vielleicht zer-
„rissen finden.

Ploucquet von gewalts. Todesart. §. 95.
cff. & Eschenbach Medic. Legal. §. 98. not. p. 14.
Metzgers Handb. der Staats-Arzneik. Th. II.
§. 190. p. 170.

Meist — und bis auf die Blut = Anhäufung in den Gefäßen der harten und weichen Hirnhaut, — das geradezu entgegengesetzte Verhältniß des wirklichen Befundes! Auch hieraus ergiebt sich eine wichtige Bestimmung für das Richterliche Urtheil. Denn ist das Kind bey der nächtlichen scharfen Kälte nicht erfroren, so bestätiget sich Schlußweise die sonst unerwiesene Behauptung der Inquisitin, daß sie doch einige Sorgfalt für das Kind getragen, es eingehüllt, und mit Mooß gegen die Kälte verwahrt habe — — was von solcher Wichtigkeit ist, daß unter dieser Voraussetzung allein die Ermangelung des directen Vorsatzes, zu tödten, zur Gewißheit wird — —

Dafür hat sich in seiner schauderhaften Zerstörung der Tod des Verhungerns gezeigt:

„ein abgezehrter Körper; ein zusammengezogener
„entzündeter Magen; er und die Gedärme von
„Speisen und deren Ueberbleibseln leer.

Plouquet l. c. §. 93.

Die Obducenten haben diese Kennzeichen bestimmt angegeben. Nur scheint es eine zu gewagte Behauptung, daß der Hunger das Leben des unglücklichen Kindes nicht ganz ausgelöscht habe, daß es noch lebend von Thieren zerfleischt worden; daß es aber an den schon erlittenen Verwüstungen des Hungers auch alsdann unausbleiblich hätte sterben müssen, wenn es zu eben der Zeit, wo es fleischfressende Thiere fanden, in Menschenhände gefallen wäre. Dieses physikalische Gutachten enthält zwey besondre unter sich verschiedne Sätze:

Ein=

Einmahl, die Unmöglichkeit der Rettung nach dem gegebenen Grade des Verhungerns; nach der Art und dem Maaße der schon erlittenen Wirkungen des Hungers.

Und dann, die Gewißheit, daß die Zerfleischungen der Thiere nicht an dem todten Leichnam, sondern an dem dem Hungertode nahen, aber noch lebenden Kinde verübt, und als seine eigentliche Todesart zu betrachten sind.

Der erste Satz rechtfertigt sich nicht. Wenn bey Entzündungen des Magens und der Gedärme der Arzt schon aus den Symptomen eines gewissen Grades von Entzündung und Uebergang in den Brand, den Tod des noch lebenden Kranken nur allzusicher voraussehen kann:

Andr. El. Büchner de sign. morb. prognost. (Halae 1747.) §. XVII. p. 12. §. XXXVIII. p. 23.

So kann er ganz unwiedersprechlich die Unmöglichkeit der Rettung bekunden, wenn er angefressene, entzündete, sphacelirte Stellen der Häute des Magens und der Gedärme — wenn er den Grad der Entzündung und Ueberganges in Brand, der sie schon ergriffen hatte, durch den Augenschein entdeckt.

Noch wichtiger für uns ist der zweite Satz. Von zufälliger Wichtigkeit dadurch, daß die Inquisitin behauptet, nach dem Kinde gesehen, es schon todt, aber unzerrissen, unverstümmelt gefunden zu haben; und daß also durch die aufgeworfene Frage eine ihrer keckesten Lügen als solche erwiesen werden kann. Hingegen

von wesentlichem Einfluß in die Entscheidung deshalb, weil der Criminalisie nicht bloß nach der Absicht, weil er auch nach dem Ausgang urtheilt, und in der seltenen Grausamkeit der Todesart, in der unbeschreiblichen Quaal des Kindes, eine seltene Erschwerung der That findet.

Rud. Christ. Henne de exposit. infant. ex idea iur. natural. Rom. atque Germ. (Erf. 1756.) §. XXXVI.

uti animus occidendi aggravat delictum, ita atrocior crudelior & acerbior species mortis, qua periit infans, exacerbat poenam; huc pertinet e. g. quando infans eum in locum defertur, ubi sues & canes crebrius versantur, ubi infans crudeliter dilaniatur vel dilaceratur — quibus in casibus acerbior quam ordinaria poena gladii eapropter locum habet, quia retardata talis mors inhumanior est, quam abbreviata & accelerata.

Wobey in der Anmerkung dem Arzt empfohlen wird, in dieser Rücksicht die Kennzeichen, ob die Zerfleischung vor oder nach dem Tode geschehen ist, genau zu beobachten, und dem Richter aufzuzählen.

Es ist daher nicht gleichgültig für uns zu eigener Ueberzeugung einzusehen, ob die Behauptung des Physici, daß die abscheulichen Zerfleischungen noch das lebende Kind erduldet hat, so physikalisch wahr und zuverläßig ist, als die Obducenten davon sprechen. Ihre Meinung beruhet auf dem einfachen Schluß: die Lungen könnten nicht so zusammen gefallen, das Herz nicht

so

so entleert von Blute seyn, wenn nicht eine starke Hämorrhagie voran gegangen wäre. Diese Verblutung kann durch nichts erfolgt seyn, als durch die vielfachen Wunden, die der Biß der zerfleischenden Thiere gemacht hat. Nun haben aber die Verwundungen des todten Leichnams keine Blut-Ergießung zur Folge; der Tod ist eine Stockung der flüssigen Theile — eine totale Hemmung des Blutumlaufes; man öfne die Ader eines Todten — sie blutet nicht mehr; keine äußere Verletzung leitet mehr die stockende Blutmasse der Gefäße oder des Herzens ab. Alles bekannte Sätze, die jedes Lehrbuch der gerichtlichen Arzneykunde ausführt und bestätigt; theils, wo die Merkmahle der Verletzungen an todten oder an lebenden Körpern bestimmt, theils, wo die Sugillationen und Extravasate als Beweise einer lebenden Geburt aufgestellt werden. — — Daher ist das Gutachten des Physici für den ersten Anblick sehr täuschend. Wenn man aber die Eigenheit des Hungertodes in sachkundige Erwägung zieht: so entdeckt sich leicht, daß die Obducenten falsch geurtheilt haben, weil sie jene Eigenheiten verkennen, oder wenigstens nicht in Anschlag bringen. Blutmangel ist aus dem Hungertode selbst erklärbar. Zuförderst aus dem Mangel des Stoffes, aus dem die Blutmasse in dem Körper bereitet wird, und des Ersatzes für den täglichen und natürlichen Abgang und Ausdünstung und Ausführungen mittelst des Harnes, und in den übrigen Wegen. Daher die Magerkeit des Verhungerten, das Verschwinden des Fettes, und „daß sich nicht

„das Fett allein, sondern auch die Materie (Masse?)
„des Blutes verliehrt."

Von Hallers Anfangsgr. der Physiol. des menschl. Körpers, nach der Uebers. des Prof. Halle, B. VI. S. 235. 236. (Buch XIX. Abschn. II. §. 3.)

Andr. El. Büchner Diss. de fame. Halæ, 1751. §. XIV. p. 12. 13.

„Decens fluidorum nostrorum quantitas dependet a de-
„centi assumtorum quantitate; deficiente hac, de-
„ficit illa. Secretiones enim & excretiones in cor-
„pore nostro nunquam cessant, licet imminuantur
„pro quantitate fluidi secernendi, ita quidem, ut,
„quo minor fuerit illa quantitas, eo minor quoque
„sit secretio & excretio. Si igitur ciborum assum-
„tio omittitur, necesse erit, ut, ob continuatas has
„secretiones & excretiones, sequatur quantitatis
„fluidorum atque hinc capacitatis omnium vasorum
„imminutio.

Und dann aus den Blutstürzungen, die gemeinhin mit den Qualen des Hungertodes verknüpft sind.

Jadelot Physica hom. san. §. CCLXVXVII.

besonders dem Blutbrechen,

Ploucquet l. c.

und dem Nasenbluten,

von Haller l. c. §. II. p. 260.

als natürlichen Folgen des Ueberganges der Flüssigkeiten in fäulichte Schärfe, des unerträglichen Reizes, der Entzündungen, der Erosionen auf der innern Flä-

che

che des Magens, der Aufgetriebenheit, der Zerreissungen der Gefäße.

Aus diesen Gründen wird die Blutleere des Körpers allgemein als natürliche Folge des Hungertodes betrachtet;

Büchner l. c.

Jadelot l. c.

„parca sanguinis copia in vasis sanguiferis totius „corporis continetur."

von Haller l. c. §. 3. p. 236.

„an einem für Hunger gestorbenen Menschen sind fast „keine Blutadern zu sehen — — sogar in der Hohl„ader fast gar kein Blut. (Ebendaselbst erklärt und bestätigt durch Versuche an Thieren)

und, wenn also die Herzkammern des verhungerten Kindes nur wenig Blut enthalten haben, so ist doch der Hungertod schon Ursache genug für diesen Blutmangel, ohne daß man nöthig hätte, auf eine Verblutung aus Wunden zu schließen; zumahl, da wenig Blut in den Herzkammern überhaupt noch kein vollständiger Beweis für eine Verblutung ist, in so fern nicht zugleich die Vorkammern des Herzens, die Blutbehälter, die Hohladern, untersucht und blutleer befunden sind — auch so gar in dem Viso reperto das System der Gefäße nicht ganz blutleer, sondern zum Theil von Blute strotzend angemerkt ist. — — Eher würde sich die Frage, ob die Zerfleischungen das lebende Kind getroffen haben? aus der Gestalt der Wunden und ihrer Ränder entscheiden, wenn die

Obducenten angemerkt hätten, ob die Wunden roth, entzündet — ob ihre Lefzen bläulicht, aufgeschwollen gewesen? u. s. w.

Pauli Zacchiae Quaest. Med. Leg. L. V. Tit. II. quaest. XI. No. 1. (nach der Amsterd. Ausg. von 1651. Tom. I. p. 320.)

Alberti System. Jurispr. Medic. Part. I. Cap. X. §. XV. p. 226.

Zwar könnten einige Stellen des Visi reperti aus Mißverstand hierher gezogen werden, obgleich die Obducenten selbst keinen Gebrauch davon machen; z. E.

Nro. 2. „Die rechte Seite des Kopfes war von den „äußern Bedeckungen bis auf den sehnigten Theil „des Schlafmuskels, welcher blau durchleitete, „abgeschunden."

Nro. 12. „Die äußere Haut des Unterleibes war zu„sammengefallen und bläulicht."

Nro. 14. „Die Gesäß-Muskeln (musculi glutaei) „sind blau angeloffen gewesen."

Allein, wie gesagt, nur aus Mißverstand! Die verworrene Beschreibung sub Nro. 2. enthält nicht etwa das Merkmahl einer Sugillation. Vielmehr scheint der sehnigte Theil nach der ganzen Stellung des Ausdruckes, da nur die Abschälung der gemeinen Integumente erwähnet wird, nicht etwa die Sehne des Muskels (nicht der Bündel von sehnigten Fasern zwischen den beiden Fleischfaser-Bündeln) sondern die sehnigte Ausbreitung, (oder die Aponevrose) zu seyn, die den Schlafmuskel bedeckt; und das sogenannte blaue

Durch-

Durchleiten nichts mehr, als eine unvollkommene Schilderung der natürlichen Farbe.

„Membrana crassa, sagt Thom. Bartholin in der Anatom. reform. L. III. Cap. XI. p. 364.

„& dura, & livida, qua tota tegitur & eleganti co-
„lore resplendet.“

Eben so ist es keine Sugillation, wenn die Haut des Unterleibes bläulicht war; es ist vielmehr ein Zeichen der eintretenden Fäulniß,

Jac. Godof. Camerer de signis mort. diagnost. (Arg. 1785.) Cap. III. §. XI. p. 34.

„Putredo sese exserit tum foetore, tum cutis colo-
„re, mutato in pallidum, subflauum, liveſcen-
„tem, viridiusculum, fuscum nigrumve.

und es ist nur zu verwundern, daß die Fäulniß nicht ungleich mehr um sich gegriffen hatte, nach der Länge der Zeit, und nach der Würkungsart des Hungers, der schon im lebenden Körper auf das Blut und auf alle thierischen Säfte, den Einfluß hat, daß sie scharf und faul werden. — Und dann die braunblauen Flekken auf den Gesäßmuskeln, was sind sie anders, als die sogenannten Todten-Flecken?

„die erst nach dem Tode auf dem Rücken und den
„Hintertheilen entstehen, besonders, wenn die Krank-
„heit fäulungsartig gewesen.

Metzger. l. c. Th. II. §. 74. p. 142.

Endlich neben der äußersten Schwachheit, in der das Kind, nach der zuverläßigen Schilderung des Visi reperti über den Grad der Würkungen des Hungers,

sich schon befunden haben müßte. wäre die Verblutung aus Wunden fast ein physischer Wiederspruch. Denn das stärkste Bluten aus den größten Wunden stillt sich oft durch Entkräftung und Ohnmacht; die Natur giebt in der Schwäche das sicherste Mittel, das Verbluten abzuwenden, und leistet in ihrem einfachen Gange mehr, als die Kunst je erreichen könnte.

Joh. Zach. Plattners Chirurgie — Erst. Theil. §. 270. Not. * §. 369. Not. * §. 441. 442.

So befriedigend nun die Ueberzeugung ist, die sich in diesem Falle durch eigenes Nachdenken ergiebet, so müßte dennoch, wenn die Frage einen Einfluß in den Hauptpunkt der Entscheidung hätte, ein Collegium medicum, nicht unsre Privat-Einsicht, das Urtheil der Obducenten berichtigen. Da aber nur eine mäßige Erhöhung der Strafbarkeit von jener Preliminair-Frage abhängig ist; da unsre Meinung ohnedies auf die mildere Seite sich neigt; da sie auf klaren und unwidersprechlichen Grundsätzen der vorzüglichsten Aerzte beruht: so tragen wir kein Bedenken, ohne kostbare und verzögernde Anfrage, den Fall so zu behandeln, daß wir annehmen:

die Zerfleischungen der Thiere seyen erst an dem todten Leichname verübt worden.

Dagegen ist es aber auch eben so zuverläßig,

daß der Tod des Kindes eine unbedingt nothwendige Folge der Aussetzung war.

Ohne das physikaliche Gutachten ließ sich dies schon nicht anders erwarten, da das ausgesetzte Kind erst

vier

vier Wochen nach der Aussetzung in Menschenhände fiel; die Beweise des Verhungerns liegen in der Obduction klar vor Augen; und der Schluß des Gutachtens, so wunderlich er klingt, steht mit dem nicht im Wiederspruch, was die Aerzte im Context bekundet haben. Denn, wenn sie gleich sagen:

„dieser Tod sey zufälliger Weise erfolgt, und das „Kind habe durch die Behandlung der Thiere „schlechterdings sterben müssen;“

so ist doch hier der Ausdruck: zufälliger Weise, nicht gleichbedeutend mit dem Kunstausdruck: per accidens, sondern er will nach dem ganzen Zusammenhange nichts mehr und nichts weniger sagen, als daß das Kind nicht von der Mutter selbst umgebracht worden, — nicht an einer innern Krankheit gestorben — und vielleicht im Gegensatze des bestrittenen Hungertodes — daß ein zufälliges Ereigniß, nemlich die Darzwischenkunft der Thiere, die es zerfleischt haben, die nächste Ursache des Todes gewesen sey.

Berlin, im August, 1791.

J. F. Meister, Criminalrath.

Anm. d. H. Ich muß aus Ueberzeugung der Meinung des Herrn Verf. beytreten, daß dieses Kind eher verhungert als lebendig von Thieren angefressen sey. Möchte doch dieser Fall junge Aerzte aufmerksamer auf diese Todesart machen und ein warnendes Beyspiel bleiben, nie ohne die genaueste Erwegung aller und jeder Umstände, ihr Urtheil zu fällen. Diese Todesart kömmt gewiß bey ausgesetzten Kindern öfter vor, als man bisher geglaubt zu haben scheint und doch findet man fast gar nichts bestimmtes hierüber in den Schriften Gerichtlichen Aerzte, wie der Herr Verf. No. II. S. 36. sehr richtig bemerkt hat. P.

IV.

Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegii über einen sonderbaren in s. g. Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord. *).

Bernhard Schimaidzig 32 Jahr alt, katholischer Religion, aus Kobelwitz gebürtig, jetzt ein Unterthan der Herrschaft Cosel, hat, als ein uneheliches Kind, seinen Vater kaum dem Nahmen nach gekannt. Von Jugend auf nährte er sich mit Dienen und Tagelöhnerarbeit. Nur gelegentlich hatte er einem Schumacher die Vortheile

*) Dieses Gutachten (dessen Verfasser leicht zu erkennen ist), verdiente in aller Rücksicht in diesem Repertorium aufbewahret zu werden; sowohl die Seltenheit des Falles als die musterhafte und scharfsinnige Art der Bearbeitung und Ausführung machen es so merkwürdig und wir haben über diese Materie oder diesen Mittelstand zwischen Schlaffen und Wachen und dem Zustande der Seele gleich nach plötzlichem Erwachen so wenig oder gar nichts befriedigendes und vollständiges, daß jeder Beytrag dazu und jedes Bruchstück willkommen seyn muß. Ich glaube daher hinlänglich gerechtfertiget zu seyn, daß ich dieses Gutachten hier, jedoch hin und wieder etwas abgekürzt abdrucken lassen, ungeachtet es schon in Kleins vortreflichen Annalen der Preuß. Gesetzgebung enthalten ist; wenige meiner Le-

theile seines Handwerks abgesehen, und trieb nun Schuhmacher Arbeit und Schuhflickerey als Nebenbehelf.

So ward er bey dem Häusler Jacob Zeolosch zu Boborischau bekannt und nach einem halbjährigen Aufenthalt bey demselben heurathete er dessen Tochter Susanna, führte geraume Zeit mit seinen Schwiegerältern gemeinschaftlichen Haushalt, und gieng hierauf in verschiedenen Dörfern als Einlieger, Schuhflicker und Tagelöhner seiner Nahrung nach. In den letzten fünf Vierteljahren wohnte er bey seinem Schwager, Johann Zeolosch, der die väterliche Häuslerstelle angetreten hatte, — im Winter theilte er mit ihm seine kleine Stube, im Sommer hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und selbst seine Schlafstelle unter einem offenen Schuppen, unfern des Hauses, er und seine Familie; denn in einer neunjährigen Ehe hatte er vier Kinder erzeugt, wovon noch zwey, ein Mädchen von acht, und ein Knabe von zehn Jahren, am Leben sind.

ser werden sich überdem jenes nun schon kostbare Werk anschaffen, wenig Aerzte einmahl lesen. Und doch würde ich mich vielleicht nicht zur Aufnahme desselben entschlossen haben, wenn ich nicht von mehrern meiner Sachkundigen Freunde dazu aufgefordert worden wäre. Ich wünsche nur, daß philosophische Aerzte hierdurch aufmerksam gemacht und angefeuert werden mögen, über diesen Mittelstand zwischen Wachen und Schlafen, zwischen Bewußtseyn und Unbesinnlichkeit nachzudenken, Beobachtungen darüber anzustellen, und ihre Erfahrungen und Urtheil uns mitzutheilen. A. d. H.

Durch Herrschaftliche Anweisung war ihm eine Gärtnerstelle in dem Dorfe Zenkau zugedacht. Diese Aussicht auf Vertauschung seiner dürftigen Lage in eigenen Haushalt, machten ihm und seinem Weibe einen ganz vergnügten Abend. Sie hatten am 30ten Julius d. J. ihr Abendbrod gemeinschaftlich unter ihrem Schuppen verzehrt, giengen dann in die Stube ihres Wirths, unterhielten sich da noch den ganzen Abend freundlich und vergnügt, mit Entwürfen von ihrer künftigen Einrichtung in Zenkau, und verfügten sich gegen acht Uhr auf ihre Streu unter dem Schuppen, wo sie ihre beiden Kinder zwischen sich in der Mitten liegen hatten.

In dieser Nacht eräugnete sich der sonderbare und unglückliche Vorfall, welcher der Stoff zu dieser ganzen Untersuchung ist. Wir erzählen ihn mit den Worten des Thäters; denn sie sind die einzigen Nachrichten von diesem Theile des geschichtlichen Vortrages. — „Um Mitternacht, sagte er, sey er von einem festen Schlafe urplötzlich aufgewacht. In dem ersten Nu des Erwachens, habe er seiner Einbildung nach eine fürchterliche Figur dicht vor seiner Streu stehen sehen — eine Gestalt, die ihm als ein wahres Gespenst vorgekommen sey. Mehr zu sehen, habe ihm die Dunkelheit der Nacht und der Schrecken nicht gestattet. Er habe der Gestalt mit lauter und ängstlicher Stimme zweymahl: Wer da! Wer da! zugerufen, es sey keine Antwort erfolgt, ihm habe es geschienen, als gienge die fürchterliche Gestalt auf ihn los, greife, schnappe nach ihm. Außer sich vor Angst, sey er von seiner Lagerstätte aufgesprun-

sprungen, habe die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu liege, ergriffen und auf die gespenstermäßige Figur damit losgeschlagen. Die Erscheinung, das Wer da! rufen, Aufspringen, Ergreifen der Axt und Zuhauen sey so plötzlich auf einander gefolgt, daß er gar nicht zur Besonnenheit gekommen, auch nicht wisse, ob er vollkommen wach gewesen sey. — Auf den ersten Hieb mit der Axt sey die Figur vor ihm niedergefallen; er habe ein Krächzen gehört, und dies und die Angst, die gleich mit dem Sturze sich eingefunden, habe in ihm den Gedanken erweckt, daß es seine Frau seyn könne, die er getroffen. Alsobald sey er niedergekniet, habe der Sinkenden den Kopf gehalten, die eingehauene tiefe Spalte und das hervorschiessende Blut bemerkt und voller Angst geschrieen: „Susanne, Susanne, besinne dich," hierauf seiner achtjährigen Tochter zugerufen, sie solle zusehen, ob die Mutter neben ihr liege, und die Großmutter holen und ihr sagen, er habe seine Frau erschlagen.

Und in der That hatte der Hieb mit der Axt das unglückliche Weib des Inquisiten getroffen. Bald klärte sich die Sache auf. Das achtjährige Mädchen war zwar nicht von der Stelle gegangen und hatte nur mit geschrien aus Angst. Doch bezeugt sie vor Gerichten, so weit ein achtjähriges schüchternes Kind zur Sprache gebracht werden kann, daß sie schon vor dem „Wer da" ihres Vaters erwacht sey, und daß ihr ihr Vater würklich zugerufen habe, nach der Mutter zu sehen, und dann die Großmutter zu holen. — — Unterdessen war

die

die Familie des Wirths durch das Geschrey des Inquisiten aufgewacht. Es kam die Schwiegermutrer desselben Hedwige Zeolosch, sein Schwager Johann Zeolosch und dessen Ehefrau Maria Zeolosch herbey. Sie alle hatten zufolge ihres eidlichen Zeugnisses das klägliche Geschrey des Inquisiten, vermischt mit Kindergeschrey, und selbst seine Worte, Susanne! Susanne! besinne dich, gehört, und trafen ihn noch, wie er seine Frau hielt und rüttelte, um sie wieder ins Leben zu bringen. Die Schwiegermutter redete ihm noch zu, um sein Weib nur nicht zu untröstlich zu jammern; und, als man ihn frug, was er denn gemacht habe? so erzählte er nach dem Ausdruck der Zeugen:

mit Zittern und Geschrey und darzwischen rufen:

Mein Gott! mein Gott! was habe ich gemacht!

in dem ersten Augenblicke des Vorfalls ihn grade so, wie er bisher dargestellt ist. Er selbst aber sagt im Verhör davon:

„Ich bin so weg gewesen, daß ich jetzt selbst nicht „weiß, ob ich ihnen geantwortet habe."

Da die Maria Zeolosch wegen der Dunkelheit der Nacht einen brennenden Kiehnspan geholet hatte, so sahe man jetzt deutlich die Lage der Verwundeten. Sie lebte noch, war aber sprachlos und ohne Besinnung. Mit dem Gesicht lag sie auf der Erde, ungefähr eine halbe Elle von der Streu an der rechten Seite, wo eigentlich das Lager des Inquisiten ist. Eine Thüre hat der Schuppen nicht, sondern ist von beiden Seiten offen. Die Unglückliche sey in der Nacht aufgestanden,

meinet daher Inquisit, und von der Seite, wo er gelegen, wieder hereingekommen; ob sie ihn durch ihr Vorbeygehen aufgeweckt habe? oder wovon er sonst so urplötzlich aufgewacht sey? wisse er nicht.

Unterdeßen, daß jene mit der Verwundeten sich beschäftigten, lief Inquisit davon, aus Angst, sagt er, ohne zu wissen was er thue — und dann aus Furcht, daß sie ihn greifen würden, er aber habe sich lieber freywillig gestellen wollen. Inquisit lief in das benachbarte Dorf Rogau, zu seinem Gevatter, dem Schulzen Droß, brachte die Nacht auf dessen Heuboden zu, kam erst Morgens im Hemde und Brustlatze, am ganzen Leibe zitternd, blaß und verstört aussehend, nach der wörtlich und eidlich erhärteten Schilderung des Schulzen Droß zu ihm in die Stube, erzählte ihm alsobald den Vorfall, wie oben, sagte ihm, daß er die ganze Nacht kein Auge zugethan — daß ihm stets seine Frau vor den Augen gewesen, und bat ihn von freyen Stücken, mit ihm nach Cosel ins Gerichts-Amt zu gehen. Dies geschahe; sie trafen den Justitiarium auf der Gallerie des Schlosses an, und als dieser dem Inquisiten zurief, was er denn gemacht habe; so gab er zur Antwort, daß er seine Frau erschlagen habe, und ließ sich auf der Stelle zur Haft bringen.

Was das Schicksal der Verwundeten betrift; so hatten sie ihre Verwandten und die Nachbaren, die man zu Hülfe geholt hatte, in die Stube gebracht und auf eine gute Streu gelegt.

Nach geschehener Anzeige kam den andern Vormittag der Amtsrath Kranich als Justitiarius, vollzog nicht nur die ersten vorläufigen Verhöre, besichtigte die Stelle, wo die That geschehen war, und nahm die Axt und eine beblutete Haube als äußere Zeichen des begangenen Verbrechens mit sich, sondern brachte auch den Kreys-Physicum D. Rosenthal und den Stadtchirurgum Keßler zur Besorgung der Verwundeten mit. Diese besorgten alsobald den ersten Verband nach den Regeln der Kunst, wobey sie aber so schwach war, daß sie bey dem sanftesten Aufrichten ihnen fast tod unter den Händen geblieben wäre. Eben so versuchten sie auch innere Mittel, und den folgenden Tod wurde der Regimentsfeldscheer Schack mit dazugezogen. Die Zufälle der Kranken waren jedoch Erbrechen, Zuckungen, gänzliche Sinnlosigkeit und Betäubung, intermittirender Puls und außerordentliche Schwäche. Sie kam nie wieder zum Gebrauch der Sprache und starb in der Nacht vom 1sten bis zum 2ten August d. J. gegen drey Uhr.

Die vorschriftmäßige Obduction geschah in Gegenwart des vom Justizamte substituirten Auditeur Drewitz, und der vereideten Gerichtsschöppen, von dem D. Rosenthal und Chirurgus Keßler. Das Sections Protocoll vom 2ten August d. J. enthält nachstehenden Befund.

I. Aeußere Besichtigung der Wunde.

An dem Kopfe befand sich eine Wunde von $3\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge;

1) Sie

1) Sie fing sich an oben 1½ Zoll hinter der Kreutznaht,
2) Und gieng durch die Pfeilnaht
3) bis an den obern und mittlern Theil des Stirnbeins auf der rechten Seite.

II. Zergliederungs Befund.

A. Kopfhöle

a. nach weggenommenen äußeren Bedeckungen;

1) Das rechte Seitenbein war oben an der Pfeilnaht einen Zoll weit von dem Stirnbeine gerissen bis an das rechte Schlafbein;
2) das Stirnbein auf der rechten Seite hatte einen Riß oben von der Pfeilnaht in der Krümme bis an den jochförmigen Fortsatz des rechten Schlafbeins, in der Länge von 5 Zollen.
3) Die Knochenwunde war in ihrer Mitte 1½ Zoll breit, und vereinigte sich so allmählig, wie sie sich an dem jochförmigen Fortsatze endigte. — In derselben fand man oben zwischen den Seitenbeinen einen Knochensplitter von einem halben Zoll in der Länge und Breite, welcher ein unregelmäßiges Dreyeck bildete, dergleichen der Wundarzt schon den Tag zuvor zwey herausgenommen hatte;

b. nach abgesägter Hirnschaale,

Die Wunde war durch die harte Hirnhaut und in das Gehirn selbst 2½ Zoll tief, d. h. durch die Hirnrinde (substantia cinerea seu corticalis) bis zum Gehirnmarke gedrungen.

c. nach

c. nach ausgeleertem Gehirne

Unter der rechten Halbkugel des Gehirns und zwar unter dem schwammigten Theile des rechten Schlafbeins fanden sich zwey Unzen ausgetretenes Blut und, als dieses weggeschaft war, ein Riß in dem großen Flügel des Wespenbeines auf der rechten Seite.

B. Brusthöle.

Alle Eingeweide waren gesund und in natürlichem Zustande.

C. Bauchhöle.

1) Eben so;

2) Im Magen fand sich nichts, als einige Unzen einer gelblichen Feuchtigkeit, die, auf glühende Kohlen geworfen, keinen wiedernatürlichen Geruch von sich gab.

3) Die Gebährmutter zeigte beym ersten Anblicke, daß die Entseelte schwanger gewesen, der Embryo war männlichen Geschlechts und ungefähr von vier Monaten.

Das Gutachten der Obducenten ging diesem gemäß dahin,

daß, da durch den gewaltsamen Hieb mit der Holz-Axt nicht allein die beiden Knochen, das rechte Seitenbein und der rechte Theil des Stirnbeins, sondern auch mittelst der großen Erschütterung der Flügel des im Grunde der Hirnschaale liegenden Wespenbeins gerissen, und sogar das Gehirn selbst 1½ Zoll tief durchgehauen sey, durch diese Erschütterung das Hirn

und

und die hieraus entspringenden Nerven in ihren Verrichtungen gehindert worden, wird denn auch durch die Ergießung und Stockung des Geblüts tief in der Hirnhöle unter dem schwammigten Theil des rechten Schlafbeins, wo auf keinerley Art und durch keine chirurgische Operation das Geblüte heraus gebracht werden konnte, ein starkes Wundfieber und der Tod nothwendig habe erfolgen müssen.

Der Inquisit war bey der Section gegenwärtig, erkannte den vor sich liegenden Leichnam für den Körper seines Eheweibes mit Thränen und den Worten:

„Das ist mein liebes Weib, die ich erschlagen habe.“

Gleichergestalt läugnete er die That nicht, weder im General- noch im Special-Verhöre, erinnerte selbst:

„Zwey Seelen habe er unglücklicher Weise aus der „Welt gebracht, war geständlich, daß er gewußt ha„be, daß seine Frau schwanger sey und zwar gegen „den fünften Monat; bezeugte durchaus lebhaften „Schmerz — er wollte gern den Tod leiden, sagte „er, wenn es das Recht so mit sich brächte, er ver„lasse sich auf den lieben Gott.“ —

und als ihn Inquirent ziemlich unzweckmäßig frug; ob er wisse, daß, wer Menschenblut vergieße, dessen Blut wieder vergossen werden müsse? so bejahete er solches, behauptete aber dabey, so wie in allen Verhören, daß sich die Sache gerade so verhalte, wie sie oben vorgetragen ist, daß er ohne allen Vorsatz, ohne Gedanken, in einer Betäubung der Sinne gehandelt und seine

Frau erschlagen habe, ohne zu wissen, daß sie es gewesen sey, oder irgend ein menschliches Wesen.

Sehr vernünftig hat Inquirent, außer der Haupthandlung, so viele Untersuchungen über den Charakter und das Temperament des Inquisiten, über das gute und böse Verhältniß seines Ehestandes und über die Geschichte seiner letzten Tage angestellet, als ihm möglich war, und zu diesem Behuf die sämmtlichen Wirthe desselben, bey denen er seit neun Jahren sich aufgehalten — vernehmen lassen; alle diese Zeugen stimmen darin überein, daß ihnen nie eine Handlung oder Aeusserung des Inquisiten bekannt geworden, aus der man schließen könnte, daß er eines groben Verbrechens und eines Mordes fähig sey. — Doch geben ihm die meisten Zanksucht und Jähzorn schuld, besonders seine Schwiegermutter und Schwager in Rücksicht seines Betragens gegen den verstorbenen Schwiegervater. Andere z. B. der Müller Juraschеck, bey dem er ein halb Jahr und Bauer Starkula, bey dem er neun Wochen gewohnt hat, behaupten das Gegentheil.

Die einzelnen Thatsachen werden unten vorkommen, wenn die letzten Tage des Inquisiten vor seinem Verhafte geschildert werden. Eines kleinen Diebstahls, der jedoch scharf genug geahndet wurde, ist Inquisit selbst geständlich. Entwendeten Heues beschuldigte ihn der Kretschmer Moscheck, würklich hatte er ihm auch eine Vergütigung von 2 Thaler schles. gegeben, doch behauptete er, es sey ihm Unrecht geschehen. Sonst ergiebt sich nirgends etwas nachtheiliges gegen ihn;

seine

seine Antworten im Verhöre zeugen von ordinärem Menschenverstande und von Gutmüthigkeit. — Was die feinern Züge seiner körperlichen und geistigen Anlagen betrifft, so konnte freylich darüber nichts ausgemittelt werden; so viel sagt er gelegentlich selbst von sich, daß er völlig gesund und zur Arbeit tauglich, daß er sonst mit schweren Träumen nicht geplaget sey, und daß er auch in jener unglücklichen Nacht, seines Wissens, nicht geträumet habe, womit er zugleich die Bemerkung verbindet:

daß schon acht Wochen vorher seine Frau auch aufgestanden gewesen, welches er im Schlafe nicht gemerkt, da sie aber wieder gekommen, so sey er aufgewacht, und habe sie angerufen, jedoch, so bald er nur gehört, daß sie es sey, sich nicht einmahl umgedrehet.

Das Verhältniß seiner Ehe ist noch bestimmter ausgemittelt. Alle jene Zeugen bekunden einstimmig, daß es eine gute und friedliche Ehe gewesen, vorübergehende kleine häusliche Zänkereyen abgerechnet, auf die sie sich immer gleich vertragen hätten, und die nie zu einem harten Ausbruche gekommen seyen. In einem Zeitraume von einem halben Jahre wissen die Juraschecksschen Eheleute, und in einem Zeitraume von neun Wochen weiß der Bauer Starkula auch nicht das geringste von einem ehelichen Zwiste unter ihnen. Von einer einzigen Thätlichkeit giebt die Schwiegermutter Nachricht; sie bestand in einer Ohrfeige, die er ihr in einer Zänkerey, sechs Wochen vor der unglücklichen

Nacht gegeben hat, doch versöhnten sie sich gleich wieder darauf. Inquisit behauptet hingegen, daß sie, die Schwiegermutter, selbst Aufhetzerin in diesem Zanke gewesen und (wenigstens kann sie nicht läugnen, sich eingemischt und den Schwiegersohn zuvor durch Heruntermachen aufgebracht zu haben,) daß der Vorfall nicht sechs Wochen, sondern länger zuvor sich eräugnet, und daß er seiner Frau nicht eine Ohrfeige gegeben, sondern nur leicht nach ihr geschlagen habe.

Die letzten Tage vor dem verübten Todschlage enthalten eine Reihe von verdrüßlichen Vorfällen, die dem Inquisiten wiederfahren sind und von Zänkereyen, die er gehabt hat: z. B.

1) Sonnabends den 26ten Julius dieses Jahres bekam seine Frau einen heftigen Zank mit ihrem Bruder, dem Johann Zeolosch. Dieser verlangte, daß sie ausziehen solle, — Jene behauptete, daß sie eben so gut ein Recht auf ihr väterliches Haus habe, als er selbst. Der Bruder gab seiner Schwester eine Ohrfeige. Inquisit nahm sich hierauf seiner Frau mit Ernst an, sein Schwager packte ihn am Halse, und er drohete mit dem Hammer loszuschlagen. Die Mutter Zeolosch aber brachte sie aus einander. Johann Zeolosch klagte nun auf Exmission und erhielt ein obsiegliches Erkenntniß.

2) Bernhard Schimaidzig hatte schon zuvor sich Holz gekauft, um auf einen ledigen Fleck sich ein Häuschen zu bauen. Der Schulze Babor zu Baborischau widerstritt diesem Vorhaben im Nahmen der Gemeine,

und

und zwar aus dem sehr einfältigen Grunde, weil Inquisit Jahre zuvor mit einem Bauer aus der Gemeine Händel gehabt hätte; Inquisit beschwerte sich, da ihm das Wirthschafts-Amt das Plätzchen zum Anbau verweigerte, bey der Oberschlesischen Oberamts-Regierung. Diese gab dem Justizamte Befehl zur Untersuchung, und das Justizamt beruhigte den Inquisiten durch Uebertragung einer ledigen Gärtnerstelle zu Zenkau. Bey dieser Gelegenheit hatten sich Inquisit und Schulze Babor gerichtlich Diebe geschimpft. Letzterer klagte, und ersterer wurde zur Erscheinung durch die Dorfgerichte vorgeladen. Er war nicht zu Hause. Erst das drittemahl trafen sie ihn, gerade als er seiner Frau im Garten die Läuse absuchte. Schon hatte er sich den Rock holen lassen, um mitzugehen, aber Mißhandlungen, thätlicher Angriff des Schulzen oder eigener Trotz, (denn was es war, ist nicht bestimmt ausgemittelt,) veranlaßte Widersetzlichkeit.

Er wurde gestoßen, geschlagen, gebunden und so vor das Gerichtsamt gebracht — dieses geschahe den 7ten Julius dieses Jahres,

) Ein paar Tage währte das Verfahren gegen ihn, zuletzt wurde er in 24 stündigen Arrest verurtheilt. Diese ganze Zeit über hat seine Frau ihn nie verlassen; sie war mit ihm aufs Schloß gegangen, und, da sie die Nacht über nicht bey ihm bleiben konnte, den Morgen darauf wieder gekommen. Eben so den fol-

genden Tag, und das so lange, bis sie ihn wieder mit sich nach Hause nehmen durfte.

4) Den 29ten Julius Abends war seine Entlassung erfolgt; den 30ten war er mit seiner Schuhflickerarbeit beschäftigt, die Frau nach Grase gegangen. Abends waren sie, wie gesagt, friedlich und vergnügt beysammen, unterhielten sich liebreich von der Stelle in Zenkau und — in der darauf folgenden Nacht geschahe der Todschlag, den wir bisher historisch beleuchtet haben,

Die peinliche Untersuchung ist gut geführt, Amtsrath Kranich hatte zum Theil die summarischen Verhöre und die Zeugen-Vernehmungen, Inquisitor Schwechten den übrigen Theil der summarischen und die ganze Special-Inquisition geführt, Auch die Erhebung des Thatbestandes und die Obduction der Entleibten ist mit mehr Genauigkeit angestellt, als gewöhnlich, und als es gerade für diesen entschiedenen Fall Bedürfniß war. Die Vertheidigung ist in gehöriger Form geschehen nnd wir sind daher eines rechtlichen Urtheils mit Befriedigung fähig.

Beurtheilung.

Kein Fall ist interessanter, als wo nur zwischen den beiden äußersten Grenzlinien, totaler Schuldlosigkeit und höchst schwerem Verbrechen die Wahl frey steht, keiner verwickelter und mehr der philosophischen Aufklä-

rung

rung bedürftig, als wo die simple That unläugbar, aber ihre Moralität durchaus streitig ist — wo nicht der gewöhnliche Beweis mit Zeugen, Urkunden, Geständniß, sondern der künstliche als Resultat des ganzen Zusammenhanges der Sache, ihrer kleinsten Umstände, allgemeiner Grundsätze, Beobachtungen und Vermuthungen, ausschließungsweise eintritt. Bernhard Schimaidzig hat seine Frau erschlagen; soviel ist ausgemittelt durch Bekenntniß, durch Zeugen und durch Erhebung des Thatbestandes. Aber war es Tödtung oder Mord? war es freye willkührliche Handlung oder That ohne Bewußtseyn? Ist sie Frevel, Unüberlegtheit oder Zufall? der Thäter behauptet, in Schlaftrunkenheit, verbunden mit einer lebhaften Täuschnng der Phantasie, durch schreckende Bilder unter Aufregung äußerer von ihm unabhängiger Zufälligkeiten und folglich in einem Zustande gänzlicher Sinnebetäubung und Vernunftlosigkeit unter dem unwiederstehlichen Antriebe des Schreckens und der Angst gehandelt zu haben.

Unsere vorläufige Untersuchung muß daher physisch seyn. „Ist ein solcher Zustand, wie ihn der Thäter schil„dert, physisch möglich und erklärbar? Hat er nach „psychologischen Grund- und Erfahrungssätzen, Wahr„scheinlichkeit für sich oder Unwahrscheinlichkeit gegen „sich? und, — ist er beides, sowohl möglich als wahrschein„lich, — in welchem Verhältnisse steht er alsdann physisch „betrachtet gegen die innere Freyheit des Handelns?“ zu welcher Zwischenstuffe von Raserey bis zum vollen Gebrauch der Vernunft gehört er eigentlich? Weder

die Grundsätze der Physiologen noch die der Juristen über Schlafende und Handlungen im Schlafe finden hier unmittelbare Anwendung. Die That des Inquisiten ist keine bloße mechanische Handlung, die der Schlafende im gesunden gewöhnlichen Zustande bewürken kann, wie zum Beyspiele die Erdrückung eines Sechswochenkindes von seiner schlafenden Amme ꝛc. — Sie ist nicht die That eines Nachtwandlers, so täuschend und sonderbar oft die Erscheinungen sind, worin der Nachtwandler die Würkungskraft des wachenden Menschen nachahmt, oder unnatürlich übertrifft — denn Krankheit ist nicht das Werk eines Augenblicks — sie setzt längere Dauer, wiederholte ähnliche Auftritte, körperliche begleitende Symptome voraus und Nachtwandler wissen nie oder nur dunkel, was sie gethan haben. Wenn daher auch Johann Heinrich Frick in seiner Commentation de noctambulis, anno 1773. mit Recht erinnert, daß, besonders das cholerische Temperament zu dieser Krankheit Anlage habe, und daß der Paroxysmus zum erstenmahl aus einer Erschütterung oder Erhitzung des Gehirns entstehen könne, mithin nicht allemahl stuffenweise erfolge; so ist doch die gänzliche Freyheit von ähnlichen Anfällen sowohl vor als nach, und das sowohl augenblickliche als fortdauernde Bewußtseyn der ganzen That, ein sicheres Merkmahl, daß der Thäter nicht als Nachtwandler gehandelt hat. Freylich giebt es noch außerdem ein Vermögen der Seele durch die Lebhaftigkeit eines Bildes — auch im Schlafe — so auf dem Körper zu wirken, daß eine analogische

körperliche Handlung hervor gebracht wird, ohne daß diese einzelne und schnell vorübergehende Handlung aus einer Krankheit erkläret, ohne daß der Handelnde zu einem — förmlichen — Nachtwanderer gemacht werden müsse. Hiernach ist es allerdings möglich, daß ein lebhafter Traum von einer gespenstlichen Erscheinung den Träumenden bestimmt, auszuschlagen, und daß dieser Schlag nach seiner zufälligen Richtung oder nach eben der Richtung, in welcher sein Traumbild das verhaßte Object hingestellt hat, den nächsten Gegenstand trifft; sey er nun leblos oder Mensch. Und, wenn es schwer und wiedersinnig ist, zu vermuthen, daß durch eine zufällige Verbindung die Minute, in welcher die Phantasie des Träumenden ihre höchste Stärke erreicht hat, mit der Minute, in welcher sein Weib vor ihm hintrat, in Eins zusammen getroffen haben sollte; so läßt sich zwischen beiden leicht statt der Casual-Verbindung eine Causal-Verbindung annehmen. Es ist eine alltägliche Erfahrung, daß ein dunkler Eindruck äußerer Gegenstände auf die Seele des Schlafenden würkt und Träume in ihr hervorbringt, sich in dieselbe verflicht, sie erhöhet. Dies kann der Tritt der Entleibten oder eine leichte Berührung gethan; beides kann die Phantasie einer Erscheinung gewürkt oder sie verstärkt, und so mit den körperlichen Ausbruch der Angst des Träumenden allerdings veranlasset haben. Da nun der Thäter selbst zweifelt: ob er vollkommen wach gewesen; so scheint es, als könne man ihn physiologisch und juristisch für einen Schlafenden annehmen.

Dringen wir aber tiefer in die Natur des Falles, so bestättigt sich unsere obige Verneinung. — Das Handeln eines Schlafenden, der nicht Nachtwandler ist, sondern bloß durch eine einzelne lebhafte Vorstellung der Seele zu einer Anwendung seiner Muscular-Kraft bestimmt wird, ist ganz einfach und beschränkt sich bloß auf solche Würkungen, die die Function einer einzelnen Muscular Bewegung sind. Zusammengesezte planmäßige (?) Verrichtungen würkt die Seele nur in dem kranken Zustande des Nachtwandlers. Da die Thätigkeit die Charakteristik des Wachens ist, so gehet der Mensch im gesunden Zustande eben durch den ersten Ausbruch einer Thätigkeit vom Schlaf ins Wachen über. Wir werden aufgeschreckt, wenn auch nur im Traume eine starke Bewegung vor uns oder an uns geschiehet, wenn dem Traume eine äußerliche von ihm unabhängige Bewegung hinzu kommt und sich so in ihn vermischt, als wäre sie selbst geträumet, endlich aber, wenn die Lebhaftigkeit des Traumes so hoch steiget, daß sie beym Schlafenden einen Ausbruch körperlicher Bewegung hervorbringt. Ein simpler Schlag hätte wohl von dem Träumenden während des Traumes geschehen können; Aber nach der Axt greifen, aufspringen, sich entgegenstellen, und zuhauen mit einer Stärke, die das Knochengehäuse des Kopfes so ganz zerstört, kann nicht die That eines Schlafenden seyn, der nicht Nachtwandler ist, er wäre nach physischen Gesetzen bey der ersten Anstrengung der Musculkraft erwacht. Von einer andern Seite bekommt diese Behauptung noch mehr Zu-

ver-

verläßigkeit. Der gesunde Mensch, der durch die Lebhaftigkeit eines Traumbildes zu einer äußern Handlung bestimmt wird, kann von der gegebenen Handlung und von seinem Traume vielleicht so wenig als der Nachtwandler Bewußtseyn haben; aber Bewußtseyn des Erwachens ist ihm unsers Ermessens schlechterdings nothwendig. D. h. die Erfahrung wiederstreitet, daß, wenn B. Sch**. im Schlafe und Traume den Hieb auf seine Frau noch vollzogen hätte, und alsdann erst erwacht wäre, da der Hieb vollzogen war, diese schreckliche Aufschütterung aus einem bösen Schlaf in den ganz entgegengesetzten Zustand des Wachens, wo er mit völliger Besonnenheit und Empfindung die Verwundete gehalten und bejammert hat, ihm nicht fühlbar, nicht sinnlich zu bleibendem Bewußtseyn geworden wäre, er müßte nicht nur gefühlet haben, daß er erwacht, sondern mit diesem Erwachen müßte die Sinnenbetäubung erst angefangen haben, die nun schon in Besonnenheit überging. Der Zustand und die Rechte eines Schlafenden sind daher nicht anwendbar auf B. Sch**. Nachtwandler ist er nicht und für einen gesunden und allzusichtbaren Träumer hat er zu viel gethan, und zu wenig Bewußtseyn vom Erwachen, in so fern es erst nach jener zusammengesetzten That seyn sollte. Wir müssen also nach andern Grundsätzen urtheilen, wir müssen die Erklärung aller jener Thatsachen in den physischen Gesetzen des Erwachens aufsuchen, und diese wiederum in den homogenen physischen Gesetzen des Einschlafens. Der Uebergang aus dem Wachen in den

Schlaf ist mit mancherley Veränderungen in unserm Körper, sowohl als in unserer Seele verknüpft.

Der Körper tritt in eine Art von Erschlaffung, so auch die Denkkraft der Seele. Statt die äußern Gegenstände mit Bestimmtheit aufzufassen, täuschen die Sinne mit geschwächter halb wahrer verwirrender Darstellung, eben so die Idee; die Denkkraft wird unwirksam; die Phantasie wird lebhaft; Gedanken werden Bilder, und diese werden immer flüchtiger, verworrener und Traumartiger, wie auch diese letzte Kraftäußerung der Seele allmählig verschwindet und mit der gänzlichen Unbewußtheit unserer Selbst der eigentliche Zustand des Schlafs beginnt.

Die Aerzte sehen die lezte Gränze zwischen Wachen und Schlafen als eine Art von Verrücktheit an und es ist der Mühe wehrt, zwey der größten Physiologen selbst diesen Zustand schildern zu lassen.

Von Haller in seinen *primis lineis Physiologiae* §. DLXXX. (nach der Wrisbergschen Lateinischen Ausgabe

*) Natürlich passen in ein Handbuch keine weitläuftige Beschreibungen, daher oft Mangel an Deutlichkeit. Dem Verf. verzeiht man es gern, daß er nicht lieber Hallers größere Physiologie anführte, woselbst eine sehr weitläuftige und mit der dem sel. H. so eigenthümlichen Deutlichkeit abgefaßte Beschreibung des Einschlafens, des Schlafes selbst und des Erwachens befindlich ist. (S. Elem. Physiol. T. V. Lib. XVII. Sect. III. §. 2. 3.) Ich kann nicht umhin, noch Marherrs vortrefliche *Praelect. in H. Boerhave Inst. Medd.* Tom. III. zum Nachschlagen zu empfehlen, so wie man

in

gabe pag. 328.) sagt: Objectorum externorum actiones minus nos adficiunt & denique turbantur ideae, & cogitationes, & delirium succedit, a quo in somnum non satis notus transitus est, quod tamen somnum semper praecedit."

und Blumenbach in s. *Institutionibus Physiologiae* §. XXV. §. 324. S. 255. „Sunt autem praeter alia „praecursores & nuntii somni magis magisque he„betudo & musculorum plerorumque voluntariorum „voluntatis arbitrio subjectorum maxime longorum „relaxatio, sanguinis item venosi versus eos con„gestio, & incommodi inde nati oscitarionis ope le„vamen, denique etiam in ipso quasi ultimo vigi„liarum somni limine & *unius in alterum transitu sin„gularis cujusdam delirii brevis species.* —

Mit nicht minder sonderbaren Naturerscheinungen ist das Erwachen verknüpft; es geschiehet nach ähnlichen Gesetzen, aber nach umgekehrter Ordnung und Zwecke. Blumenbach a. a. O. §. 329. p. 258. Somno refecti expergiscimur, & is quidem in vitam reditus. Similibus fere ac ex ea in somnum transitus stipatur symptomatibus, „oscitatione scil. quam ve„ro tum plerumque pandiculatio comitatur, sensuum „etiam aliquali hebetudine & s. p.

Unterdessen ist die Beobachtung dieser Gesetze minder pünktlich beym Erwachen als beym Einschlafen. Es scheint

in M. Herz Abh. über den Schwindel gleichfalls hierüber viel Licht verbreitet findet. D. H.

scheint der Natur im Durchschnitte mehr vorbereitende Veränderungen zu kosten, wenn sie aus dem Zustande der Thätigkeit in bewußtlose Ruhe, als wenn sie aus dieser in jene übergehen soll. Die physischen Gesetze des Erwachens sind theils von der Beschaffenheit des Schlafs und von der Disposition des Körpers während desselben, theils von den Ursachen des Erwachens dergestallt abhängig, daß die größten Verschiedenheiten in der Art des Erwachens zu bemerken sind. Natürliches Wachen, wo der Schlaf uns verläßt, ohne daß er durch äußere Eindrücke oder durch körperlichen Reitz und schmerzhafte Empfindungen verscheucht würde, ist das regelmäßigste — Ganz heterogen ist das plötzliche Erwachen auf Erschütterung durch äußere oder innere Eindrücke. Es giebt manchmahl einen schnellen Uebergang in dem Gebrauch aller Körper- und Seelenkräfte, er überspringt gleichsam die Mittelstuffen und theilt uns unser ganzes thätiges Selbst durch eine gewaltsame Anstrengung mit. Aber viel öfter wirkt es Betäubung, geschieht es mit einer wilden Verworrenheit der Sinne und Gedanken, die nur mit Mühe und allmähliger Rückkehr der Besonnenheit sich auflöset. Wir kennen diesen Zustand recht gut, wir bezeichnen ihn im gemeinen Leben durch die Aufforderung, „sich doch zu besinnen, seiner mächtig zu werden," und nennen ihn Schlaftrunkenheit. Die Physiologen behandeln ihn aber flüchtiger, als es wohl recht ist. Jadelot in seiner *Physica hominis sani* §. 222. nach der Origin. Ausgabe zu Nancy, Paris und

Stras-

Strasburg, S. 127. fast das beste unter allen Lehrbüchern (?) sagt hiervon:

„*Subita* evigilatio quasi convulsive fit & ad exer-
„citium sensus & motus statim disponit, *aliquando*
„mentem turbat.“

D. Panzerbieter übersetzt dies sehr richtig und treffend: „es erregt bisweilen einen vorübergehenden „Wahnsinu.“ (S. die Ausgabe mit Anmerk. des Prof. Stark, 8. Jena, 1783. S. 286.)

Warum das plötzliche Erwachen mit einer Betäubung verknüpft ist? wie ganz dieselbe in Wahnsinn ausarten kann? und wie natürlich diese Art des Erwachens auf den vorliegenden Fall sich anwenden läßt? wird zugleich in einer und eben derselben Untersuchung deutlich. Wenn nach dem System des D. M. Herz, der zu schnelle Fortgang der Ideen den Schwindel erregt, dessen Symptome mit der Betäubung aus Schlaftrunkenheit fast überall gleichartig sind; (S. Versuch über den Schwindel. 8. Berlin 1786. 2ter Abschnitt); so muß der möglichst schnelle Uebergang von einer Gattung der Ideen in die andere von der phantastischen Idee in die würkliche Welt, oder von tiefer Ruhe und Mangel an Bewußtseyn in den Wirkungskreis der wieder geöffneten Sinne durchaus gleichartig und oft nur verstärkte Wirkungen hervorbringen. Wenn ferner, gleich mit der Stille und Dunkelheit der Nacht sodann immer mehr mit der Hinneigung zum Schlaf und endlich als eine thätige Seelenkraft, im Schlafe

selbst

selbst die Einbildungskraft zur Lebhaftigkeit kommt, — nach der psychologischen Ausführung über den Einfluß der Finsterniß in unsere Vorstellungen und Empfindungen, im Magazin der Erfahrungs Seelenkunde ꝛc. B. V. S. 88. 89.

so verliehrt die Phantasie bey dem schnellen Erwachen, nicht eben so schnell als das Erwachen ist, ihre so lange behauptete Alleinherrschaft über unsern Geist; sie bekommt vielmehr neuen Stoff aus den ersten Gegenständen, die sie dem wieder geöffneten Auge darstellen, stärkere und wiedersinnigere Bilder zu formen, künstlicher Täuschung hervor zubringen. Und was ist der Wahnsinn anders als Phantasie, außer Verbindung mit der Denkkraft? — Das Erwachen des B. Schimaidzig war plötzlich, wahrscheinlich durch einen dunkeln Eindruck von dem Gange und Tritte seines Weibes, oder durch ein Anstoßen aufgeweckt. Mehrere individuelle Ursachen trafen bey ihm zusammen, den vorübergehenden Wahnsinn, den wir bisher geschildert haben, noch höher zu spannen als gewöhnlich. Seelenstärke, womit sich der plötzlich Erwachende nicht selten aufraft, und ein Handeln mit Bewußtseyn bald erkünstelt, bald sich würklich giebt, fehlte dem Tagelöhner Schimaidzig natürlich ganz, so wie sie dem Knaben-Alter fehlt, dem es oft so schwer wird, sich zu besinnen und zu ermuntern. — Sein Schlaf war fest und dumm, wie er bey der Ueberfüllung mit groben Speisen und nach schwerer Tagesarbeit gemeiniglich ist. Sein Lager war eine Streu unter einem offenen Schuppen auf

harter

harter Erde, ganz dazu gemacht, einen wiedernatürlichen Zufluß des Bluts nach dem Kopf und eben mit dieser Anhäufung des Bluts dem Gehirne eine reichlichere und schnellere Absonderung des Nervensaftes zu begünstigen, dessen Einfluß in die Nerven bey der geringsten äußerlichen oder innerlichen Ursache beschleunigt wird und alle Symptome des Schwindels und der Betäubung hervorbringt. (Herz a. a. O. S. 107. ff.

Nicht minder fanden sich in der körperlichen Anlage des Inquisiten Nebenursachen genug, die zur Hervorbringung eines solchen Zustandes mit würkten. Nach aller Anzeige ist er cholerischen Temperaments, finsterer und schnellerer Leidenschaften fähig; eine Reihe Verdrüßlichkeiten, von Aerger und wahren Mißhandlungen, die ihm vom 26ten bis zum 30ten Julius wiederfahren sind, mußten nothwendig in der Stimmung der Seele und in der Disposition des Körpers etwas bösartiges zurücklassen, das nur einer gelegentlichen Ursache zum Ausbruch bedurfte, das ihn besonders zu schrecklichen und wiedrigen Bildern geneigt machte, sobald seine Phantasie zu einem gewissen Grade von Lebhaftigkeit erhitzt ward.

Ob ein Traum vorangegangen ist? Ob der Auftritt, den er wachend gespielt hat, nur eine Fortsetzung geträumter Auftritte war? *) bleibt unentschieden.

Denn

*) Ist mir höchst wahrscheinlich; der Traum ist über dem gleich darauf erfolgten schrecklichen Auftritt nur vergessen. Ich erinnere nur noch, daß Inquisit katholisch ist und der Glaube

Bayerische Staatsbibliothek München

Denn das Nichtbewußtseyn des Traumes schließt die Existenz eines Traumes ganz und gar nicht aus, — am allermeisten, wenn ein starker, ängstigender wirklicher Vorfall unmittelbar an das Erwachen sich anschließt und so mit die leichtern Producte des Traumes auf immer verwischt. — Wie es damit seyn mag; der erste Anblick, der dem Inquisiten bey seinem plötzlichen Erwachen ins Auge fiel, gestaltete sich so, daß er allein den Grad seiner Betäubung und die Art seines Wahnsinnes erklären kann. Wenn das plötzliche Erwachen an und für sich einen vorübergehenden Wahnsinn bewürken kann, wenn es an und vor sich mit einer Verkennung der äußern Objecte, mit einer Verworrenheit der Ideen und mit Hang zu phantastischen Bildern verknüpft ist, was kann da der Anblick einer menschlichen sich bewegenden Figur dicht vor dem Lager des Erwachenden, an einer Stelle, wo man gar keine Figur zu suchen gewohnt ist, mit aller Täuschung einer sehr dunkeln Nacht, die bey dem allenthalben offenen Schuppen gera-

de

an Geister- und Gespenstererscheinungen in Oberschlesien unter den gemeinen Leuten, besonders auf dem Lande, außerordentlich stark ist und von vielen, welche sie darüber vernünftig belehren sollten, durch allerley Mittel z. E. Umgänge, Einsegnen des Korns, Besprengen der Häuser mit Weihwasser, geweihte Lichter, Bilder und Kuchen, um das Gedeihen des Kornes zu befördern, das Einschlagen der Gewitter von einem Hause abzuwenden und böse Geister und Zauberer davon zu verscheuchen ꝛc. beynahe geflissentlich unterhalten zu werden scheinet. P.

de so viel Licht hatte, um das Weiße durch das dunkelscheinende zu sehen, in einem Oberschlesischen Bauernkopfe, der gewiß mit Aberglauben und Gespenstergeschichteu durchaus angefüllet ist, ungefähr wirken, als die lebhafteste und verschobenste — den Visionen eines Wahnsinnigen ganz gleichartige Phantasie? Selbst das unbestimmte in der Schilderung des Inquisiten von der Gestalt, die er zu sehen glaubte, und mit der er bloß die allgemeine Idee des Fürchterlichen verband, ohne sich selbst erklären zu können, worin das Fürchterliche eigentlich bestanden habe, liegt ganz in der Natur. Betäubungen dieser Art geben den Producten der Phantasie keine rechte Individualität, keinen festen Umriß.

Und wenn nun die Angst des Herzens mit einem lauten wiederholten Anrufe sich erleichtern will und kein Gegenlaut ihn erwiedert — wenn das Peinliche der tiefsten Stille die aufgeregte Phantasie und die betäubende Angst noch höher schraubt — wenn endlich das wahre oder eingebildete Anrücken der Figur zu einer schleunigen Gegenwehr aufzufordern scheint, und die Axt so nahe liegt, daß sie erreicht werden kann, ohne daß durch körperliche Bewegung die Gewalt des einen phantastischen Bildes erst unterbrochen und abgeleitet werden mußte, so erklärt sich das übrige von selbst. Die schreckliche That war vollendet, ehe die Besonnenheit wiederkehrte, ehe sich der plötzlich Erwachte von dem vorübergehenden Wahnsinne ermannen ued der fürchterlich verworrenen Bilder entledigen konnte. Sehr

richtig und der Natur gemäß beschreibt Inquisit den schnellen Fortgang der Ideen in seinem damahligen Zustande, wie die Erscheinung, das: Wer da! rufen, das Ergreifen der Axt und das Zuhauen so auf einander gefolgt sind, daß sie gar keine Zwischenräume des Besinnens ertragen haben. Eben so natürlich, so physisch wahr ist die plötzliche Rückkehr der Besonnenheit, des gänzlichen Bewußtseyns nach vollendeter That. — Nichts strebt der Phantasie mehr entgegen, als wenn ihr plötzlich eine fühlbare Würklichkeit von ganz anderer Art untergeschoben wird, als die Natur ihres Bildes verlangt. Ein dunkler Eindruck von dem Auffallen der Axt auf etwas körperliches; Sinken der Figur, die was Gespenstisches seyn sollte; ein Krächzen im Falle; das Bekannte der Stimme, das wahrscheinlich damit verbunden war, die Berührung, die ein so nahe stehender Körper nothwendig sinkend gegen den Thäter machen mußte, sind eben so viele niederschlagende Mittel für eine erhitzte Phantasie. *) Die erste dunkele Idee, die sich ihm hiermit aufdringen konnte, war so schrecklich und so angreifend, daß sie die tiefste Schlaftrunkenheit zerstreuen und leere phantastische Bilder verdrängen mußte. Eine würkliche Gefahr, die sich vor Augen stellet, giebt bey einem plötzlichen Erwachen gemeinhin augenblickliche Besonnenheit, und, wenn der große Boerhave die convulsivische ansteckende Ner-

*) Man vergesse hierbey nicht die gleich eingetretene Erschlaffung der in ipso actu äußerst krampfhaft angespannt gewesenen Muskeln nach vollführtem Schlage und plötzlichem Erwachen. P.

Nervenkrankheit der Kinder zu Harlem, verbunden mit der sonderbarsten Gattung von Wahnsinn urplötzlich durch das Gegengewicht der Furcht und des Schreckens heilte, —

S. Joh. Hein. Rohr in Exercit. Phyſ. Ilda de cauſis phyſicis, mirae illius tum in homine tum inter homines Sympathiae, §. XVIII. p. 36. —

So iſt es höchſt leicht erklärbar, daß die fürchterliche Idee, ſeine Frau entleibt zu haben, dem Bernhard Schimaidzig volles Bewußtſeyn wiedergeben und den nur vorübergehenden Wahnſinn der Schlaftrunkenheit und getäuſchten Phantaſie auflöſen mußte.

Aus allen dieſen phyſiſchen und pſychologiſchen Ausführungen glauben wir mit Zuverläßigkeit drey Sätze abſtrahiren zu können:

1) Die Geſchichte, wie ſie Inquiſit erzählt, iſt phyſiſch möglich.

2) Sie bekommt phyſiſche Wahrſcheinlichkeit durch die innere Zuſammenſtimmung in ſich und mit phyſiſch pſychologiſchen Grundlehren.

3 Vorausgeſetzt, daß ſie ſich ſo zugetragen hat, ſo iſt die gegebene Handlung ganz unwillkührlich, als das Reſultat einer dem Wahnſinne gleich kommenden Betäubung, verbunden mit der höchſten Angſt; — nicht minder ſind auch die würkenden Urſachen dieſer Betäubung und dieſer Angſt ganz unwillkührlich, da ſie in der Natur eines plötzlichen Erwachens liegen und in der zufällig damit zuerſt verknüpften Erſcheinung.

Ohne die Grundlage, die der Wissenschaft des Arztes und des Philosophen abgeborgt werden muß, kann der Jurist über einen Fall dieser Art nicht entscheiden; sobald er aber von der physischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit unterrichtet ist, so ist es nun ganz seine Sache, die moralische Wahrheit und Wahrscheinlichkeit zu prüfen, und alsdann, wenn er über diese mit sich einig ist, die rechtlichen Grundsätze auf die historisch und physisch schon ausgemittelte Natur des Falles anzuwenden.

Inquisit hat bekannt, daß er seine Frau erschlagen habe; Er hat den Rechtfertigungs Grund beygefügt, daß es ohne Bewußtseyn und in gänzlicher Betäubung geschehen sey. Sein Geständniß ist also ein bedingtes Geständniß (confessio qualificata), der Beysatz, womit er sein Geständniß modificirt, hat keine Rechtsvermuthung für sich, sondern wiederstreitet der allgemeinen Vermuthung, daß eine so schwere und zusammen gesetzte Handlung, wie ein Todtschlag ist, nicht leicht unter die unwillkührlichen Handlungen gehöre, und daß ein Mensch, der bey voller gesunder Vernunft ist, in der Regel auch keine einzelne Stunde habe, in welcher der Gebrauch derselben ihm gänzlich versagt wäre. Der rechtfertigende Zusatz bedarf daher eines Erweises; ganz unerwiesen ist er so gut, als nicht angeführt, und das Geständniß, dem hier nach Ueberweisung beytritt, wird unbedingt, je wahrscheinlicher oder je gewisser er gemacht wird, desto mehr verliehrt das bedingte Geständniß von seiner rechtlichen Würkung.

Dies

Dies sind die philosophisch juristischen Grundsätze des Hofraths Meister, in seinen Principiis Jur. Crim. §. 663. Edit. V. pag. 376. 377. Der Erweis des Beysatzes, womit Inquisit sein Geständniß modificirt hat, wird nach der Natur desselben durch Anzeigen geführt, das heißt: durch Schlüsse aus Thatsachen in Verbindung mit allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und des Rechts; ein Beweis, der zwar sehr mühsam, aber oft von gleicher, oft von höherer Stärke ist, als der gewöhnliche.

Püttmann Element. Jur. Crim. §. 785. und in der Note p. 391.

Die Anzeigen, womit die Wahrheit des Zusatzes begründet wird, sind folgende:

1) Bey jedem schweren Verbrechen müssen starke Motive gewürkt haben, um zur Vollendung der That zu bestimmen, und das Gewissen, so wie die Furcht zu übertäuben. In einem der schrecklichsten Verbrechen — in der Vergiftung, bestättigt die peinliche Halgerichtsordnung diesen sehr Naturgemäßen Satz ausdrücklich (Art. XXXVII.) Nun hat Inquisit in so friedlicher guter Ehe mit der Erschlagenen gelebt, als sich nur irgend von der rohen und ungebildeten Natur erwarten läßt. Wenige Tage zuvor hat er sich zur Vertheidigung seiner Frau geprügelt; sie selbst hat in den letzten Tagen eine Anhänglichkeit gegen ihn gezeigt, die in ihrem Stande allzu selten ist. Sie hat gleichsam den Arrest mit ihm getheilt, dem er aus eigener Schuld unterworfen war, und der letzte

Abend war eine friedsame, liebreiche Unterhaltung mit bessern Aussichten in die Zukunft, als dies Ehepaar seit Jahren gehabt hatte. Kein Vortheil läßt sich für Inquisiten von dem Tode seines Weibes absehen; statt Hasses ist eheliche Zuneigung erwiesen, und selbst von einem Ueberdrusse, der sich auf körperliche Ursachen bezöge, spricht ihn neunjährige Ehe, die Fruchtbarkeit derselben und die viermonathliche Schwangerschaft der Entleibten frey.

2) Jeder Verbrecher, wenn er einen mäßigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeiten, Ort und Umstände, zum mindesten einigermaßen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben. Ein Ehemann aber, der neben seinen Kindern und dicht an dem Hause seines Schwagers und seiner Schiegermutter die Lagerstätte hat, ergreift zur Ermordung seiner Frau die unschuldigste Gelegenheit, die sich fast nur ersinnen läßt. Den Thäter zu verrathen und ihn zu verfolgen, ist allzuleicht, um dieser That einen voraus bedachten Entwurf zu zugestehen. Denn offenbare Wiedersinnigkeit einer That zeugt nach rechtlichen Grundsätzen in jedem zweifelhaften Falle, wo gestritten wird, ob und in wie fern der Thäter den vollen Gebrauch seiner Vernunft gehabt hat, für die Abwesenheit der Vernunft, wie Kreß in seinem peinlichen Gutachten wieder den taubstummen Christoph Eggert, nach Inhalt seiner kurzen juristischen Betrachtung von dem Rechte der Taub- und Stummgebohrnen 2te

Auf-

Auflage, Helmstädt 1765. §. 10. S. 74. vortreflich ausgeführet hat.

3) Die Criminal-Rechte nehmen den dringendsten Bezug auf das vorherige Leben des Inquisiten und fragen vor allen Dingen:

ob er eine leichtfertige Person sey, zu der man sich der That versehen möchte. (Joseph. Art. III. §. 9.)

Nun enthalten die Acten durchaus nichts, was von dem Bernhard Schimaidzig einen freventlichen Mord erwarten ließe. Die Zeugen, die ihn lange und genau gekannt haben, bekunden das gerade Gegentheil, er hat sich von erlaubten Mitteln als ein arbeitsamer Mann genährt, und die paar gesetzwiedrigen Handlungen, die man von ihm weiß, stehen in gar keinem Verhältniß gegen den Verdacht, daß er ein gefliessentlicher Mörder seyn oder jemahls werden konnte.

4) Diese drey Gründe schützen jedoch nur gegen den Verdacht eines überlegten vorbereiteten Mordes, nicht gegen den einer Entleibung aus Jähzorn, zu der ein augenblicklicher Zwist, ohne alle Beweggründe von anderer Art, unter den gefährlichsten Verhältnissen der Zeit und des Orts auch den unbescholtensten Mann hinreissen kann, zumahl, wenn er den Charakter des Inquisiten hat, dessen Zanksucht und natürlicher Jachzorn durch Zeugen und geständliche Thatsachen erwiesen ist. Wenn er ein paar Tage zuvor in einem bloß häuslichen Zwiste und bey nüchternem Muthe gegen den Kopf seines Schwagers den

Hammer aufgehoben, oder gar gebraucht hat: so ist es eben so möglich, daß ein zufälliger nächtlicher Zwist ihn zu gleicher und nur im Ausgange unglücklicher Gewalttähtigkeit aufgereitzt hat.

Und hiermit verträgt sich die schnelle und aufrichtige Reue, das starke Jammern, um die Entleibte und sein Zurufen: „Susanne, Susanne besinne dich doch!“ ungemein gut. —

Nur finden sich hinwiederum andere Gründe, die die Entleibung aus Jähzorn noch moralisch unwahrscheinlicher machen, als jene drey Gründe den freventlichen Mord. Der Hauptgrund liegt tief in der Menschennatur. Zugegeben, daß die List eines Bösewichts aus den untersten Ständen ein so feines Mährchen für sich schmieden könnte, als die Darstellung der Geschichte des B. Schimaidzig seyn würde, wenn sie bloße Erfindung wäre, so gehört doch viel kaltes Blut und einige Ueberlegung dazu, auf Einfälle dieser Art sogleich zu kommen.

Unmöglich können sie das Product des ersten Augenblicks nach der That, wenn die Verwundete noch im Arm gehalten wird, unter dem ganzen Drucke der Ueberraschung, der Angst und des Schmerzens seyn; eine zusammen hängende Erzählung in dieser Minute und unter solchen Umständen, wie sie die Zeugen, besonders die Hedwige Zeolosch, eydlich erhärtet haben, trägt so sehr das Gepräge von Wahrheit, daß ihm auch der Jurist, der sich von Scheingründen und gutem Zutrauen auf Menschen und Menschenherz

nicht

nicht irre führen lassen darf, doch seinen Beyfall nicht versagen kann. Wäre nur davon die Rede, wie weit Bosheit gehen kann, so würde der Criminalist thö-richt handeln, wenn er irgend etwas nicht glaubte, weil er so viel böses hinter dem Menschen nicht su-chen will. Aber die Rede ist hier von menschlicher Fähigkeit, und wenn mit ein wenig Philosophie sich einsehen läßt, daß zwar die künstlichsten Entschuldi-gungen bey einem vorbereiteten Morde gleich nach der That und bey unvorgesehenen Entleibungen nach einem mäßigen Zwischenraume von listigen Köpfen erdacht werden können, das hingegen der überraschte Todt-schläger in der ersten Betäubung des Falles und der Reue unmöglich Gegenwart des Geistes genug haben kann, eine zusammenhängende und wahrscheinliche Er-findung aus dem Stegreife zu machen, so ist dem Ju-risten diese Wahrnehmung von Menschennatur und ih-rer Kraft allerdings wichtig.

5) Wir glauben diesen Satz noch weiter treiben zu können. Erfindungen richten sich immer nach dem Maaße von Geisteskraft des erfindenden Subjekts. Die listigsten Bösewichter nehmen doch den Stoff der Erfindungen aus dem Kreise, der sie umgiebt, von dem gemeinen Leben und aus dem Ideenvorra-the eigener Erfahrung oder bekannter Geschichten und verwirren sie sich ja einmahl aus dem alltäg-lichen in das seltene, aus dem allgemeinen begreif-baren in das Wissenschaftliche, so mischt sich bald so viel Albernheit in ihre Sagen, daß der erfahrne

Richter

Richter leicht Widerspruch entdeckt. Hier aber ist die Darstellung einer nicht alltäglichen Geschichte, die sich auf physiologische Wahrheiten zurückzieht und mit den Grundlehren des Arztes und des Philosophen nach der strengsten Prüfung durchaus bestehen kann. Wir zweifeln daher, ob der Kopf eines Oberschlesischen Tagelöhners zu einer solchen Erfindung fähig ist, wenn man ihm auch noch so viel Zeit verstattet, und werden geneigt, eine Erklärung des sonderbaren Vorfalls zu ergreifen, die zwar durch Seltenheit befremdet — aber nicht durch innere Unwahrscheinlichkeit beleidiget, da jede andere Erklärung, man mag sich einen vorbereiteten Mord oder eine Entleibung aus Jähzorn gedenken, in der Natur der Sache so viel gegen sich hat.

6) Wenn Inquisit in dem ersten Augenblicke nach vollführtem Hiebe seiner Tochter zugerufen hat, nachzusehen, ob die Mutter neben ihr liege, so wäre dies der stärkste Beweis, daß er schlechterdings ohne Bewußtseyn gehandelt, daß er weder vorsetzlich, noch im Zorne den Todtschlag verübt hat; doch ist die Aussage eines Kindes in dem Criminal-Rechte kein Beweis, ob schon es Pflicht des Inquirenten war, das Mädchen zu vernehmen.

„Die Aussage eines Anverwandten, eines Haus-
„genossen, eines Kindes soll in nichts entscheiden,
„aber man kann sie anhören, weil sie in einer Sa-
„che neues Licht geben können.“ S. Preis der

Ge-

Gerechtigkeit und Menschenliebe, Art. 22. §. 5. nach der Leipziger 3ten Uebersetzung von 1778. S. 128.

Unterdessen ist die kleine Zeuginn nicht eigentlich Kind, sondern nur eine Unmündige; sie bekundet über einen höchst einfachen Gegenstand, der bloß durch den Sinn des Gehörs aufgefaßt wird, wird nicht zur Begründung eines Verdachts, sondern zur Vertheidigung aufgeboten; zwar ihres Vaters, doch ist sie auch noch zu sehr Kind, um die Folgen ihres Zeugnisses zu übersehen, und zu Gunsten oder zum Nachtheile zu reden, endlich ist sie aber nur im Nothfalle gebraucht, wo bessere Beweisführung dem Inquisiten nicht möglich war. Wenn Engau das Zeugniß der Kinder unbedingt verwirft: in Elem. Jur. Crim. L. II. T. XV. Memb. I. §. LVIII. n. I. a.

so fügt er unmittelbar in der Note hinzu:

Quod ad pueros autem cum Leyfero (spee CCLXXXIII. M.4.) eandem profiteor sententiam, scilicet de testimonio puerorum pro diversitate circumstantiarum diverso modo judicandum esse, quoniam, quantum eorum fidei imbecillitas & facilitas detrahit, tantum addit innocentia & illibatus animi candor.

und Meister nimmt zum Grundsatze an, daß die theoretische Lehre von der bedingten und unbedingten Verwerflichkeit der Zeugen in der Ausübung sehr oft nicht anwendbar sey, und daß man nach Lage der Sache sich manchmahl mit Zeugen begnügen müßte, die kaum die Kinderjahre zurück gelegt haben. a. a. O. §. 672. Nro. 2. p. 381.

Wir

Wir können daher der Angabe der Tochter des Inquisiten nicht alle Glaubwürdigkeit unbedingt absprechen, vielmehr gilt sie als Hülfsgrund, obgleich nicht als strenger Beweis.

7) Das ganze Betragen des Inquisiten so wohl unmittelbar nach dem Vorfalle, als während der peinlichen Untersuchung, dient zum letzten juristischen Bestärkungsgrunde, daß er keiner Schuld sich bewußt ist.

Er hat durch sein eigenes Geschrey den Vorfall auf der Stelle ruchtbar gemacht; er hat sich von keiner Gefahr für seine Person abhalten lassen, bey der Verwundeten so lange zu bleiben, bis Leute kamen; er hat den tiefsten Schmerz über den Vorfall bezeigt, und zwar durch bleibende Eindrücke auf seine Gesichtszüge und überhaupt auf eine Art, die keinen Verdacht einer bloß künstlichen Nachahmung fassen läßt; er hat sich freywillig vor Gerichten gestellt, zu einer Zeit, wo es ihm ein leichtes war, die Grenze zu erreichen und aller Nachforschung sich zu entziehen; er ist vielfach und von mehr als einem Inquirenten abgehört worden, nirgends aber hat er sich des kleinsten Wiederspruchs schuldig gemacht; seine Aussagen sind zusammenhängend und wahrscheinlich. Das Resultat aller dieser Schlüsse ist, unsers Ermessens ein trifftiger Erweis

Daß die Geschichte des Inquisiten, wie er sie vorgetragen, den möglichsten Grad menschlicher Wahrscheinlichkeit für sich hat, und daß juristisch nicht

mehr

mehr gefordert werden kann, ihre völlige Glaubwürdigkeit darzuthun.

Bey der vorsichtigen Wahl lassen sich wieder Zeugen immer noch mehr Gründe des Mißtrauens aufspüren, als gegen Schlüsse, die unmittelbar aus der Natur der Sachen abgeleitet sind.

Aber, warum geschieht es nicht häufiger, „daß „ein plötzlich Erwachender Handlungen des Wahnsinnes ausübt, wenn ein so geringer Umstand, als die „Nähe einer wohl bekannten Person ist, einen solchen „Grad der Ausschweifung hervorbringen kann? Ist „nicht eben diese Seltenheit oder fast Unerhörte des Vorfalls ein sehr wichtiger Verdachtsgrund, da der Vorfall, wenn er Naturgemäß wäre, nicht selten, sondern nur allzubekannt seyn müßte, weil plötzliches Erwachen und Aufschrecken aus dem Schlafe, etwas „Alltägliches ist?“

Dies ist fast der einzige Einwurf, den man gegen die moralische Glaubwürdigkeit der Sache fassen könnte. Und in der That kein Einwurf findet leichtern und allgemeinern Eingang, als eben dieser; tausend Menschen glauben nicht die Schädlichkeit des Kupfers, weil es zu selten und zu unmerklich seine giftige Natur äußert, und so wird besonders der Arzt viele Beyspiele eines nicht besser gegründeten Unglaubens aufstellen können. Wenn wir aber philosophisch von diesem Einwande urtheilen, so sagt er gar nichts. Bey mäßiger Aufmerksamkeit wird man sich aus dem alltäglichen Leben des Zustandes erinnern, in den ein plötzliches Aufschrekken

aus

aus dem Schlafe versetzt und zugleich des verstörten Aussehens, der lächerlichen Handlungen oder Gebärden, die eine vorübergehende Abwesenheit der Vernunft allerdings verrathen. Die Grundlage ist daher allgemein genug; aber daß sie selten oder nie zu jenem fürchterlichen Ausbruche kommt, ist daher erklärbar, weil tausend kleine Umstände zusammen treffen müssen, um die Menschen so weit zu führen. Die wichtigsten hat vielleicht die Inquisition gar nicht ausgemittelt, noch ausmitteln können; aber selbst bey dem wenigen, was geschehen ist, die Stimmung der Seele und die körperliche Disposition des Thäters uns sinnlich zu machen, sind doch die Gründe unverkennbar, warum gerade bey ihm und für diesmahl die Betäubung der Schlaftrunkenheit so außerordentliche Würkungen hervor gebracht hat?

Die physikalische Beleuchtung des Falles enthält Fingerzeige genug hierüber und wir bemerken nur das einzige, daß jene Beleuchtung mit Schrekken und Gespensterfurcht zusammengeflossen ist, und daß Gespensterfurcht allein nach notorischen und unzählichen Erfahrungen, epileptische Zufälle, Ohnmachten, Schlagflüsse und selbst Mordthaten veranlasset hat, wenn mit der Gespensterfurcht so viele rohe Herzhaftigkeit zusammen traf. Indem wir die Glaubwürdigkeit der Thatsachen physisch und moralisch erwiesen, und gegen Einwürfe gerettet — indem wir die Natur der Thatsache und ihr Verhältniß gegen Willkührlichkeit und Freyheit nach psychologischen und physiologischen Grundsätzen entwickelt haben, so ergiebt sich das rechtliche Urtheil

von

von selbst. Freylich, wenn wir noch mit Leyser (Spec. DXCIX. Medit. I. & II.) behaupten wollen, daß ein Taub- und Stummgebohrner, der nie einigen Unterricht empfangen hat, als Mörder mit der Todesstrafe nicht verschont werden könne, so würden wir in dem vorliegenden Falle mit einer Menge von Zweifelsgründen noch zu thun haben. Aber nach unserm Erachten hat jener große Mann für diesmahl noch sehr unphilosophisch geurtheilet, und wir schließen uns an seinen nicht minder großen Gegner J. P. Kreß, der das bekannte juristische Sprüchwort: „der Wille ist „des Werks Seele, der Wille giebt dem Werk den „Nahmen,“ zur Grundlage seiner Entscheidung annimmt. (a. a. O. K. II. §. 4. S. 17.)

Dieses Sprüchwort sagt eben das, was Engelhard in seinem Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts ꝛc. II. Hauptstück, §. 20. S. 30. als den allgemeinen juristischen Grundsatz aufstellt.

„Wer keine Vernunft oder den Gebrauch derselben „nicht hat, der begehet keine Verbrechen, wenn er „gleich eine solche Handlung unternimmt, die einer „Pflicht zuwieder ist, als so weit ihm der Verlust „der Vernunft zugerechnet werden kann.“

Nun haben wir bereits ausgeführt, daß der Gebrauch der Vernunft in der geschilderten Lage des Inquisiten schlechterdings unmöglich ist, weil sowohl körperliche Ursachen als überwiegende und unwillkührliche Leidenschaften ihren Gebrauch gehemmet haben — daß Aerzte jenen Zustand schon ohne Rücksicht auf hinzu-

tretende Gespensterfurcht, Wahnsinn (delirium, alienationem mentis, turbatam mentem) nennen, und daß die würkenden Ursachen dieses Zustandes ganz unabhängig von unserm Willen sind. Diesem gemäß nehmen wir keinen Anstand, obschon die Rechtslehrer den vorliegenden Fall nicht nahmentlich berühren, dennoch alle die Grundsätze auf ihn anzuwenden, die von Schlafenden und Nachtwanderern in den Rechten angenommen sind. S. Engelhard a. a. O. §. 20. 31. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts ꝛc. §. 53. p. 81. Thomasius de jure circa somnum et somnia. Cap. V. §. 16.

Denn es passen auf jenen Fall nicht nur die Hauptgründe, die bey diesem anerkannt sind, z. B. Thomasius l. c. In somno voluntas non erat libera neque intelligebat, quod perpetrabat," sondern sie gränzen auch ganz nahe an einander, indem die Betäubung bey dem plötzlichen Erwachen nur ein Fortsatz des Zustandes im Schlafe oder eine unmittelbare Würkung desselben und ein Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen ist.

Diese juristischen Grundsätze sprechen den Inquisiten nicht bloß von der Todesstrafe, sondern von aller Strafe frey, weil eine Handlung, die dem Menschen nicht zugerechnet, das ist, als willkührliche und freye Handlung betrachtet, weder dem bösen Willen noch dem Versehen und der Nachläßigkeit des Thäters beygemessen werden kann, überhaupt kein Gegenstand des Strafrechts ist. Eben so wenig ist das handelnde Subject einer Strafe fähig, da es in dem Augen-

blicke des Handelns bloß nach thierischen Gesetzen und mechanisch, nicht aber nach vernünftigen Gesetzen zu handeln fähig war, deren willkührliche Nichtbeobachtung doch allein entweder als böser Wille oder als Leichtsinn geahndet werden kann. Die Angst des Inquisiten, sein Gram und sein Arrest sind unsers Ermessens Unglück genug. Unterdessen war die peinliche Untersuchung des Vorfalls wohl gegründet und höchstnothwendig. Nur in Fällen, die sich bis zu der gegenwärtigen Klarheit treiben lassen, wird der Entschuldigungsgrund einer dem Wahnsinn gleichen Betäubung für gültig angenommen; aber die strengste Untersuchung muß vorhergehen, wenn sich nicht Bosheit dahinter verstecken soll. Da jedoch dem Inquisiten nach der obigen Ausführung weder böser Wille noch Nachlässigkeit Schuld gegeben werden kann, so ist die Inquisition eine Pflicht der Gerichtsobrigkeit, die ihr von dem Unglücklichen nicht vergütet werden darf, der ohne dies für sich und seine zwey Kinder die nothdürftigste Nahrung schwer genug erarbeitete.

Unser rechtliches Gutachten gehet demnach dahin: daß Inquisit Bernhard Schimaidzig von aller Straffe rechtlich zu entbinden und frey zu sprechen, auch mit den Untersuchungskosten gänzlich zu verschonen sey, als welche das Dominium Cosel als Grundherrschaft des Inquisiten und qua forum delicti commissi, deprehensionis & dominii, zu berichtigen hat. Die Rechnung des Inquisitoris Schwechten und seiner Assessorum wird zusammen auf 12 Thaler 19 gr. des Defen-

soris auf 5 Thaler 7 gr. des Stockmeisters auf 4 Thaler 8 gr. festgesetzt, u. s. w. B—g, 14. Dec. 1788.

K. P. O. S. Hoff- u. Crim. Collegium.

VI.

Vorschläge zur Verhütung voreiliger Beerdigungen. Der französischen Nationalversamlung überreicht vom Grafen Leopold von Berchtold.

(aus dem Französischen.*)

Es ist nur leider allzuwahr, m. H. daß man in diesem Reiche und dessen Besitzungen jenseits des Meeres eine große Menge von Leuten zur Erde bestattet, die nur dem Anscheine nach tod sind, und von denen sehr viele

(*) Das Original ist neulich zu Paris gedruckt und unentgeltlich vertheilt worden. Im voranstehenden Schreiben an den d. z. Präs. der Nat. Vers. sagt der Verf. er habe seinen Entwurf auch dem Kaiser und andern großen Herren vorgelegt und sie dergestalt von der Wahrheit seiner Behauptungen und der Zweckmäßigkeit seiner Vorschläge überzeugt, daß in Kurzem ganz Deutschland, ja ganz Europa davon Beyspiele sehen würden!! was wird der Mann nicht erst sagen, wonn er Hufelands vortrefliche Schrift in die Hände bekömmt und daraus sieht, daß ein großer

Theil

viele nothwendig erst hülflos und wahnsinnig im Grabe sterben müssen. Aus Mangel einer gesetzlichen Verordnung, sich erst von dem würklichen Tode des Kranken zu überzeugen, sind wir alle diesem fürchterlichen Unglücke ausgesetzt; und ich fordre jeden redlichen und einsichts-

 vollen

Theil seiner Vorschläge bereits in Deutschland — nicht bloß gewünscht — sondern schon realisirt worden sind, ehe seine Schrift über den Rhein gekommen seyn konnte? Indessen ist es doch immer angenehm, einen so wichtigen Gegenstand von mehreren Männern und aus verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt und bearbeitet zu sehen. Hufeland beweiset gründlich und bündig aus Thatsachen, und seine Schrift schränkt sich bloß auf den einen Gegenstand, die Errichtung der s. g. Todtenhäuser und genaue Aufsicht ein, die er sehr weislich so einfach und so wenig kostbar als nur möglich anlegen läßt, wohl wissend, daß aller Anfang schwer und, je verwickelter und kostbarer dergleichen ist, desto mehr Schwierigkeiten sich in der Sache darbieten, auch daß nicht selten die besten Pläne eben deshalb scheiterten, weil sie zu künstlich angelegt waren, und eben deshalb die Ausführung erschwerten. Der Plan des Herrn Grafen von B*** ist weitumfassender und, wie sein Vortrag, zu ausgedehnt und gekünstelt, eben deshalb aber auch mehreren Schwierigkeiten unterworfen, dabey kostbarer und nur durch emsige und vereinte Mitwürkung und Theilnahme mehrerer für die Sache sehr eingenommener wichtiger Personen, und nicht ohne kostbare und höhere Unterstützung auszuführen; anstatt, daß jede mittelmäßige Stadt bey einiger Unterstützung und Patriotismus, jenen Hufelandschen Plan auszuführen im Stande ist. Der biedere Deutsche gründete den seinigen auf Sachkunde und Menschenkenntniß, ihm war

vollen Arzt auf, diese traurige Wahrheit zu bestreiten. Sie muß in einem jeden Schauder und Entsetzen erregen, der es in seiner Gewalt hat, voreilige Beerdigungen zu verhindern, und die Erfüllung dieser wichtigen Pflicht dennoch unterläßt.

Um die französischen Aerzte zu rechtfertigen, bemerke ich indessen, daß schon im Jahre 1742 Herr Bruhier ein treffliches auch ins Deutsche übersetzte Buch: über die Ungewißheit der Todeszeichen, und den Mißbrauch übereilter Beerdigungen und Leichenöfnungen her-

es nicht um Ruhm, sondern um baldige Abhelfung eines schädlichen Mißbrauches zu thun; der lebhafte Gallier hat zu wenig Kaltblütigkeit und eigene Kenntnisse, von der allgemeinen Neuerungssucht seines Volkes und der Begierde zu glänzen, hingerissen, will er alles umformen, und indem er zu viel auf einmahl fordert, denkt er nicht daran, daß eben deshalb leicht desto weniger werde in Ausführung gebracht werden. Indessen schienen mir doch manche seiner Vorschläge größtentheils sehr Beyfallswerth und einer näheren Prüfung würdig. Ich habe demnach kein Bedenken getragen sie hier abdrucken zu lassen, obwohl ich sie gleich nachher in dem Braunschweigischen Magazin v. J. fand. Ich werde sie mit einigen Anmerkungen begleiten und besonders bey dieser Gelegenheit Hufelands Gedanken und Vorschläge mit anführen. Daß dessen Schrift (Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige Mittel — das Lebendigbegraben unmöglich zu machen — nebst e. Nachr. von Errichtung e. Leichenhauses in Weimar — 8. Weimar, 1791.) selbst von meinen Lesern gelesen sey, glaube ich als gewiß voraussetzen zu können.

herausgeben hat.(1) Auch erregte dieses Buch Aufmerksamkeit, aber es war nicht würksam genug, eine sorglose und unpopuläre Regierung zu vermögen, ernstlich auf Mittel bedacht zu seyn, wodurch ihre Mitbürger vor der Gefahr gesichert würden, lebendig begraben zu werden.

Die Schrift des Herrn Janin, über das traurige Schicksal solcher Personen, die wegen anscheinenden Todes lebendig begraben worden, welche im Jahre 1772 erschien, und Herrn Pineau's Abhandlung über die Gefahr voreiliger Beerdigungen, welche im Jahre 1776 heraus kam, hätten allerdings verdient, die Aufmerksamkeit der Polizey auf sich zu ziehen.

Im Jahre 1787 gab Herr Thiery, königlicher Hofmedikus, einen Beweis seines menschenfreundlichen Eifers durch Bekanntmachung einer Schrift, unter dem Titel: Das Menschenleben, in seinen letzten Augenblicken geachtet und vertheidiget; oder Anleitung zu der Sorgfalt, welche man den Todten und Scheintodten schuldig ist. Aber dieser im Auslande mit allmeinem Beyfall belohnte Schriftsteller genoß eben so wenig der Freude, eine Verordnung erscheinen zu sehen, wodurch seine Landesleute vor der Gefahr wären gesichert worden, über die er ihnen die Augen öffnet.

Die Hindernisse, welche die angeführten Schriftsteller, deren Nahmen der Menschheit theuer seyn müssen, ehedem vor sich fanden, haben mich nicht abgeschreckt. Denn ich weiß gewiß, daß diese Beweise

meiner Behauptung stark genug seyn werden, um die Nationalversammlung dahin zu bewegen, daß sie den traurigen Mißbrauch abstelle, den ich zu bestreiten willens bin.

Wenn man die Umstände erwägt, welche dazu erforderlich sind, um zu entdecken, daß Jemand lebendig ist begraben worden; so wird man sich nicht mehr wundern, daß die Beyspiele übereilter Beerdigungen im Publikum so selten bekannt werden. Dieß muß aber Sie, meine Herren, nicht abhalten, die schrecklichen Martern einer Menge von Unglücklichen in Erwegung zu ziehen, die seit so vielen Jahren täglich durch die fürchterlichste von allen Todesarten umkommen.

Personen, die Ihnen die liebsten sind, Ihre Freunde, Ihre Eltern, Ihre Kinder, Ihre Blutsverwandten, sind sie vor dieser allgemeinen Gefahr gesichert? Sind Sie selbst nicht dieser Gefahr eben so wohl ausgesetzt, als alle Fremde, die sich in Frankreich aufhalten?

Außer der großen Anzahl von Beyspielen voreiliger Beerdigungen, welche die gedachten Verfasser, und vornehmlich Herr Bruhier, erzählt haben, ist es ausgemacht, daß man in einem so bevölkerten Lande, wie Frankreich, wo man sich schon bloß mit trüglichen Kennzeichen des Todes begnügt, sehr oft dadurch betrogen werden muß.

Ehe ich die Ungewißheit der gewöhnlichen Zeichen des Todes darthue, wird es nöthig seyn, sie nach

einander herzusetzen. Gemeiniglich hält man einen Kranken für tod:

1) Wenn man seinen Puls nicht mehr schlagen, und sein Herz nicht mehr klopfen fühlt;

2) Wenn er mit seinem Athem eine Flaumfeder oder eine seinem Munde und seinen Nasenlöchern vorgehaltne Lichtflamme nicht mehr bewegen kann; oder wenn von seinem Hauche ein ihm auf gleiche Weise vorgehaltner Spiegel nicht mehr blind wird;

3) Wenn der Körper völlig fühllos geworden ist;

4) Wenn alle äußerliche Bewegungen aufgehört haben;

5) Wenn der Körper die äußere Wärme verlohren hat;

6 Wenn die Glieder steif und unbiegsam geworden sind; oder wenn der Krampf, den der Kranke litt, dergestalt aufgehört hat, daß alle Glieder wieder in ihre gewöhnliche Lage gekommen sind;

7) Wenn sich der Mund durch Nachlassung der untern Kinnlade öffnet, und der Auswurf aus dem After tritt;

8) Wenn beym Aderlassen kein Blut erfolgt;

9) Wenn die Augen ihren Glanz verlohren haben, und das Augenlied beym Vorhalten eines Lichtes sich nicht zusammenzieht;

Das einzige untrügliche Zeichen des Todes ist die Fäulniß, wenn sie mit den übrigen gewöhnlichen Zeichen verbunden ist. Sie äußert sich an dem ganzen Körper durch gelbe, braune, grünliche, schwärz-

liche und bläuliche Flecke, und durch einen zugleich merklichen Verwesungsgeruch.

Aber auch hier muß man sich wohl hüten, die Zeichen der Fäulniß nicht mit jenen Flecken zu verwechseln, die man zuweilen in Faulfiebern bemerkt, und bey denen der Kranke dennoch wieder genesen kann. Auch muß man den übeln Geruch einiger Kranken besonders derer, die nicht reinlich gehalten werden, von dem Verwesungsgeruch wohl unterscheiden.

Die gewöhnlichen Todeszeichen sind ungewiß, und die besten Aerzte haben sich von jeher nicht darauf verlassen. Denn man weiß, daß alle Zeichen der Empfindungen und der Bewegung verschwinden können, ohne daß ihre Ursache völlig aufgehört habe.

Der Pulsschlag kann sich verliehren, ohne daß der Umlauf des Bluts aufgehört hat; oder wenigstens, ohne daß es unmöglich wäre, ihn wieder herzustellen.

In manchen Fällen sind das Herzklopfen und Athemholen ganze Tage lang ausgeblieben, ohne daß darauf der Tod erfolgt wäre. (2)

Die Kälte des Körpers, die erloschenen Augen, und das sogenannte hippokratische Gesicht, sind sehr unsichere Zeichen.

Es hat Personen gegeben, die nach Gefallen auf eine Zeitlang alle Lebensbewegungen zurück halten konnten.

Der berühmte Dr. Frank, Verfasser des vortreflichen Systems einer medizinischen Polizey, versichert, daß ein Mensch bey allen gewöhnlichen To-

des-

deszeichen doch noch leben, und daß er würklich todt seyn könne, ohne daß die meisten dieser Zeichen sich äußern.

In der Geschichte der Pariser Akademie der Wissenschaften wird von einer Frau erzählt, deren Puls niemahls merklich war, selbst nicht in ihrem vollkommensten Gesundheitszustande, und wenn sie sich auch die stärkste Bewegung gemacht hatte.

Bey hysterischen Ohnmachten hat man oft einen völligen Mangel alles Athemholens bemerkt (?) (3)

Der Schlagfluß nimmt alle Empfindlichkeit des Körpers dergestalt hinweg, daß man einer damit behafteten Person die Hüfte abnehmen könnte, ohne daß sie das Mindeste von der Operation fühlte. Leute, welche die fallende Sucht haben, fühlen eben so wenig, selbst das Brennen des Feuers nicht.

Man hat Beyspiele von hysterischen Frauenzimmern, die, wenn man sie anrührte, so kalt wie Marmor waren, und die man dennoch wieder ins Leben zurück gebracht hat.

Personen, die würklich am Schlage gestorben sind, behalten oft noch lange hernach die natürliche Wärme, ohne das geringste Zeichen des Lebens.

Nicht selten sieht man von Kälte erfrorne und völlig erstarrte Personen wieder aufleben, selbst dann noch, wenn sie eine geraume Zeit im kalten Wasser geblieben waren.

Die Erschlaffung des untern Kinnbakkens, des Blasenhalses und des Sphinkters am After, ist noch kein

hin-

hinlängliches Zeichen des erfolgten Todes, weil es oft bey leichten Ohnmachten der Fall ist, daß die Exkremente dem Kranken unwillkührlich abgehen. Auch sieht man nicht selten Blut aus den Adern eines schon secirten Leichnams kommen.

Erstickte Personen, und solche, die eines plötzlichen und gewaltsamen Todes gestorben sind, haben zuweilen auch drey Tage nach ihrem würklichen Tode noch helle Augen; zuweilen werden diese sogar noch heller, als sie im Leben waren. (4).

Aus allen diesen Bemerkungen ergiebt sich also, daß die ungewissen Zeichen des Todes, auf welche man sich bisher verlassen hat, täglich trügen können, und daß die Anzahl lebendig begrabener Personen in Frankreich und in den französischen Besitzungen jenseits des Meeres beträchtlich seyn muß.

Entwurf einer Verordnung, voreilige Beerdigungen zu verhüten, ohne das Publikum dem mindesten Nachtheil auszusetzen.

Um der Gefahr des voreiligen Begrabens zuvorzukommen, wäre es nothwendig, daß die Regierung, die mediciniſche Fakultät und die Prediger des Orts gemeinschaftliche Sache machten.

Die Regierung müßte

1) unverzüglich auf jedem Kirchhofe der Stadt und auf dem platten Lande, oder auf irgend einem andern, in freyer

freyer Luft belegenen Platze Gebäude errichten lassen, in welche die Leichen gebracht würden, um sie dort so lange hinzustellen, bis die untrüglichen Todeszeichen sich äußerten; und hier müßte man ordentlich und anhaltend alle die Mittel anwenden, welche die Medicin und Chirurgie an die Hand geben können, um sie wieder ins Leben zurückzurufen;

2) In den Städten und in den Hospitälern auf dem Lande praktische Unterweisungsanstalten anlegen, um die Wundärzte in den verschiedenen Behandlungsarten todscheinender Personen zu unterrichten, welche man in jene Leichenhäuser gebracht hätte;

3) Das Publikum ermuntern, eine Gesellschaft von Menschenfreunden zu errichten, um die wohlthätigen Absichten der Regierung in Ansehung der vermeinten Todten zu befördern;

4) Prämien für die Aerzte und Wundärzte aussetzen, welche die Talente und das Glück hätten, einen für tod gehaltenen Menschen wieder lebendig zu machen.

Die medicinische Fakultät müßte den Auftrag erhalten:

1) Auf Kosten der Regierung eine Art von Katechismus über die Behandlungsart der Scheintodten herauszugeben; (5)

2) Geschickte und beharrliche Lehrer anzustellen, um in jenen praktischen Lehranstalten Unterricht in der Methode, Scheintodte wieder zum Leben zu bringen, ertheilen zu können, die Eleven zu unterweisen, und

Atte-

Attestate auszufertigen, ohne welche man die Wundärzte nicht zuzulassen hätte. (6

3) Ueber die Befolgung der in Ansehung der Scheintodten gemachten Verordnungen ein wachsames Auge zu haben.

4) Die von den Predigern des Orts geführten Todtenregister zu revidiren.

Die Prediger des Orts müßten:

1) Sich die nöthigen Kenntnisse in Ansehung der Behandlungsart der Scheintodten erwerben, um darüber urtheilen zu können, ob die Verordnungen der Regierung und Veranstaltungen der medicinischen Fakultät pünktlich befolgt würden;

2) Ueber die Befolgung der gedachten Verordnungen und Veranstaltungen ein wachsames Auge haben;

3) Die Todtenregister führen;

4) Ihren Zuhörern die geheiligten Pflichten dringend einschärfen, welche sie gegen todtscheinende Personon zu beobachten haben;

Ueber die Errichtung der Leichenhäuser. (7)

Ich verehre das ausgezeichnete Verdienst des Herrn Thiery zu sehr, um nicht zu gestehen, daß sein, des wärmsten vaterländischen Dankes so würdiges Werk mir ungemein behülflich zur Angabe solcher Gebäude gewesen ist.

Man muß dergleichen Todtenhäuser sehr haushälterisch und einfach errichten, um die Kosten zu sparen, die sich weit besser anwenden lassen, um die zur Hülfe

der

der darin ausgestellten Personen erforderlichen Mittel zu besorgen, und um das Innere dieser Gebäude rein und gesund zu erhalten. Man könnte dazu alte Kirchhöfe wählen, auf denen keine Leichen mehr begraben würden, oder andre hoch und gesund liegende Oerter, die von dem Kirchspiele nicht zu weit entfernt liegen. Der Umfang dieser Gebäude müßte mit der Zahl der Einwohner eines Ortes in Verhältniß stehen. Jedes Leichenhaus müßte vier geräumige und ziemlich hohe Zimmer haben, wovon das eine zur Hinstellung und Wartung der Mannspersonen dienen würde; ein zweytes, des Wohlstandes wegen mit Gitterfenstern, wäre für die Personen weiblichen Geschlechts bestimmt; in das dritte, welches zur völligen Vertreibung des Leichengeruchs einen doppelten Ventilator hätte, brächte man die wirklich todten Personen*) und der Todtengräber bewohnte das vierte.

Die Zimmer müßten Oefen oder Kamine für den Winter und die nöthige Bedienung haben; die Luft müßte man durch in den Fenstern angebrachte Ventilatoren beständig frisch zu erhalten suchen.

Man müßte jedoch nicht zu viel Leute auf Einmahl in das Ausstellungszimmer aufzunehmen; denn dadurch würde die Luft minder heilsam, und folglich das äußere Wiederaufleben der ausgestellten Körper sehr verzögert werden.

An

*) Ich dächte, dieses könnte wegbleiben; sobald man vom Tode eines Menschen völlig überzeugt ist, so muß er begraben werden.

An der Hausthür ließe sich eine Büchse zur Sammlung freywilliger Beyträge anbringen.

Reiche Leute, die vielleicht nicht gern mit den Armen auf einerley Art möchten behandelt werden, könnte man für besondre Bezahlung in ein besondres Zimmer bringen.

Ueber die praktischen Lehranstalten.

Der praktische Unterricht, der zur Besorgung der Scheintodten bestimmten Wundärzte ist durchaus nothwendig. Denn sonst wär' es unmöglich die nöthige Geschicklichkeit und die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Man müßte den ganzen Kursus wenigstens zweymahl des Jahres wiederholen, damit diejenigen, welche den Lehrstunden das erstemahl nicht hätten beywohnen können, sie das zweytemahl besuchen könnten. Gegenstände zum praktischen Unterricht würde es immer geben; denn in Städten gehet kein Tag hin, wo es nicht mehrere Personen giebt, deren äußeres Leben aufgehört hat, und die man ohne Unterschied für todt hält.

Ueber die Einrichtung einer menschenfreundlichen Gesellschaft.

Es wäre zu wünschen, daß in jeder Stadt eine Gesellschaft von Menschenfreunden zusammen träte, um die wohlthätigen Absichten der Regierung in Ansehung der Scheintodten zu befördern, und daß der König selbst an der edelsten aller Anstalten Theil nehmen möchte.

Von

Von einer Einrichtung dieser Art ließe sich der glücklichste Erfolg hoffen. Diese Gesellschaft müßte den Eifer der Wundärzte anspornen, und Medaillen, Instrumente, chirurgische Bücher, oder Geldbelohnungen demjenigen ertheilen, der einen scheintodten Mitbürger wieder ins Leben zurück gebracht hätte. Diese Belohnungen müßten nach Verhältniß der Anzahl der von einem Wundarzt wieder belebten Personen erhöhet werden. Die medicinischen Kenntnisse ließen sich auf diesem Wege noch sehr erweitern; und man würde die hier vorgeschlagene Anstalt gewiß nicht wenig beliebt machen, wenn man alle geglückte Versuche, und die interessantesten Umstände der Krankheit des für todt gehaltenen, der angewandten Mittel, um ihn wieder zu beleben, u. s. w. öffentlich bekannt machte. Das Leben eines einzelnen Menschen kann in manchen Fällen dem Staate äußerst nützlich werden; und folglich ist die Erhaltung seiner Bürger viel zu wichtig, als daß man demjenigen eine Belohnung versagen sollte, die bey den hier in Vorschlag gebrachten Einrichtungen mit glücklichem Erfolge mitgewürkt hätten. Auch die Regierung müßte daher eine Prämie für den Arzt und Wundarzt aussetzen, der eine für todt gehaltene Person wieder ins Leben zurück gebracht hätte. Es wäre sogar weise und billig, wenn die Regierung sich der Erziehung der Kinder und der Versorgung der Wittwen solcher Aerzte und Wundärzte annähme, die in einer gewissen Anzahl solcher Fälle ihren Zweck glücklich erreicht hätten.

Ueber den Katechismus.

Der oben vorgeschlagene Katechismus müßte enthalten:

1) Die betrüglichen und die untrüglichen Anzeigen des erfolgten Todes.

2) Eine genaue Anzeige der Krankheiten und Zufälle, die sehr leicht einen Scheintod veranlassen können.

3) Anleitung zu dem, was in Ansehung des Kranken zu thun wäre, so bald er todt zu seyn schiene, um die Möglichkeit seiner Wiederlebung nicht zu hintertreiben.

4) Vorschriften solcher Mittel, die man in Fällen dieser Art zuträglich befunden hat, nebst einer ganz genauen Angabe des Unterschiedes in der Behandlung zu blutreicher und zu blutleerer Personen; ein Unterschied, den man zum Unglücke für das menschliche Geschlecht, in medicinischen Schriften nur allzusehr vernachläßigt hat. (Wohl nicht immer, wenn gleich leider oft!)

5) Vorschriften der Mittel und der Diät für wieder belebte Personen, um zu verhindern, daß sie nicht wieder in den Zustand zurück fallen, aus welchem man sie so eben gerettet hat.

Ueber die Todtenregister.

In diese müßte man den Tauf- und Familiennahmen des Todten, sein Alter, seinen Stand, und seine Wohnung eintragen; desgleichen einen kurzen, von dem Arzt aufgesetzten, Bericht von der wahren Ursache und dem Anfange der Krankheit, von ihrem Fortgange bis zu den letzten Zügen, von allen den während der Krankheit

gebrauchten Arzneymitteln; ferner eine Angabe der Art, der Dauer und den Folgen derjenigen Mittel, wodurch man ihn wieder zum Leben gebracht hätte.

Es wäre unnöthig, hier alle die Vortheile herzurechnen, welche sich für die Erhaltung der Menschen gewiß hoffen ließen, wenn man die Prediger dergleichen genaue und umständliche Berichte von dem Tode ihrer Pfarrkinder einreichen ließe.

Ueber die Pflichten gegen Scheintodte.

1) Man muß scheintodte Personen, als gefährlich Kranke behandeln, und folglich nichts thun, was ihre Wiederauflebung hindern könnte.

2) Sobald als möglich, muß man die zu ihrer Rettung bestimmten Personen herbeyrufen, und auf der Stelle mit unbegränzter Beharrlichkeit alles thun, was die mediciniſche Fakultät für nöthig befindet.

3) Man muß die unbetrüglichen Todeszeichen abwarten, nämlich eine ganz unzweydeutige Fäulniß, selbst dann noch, wenn man alle Mittel umsonst versucht hat, ehe man sie zur Erde bestattet.

Wenn man bedenkt, wie viele für todt gehaltene Personen täglich Opfer unserer Unvorsichtigkeit werden, weil man sie entweder sogleich aus dem Bette nimmt, und sie kalt werden läßt, oder, weil man sie in Särgen erstickt, oder weil man ihnen die natürlichen Oefnungen versperrt; so wird man den ganzen Nutzen der hier vorgeschlagenen Anstalten leicht einsehen.

Auch bey der Marine sollte man billig auf ihre Aufführung bedacht seyn; da es gar nichts seltnes ist, daß man auf Kauffarteyschiffen Leute über Bord wirft, sobald das äußere Leben aufgehört zu haben scheint.

Aus allem dem, was ich Ihnen, meine Herren, hier vorzulegen, die Ehre gehabt habe, ergiebt sich die Folge, daß der Gebrauch, Todte zu beerdigen, ohne die Fäulniß, verbunden mit allen übrigen Todeskennzeichen, abzuwarten, äußerst traurig, unverantwortlich und mörderisch sey. Und darum allein schon sollte man ihn, als einen der Gesellschaft höchst verderblichen Mißbrauch, abzuschaffen bemüht seyn.

Anmerkungen zu vorstehender Abhandlung.

---

1) Eigentlich brachte der berühmte J. B. Winslov, welcher selbstgeständlich in seiner Jugend zweymahl in Gefahr gewesen, lebendig begraben zu werden, diese Materie zuerst in Anregung, und zwar schon 1740 in einer s. g. med. Thesis, so er zu Paris auf 1 Bogen in 4. unter dem Titel: An mortis incertae signa minus incerta a chirurgicis, quam ab aliis experimentis? drukken ließ. Herr Brühier übersetzte sie erstlich ins Französische mit Zusätzen, und gab solche nebst einer Dedication, an die K. Akademie der Wissensch. unter dem Titel: Avertissement, Auis pour donner du se-

cours

cours a ceux, que l'on croit noyés (p. Mr. de Reaumur) — Nota; Mem. sur la necessité d'un reglement general au sujet des enterremens, et embaumemens &c. Projet du reglement, Addition au Mem. pres. au Roi sur la necessité d'un reglem. &c. — Histoire des personnes rappellées a la vie après auoir eté reputées mortes, venue a ma connoissançe depuis l'impression, de mon ouvrage — &c. Alles dieses zusammen auf 438 Seiten in gr. 12 im J. 1742 als den ersten Theil unter dem Titel: Diss. sur l'incertitude des signes de la mort et l'abus des enterremens et embaum. praecipitées — par Mr. *J. B. Winslow* — trad. et comm. par *J. J. Bruhier* — heraus, auf welchen der andere Theil, in gr. 12 auf 540 Seiten im Jahr 1745 erschien. Vier Jahre nachher (1749) kam eine dritte Ausgabe dieses Buchs unter demselben Titel mit vielen Zusätzen und Verbesserungeu, jedoch ohne Winslows Nahmen zu Paris heraus, wovon 1754 zu Leipzig durch den dasigen Prof. Jancke eine deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen und Zusätzen veranstaltet ward. Diese wurden hauptsächlich durch die im Jahr 1752 zu Paris herausgekommene Lettres sur la certitude des signes de la mort, ou l'on rassure les Citoyens de la crainte d'être enterrés vivants — — par Mr. *Louis* veranlaßt, worin Winslow und Bruhier heftig angegriffen, und die meisten der von letzterem angeführten Behauptungen und Thatsachen bestritten und in ein zweifelhaftes Licht gesetzt werden.

Unter den neuern französischen Schriftstellern über diesen Gegenstand verdienen noch Mr. *de Gardanne* Catechisme sur les morts apparentes dites Asphyxies, so 1787 auf Befehl eines großen Prinzen zu Berlin ins Deutsche übersetzt worden, aber freylich Henslers und Scherfs Arbeiten nicht gleich kommt, und das im vorigen Jahre von Mad. *de Necker* in den verschiedenen Departements von Frankreich ausgetheilte Mem. des inhumations precipitées„ — angeführt zu werden. Diese kleine Schrift von 22 S. in 8 enthält außer voran geschickten allgemeinen Begriffen und Eintheilungen in 1) den anfangenden Tod, Todeskampf; 2) den scheinbaren Tod, wo alle sichtbare körperliche functiones aufhören, aber doch noch Erholung Statt finden kann, und 3) den wahren vollendeten Tod, eigentlichen Zustand des Cadavers — verschiedene Vorschläge in 13 Artikeln, die im Ganzen darauf hinausgehen, daß für Fälle, wo man den Todten nicht über 12 Stunden im Hause behalten kann, eigene Todtenhäuser in verschiedenen Gegenden angelegt werden — unmittelbare Aufsicht und Fürsorge der Polizey — Hülfe des Arztes bey nur scheinbaren Todten — diese sollen noch 12 Stunden in ihrem Bette gelassen, dann vorsichtig in ein anderes warmes gebracht und alle mögliche Versuche angewandt werden. An chronischen Krankheiten gestorbene, sollen nicht vor 48, an hitzigen aber nicht früher als nach 60 bis 74 Stunden begraben werden dürfen — Es sey kein einziges zuver-

verlässiges Kennzeichen des wahren Todes, als die Fäulniß, u. s. w.

Die erhabene Verfasserin kömmt also sowol hierin als in verschiedenen ihrer übrigen Grundsätze sehr mit unserm biedern Hufeland zusammen, nur daß dieser (und wie ich glaube, mit Recht,) gar keine bestimmte Zeit zum Begraben angenommen wissen will.

(2) Besonders in langwierigen Ohnmachten hysterischer Frauenzimmer; zwar kann man keinen völligen Stillstand des Herzens noch gänzlichen Mangel des Athemholens annehmen, beides ist aber so schwach, daß es nicht zu bemerken ist. Dergleichen Beyspiele sind in Menge in Bruhier's, Janinis, Thiery's, Brinckmanns, Eschenbachs und Hufelands Schriften enthalten.

(3) S. die vorige Anmerk. Völligen Mangel alles Athemholens kann ich mir wenigstens auf lange Zeit ohne wirkliches Aufhören alles thierischen Lebens nicht denken. Unterdrückt kann es auf einige Zeit werden, aber nicht, ohne daß wirklicher Tod bald erfolge, ganz aufhören.

(4) Dies habe ich noch nie gefunden, obgleich ich einige hundert Leichname und darunter wenigstens dreissig erstickte, theils besichtiget, theils zergliedert habe; es wiederstreitet auch allen physiologischen und Erfahrungsgrundsätzen. Aber wer weiß, was der Hr. Graf unter helle Augen versteht. Das ist wahr, daß bey erhenkten und erwürgten Personen die Augen mehr Convexität und natürliches Ansehen, selbst mehr

anscheinende Klarheit behalten, weil das Blut wegen gehemmten Rückflusses sich mehr im Kopf anhäuft, und die Blutgefäße mehr ausgedehnt und feucht erhält, welche bey andern Leichen gleich mehr zusammen fallen, trockner und trüber werden. Aber das würkliche Helle im Auge ist weg, und ich habe es wenigstens nie gesehen. Vermuthlich aber ist hier auch nur mit Worten gespielt, oder der unrechte Ausdruck gewählt worden.

5) Der Herr Graf scheint seines eigenen Landsmannes de Gardanne — Catechisme sur les morts apparentes &c. nicht zu kennen. Ich muß aber gestehen, daß mir die Catechismusform nicht gefällt; die ewigen Fragen unterbrechen zu oft die Aufmerksamkeit und wenn sie auf auf einen Seite dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen scheinen, so schaden sie auf der andern weit mehr dem eigenen Nachdenken und Beurtheilungsvermögen. Am besten ist meines Erachtens, immer auf wenigen Bogen ganz kurz, aber so plan, deutlich und faßlich als möglich, die vornehmsten Zeichen und Zufälle, nebst den sichersten und nothwendigsten Mitteln, imgleichen der Art, sie anzuwenden u. s. w. vorzuzeichnen. Daß ein einigermaßen gebildeter Wundarzt, selbst andere dergleichen Anleitungen besser fasse, als alle Catechismusunterweisungen ꝛc. hat mich die Erfahrung hinlänglich gelehrt. Bey jenen wird doch noch etwas gedacht, bey diesem nichts, sondern er wird, wie Luthers Catechismus auswendig gelernt, und — bald wieder vergessen.

Die

Die kleine, vom hiesigen Obercollegio Medico herausgegebene Anleitung für die Wundärzte ꝛc. hat würklich sehr viel Gutes gewürkt.

6) Wozu alle diese Weitläuftigkeiten? Ich kann die Französischen Wundärzte nicht beurtheilen, da ich sie zu wenig kenne, dächte aber, ein nur einigermaßen in seiner Kunst bewanderter Wundarzt, müßte doch wohl so viel Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, daß er eine (nach Anm. 5) deutlich geschriebene Anweisung verstehen und anwenden könnte. Ueberdem könnte ja dieses alles sehr bequem dem gewöhnlichen Lehrcurs einverleibet und die Wundärzte bey ihrer Prüfung auch vorzüglich hierüber examiniret werden. Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem — So was heißt ja unnöthig die Sache erschweren wollen.

7) Errichtung der Leichenhäuser. Beschreibung des im vorigen Jahre zu Weimar erbaueten Leichenhauses.

Das in Weimar auf den Vorschlag des sich hierdurch, so wie bereits durch mehrere wahrhaft patriotische Vorschläge, um die Menschheit ausserordentlich verdient gemachten Hrn. Hofmed. Hufeland, und durch auf Subscription gewonnene Beyträge der Höhern und Niedern, welchen die Durchl. Herrschaften mit großmüthigem Beyspiele vorgiengen, am Ende des vorigen Jahres erbauete Leichenhaus, ist auf dem Kirchhofe gebauet, um von da desto näher zum Grabe zu haben; es besteht aus einem Stock und dem Dachstuhl, ist aber ziemlich über die Erde erhöhet, theils

um die Feuchtigkeiten abzuhalten, theils aber auch um der unter dem Fußboden befindlichen Ofenröhren zur Erwärmung des Zimmers; und enthält 1) ein großes Zimmer, worin 8 Leichen bequem liegen können, mit Zugröhren, um die Luft zu erneuern und mit Ofenröhren unter dem Fußboden, um die Wärme gleichförmig zu verbreiten, versehen; 2) Gleich darneben ist eine Stube für die Wächter, mit einem Glasfenster in der Thüre, um beständig nach den Leichen sehen zu können; 3) eine Küche zu Bereitung der nöthigen Hülfsmittel, Bäder, Klystire, Thee u. d. m. bey wiederkehrenden Lebenszeichen. Vorn am Frontispice steht die Inschrift: Vitae dubiae Asylum.

Um sich desto gewisser zu versichern, daß keine Spur des Lebens verlohren gehe, wird die Aufmerksamkeit der Wächter theils durch eine genaue Instruction über alle diese Kennzeichen, theils durch ausgesetzte Prämien für den, der die ersten entdeckt, anzuspornen, dann aber auch dem Scheintodten selbst es aufs möglichste zu erleichtern gesucht werden, sogleich als möglich eine Aeusserung seines wiederkehrenden Lebens von sich zu geben. In dieser Absicht werden die beweglichen Theile, Hände und Füsse mit Fäden in Verbindung gesetzt, deren geringste Bewegung sich durch eine damit verbundene Schelle hörbar macht. Durch diese Einrichtung glaubt man, daß auch nicht der kleinste Zug oder die geringste Bewegung, die für das Auge nicht bemerklich wäre, unbemerkt bleiben und auch

der

der nachlässigere Wächter leicht und bald davon benachrichtiget werden könne.

Diese Einrichtung ist gewiß so simpel und wohlfeil als nur immer möglich, und erfüllt demungeachtet gewiß die Absichten, welche man dabey intendiret, Wenigstens kann man sich folgende Vortheile gewiß davon versprechen: 1) die Versicherung, daß hinführo kein Lebenszeichen an einer Leiche unbemerkt bleiben, und die geringste Vermuthung dieser Art durch die thätigste Hülfsleistung zur Gewißheit gebracht werden wird. 2) Die unendlich beruhigende Ueberzeugung, daß es wenigstens nie möglich seyn wird, Jemanden lebendig zu begraben; und endlich 3) die Hoffnung, daß durch diese länger fortgesetzte genauere Beobachtung der Leichen, gewiß manche neue wichtige Entdeckung über diese Mittel, verborgenes Leben auszuspüren und zu erwecken, gemacht werden wird, da überdem zu hoffen steht, daß 4) mehrere Länder und Städte diesem Beyspiele folgen werden; die Vortheile nicht gerechnet, welche sich für Ausrottung mancher Vorurtheile, Simplificirung der Begräbnisse ꝛc. gewiß davon versprechen lassen.

Am meisten wäre zu wünschen, daß auf dem Lande dergleichen Anstalten errichtet würden, sie könnten hier weit wohlfeiler gebaut werden, und sind um so nöthiger, da die Sorglosigkeit des gemeinen Mannes, was diesen Punct betrift, über alles geht. Mit Gottes Hülfe hoffe ich nächstens ähnliche und vielleicht vollkommnere Anstalten auch bey Uns anzeigen zu können.

Haben wir gleich in B. noch keine Leichenhäuser, so ist doch von Seiten der hier gewiß wachsamthätigen Polizey hinlänglich dafür gesorgt, daß keine Leiche vor 48 Stunden begraben, kein todgebohrnes Kind, kein plötzlich gestorbener, oder im Wasser, Schnee u. s. w. todgefundener Leichnam eingescharret werden darf, ohne vorher, wenn auch nicht immer ganz gerichtlich, dennoch vom Physico oder wenigstens vom Chirurgo forensi besichtiget und untersucht worden zu seyn. Man kann sich hiervon zum Theil schon aus M. Herz vortreflichen Abhandlung über den Mißbrauch der frühen Beerdigungen unter den Juden — 8. Berl. 1787 überführen. — Eine lesenswerthe Abhandl. über leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern S. im Hildesh. Magaz. 1791 St. 36. 37.

VII.

Merkwürdige Geschichte einer Bauchwunde, oberhalb dem Nabel, durch welche ein beträchtlicher Theil des linken lobi der Leber herausgefallen — an das Königl. Preußl. Obercoll. Med. eingesandt vom Hrn. Hofr. D. Opitz, Land- und Stadtphysikus zu Minden.

Es war am 5ten Febr. 1791 Abends gegen 5 Uhr, als ein armes Bauermädchen, Namens Catharina Bucks von 17 Jahren, zärtlichem Körperbau, unweit dem Dorfe

Dorfe Windheim im Fürstenthum Minden, da sie über einen Graben springen will, fällt, und da sie in der aufgesteckten Schürze eine Quartbouteille trägt, dieser der Hals abbricht und oberhalb dem Nabel, etwa 2 Linien breit, ihr dieser abgebrochene Hals der Bouteille eine Wunde in Form eines halben Mondes nach der rechten Seite zu, macht; Weil es Abend und kein Wundarzt im Dorfe war, suchte man nur das Blut zu stillen, und behielt das Mädchen in Windheim. Den folgenden Morgen gegen 10 Uhr kam ein in diesem Dorfe eingepfarrter Wundarzt, Brandhorst, zur Kirche. Man rufte und zeigte ihm diese Patientin; als dieser die Wunde besah, fand er, daß ein großes festes Stück Fleisch eines Gänseeyes groß, aus der halbmondförmigen Wunde gedrungen, dabey hart und dunkelroth, und die ganze Peripherie um die Wunde herum sehr entzündet war, wobey das Mädchen heftige Schmerzen, convulsivische Zuckungen, Erbrechen und starkes Fieber hatte. Ueber alles dieses erschrocken, wagte er es nicht, die Cur allein zu übernehmen und kam eilend zu Unterschriebenem. Es wurde hierauf dem hiesigen Stadt- und Land-Chirurgus Hrn. Beyer, aufgetragen, die Patientin zu besuchen, welches aber vor dem 7ten Febr. d. J. nicht möglich war, zu bewerkstelligen. Als derselbe am bemelderen 7ten Febr. zu der Patientin kam, fand er dieselbe in Convulsionen, Erbrechen und dem heftigsten Fieber, wobey der Unterleib mehr als eine Hand breit um die Wunde herum entzündet und das harte Stück, so eines Gänseeyes groß über der Wunde lag und so eingeklemmt war, daß von

der

Wunde selbst nichts zu entdecken war. Bey der heftigen Entzündung, wobey kein Rand der Wunde, durch das oben gelegene und kirschbraune Stück zu entdecken, und da es so nahe am Nabel gelegen und andere gegründete Ursachen waren, trug er Bedenken, die Wunde zu erweitern, und faßte daher den Entschluß, das herausgedrungene Stück abzubinden und den folgenden Morgen abzuschneiden. Den 8ten des Morgens ward dieser ausgetretene Theil des linken lobi der Leber oberhalb der Unterbindung drey Zoll lang abgeschnitten und nun trat der Theil, wovon es getrennt war, sogleich zurück, und es blieb der Faden der Ligatur heraushängen. Hierauf ward die Wunde geheftet mit Heftpflastern und mit Plumaceaux, welche mit Tinct. Myrrhae angefeuchtet waren, bedeckt. Sobald die Trennung geschehen und die Einklemmung der Spitze des linken lobi der Leber gehoben war, so ließen alle fürchterliche, den gewissen Tod drohende Zufälle, innerhalb drey Stunden, welche sie durchgeschlafen hatte, nach, und unter fortgesetzter äusserlicher Behandlung und Ruhe, lösete sich in der 4ten Woche der zum Abbinden gebrauchte Faden auch ab; mit Ende der 5ten Woche war die Wunde wieder geheilet, und die Person genießt jetzo einer völligen Gesundheit, wie zuvor — u. s. w.

Minden, am 26 Jul. 1791.

D. R. E. Opitz.

Anmerk. des Herausgebers.

Ich glaube, daß diese Beobachtung kein unwichtiger Beytrag zur Lehre von der Tödlichkeit der Wunden in der Gerichtlichen Arzneywissenschaft seyn werde. Sie bestätiget wenigstens den Satz, daß beträchtliche Wunden in der äussern Substanz der Leber, wenn nur keine grosse Blutgefäße oder ductus biliarii verletzt worden, gar wohl geheilt werden können, und also mit Recht nur ad vulnera per accidens lethalia gerechnet werden müssen.

Vorstehender Fall erregte indessen doch einige Sensation beym K. Obercollegio Medico, weil man nach der natürlichen Lage der Leber Anfangs nicht begreifen konnte, wie ein so großer Theil derselben gerade an der Stelle herausfallen können, welches sich indessen nachher sehr leicht einsehen läßt, sobald man nur einigermassen die Lage, in welcher das Mädchen bey dem Fall vorüber mit dem Leibe gebeugt, und die Bouteille vor sich habend genau erwäget. Um allen möglichen etwa aufzuwerfenden Zweifeln vorzubeugen, sandte Herr HR. Opitz zugleich das abgebundene und in Weingeist aufbewahrte Stück Leber ein, wo es sich denn sogleich bestätigte, daß solches unstreitig ein Stück Leber war, woran man den marginem acutum derselben noch ganz deutlich erkennen konnte. Der Herr Geh. Raht und Leibarzt Mayer bewahrt dies Stück in seiner Sammlung auf — Am Anfange dieses Jahres war das Mädchen noch gesund.

Vor kurzem überfandte mir Herr D. Schobelt einen Fall von einer gleichfalls sehr beträchtlichen, aber glücklich von ihm geheilten Wunde der Leber, so einer Frau durch einen Stich mit einem großen Brodmesser in die linke Seite beygebracht, und wodurch der linke lobus hepatis ziemlich stark war verletzt worden. Ich werde diesen Aufsatz vielleicht in der achten Sammlung meiner Aufsätze und Beobachtungen abdrucken lassen. Ich bin so glücklich nicht gewesen; in zwey mir vorgekommenen Leberverwundungen waren die Stiche so tief in die Leber hinein gedrungen, und hatten an den großen Blutgefäßen solche Läsionen gemacht, daß über $1\frac{1}{2}$ Maaß Blut im Unterleibe ausgeflossen war. Beides waren Selbstmörder, welche mit sehr vieler Entschlossenheit und Vorsicht zu Werke gegangen waren, um ihren Zweck zu erreichen, und nicht gestört zu werden.

Gefährlich bleiben solche Wunden auf alle Fälle doch immer, weil man nicht sicher für künftige Krankheiten stehen kann, so theils ex resorbtione sanguinis effusi vel putrescentis vel in pus conversi, theils selbst daher entstehen können, daß nur zu oft die Wunden der Leber ein Geschwür nachlassen, an welchem die Verwundeten über kurz oder lang doch sterben.

S. v. Swieten *Commentar. ad Boerh. Aph.* §. 162. T. I. p. 262.

welcher daselbst zugleich ein Exempel von einer Leberwunde anführt, welche mit der vom Herrn Hofrath Opiz beschriebenen, die größte Aehnlichkeit hat.

Tulpius Obs. Med. L. II. C. 26. führt einen Fall an, wo ein in der Leber Verwundeter allererst am 41sten Tage starb. Wehrt ist noch hierüber zu lesen *C. A. de Bergen* D. de lethalitate vulnerum hepatis — in *Schlegel* Coll. Opusc. Med. For. Vol. VI. p. 230. seqq.

VIII.

Plötzlicher Tod eines vierwöchentlichen Kindes nach dem Genuß einer sehr geringen Quantität des s. g. Kinder-Mithridats (Requies Nicolai).

Die Geschichte dieses unglücklichen Vorfalles ist ziemlich ausführlich im Folgenden enthalten, und es würde also überflüssig seyn, eine besondere Erzählung davon zu liefern. Die Untersuchung wieder das unglückliche Geschöpf *), welches wieder ihr — wenigstens indirektes — Verschulden (denn sie hatte nur Kinderruhe, anstatt dessen sie von andern Apothecken das unschuldige Kinderpulver sehr vernünftig erhalten und ihrem eigenen Kinde ohne Schaden öfter gegeben hatte, gefordert und haben wollen) in dieses Unglück gerieht, ist vor dem gewöhnlichen Gerichtshofe geführt,

*) Sie ist 20 Jahr, auf einem Dorfe in Sachsen gebohren und erzogen, und liebte das Kind als ihr eigenes.

geführt, und solche zu dreymonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, weil sie wieder Wissen der Eltern dem Kinde eine schädliche Arzeney eingegeben, welche den Tod desselben bewürkt hatte. Da die Untersuchung wieder den Apothecker vor das Forum des K. Obercollegii Medici gehörte, so wurden die Acten nachher an dasselbe gesandt. Ich liefere hier

A. Den vom Physico und Chirurgo übergebenen Obductions-Bericht;

B. Das Gutachten des Physici; imgleichen

C. Das Straferkenntniß des Ober-Collegii Medici wieder den Apothecker nach den votis Medicorum & Jurisperitorum, abgefaßt.

Allemahl bleibt eine solche Fahrlässigkeit, woraus so viel Unglück entstehen kann, bey einem Apothecker höchst straffällig, und dem Inculpaten ist daher keinesweges zu viel geschehen. Da indessen immer nur bloßes Versehen und nicht die mindeste böse Absicht mit hierbey im Spiel seyn, Gegentheils dem accuratesten Mann, durch Unvorsichtigkeit seiner Leute dergleichen Unglück einmahl arriviren kann: so ist es auch billig, daß die Strafe dem Vergehen angemessen sey, und besonders der gute Ruf eines sonst unbescholtenen Mannes erhalten werde. Dieserhalb wird man sich hoffentlich nicht daran stoßen, daß ich weder Personen noch Ort nenne, und überhaupt alles vermeide, was die Interessenten zu genau bezeichnen könnte.

A. Obductions-Bericht.

Bey der auf Requisition des Königl. C. R. Hrn. v. H. Hochwohlgeb. und in desselben und des Herrn Referendarii T. Gegenwart am 23 huj. Nachm. zwischen 3 und 5 Uhr von Uns unterschriebenen Physico und Chirurgo forensi vorgenommenen legalen Obduction eines vor vier Wochen gebohrnen und Tages vorher Morgens nach 8 Uhr unvermuthet, und der Angabe des Vaters Hrn. C. D** zufolge wahrscheinlich vom Mithridat, so ihm Abends zuvor von seiner Amme eingegeben worden, gestorbenen Kindes hat sich folgendes ergeben.

1) Wir fanden das Kind in der hintersten kalten Kammer in einer Wiege liegen, bloß mit einem Hemdchen und weißen Strümpfen bekleidet.

2) Es war ein wohlgebildetes, für sein Alter starkes und großes Knäblein, ohne dem mindesten körperlichen Fehler und Gebrechen. Auch war es noch ganz frisch, und nicht die geringste Spur von Fäulniß daran zu bemerken.

3) Der ganze Hintertheil des Körpers war außerordentlich blau, wie solches gewöhnlich bey Personen, die apoplectisch gestorben sind, zu seyn pfleget; vorzüglich die Ohren, der Rücken, die Lenden, Finger und Zehen, nebst daran befindlichen Nägeln, imgleichen das scrotum, auch war der Körper, besonders die Extremitäten, sehr steif.

NB. Die Lippen waren ganz weiß, die Eltern sagten aber, daß solche, da das Kind in agone

gelegen, und kurz nach dem Tode ganz blau gewesen wären, welches sich aber nach einigen Stunden verzogen hätte.

4) Bey Absonderung der äussern integumentorum communium fanden wir viel gesundes Fett unter der Haut, besonders über der Brust.

5) Im Unterleibe sahen wir alle Eingeweide in natürlicher Lage und von gesunder Beschaffenheit, ausgenommen an einem Theil der Gedärme verschiedene leicht entzündete Stellen, besonders an dem untersten Theile der dünnen und am Anfange der dicken. Am Magen aber und dem obern Theile der intestinorum tenuium war nicht die mindeste Spur von Entzündung, oder sonst was fehlerhaftes zu bemerken. Die übrigen Eingeweide, als Leber, Milz, Nieren ꝛc. waren vollkommen gesund. Die Urinblase sehr voll Urin, auch die Gallenblase ziemlich mit einer hochgelben Galle angefüllt, wovon auch das duodenum und die andern angrenzenden Theile stark gefärbt waren.

6) Um zu sehen, wie die innere Beschaffenheit des Magens und der Gedärme sey und die Contenta derselben zu untersuchen, schnitten wir nicht nur den Magen der Länge nach auf, sondern auch die Gedärme an den Stellen, welche äußerlich am meisten entzündet schienen.

Im Magen fanden wir nicht die mindeste Entzündung, auch war in demselben nichts als eine dünne milchigte Flüssigkeit, ohne allem Geruch,

auch

auch nicht das geringste verdächtige darin zu entdecken. Eben so im intestino duodeno und fast ganzem jejuno, einen kleinen Theil beym Uebergange ins ileum ausgenommen, welches, so wie beynahe die erste Hälfte des Colon, zwar nicht durchgehends und gleich stark, aber doch hin und wieder etwas entzündet, und besonders die innerste Haut derselben sehr hoch- und an einigen Stellen fast blutroth war. Das darin enthaltene war bräunlich von Farbe, jedoch konnten wir keinen besondern specifiken Geruch darin entdecken, und chemische Experimente damit anzustellen, war deßhalb nicht möglich, weil in den dünnen Gedärmen so äußerst wenig enthalten war, daß man es nicht zum Aufbewahren sammeln konnte; in den dicken aber waren bereits so viel consistente faeces aluinae damit vermischt, daß deßhalb schon nicht ans Aufbewahren und Experimentiren zu denken war.

7) Die Blutgefäße des Unterleibes waren nur mäßig, mit Blut angefüllt.

8) In der Brust waren gleichfalls alle Eingeweide in natürlicher Lage und Beschaffenheit. Die Lungen schön hellroth und nichts fehlerhaftes daran zu bemerken, in ihren Gefäßen ziemlich viel Blut. Im Herzbeutel waren kaum zwey Theelöffel voll gelblicher Flüssigkeit. Im Herzen selbst sowohl als vorzüglich in dessen auriculis und großen Gefäßen war viel schwärzliches, jedoch flüßiges Blut enthalten, so

wie auch dessen s. g. eigenthümlichen Gefäße (vasa coronoria) sehr voll Blut waren.

9) Im Schlunde und der Luftröhre ward nichts widernatürliches bemerkt.

10) Alle Blutgefäße des Kopfs waren sehr mit Blut angefüllt. Sonst aber ward nichts wiedernatürliches oder krankhaftes weder am noch im Kopfe wahrgenommen.

Dies ist die Summe desjenigen, was wir bey dieser Obduction und an diesem Kinde wahrgenommen haben, und für dessen Richtigkeit wir Uns mit Unsern Unterschriften verbürgen.

Hieraus scheinet unsers Erachtens herfürzugehen: daß dieses Kind morte apoplectica gestorben ist. Was hierzu aber vorzügliche Veranlassung gegeben, oder was die eigentliche Ursache hievon gewesen, läßt sich jetzt noch nicht mit Gewißheit bestimmen, und müssen wir die speciellere Erklärung dieser Frage und deren Entscheidung so lange aussetzen und unser Urtheil suspendiren zu dürfen bitten, bis die fernerweitige gerichtliche Untersuchung mehr Aufschluß gegeben haben wird. Subscr. Physicus bittet aus diesen Gründen um geneigte Mittheilung der Acten, und wird sodann nicht ermangeln, sein Gutachten Pflichtmäßig einzureichen.

Den noch vorrähtigen kleinen Rest des s. g. Kinder-Mithridats, von dem das Kind angeblich die Hälfte bekommen haben soll, habe ich sogleich zu mir genommen, um selbigen gehörig untersuchen zu lassen, und

werde ich nicht ermangeln, solches, so wie das Resultat dieser Untersuchung gleichfalls ad acta einzureichen.

N. den 26 October 179*.

N. Dr. (L. S.) J. G. N.
Physicus. Chirurgus.

B. Gutachten.

Es sind mir am 31sten vorigen Monats Abends von Wohllöbl. Stadtgerichten hieselbst Acta in Denunciationssachen des C. D. wieder seine Amme J. S. H. betreffend das schleunige Absterben seines vierwöchentlichen Kindes, mit dem Ersuchen zugesandt worden

mein Gutachten über die wahre causam mortis dieses Kindes amplissimo Judicio zukommnen zu lassen.

Ich habe in meinem über die am 23ten vorigen Monats geschehene Obduction desselben angefertigten Viso reperto vom 26ten ejusd. behauptet: daß dasselbe morte apoplectica verstorben sey.

Hierzu bestimmten mich vorzüglich die im cadavere bemerkten Erscheinungen, besonders die (No. 3.) äusserlich und No. 7, 8 und 10 aufgezeichneten, innerlich gefundenen, welche sämmtlich eine plötzliche Stockung des Bluts und schleunig gehemmten Umlauf desselben bezeichneten. Zwar erregten theils das schon außergerichtlich gemachte Geständniß der inculpatae, daß sie

dem Kinde s. g. Kinder-Mithridat, um es dadurch zu beruhigen, gegeben; theils der bald darauf unter bedenklichen Zufällen erfolgte Tod dieses angeblich gesunden Kindes, und die an einem Theil der Gedärme (Nr. 6.) bemerkte Entzündung schon starken Verdacht bey mir, ob nicht dieser Tod, wenn auch nicht ganz und allein, dennoch zum Theil, diesem Mittel, worin nebst andern vielen ingredientibus verschiedene hitzige Gewürze und etwas Opium zu seyn pflegen, zuzuschreiben seyn dürfte; da indessen dieses alles noch nicht hinlänglich erwiesen war, und die vorgefundenen phaenomena eben so leicht von einen bloß durch innerliche unbekannte Ursachen hervor gebrachten Schlagfluß entstanden seyn könnten: so wollte ichs damals noch nicht wagen, über die eigentliche und veranlassende Ursache dieser apoplexie positiv zu entscheiden, und lieber mein Urtheil so lange suspendiren, bis durch fernere Untersuchung mehrere Umstände ausgemittelt, und mehr Licht über diesen Vorfall verbreitet seyn würde.

Um indessen zuförderst das corpus delicti, so viel in meinem Vermögen stand, sicher zu stellen, und zu bestimmen, so nahm ich den Ueberrest des s. g. Kinder-Mithridats, wovon das verstorbene Kind ungefähr die Hälfte erhalten haben sollte, zu mir und stellte solches dem zu dergleichen Untersuchungen beym Königl. Ober-Collegio Medico angestellten und vereidigten Herrn Assessor B. mit der Bitte zu, selbiges zu untersuchen. Ich lege sowohl seine mir darüber gegebene Auskunft, als

auch

auch das mir wieder gesandte Mittel in den Anlagen *A* und *A a* zur gefälligen Einsicht bey.

Auch habe ich den Apotheker N. aus dessen Apotheke dasselbe geholt worden, ex officio darüber constituiret, der mir dann gestanden, daß dasjenige, was sein Lehrbursche wieder seine sonstige Verfügung eigenmächtig dem Mädchen des C. D. gegeben, etwa ein Quentchen s. g. Kinderruhe oder requies Nicolai gewesen, so er größtentheils nach Vorschrift der Pharmacopoeae Parisiensis T. II. p. 77. jedoch mit der Abänderung bereitet hätte: daß er weit weniger Opium und Semen hyosciami albi dazu genommen, als jene Composition enthielte Ich lege seine schriftliche Antwort vom 27ten v. M. nebst einer Probe dieses Electuarii, so ich selbst bey dem Apothecker N. aus dem Standgefäß genommen, um es mit A. zu vergleichen, gleichfalls sub *B* und *B b* bey. In der N. Composition kommen nach von mir gemachter Berechnung auf eine Unze oder 2 Loth etwa zwey und $\frac{1}{8}$ Gran Opium, mithin auf ein Quentchen ungefehr der 4te Theil eines Grans oder $\frac{1}{4}$ einer Erbse schwer und eben so viel Semen hyosciami albi.

NB. 1) Um einem Irrthum oder Misdeutung vorzubeugen, erinnere ich hier nur, daß die vom Hrn. Ass. B. gemachte Berechnung nach der in der Würtenbergischen Pharmacopaea befindlichen Vorschrift gemacht ist, wo aber noch einmahl so viel Opium und Semen hyosciami genommen ist.

2) Ferner ist dieses Mittel eigentlich nicht in Unserm Brandenburg. Dispensatorio vorgeschrieben.

Daß übrigens dieses Mittel vorzüglich wegen des darin enthaltenen Opii und Seminis hyosciami allerdings unter die Medicamenta heroica gehöre, und von dessen zu starkem und unvorsichtigem Gebrauch, besonders bey Kindern, allerdings sehr gefährliche, ja gar tödliche Zufälle, als Krämpfe, Convulsiones, Epilepsien, Schlafsucht und Schlagfluß entstehen können, ist durch die Erfahrung allzu bekannt, als daß ich darüber viele Beweise anführen darf. In sehr kleiner Dosi ist es ein beruhigendes Mittel, und in der Art dem gemeinen Mann nur zu bekannt, und da es so leicht gemißbraucht werden kann, in den meisten Gegenden verboten, oder doch nur unter den engsten Einschränkungen der Verkauf desselben erlaubt.

Wann ich nun bestimmt habe, was dieses s. g. Kinder-Mithridat eigentlich sey, und was davon im Allgemeinen zu halten, so wird es nunmehro, wenn ich dem Verlangen Eines wohll. Stadtgerichts gehörige Genüge leisten soll, darauf ankommen, fernerweitig auszumitteln

1) Ob es im gegenwärtigen Falle schaden können? besonders, ob die gegebene Quantität den Tod des D — schen Kindes und in wie weit befördert habe? oder

2) Ob der Tod desselben von andern Ursachen herrühre?

Aus den Acten erhellet so viel, daß dieses Kind wenigstens dem Anschein nach, noch bis auf den Abend vor seinem Tode, gesund und munter gewesen. Dieß behaupten

haupten die Eltern, obgleich die Amme angiebt, daß solches einige Tage sehr unruhig gewesen, und viel geschrieen habe, weßhalb sie auch bewogen worden, ihm das beruhigende Mittel zu geben, damit es etwas schlafen, und sie auch Ruhe haben möchte. Daß sie keine Absicht, demselben zu schaden, gehabt hat, erhellet wohl hinlänglich daraus, daß sie, da sie gesehen, daß dieses Mittel nicht dasselbe Pulver war, welches sie ihrem eigenen Kinde ohne Schaden gegeben, erst Bedenken getragen, davon zu geben, und nur auf die ihr von der Köchin geschehene Eröfnung, daß ihr in der Apotheck gesagt worden, daß dieses der eigentliche Kinder-Mithridat sey, welcher zur Ruhe gegeben würde, sich dazu entschlossen, auch noch die Vorsicht gehabt, nur die Hälfte auf 2 Mahl davon zu geben.

Es constirt ferner ab actis, daß das Kind sogleich ruhig darnach geworden, nur einmahl in der Nacht munter gewesen, um 5 Uhr Morgens, vermuthlich schon früher, weil um 5 Uhr erstlich die Eltern gerufen worden — ganz kalt, röchelnd und mit verschlossenen Augen von der Amme gefunden worden, nach des Vaters Angabe damals schon ganz steif, kalt, blau im Gesicht, röchelnd und mit Schaum vor dem Munde — kurz schon agonisirend und im statu apoplectico simillimo gewesen, sich zwar nach verschiedenen zweckmässigen angewandten Rettungsmitteln, als Frottiren mit warmen Tüchern, Bürsten, andere Erwärmung, Klystire aus warmen Wasser und Citronsäure u. s. w. zwar ein Paarmahl etwas erholet, aber gleich wieder in den vorigen Zustand

der-

verfallen, und so auch nach 8 Uhr des Morgens gestorben. Innerliche Mittel haben nicht angewandt werden können, da es nicht schlucken können. Alle diese Zufälle bezeichnen die heftigen Krämpfe und Gichter, welche endlich wegen Uebermacht der sie hervorbringenden Ursachen und besonders, weil die Schlingemuskeln gelähmt waren, und keine innerlichen Mittel wegen Unvermögen zu schlucken, beygebracht werden konnten, in einen tödlichen Schlagfluß übergiengen. Eben diese Todesart erhellet auch aus dem bey der Oböuction vorgefundenen, nicht nur äusserlich (N. 3.) zeigten sich alle gewöhnliche Zeichen des Schlages, sondern auch die mit Blut sämmtlich sehr angefüllten Gefäße in allen Theilen des Körperchens, besonders des Kopfs und der Brust, zeugen offenbar von einer plötzlichen Hemmung und Stockung des Bluts, so nur von einer gewaltsam und schleunig würkenden Ursache hervorgebracht seyn kann. — Daß diese Ursache auch höchst wahrscheinlich im Unterleibe und zwar in daselbst erregten heftigen Krämpfen, welche erst partiell gewesen, nachher aber sich durch den ganzen Körper verbreitet, und eine völlige Lähmung, so endlich in den tödlichen Schlagfluß sich endigte, gelegen habe, wird dadurch wahrscheinlich, daß an verschiedenen Stellen beträchtliche Entzündungen in dem intestino ileo und der ersten Hälfte des Colon bemerkt wurden. (S. visum repert. Nr. 5 und 6.)

Da nun erwiesen ist, wenigstens das Gegentheil nicht constirt, daß das verstorbene Kind an dem Abend, da ihm die Amme das Kinder-Mithridat gegeben hat,

gesund

gesund und munter gewesen ist, gleich darnach aber eingeschlafen und alle die oberzehlten Zufälle erlitten, diese aber leider! nur zu sehr mit denen übereinkommen, welche, der Erfahrung zufolge, nach dem Genuß des Opii und ähnlicher narcoticorum, darunter auch Sem. hyosciami gehört, zu entstehen pflegen, worunter besonders das Unvermögen zu schlucken, characteristisch ist, auch die Obduction gezeigt hat, daß die Ursache dieser Zufälle höchstwahrscheinlich in dem Unterleibe und zwar in den Gedärmen gelegen habe: So kann ich meiner Ueberzeugung nach nicht anders urtheilen, als

daß der Tod dieses Kindes wenigstens zum Theil dem genossenen s. g. Kinder-Mithridat zugeschrieben werden müße, als wodurch erstlich heftige Krämpfe mit Betäubung und nachher Lähmung und Schlagfluß bewürkt worden.

Ich sage mit Fleiß zum Theil, weil es mir fast unbegreiflich ist, wie eine so kleine Quantität von Opium — denn nach der Anfangs gemachten Berechnung, hat es kaum den achten Theil eines Grans davon und vom hyosciamo enthalten — eine unbedeutende Kleinigkeit — bekommen, welches 2) noch dazu nach Anweisung der Obduction sehr spät und langsam aufgelöset worden, indem der Magen und obere Theil der Därme ganz gesund, auch in denselben nicht das mindeste verdächtige enthalten, sondern nur erst tiefer herunter im Ileo und Colo sich Spuren der Entzündung ꝛc. zeigten — dann aber auch 3) es würklich bey so zarten Kindern schwer hält, nach ihrem äussern gewiß zu beurtheilen: ob sie ganz gesund

sind oder nicht, weil sie ihre Empfindungen nicht anders als durch Schreyen äussern können, und dieses auch bey verschiedenen Kindern sehr verschieden ist.

Sehr wahrscheinlich ist es mir daher, daß dieses Kind wohl vorher schon nicht ganz gesund gewesen seyn, und der Keim zu Krämpfen und dergleichen Zufällen schon in seinem Körper gelegen habe, der nun durch das gegebene Mittel in Bewegung gesetzt und dasselbe gewissermaßen eine veranlassende Ursache des Todes geworden, weil, wie gesagt, es beynahe unbegreiflich ist, wie eine so kleine Quantität so erstaunliche Würkungen hervorbringen können.

Indessen kann und will ich dieses alles nur als Muthmassung gesagt haben; denn nach der Lage der Sache, nach den Zufällen, so das Kind erlitten und der bey der Obduction bemerkten Beschaffenheit desselben, läuft alles darauf hinaus, daß der Mithridat die einzige in die Sinne fallende Ursache sey, welcher der Tod zugeschrieben werden könne. Die Zufälle und phaenomena in cadavere waren dieselben, die man nach unvorsichtigem Gebrauch der opiatorum und narcoticorum wahrzunehmen pfleget.

Es erhellet, daß das Kind den Mithridat genossen, daß in demselben Opium und Hyosciamus befindlich gewesen, daß man vorhero nichts krankes und nur nach dem Genuß desselben, und zwar bald alle die schreckliche Zufälle wahrgenommen hat — Kurz, alles vereinigt sich, um dieses wenigstens höchstwahrscheinlich zu machen.

Ich unterstelle jedoch gerne diese meine Behauptung dem Urtheile mehrerer Sachkundiger und erfahrner Männer. Mich jammert die unglückliche Person, die gewiß keinen bösen Willen gehabt hat, und für ihre Unbesonnenheit vielleicht zu schwer wird büßen müssen.

N. den 3ten Nov. 179*.

N. S.

Das hierauf vom Hochlöbl. Obercollegio Medico erbetene Gutachten pflichtete im Wesentlichen der Meinung des Physici bey, und hierauf gründet sich das nachher von den membris juris peritis desselben abgefaßte Erkenntniß oder Urtheil.

C. Erkenntniß.

In Untersuchungssachen wieder den Apothecker H. C. N. zu — N.

erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. hiermit für Recht: Daß der Inculpat eine Geldbuße von Funfzig Thalern zur Kasse unsers Obercollegii Medici binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen, und sowohl für die von den hiesigen Stadtgerichten gegen die Amme N. geführte Untersuchung die Kosten mit 39 Thlr. 22 Gr. zu übernehmen, als auch die gegenwärtige Untersuchungskosten zu erlegen schuldig. Uebrigens wird

die Rechnung des H. R. Kr * * auf 11 Thlr. 8 Gr. des Secretarii auf 4 Thlr. und des Nuntii auf 1 Thlr. 9 Gr. festgesetzt, und sind die Stempel zu den Acten zu ergänzen.

V. R. W.

Denn es beruhet in dem Geständniß des Inculpaten, daß aus seiner Apothecke der Dienstmagd des C. D. am 21sten Oct. a. p. für 6 Pf. Kindermithridat, oder Kinderruhe oder Requies Nicolai genannt, verkauft worden. Dieses bewürkt in verschiedener Rücksicht eine Contravention gegen das Medicinaledict vom 27ten Sept. 1725 Art. von Apotheckern. Nach dem §. 3. desselben sollen die Apothecker die Medicamente bloß nach dem Dispensatorio Bor. Brandenburgico präpariren, und da die erwehnte Arzeney darin nicht aufgeführet ist, so hätte sich der Inculpat des Dispensirens derselben völlig enthalten sollen. Ferner ist dieses Medicament in dem §. 7. ausdrücklich bey hoher Strafe verboten, und wäre selbst auch diese innerliche Medicin zu führen nicht untersagt, so hätte doch solche nach dem §. 5 und 9 und nach der an sämmtliche Apothecker erlassenen Verordnung vom 29 April 1769 nicht einmal ohne Vorschrift eines Medici ausgegeben werden dürfen. Diese Contraventionen fallen dem Inculpaten offenbar zur Last, da solche eines Theils mit seinem Vorwissen geschehen sind, andern Theils aber er auch für das Versehen seiner Gesellen und Lehrburschen, der eben angezogenen Verordnung gemäß einstehen muß. Bey dieser klaren Uebertretung der Gesetze, hat der Inculpat schon eine nachdrückliche Strafe verdient,

wenn

wenn auch selbst aus dem Gebrauch des qu. Medicaments keine nachtheilige Folgen für das Kind des D. entstanden wären. Da nun diese Medicin, nach den bey den hiesigen Stadtgerichten wieder die Anne H., die dem gedachten Kinde solche eingegeben hat, verhandelten Untersuchungs-Acten, wo nicht die würkende Ursach, doch wenigstens die Gelegenheit zu dem Absterben dieses Kindes geworden, und schon die Unvorsichtigkeit der Apotheker nach der Größe des daraus entstehenden Schadens zu bestimmen ist,

S. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts §. 265.

so hat der Inculpat mit der erkannten Geldbuße belegt werden müssen; und fallen ihm bey dem Unvermögen der ꝛc. H. die durch die Untersuchung wieder dieselbe aufgelauffene Kosten, als die Folgen der vorerwehnten Contravention zur Last, daher sowohl in der Hauptsache, als auch wegen der, durch die wieder ihn veranlaßte Untersuchung verursachte Kosten, bey der erfolgten Verurtheilung, überall wie geschehen, erkannt werden müssen.

K. P. D. C. M.

IX.

Prüfung des Essigs, den der hiesige Kaufmann G. D. K***. bey dem Königl. Ober Collegio Sanitatis zur Untersuchung eingereicht hat. Von einem Mitgliede desselben. *)

Den unter dem 9ten Julius 1790 von dem hiesigen Kaufmann G. D. ***. in einer versiegelten Flasche zur Untersuchung eingereichten, und von ihm selbst verfertigten Weinessig, habe ich nach chemischen Grundsätzen geprüfet, und seine Güte durch folgende Versuche zu erforschen gesucht.

Es

*) Da dieses Repertorium (gleich seinem ältern Bruder, dem Magazin) nicht bloß die Sammlung merkwürdiger Fälle, Auseinandersetzung streitiger Sätze ꝛc. bezweckt, sondern auch — freilich nur beyher — dazu mit dienen soll, Anfängern von den Geschäften eines Physizi oder Gerichtlichen Arztes in Preußischen Staaten, ihrem Umfange, Gange u. s. w. deutliche Begriffe und Anleitung zu geben, um hiermit doch auch etwas zu nutzen: so verdienen solche Aufsätze allerdings auch mit aufgenommen zu werden; der Chemiker findet hier freylich nichts Neues, aber der angehende Physikus sieht doch daraus, wie er sich ungefehr zu nehmen habe, wenn ihm ähnliche Untersuchungen aufgetragen werden. Zur Nachricht eines Rezens. der sich schon zweymahl schrecklich gewundert hat, in diesem Repertorio Gutachten, Visa reperta u. d. zu finden. — P.

Es ist bekannt, daß der Weinessig nicht nur durch allerhand künstliche Mischungen und Gährungen nachgeahmt wird, sondern daß er auch durch scharfe Vegetabilien z. B. durch spanischen und gewöhnlichen Pfeffer, durch Galgantwurzel, Avigedes-Körner, durch die Beeren des Kellerhalses (Mezæreum), durch Bertramwurzel (rad. Pyrethri), durch Senf und dergleichen so wie auch durch zugesezte Mineralsäuren verfälscht wird. Das erstere geschieht deswegen, um ihm die gewöhnliche Schärfe eines guten Weinessigs zu geben, das leztere aber, um ihm die Stärke desselben auf eine wohlfeile Art zu verschaffen. Außerdem können auch noch zufällige metallische Verunreinigungen statt finden.

Geruch und Geschmack, Betrachtung der Farbe, Absonderung des flüchtigen von dem weniger flüchtigen und zweckmäßige Anwendung der Reagentium sind die Hülfsmittel, diese Verfälschungen zu entdecken.

Der Essig quæst. sah helle und klar und nur etwas weniges blasgelber aus, als die gewöhnlichen Weinessige auszusehen pflegen. Am Boden des Glases schwamm etwas schleimigtes, welches sich nachher als der Essig einige Wochen gestanden hatte, und das Glas nicht mehr ganz voll war, vermehrte.

Der Essig quæst. war im Geruch und Geschmack dem Weinessig ähnlich, ich bemerkte auf der Zunge nichts beissendes und brennendes, wodurch sich eine Verfälschung mit scharfen Vegetabilien hätte vermuthen lassen. Er schmeckte bloß scharf sauer.

Um seinen eigentlichen sauern Gehalt und seine Stärke genauer zu bestimmen, sättigte ich aufs genaueste 20 Gran reines vegetabilisches Laugensalz mit diesem Essige, und fand, daß kaum 1½ Loth dazu nöthig gewesen waren, und daß folglich ein Theil vegetabilisches Laugensalz achtzehn Theile von diesem Essige zur Sättigung nöthig hatte.

Als ich eine Unze von diesem Essig mit vegetabilischem Laugensalze, das vorher in destillirtem Wasser aufgelöset war, saturirte, so blieb der Essig nach erfolgter Sättigung völlig klar. Als ich aber diese Mischung aufs Feuer erwärmte, fiel ein dunkelbraunes aus öhlichten und schleimichten Theilchen wahrscheinlich bestehendes Präzipitat in ziemlicher Menge, und in zusammenhängenden Flocken nieder. Nachdem ich dieses gehörig abgesondert hatte, ließ ich die Mischung bis zur Trockenheit abdampfen, und erhielt eine recht gute Terram foliatam, die auf Kohlen geworfen nichts Salpeterartiges zeigte, wodurch also auch der Verdacht einer möglichen Verunreinigung des quæst. Essigs mit Salpetersäure verschwand.

Um nun zu erforschen, ob dieser Essig etwa durch Weingeist, den einige bey der künstlichen Essig-Gährung beyzumischen pflegen, oder scharfe flüchtige vegetabilische Theile, oder durch feine flüchtige Salzsäuren verfälscht sey, destillirte ich von 2 Unzen desselben aus einer gläsernen Retorte 3 Quentch. herüber. Das Uebergegangene war hell und klar, schmeckte säuerlich, und zeigte auf der Zunge nicht die allergeringste wiedernatürliche Schärfe. Es roch säu-

erlich, jedoch fast etwas phlegmatisch. Dies veranlaßte mich zu untersuchen, ob es sich entzünden ließe, aber dieses war auf keine Weise möglich. Mit einigen Tropfen vom Extracto saturni vermischt, blieb es hell und klar, und enthielt folglich keine Salzsäure. Eben so verhielt sichs auch mit dem durch fortgesezte Destillation erhaltenem Essig.

Da das Residuum nicht ohne Mühe mit der nöthigen Genauigkeit aus der Retorte herausgebracht werden konnte, so ließ ich 3Unzen vom Aceto quæst. in einer porzellanenen Schale bey gelinder Wärme bis zur aufscheinenden Cuticula abdampfen, und sezte das Residuum die Nacht über zum krystallisiren hin. Des Morgens hatten sich am Boden der Schale ziemlich viele kleine unförmliche und schmuzige Salzkrystallen angesezt, deren Gestalt aber nicht deutlich erkannt werden konnte. Um ihre wesentliche Beschaffenheit genauer untersuchen zu können, so ließ ich die ganze Mischung bis zur völligen Trockenheit abrauchen, den Rückstand in eben der Schale mäßig durchglühen, um altes Extractartige zu verbrennen, und das Salz desto reiner zu erhalten. Als dies geschehen war, laugete ich die noch heiße zurückgebliebene Kohlen mit destillirtem Wasser gehörig aus, filtrirte es, und ließ nun die durchgelaufene helle und ungefärbte Flüssigkeit, die fast nach nichts schmeckte, aufs neue in einer porzellanenen Schale so lange gelinde abrauchen, bis etwa noch ein kleiner Theelöffel voll übrig war. Jezt schmeckte es tewas alkalisch. Ich nahm es vom Feuer und sezte es die Nacht über zur Crystallisa-

tion hin. Es hatte sich am folgenden Morgen etwas salzichtes in unförmlichen Körnchen am Boden der Schale angesezt. Die darüber stehende Flüssigkeit färbte mit Säure roth gemachtes Lackmus Papier sogleich wieder blau, und brauste mit Säuren heftig. Eben so verhielten sich auch die unförmlichen am Boden abgesezten Salzkörnchen. Ich ließ nun das noch übrige flüssige völlig abrauchen, und erhielt endlich zwey und einen halben Gran trocknes alkalisches Salz.

Aus diesem Versuch ist klar, daß der Essig quæst. kein Kochsalz enthält, weil dieses sonst am Ende zurückgeblieben seyn müßte, da das Kochsalz durch die vorher angestellete gelinde Calcination seine Säure nicht fahren läßt.— Es wird ferner aus diesem Versuch wahrscheinlich, daß vorher Weinstein zur Verfertigung des eingereichten Essigs angewandt worden sey, und daß dieser jezt bey der Calcination seine Säure fahren lassen, und das erhaltene Laugensalz hergegeben hat.

Der gewöhnlichste Fall der Essigverfälschung ist die Verfälschung mit Vitriolsäure; es war also auch vorzüglich nöthig zu untersuchen, ob der Essig quæst. mit Vitriolsäure vermischt sey oder nicht? Ich stellte in dieser Absicht folgende Versuche an.

1) Ich goß in etwas von diesem Essig etwas von einer mit Acido nitri gemachten Kreideauflösung, die völlig saturirt war. Die Mischung blieb Anfangs ganz klar und unverändert. Ich ließ sie die Nacht über stehen, und nun hatte sich etwas präcipitirt, und am Boden und den Wänden des Glases abgesezt, jedoch nur sehr wenig.

2) Ich

2) Ich vermischte ferner ein halbes Weinglas voll von diesem Essig mit einer Auflösung des Hornbleyes in kochendem Wasser, die vorher wieder kalt geworden war, allein der Essig blieb unverändert. Als ich zu dieser Mischung ein paar Tropfen Spiritus Vitrioli fallen ließ, wurde sie in einem Augenblick trübe.

3) Endlich goß ich in etwas von diesem Essig eine Auflösung der reinen Schwererde in Salzsäure, die Mischung wurde bald, aber nur äußerst wenig trübe. Nach Verlauf von zwey Stunden war sie klar, und das Trübe hatte sich als ein äußerst dünner Ueberzug an den Boden und die Wände des Glases angesezt.

4) Eben so, als vorher verhielt es sich auch, als ich etwas von dem Essige mit einer Auflösung der Terræ ponderosæ im destillirten Weinessige, vermischte. Beide Versuche wurden wiederholet, und der Erfolg war derselbe.

5) Ich nahm gemeines Brunnenwasser in zwey verschiedenen Gläsern, tröpfelte in das eine Schwererde in Salzsäure aufgelöset; und in das andere Schwererde in destillirtem Essige aufgelöset; beide Mischungen verhielten sich just so, wie in beiden vorhergehenden Versuchen.

6) Zu einer jeden von dieser jezt eben erwähnten viererley Mischungen mit Schwererde tröpfelte ich einige Tropfen Spiritus Vitrioli, und es fiel im Augenblick eine große Menge Schwerspath nieder.

Aus diesen Versuchen scheinet klar zu seyn, daß dieser Essig nicht mit Vitriolsäure verfälscht ist, und

daß das wenige Präzipitat, welches sich bey diesen Versuchen zeigte, und welches das Daseyn der Vitriolsäure in diesem Essig zu beweisen scheinet, nicht von einer eigentlichen Verfälschung des Essigs mit Vitriolsäure, sondern bloß von dem Brunnen- oder Flußwasser herrühre, welches zum Brauen dieses Essigs gebraucht worden ist, und mehrentheils etwas Gipsartiges zu enthalten pfleget.

Außer den angeführten Versuchen habe ich zwar noch mehrere mit Bley und Silbersalzen angestellet, die das gesagte bestättigen, die ich aber, um nicht weitläuftig zu seyn, übergehe.

Um nun endlich noch die vielleicht möglichen metallischen Verunreinigungen dieses Essiges mit Eisen, Bley, und Kupfer zu entdecken, habe ich folgende Versuche angestellet.

7) Ich goß zu etwas von dem Essig, etwas von der Tinctura Gallarum aquosa, die Mischung blieb unverändert, zum Beweise, daß kein Eisen in dem Essig enthalten war.

8) Zu etwas von diesem Essig goß ich etwas von der Hahnemannschen Bleyprobe, die Mischung blieb klar und unverändert, zum deutlichen Beweise, daß der Essig mit keinem Bleygehalt verunreiniget sey.

9) Um endlich zu entdecken, ob der Essig quaest. mit Kupfer verunreinigt sey, übersättigte ich etwas davon mit einer Auflösung des flüchtigen Laugensalzes, aber es zeigte sich nicht die mindeste Spur von Kupfer.

Aus dem Erfolg aller dieser Versuche, die ich mit dem, von dem Kaufmann G. D. K***. zur Prüfung eingereichten Essig angestellet habe, glaube ich mit Zuverläßigkeit behaupten zu können.

Daß er ein guter brauchbarer und wahrscheinlich durch künstliche Gährung verfertigter Essig ist, der nichts in seiner Mischung enthält, was Menschen und Thieren schädlich seyn könnte.

Berlin, den 5ten August 1790.

D. C. Knape.

X.

Kurze Nachricht von den neuerrichteten Hebammen Instituten in Schlesien, (aus Hrn. D. J. G. Gerdessen. — Einladungsschrift zur öffentlichen Einweihung dieses Instituts zu Glogau vom 17ten Dez. 1791. *)

Ueberzeugt, daß die Königliche Huld und Gnade Friedrich Wilhelm II. die immer vorsorgende Leutseligkeit Eines würdigen Staatsministers von Hoym, und die Menschenliebe und Treue derer, diesem weisen erhabenen Chef so ganz ergebenen Königlichen Räthe, manchem andern Lande zum Muster dienen und manche auswärtige Landes-Obrigkeiten zur Nachahmung anfeuern werde, liefere ich hier noch in der Kürze eine Anzeige

der

der Verfassung des neueingerichteten Hebammen-Wesens in Schlesien überhaupt, *) und des Glogauischen Instituts insbesondere.

Da die Zahl der zeithero zu Breslau unterrichteten 32 Hebammen für ganz Schlesien nicht hinreichend war, so ist solche auf wenigstens 100 Lehrlinge vermehret und in 3 besondere Hebammen-Schulen eingetheilt worden. Außer dem Breslauer neuerlich um vieles verbessertem Institut sind zu Groß-Glogau und Oppeln zwey neue Hebammen-Schulen etablirt, und hierzu eigene Häuser angekauft und eingerichtet worden. Die beiden Hebammen-Schulen zu Breslau und Oppeln sind jede auf 32 und die zu Groß-Glogau auf 36 Lehrlinge dotirt worden.

Diese 100 Personen werden jährlich ohne alle Kosten aufgenommen, unterhalten, unterrichtet, und nach befundener Tüchtigkeit approbirt. Sie bekommen freye Wohnung, Lager und Beheizung während ihres Aufenthaltes im Institut, und zu ihrer Beköstigung in Breslau 5 sgr. und in Glogau und Oppeln, wegen der daselbst wohlfeileren Lebensmittel 4 sgr. täglich. Die Auswahl der Subjecte muß mit Zuziehung der Physicorum lange Zeit vor der Absendung ins Institut geschehen, und sind dabey zu Absendung tauglicher Subjecte die gemessensten Einrichtungen getroffen worden. Nach geendigtem Cursu geschieht das Examen öffentlich

und

*) Weitläuftigere Anzeige hierüber findet man in der Instruction über das Hebammen-Wesen in Schlesien d. d. Potsdam den 9ten April 1791.

und zwar zu Breslau und Glogau von denen daselbst befindlichen Collegiis medicis in Gegenwart einiger Deputirten der Königlichen Kammern; in Oppeln hingegen in Gegenwart der Land- und Steuer-Räthe von einigen Adjunctis des Collegii Medici, wobey die gröste Strenge beobachtet werden soll. Diejenigen Lehrlinge, welche nicht tauglich befunden sind, werden entweder ganz abgewiesen, oder, wenn sie noch Fähigkeit zeigen, zum neuen Cursu mit den halben Unterhaltungskosten beybehalten.

Bey jedem der drey Schlesischen Hebammen-Institute ist ein in der Geburtshülfe erprobter Arzt als Lehrer *) mit dem Prädicat als Königlicher Professor der Geburtshülfe, ferner eine eigene Hebamme, als Vorsteherinn, ein Rendant als Aufseher und Rechnungsführer, und eine Stuhlfrau zur Verpflegung der Wöchnerinnen angesezt, welche alle aus dem öffentlichen Hebammen-Fond salariret und letztere drey auch freye Wohnung und Holz im Institut bekommen. Auch wird noch eine eigene Magd bei jedem Institut gehalten. Die aufzunehmenden Schwangern erhalten außer Wohnung, Heizung, und Betten für sich und die Neugebohrnen, noch ein bestimmtes Quantum auf Alimentation und müssen unentgeldlich entbunden und verpflegt werden.

Außer

*) Diese sind 1) in Breslau Hr. Pr. u. Decan. Coll Med. Morgenbesser 2) in Glogau Hr. Pr. und Ass. Coll. Med. Gerdessen. 3) in Oppeln Hr. Dr. u. Pr. Stock. Jeder dieser Lehrer hat ein Gehalt von 400 Thaler Pr. Cour. und dafür die Obliegenheit a) für die Hebammen b) für die zukünftigen Accoucheurs 5 Monate lang wöchentlich 6 Stunden zu lesen.

Außer diesem Gemeinsamen in der Einrichtung, ist beym Glogauischen Institut noch ein Arzt als Assistent des Professoris angestellt wordem, welcher, um allen Versäumnissen desto sicherer zu begegnen, bey unvermeidlichen Hindernissen den Professor vertreten soll.

Ferner ist hieselbst zugleich eine anatomische Lehranstalt zum Unterricht der Wundärzte errichtet und dabey ein eigener Prosector, desgleichen ein Aufwärter mit Gehalt angesezt worden.

Die hierher jährlich kommenden Hebammen-Lehrlinge sind in zwo gleiche Partheyen vertheilt, und werden vom 1ten October bis ult. December die ersten 18, vom 1ten Januar bis ult. März aber die andern 18 unterrichtet.

Zum Behuf des theoretischen Unterrichts sind alle nöthige Präparate, Instrumente und Maschinen, sowohl zum Unterricht der Hebammen als der Geburtshelfer angeschaft worden, und für den practischen Unterricht werden innerhalb der Unterrichtszeit 42 arme Schwangere aufgenommen und, wie oben angezeigt, verpflegt und entbunden.

Die Vorlesungen für die Geburtshelfer und Wundärzte hangen von der Einrichtung des Professors ab, und werden die für die Geburtshelfer gewöhnlich mit dem 1ten October ihren Anfang nehmen.

Außer diesen bereits am 1ten October eröfneten schon so wohlthätigen Anstalten haben wir noch zu erwarten, daß ehestens auch besondere Einrichtungen zu fixirter Anstellung tauglicher Accoucheurs werden getroffen werden, so wie die sämmtlichen Lehranstalten mit der

Zeit

Zeit immer mehr erweitert und bis auf den höchstmöglichsten Grad ihrer Vollkommenheit gebracht werden sollen. —

Mit Vergnügen theile ich sogleich diese kurze Nachricht von diesem herrlichen, und, wenn es sich im Stand erhält und ganz den dabey beabsichteten Zwecken entspricht, alle andere in den übrigen Preußischen Provinzen existirende Anstalten der Art weit hinter sich zurück lassenden H. A. Institut mit und behalte mir vor, was ausführlicheres darüber zu liefern, so bald ich nähere und mehrere authentische Nachrichten darüber eingezogen haben werde. Der größte Vorzug, den diese Einrichtung vor allen andern in den Königl. Preuß. Staaten hat, besteht darin, daß sowohl eine hinlängliche Anzahl Lehrlinge als auch Schwangere nicht nur ganz umsonst diese darin aufgenommen, abgewartet, und verpfleget, jene aber ebenfalls umsonst unterrichtet und unterhalten werden. Dieses leztere fehlte bisher fast bey allen unsern Hebammenschulen: die armen Weiber müssen sich hier in Berlin, oder in Magdeburg, Halle, Minden, Lingen, Teklenburg, Königsberg u. s. w. wenigstens 3 Monate aufhalten, und — ich möchte beynahe das elende Sprichwort gebrauchen — von den Rippen zehren, um nur sich während dieser Zeit das Leben zu fristen.

Wie viel Aufmerksamkeit in den Lehrstunden nöthig ist, bey diesen armen dummen Weibern! — Wie wenig aber auch diese armen Geschöpfe fähig sein können, das

Nöthige davon bey Nahrungssorgen, oft Hunger, Gram und Kummer über noch hülfloser verlassene Kinder ꝛc.— recht zu begreifen und sich eigen zu machen! Dies gebe ich Jedem Unpartheyischen zu bedenken. Es ist ein Wunder, daß sie noch das gelernt haben, was sie nachher in der Prüfung hersagen.

Es sind mehrere solche Verbesserungen und neue Einrichtungen im H. A. Wesen, auch in andern Königl. Preuß. Provinzen — vorzüglich aber jezt in Ostfriesland, die aber nicht so sehr ins Große geht, jedoch in ihrer Art auch sehr musterhaft ist — im Werden. Ich werde davon nächstens oder vielmehr, wenn alles, auch die intendirten allgemeinen Verbesserungen zu Stande gekommen sind, ausführlichere Auskunft geben, wie ich mir denn ohnehin vorgenommen habe, über das gesammte Hebammen-Wesen in Preuß. Staaten und insbesondere über die hiesigen (Berlinische) Anstalten etwas ausführliches und — wenn ich Zeit und Erlaubniß habe, pragmatisch critisches zu schreiben. Unsere Anstalten in diesem Fach sind ihrer Einrichtung nach herrlich und der Nutzen davon ist nicht zu verkennen: aber in der Ausführung hapert's leider! nur noch immer zu sehr — und woher? Weil kein Fond da ist, Lernbegierige gehörig zu unterstützen und solche, die sich vor Andern auszeichnen, so zu belohnen, daß sie vorzüglich auch vor andern ihrer Mitbürger durch Ehrenbezeugungen oder andern reellen Belohnungen, auf eine in die Sinne fallende Art ermuntert werden. Doch ist schon viel geschehen, und dies läßt hoffen, daß mehr noch geschehen werde. Nur mehr Patriotismus und mehr Gemeinsinn.

XI.

Reform der Vieharzneyschule zu Charenton.

Paris. Die Vieharzneyschule zu Alfort oder Charenton *) bey Paris bleibt, was die innere Einrichtung betrift, vor der Hand auf dem alten Fuß; wohlverstanden, daß die lächerlichen und unsinnigen Verschwendungen, die unter dem Exminister Calonne von 1782 — 87 bis aufs höchste gestiegen waren, und in wenig Jahren bloß für Anlegung eines Präparaten-Kabinets, einer Menagerie, eines niemahls zu Stande gekommenen botanischen Gartens auf eine halbe Million Livres gestiegen waren, nicht weiter fortgesetzt werden. Dem lezten Decret der Nationalversammlung zufolge sind sämmtliche Ausgaben für die Vieharzneyschule zu Alfort auf 28,700 Livres gesezt worden; ehemahls betrugen sie 60,000 Livres, ohne die Nebenausgaben, Gratificationen, u. s. w. die scheinbare Ersparung ist also 31,300 Livres. Angestellt sind bey der Schule jetzo:

*) Eine vollständige Geschichte und Beschreibung dieser Veterinärschule ist in meinem Neuen Magazin f. d. Gerichtl. Arzneyk. und med. Pol. B. I. St. 4. S. 561. ff. enthalten. Eine kurze Beschreibung des ähnlichen Instituts zu Lyon steht in den Beiträgen zur Thierarzneyk. oder einer ähnlichen Sammlung zur Vieharzneykunde. Diese Schule ist ganz nach der vorigen eingerichtet, nur kleiner. Sachkun-

1 Director (Herr Chabert) — Gehalt .	11,000 Livres
1 Adj. Direct. zugleich Professor der Ana= tomie (Hr. Flandrin) . . .	5,000
3 Professoren zu 2,000 Livres . .	6,000
1 Thürhüter	300
Für die Anatomie	1,200
Präparaten=Kabinet	600
Die Schmieden	1,200
Drukkosten und ähnliche Ausgaben .	400
Baukosten und Reparaturen . .	1,200
	28,700 Livres.

Nach dieser Berechnung müssen die ehemals von dem Könige unterhaltenen Eleven nunmehr von den Eltern unterhalten werden. Diese Veränderung hat einen beträchtlichen Einfluß auf die Zahl der Eleven ge= habt. Ehemahls waren öfters 120 — 130. Jezt sind nur sechzig, und unter diesen gar keine Ausländer. A. L. Z. 1792.

---

dige Reisende, so beide gesehen, — haben mich versichert, daß in der Lyonner Schule mehr Ordnung und Fleiß herrsche, als in der Pariser. P.

*) Nächstens hoffe ich doch endlich einmal die mir längst von der Behörde versprochenen Beyträge zu erhalten und sodann eine vollständige Beschreibung der vor einigen Jahren hier in Berlin mit Königl. Aufwande errichteten Anstalten ꝛc. zur Ve= terinärschule u. s. w. liefern zu können. Ich habe mit gu= tem Bedacht nicht zu früh davon was sagen wollen, damit ich nachher desto zuverläßigere Nachrichten liefern könnte. P.

XII.

Verbesserte Hahnemannsche Weinprobe. Publicandum die Bereitung, Prüfung und Anwendung dieses Probeliquors betreffend.

Das Publikum empfängt hiermit, auf höchsten Befehl, die nöthige Nachricht von der Hahnemannschen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chymie erfahrnen Personen, nur wenigen bekannt geworden; es dienet selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauern oder sauer gewordenen Weine mit bleyischen Stoffen, als Bleyzucker, Silberglätte ꝛc. ꝛc. zu entdecken. Diese Versetzung hebt die Säure und giebt dem Wein wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefäße mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Würkung nur langsam und anfangs unmerklich äußert. Gedachte Hahnemannsche Weinprobe, welche in allen Apotheken künftig zu finden, wird folgendergestalt angewandt: Man gießt in ein halbes Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquor. Ist der Wein von Bleyvermischungen frey, so behält er seine Klarheit und Farbe; ist er aber bleyhaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag und der Wein wird trübe erscheinen. Die Verfahrungsart ist bey allen weißen und hellrothen Weinen einerley; ist aber die hellrothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu

ent-

entfärben, und dies geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch vermischt, durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst mit dem Hahnemannschen Liquor die Probe macht; ist die Bleyvermischung sehr schwach, so daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porcellanenen Abrauchgefäße bis zum Rückstand des sechsten oder achten Theils gelinde verdünsten, um den Bleygehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die zwölf Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bereitet, oder durch den Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen; hierzu dient eine klare filtrirte Solution von einer Unze gereinigtem Bleyzucker (!) in 8 Unzen destillirtem oder reinem Regenwasser; ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemannschen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen. Der Werht dieser Menge der Bleyzucker-Auflösung, welche zu mehrern Prüfungen des Hahemannschen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen. Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Weinversetzung mit Bley zu Schulden kommen lassen; so wird gleichwohl zum Besten des Publikums, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen, hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort, und ihre künftigen Weine, gleich bey der Ankunft, mit diesem Hahnemannschen Liquor zu probiren, und wenn sie Versetzungen mit Bley bemerken,

ken, solches dem Policeydirectorium zur weitern Verfügung schleuuig anzuzeigen; wiedrigenfalls, wenn von Seiten des Königl. Oberkollegii Sanitatis und des Policeydirectoriums die Weinkeller revidirt, und unter den Weinen Bleyvermischungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beyzumessen haben, daß sie als vorsetzliche Betrüger auf das härteste, außer der Konfiskation, bestraft werden. Zugleich wird hiermit das bereits unterm 1 Januar 1722 wieder die Weinverfälschungen ergangene Edikt aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem allen denjenigen, welche von geschehenen Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein, mittelst einiger Zuthat von allerhand guten Französischen Weinen, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschenker dessen würklich überführt werden könnte, für jeden Eimer des verfälschten Weins 12 Thaler, als den dritten Theil der zu diktirten Strafe, mit Verschweigung ihres Namens, zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum erstenmal für jeden Eimer verfälschten Weines 36 Thaler Strafe erlegen, zum zweytenmahl aber aller im Keller befindlichen Weine verlustig erkläret, auch wenn dem Schenker das Haus, darin die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehangen, der Nahme und das Verbrechen des Wirths daranf geschrieben, und derselbe alles ferneren Weinschanks Zeitlebens verlustig gehen soll. Berlin, den 9ten September 1791.

Königl. Preuß. Policey-Directorium hiesiger Residenzien.

Vor-

Vorschrift zur Ausfertigung des Hahnemannschen Weinprobe-Liquors.

Schwefel und Austerschalen von beiden gleichviel werden in einem bedeckten Schmelztiegel ¼ Stunde lang weiß geglühet und diese Schwefelleber in wohl verstopften Glase, vorräthig gehalten.

Von dieser kalchartigen Schwefelleber werden 2 Quentchen (Drachmen) mit 7 Quentchen Cremor Tartari gemischt, in einem 18 Unzen haltenden Glase mit 16 Unzen Wasser übergossen, das Glas sogleich gut verstopft und ¼ (bis ½) Stunde lang geschüttelt. Nach dem Absetzen (Sedimentiren) wird die Flüssigkeit in kleine wohl zu verstopfende Unzengläser abgegossen.

Von diesem Liquor wird die Hälfte für 6 und das vierte Theil für 3 Groschen verkauft.

Ferner wird dieser Liquor nie vorräthig gehalten, sondern der, so solchen verlangt, nach einer Stuude zum Abholen wieder bestellt.

Es wird gut seyn, wenn sich ein jeder Verkäufer von der Güte des angefertigten Liquors durch eine Probe mit einer Bleyzuckerauflösung zuvor gewiß überzeuget.

Anmerk. Der Herausgeber findet nöthig zu bemerken, daß dieses Publicandum ohne Vorwissen des Obercollegii Medici sowohl als des Obercoll. Sanitatis, welches gleichwohl die Einführung dieser bessern Weinprobe anstatt der sonst eingeführten und den Apothekern vorgeschriebenen unsicherern Würtembergischen, jedoch nach einer andern Vorschrift und unter andern Modificazionen schon lange vorgeschlagen hatte, allein vom hiesigen Königl. Policeydirectorio erlassen worden. Gewiß in der besten Absicht, mit welchem Glück, hofft er im folgenden Stück nebst den Erinnerungen gedachter Medizz. Collegien bekannt machen zu können.

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzeneywissenschaft.

Dritten Bandes, zweytes Stück.

I.

Erläuterung der wichtigsten Gesetze, vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert, welche auf die Medicinal-Verfassung Bezug haben.

Von Herrn Prof. Ackermann zu Altdorf.

(Schluß.)

Die Medicinalgesetze des Kayfers Friedrich des zweyten sind zwar nicht, wie Conring *) wollte, unter allen im Occident die ersten und ältesten, durch welche bestimmt wurde, wie die Heilkunde gelehrt, und getrieben werden sollte, — denn dieser Vorzug wäre eher dem Gesetz des Königs Roger zuzuschreiben, welches ich im vorigen Stück erläutert habe, unstreitig aber enthalten diese merkwürdigen Gesetze die erste Bestimmung, wie in den Ländern dieses Kayfers, besonders in seinen Italiänischen Besitzungen, die Heilkunde und Wundarzeneykunst gelehrt, gelernt, und getrieben werden sollte. Sie enthalten zugleich sehr merkwürdige

*) Antiquit. acad. diss. III. §. 23. pag. 106. nach Heumanns Ausgabe.

Anordnungen, welche die Bereitung, Aufbewahrung, und den Verkauf der Arzneyen, und die Männer betreffen, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen.

Bey der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche in diesen Gesetzen enthalten sind, und bey der wenigen Ordnung, mit welcher der große Minister Friedrichs, Peter Weingärtner, die Befehle des Kayfers zusammen gereihet hat, wird es nothwendig sein, die Erläuterungen über diese Befehle, in einer etwas andern Ordnung vorzutragen, als diejenige ist, in welcher sie in den Gesetzen selbst vorgetragen sind. Ich will erst von den Pflichten reden, die denen oblagen, welche die Heilkunde lehrten, dann von der Art sprechen, wie die Lehrlinge die Heilkunde zu erlernen hatten. Hierauf will ich von dem handeln, was der junge Arzt, der seine Wissenschaft erlernt hatte, thun, und leisten mußte, wenn er die Freyheit zu practiciren haben wollte. Die Pflichten des ausübenden Arztes, und die Pflichten derer, welche Arzneyen bereiteten, aufbewahrten, und verkauften, sollen am Ende abgehandelt werden.

I.

Von den Pflichten derer, welche die Heilkunde lehrten.

Es war schon bey den Arabern, die in der Heilkunde ganz dem Galenus folgten, und daher nicht mit Unrecht Affen des Galenus genannt worden sind, gewöhnlich, daß die Zöglinge in der Heilkunde ihren Unterricht

terricht aus den Büchern des Galenus erhielten, die man in mehrern Sprachen des Morgenlandes übergetragen hatte, und daß sie in der Folge durch Uebung am Krankenbett, unter der Aufsicht gebildeter Aerzte zum Heilungsgeschäft angeführt wurden.

Die Bücher des Hippokrates, von denen man nur einige in morgenländische Sprachen, und unter diesen die meisten in die Syrische, wenigere in die Arabische übergetragen hatte, *) wurden als tüchtig beym Unterricht zum Grund gelegt zu werden, weniger geachtet. Man war verliebt in das theoretische System des Galenus, und der zu Speculationen aller Art geneigte Araber, schätzte wohl in dem Hippokrates den grossen und glücklichen Praktiker, bediente sich seiner aber ebendeswegen zum Unterricht nicht, weil in diesem der Theoretiker, vor dem Krankenbett aber selbst der Praktiker gebildet werden sollte, und weil die Schriften des Hippokrates theils zu wenig Theorie enthielten, theils, weil auch die Theorie, die in ihnen vorkommt, von der, welche Galenus gelehrt hatte, zu weit abwich. Daß zum Unterricht in der theoretischen Heilkunde Galens Bücher besser dienten, als die des Hippokrates, wird jeder mir zugeben, der nur eines oder das andere von den Büchern dieser beyden Aerzte ge-

 lesen,

*) Ich habe die Uebersetzungen der Bücher des Hippokrates in die Morgenländischen Spachen angezeigt in Fabricii bibliothec. Graec. edit. Harles: Libr. II. c. 23. §. 18. und folg. Vol. II. pag. 522.

lesen, und den Inhalt desselben gegen einander gehalten hat. Ueberdieß hat Galenus die medicinische Theorie vollständig geliefert, da Hippokrates in seinen ächten Schriften keine, oder nur wenige theoretische Sätze aufgestellet hatte. Doch nicht die eben dargestellten Ursachen allein trugen bey, daß Galenus in der Heilkunde der einzige Lehrer der Araber, und durch dieses Volk bey weitem der vorzüglichste und geachteste Lehrer der Heilkunde im ganzen Abendlande wurde; denn selbst in der Lage, in welcher die Heilkunde sich befand, da sie unter die Araber kam, und in der Art, wie sie unter die Araber verbreitet wurde, liegen mehrere Ursachen, welche machten, daß Galenus der geltendste Arzt so vieler Jahrhunderte werden mußte.

Es zeigte sich, wie ich an einem andern Ort entwickelt, und, ich glaube, erwiesen habe *), die Heilkunde nach dem Galenus in einer ganz eigenen Gestalt. Vor seinen Zeiten bewiesen die Secten, deren Streitigkeiten unter einander, und die vielen Bestrebungen, die man anwendete, in der Heilkunde auf neue Wege zu kommen, daß man wenigstens denken konnte. Und Galenus, welch ein Mann von unermeßlichen Kenntnissen, und großem Scharfsinn war dieser nicht! Aber nach den Zeiten des Galenus war bey den Aerzten alle Kraft selbst zu denken gleichsam erstorben, und da man doch schreiben und lehren wollte, so war

*) S. meine institutiones historiae medicinae, Norimberg. 1792. 8 cap. 23. §. 315. und folg.

war der Vortrag in den Schriften, und in der Lehre der Aerzte nach den Zeiten des Galenus aus weiter nichts, als aus Stücken zusammengesetzt, die man aus dem Galen und dessen Vorgängern, mit einem Wort, aus andern entlehnt hatte. Die Nahmen der vorzüglichsten Secten blieben zwar, es gab nach dem Galenus noch Dogmatiker, Empiriker, Methodiker, aber der Dogmatiker plünderte Werke seiner Secte sowohl, als Werke der andern Secten. Es gab nach den Zeiten des Galenus keinen reinen Dogmatiker, keinen reinen Methodiker mehr. Alle griechischen Aerzte nach ihm waren Compilatoren ohne Kopf. Nur in den Schriften etlicher finden sich Spuren, welche beweisen, daß sie bey Abfassung derselben gedacht haben.

So war die Heilkunde der Griechen beschaffen, da sie in der letzten Hälfte des dritten Jahrhunderts, unter der Regierung des Kayfers Aurelianus (vom Jahr 270. bis 275.), selbst von griechischen Aerzten in Persien verbreitet zu werden begann *). Nicht besser, ja weit schlechter war sie beschaffen, da Aaron von Alexandrien, zu Mahommeds Zeiten seine medicinischen Pandecten aus Griechischen Aerzten zusammen trug, also aus Compilationen eine neue Compilation machte, nur mit dem Unterschied, daß er seine Compilation in Syrischer Sprache schrieb **). Durch dieses Werk erlangten die Morgenländer die erste genaue Kenntniß

*) S. meine institut. hist. medic. cap. 27. §. 371.

**) S. meine institut. histor. medicin. c. 27. §. 380.

von der Heilkunde der Griechen. Die Kunst der Griechischen Aerzte hatten die Morgenländer vorher nicht aus ihren Schriften, sondern durch Thatsachen schäzzen gelernt, von denen sie, besonders in Aegypten, Zeugen waren.

Mit solchen zusammengetragenen Werken begnügte sich aber das zu theoretischen Speculationen vorzüglich geneigte Genie der Araber nicht. Alle Aerzte unter den Arabern folgten dem Galenus, dessen Bücher besonders durch Honains Bemühungen unter ihnen bekannt geworden waren und in der Mutterspra-che von ihnen gelesen werden konnten. Galens System wurde das allgemein geltende. Alle theoretischen Vorträge der Araber waren nichts als Wiederholungen gleicher Theorien des Galens, nach der Weise der Morgenländer erweitert. und ausstaffirt. Die ganze ausübende Heilkunde war bey ihnen auf das System des Galens gebauet.

Es ist bekannt, daß die Arabisten die Heilkunde nicht von den Griechen, sondern daß sie die Heilkunde des Galenus, und zwar von den Arabern erhielten. Man weiß sogar, daß die ersten Uebersetzungen Griechischer Aerzte ins Lateinische nicht nach dem Griechischen Text, sondern nach Arabischen Uebersetzungen gemacht worden sind. Indem also die Medicin der Araber durch die Arabisten in das Abendland gebracht wurde, wurde die Medicin der Griechen, besonders des Galenus, aber in die Form gegossen, die der Geist

des

des Orients jeder Wissenschaft einzuprägen wußte, in das Abendland übergebracht.

Nun ist es klar, wie Galenus in der Heilkunde der Lehrmeister von Europa wurde, nun erhellet es, wie es kam, daß nächst dem Galenus die Araber mehrere Jahrhunderte hindurch für die besten und gründlichsten Aerzte gehalten wurden. Ebn Sina war in der Theorie, Rhasis neuntes Buch an den Al Mansur war in der ausübenden Heilkunde der Wegweiser, der den angehenden Arzt auf seiner Laufbahn leiten mußte.

Galenus war es weniger, wenigstens wurden alle Schriften des Galens nicht gleich geachtet. Die Ars parva des Galenus, von den Arabisten das Buch tegni Galieni genannt, wurde allein noch höher geschätzt, als Ebn Sina und Rhasis.

Etwas anders verhielt sichs, nach Friedrichs Gesetz, in den Schulen der Aerzte zu Salerno und Neapel.

Da mußten, nach dem dritten Gesetz (S. 3ten Bandes 1 Stück, S. 26.) die libri authentici des Hippokrates und Galenus, sowohl in der theoretischen, als praktischen Medicin, von den Lehrern vorgelesen und erklärt werden. Unter den hippokratischen Büchern sind offenbar die Aphorismen allein zu verstehen, von denen eine Uebersetzung, die den Constantin aus Afrika zum Urheber hatte, vorhanden war, und in Salerno desto mehr gelten mußte, da Constantin eine Zeit-

lang in Salerno gelebt, und zum Flor der Schule zu Salerno so viel beygetragen hatte.

Unter den Büchern des Galenus scheint besonders das Büchlein ars parva gemeint zu sein, welches die Theorie des Galenus, besonders in so fern sie für den ausübenden Arzt nothwendig ist, in einem körnichten Auszug enthält. Dieses erhellet auch aus den Statuten der Schule zu Salerno, nach welchen die Candidaten, die sich in der Heilkunde prüfen lassen wollten, medicinische Sätze aus dem genannten Buch des Galenus, aus den Aphorismen des Hippokrates und aus der ersten Fen des Canons des Ebn Sina erklären mußten *). Wie auch schon Muratori bemerkt hat **), kann man doch nicht behaupten, daß die ganze Heilkunde, wie sie von der Mitte des eilften Jahrhunderts an in Salerno, und in der Folge auch in Neapel gelehrt wurde, arabischen Ursprungs gewesen sey. Die Saracenen hatten zwar Sicilien besessen, sie hatten einen Theil des festen Landes von Italien und einen beträchlichen Theil des Fürstenthums Salerno in Besitz gehabt. Der große Handel, der zu dieser Zeit zwischen den Saracenen, Salernitanern, und Neapolitanern blühete, mußte noth-

*) Ant. Mazza urbis Salernit. historia et antiquitates cap 9. p. 68. 69. im vierten Theil des neunten Toms des Grävisch-Burmannischen thesaur. antiquitat. et historiar. Italiae. Vergl. meine historia studii medici Salernitani, p. 79.

**) Muratorii diss, ad antiq. medii aevi, dissertat. XLIV. Tom. III. p. 936.

nothwendig beytragen, daß Italien wenigstens einen Theil der Wissenschaften erhielt, die auf dem Boden der Saracenen so üppig geblühet hatten.

Aber eben dieses Italien hatte großes Verkehr mit den Griechen, so wohl wegen der Handlung, als weil die griechischen Käyser die Schirmherren der Exarchen und mancher nicht unbeträchtlichen Länder, z. B. des Herzogthums Neapel waren. Die Griechen hatten auch, als ausgeartete und herabgesunkene Nation, den Hang sich andern mitzutheilen, der sie in ihren schönen Zeiten so sehr ausgezeichnet und gemacht hatte, daß Cultur und Wissenschaften von ihnen allein zu den größten und mächtigsten Völkern übergiengen, nicht verlohren, und allerdings hat Muratori Recht, wenn er sagt, daß Italien, um Kenntnisse der Heilkunde zu erhalten, nicht wartete, bis ein Johannes von Damascus, (Johann, der Sohn Masawaihi) ein Rhases, ein Ebn Sina schrieb.

Indem also die Aerzte in Salerno und Neapel, gebunden durch Friedrichs Gesetz, die authentischen Bücher des Hippokrates und Galenus ihren Schülern vorlasen und auslegten, trugen sie bey der allgemeinen Verbreitung der Medicin der Araber durch die Arabisten bey, daß wenigstens ein Theil der griechischen Medicin, freilich nach dem Sinn und Geschmack des Zeitalters getrieben wurde. Dieß ist um so viel wichtiger, da von Salerno und Neapel Aerzte in alle Länder von Europa ausgiengen. Man hat es also den Medicinalgesetzen des Kayfers Friedrich großentheils zu verdanken,

ken, daß bey der allgemein im Abendland verbreiteten Heilkunde der Araber, die Medicin der Griechen nicht ganz vergessen wurde, daß man wenigstens den Hippokrates noch den Nahmen nach kannte, und seine Aphorismen las.

II.

Pflichten der Lehrlinge.

Merkwürdig ist die Anordnung die Friedrich traf, und die er wahrscheinlich von der Universität zu Paris entlehnte, wo eine ähnliche Ordnung im Studieren beobachtet wurde *), vermöge welcher der Lehrling nicht zur Erlernung der Heilkunde zugelassen wurde, falls er nicht drey ganze Jahre hindurch vorher die Logik studiert hatte. Es ist bekannt, daß dieser ursprünglich von der hohen Schule zu Paris herrührende Plan zum Studieren noch jetzt auf unsern Universitären, und auf katholischen, auf denen das Studieren überhaupt mehr an gewisse Regeln gebunden ist, noch strenger beobachtet wird.

Die Dialektik des heiligen Augustins war das Lehrbuch, nach welchem bis zu Anfang des dreyzehnten Jahr-

*) S. den Buläus de universitate Parisin. Ein neuer Studienplan wurde im Jahre 1215. entworfen, da der Pabst durch seine apostolichen Legaten die Universität reformiren ließ. Diese Verordnung ist abgedruckt in Launoy diss. de varia Aristotelis fortuna academia Parisiensi, Cap. 4. pag. 31. nach der Ausg. Haag, 1656. 4.

Jahrhunderts die Logik zu Paris gelehrt und gelernt wurde, oder welche den Schülern vorgelesen, und dann erklärt wurde. Schon im zwölften Jahrhunderte schlichen sich indessen die Bücher des Aristoteles in der Pariser Schule ein, und wahrscheinlich hatten die Araber, die bekanntlich der Philosophie des Aristoteles den entschiedensten Werth beylegten, nicht wenig beygetragen, daß man so bald nach dem Aristoteles in der Philosophie zu unterrichten begann.

Denn die Kirchenväter, diese Quelle alles philosophischen und theologischen Wissens im Mittelalter, waren für den Aristoteles eben nicht sehr günstig gesinnt gewesen, und hatten schon zu ihren Zeiten die Ketzereyen gewittert *), die nachher Peter Abelard, Peter Lombard, Peter von Poitou und andere lehrten, und zu denen sie durch die Lectüre des Aristoteles Veranlassung erhalten zu haben selbst gestanden.

Es konnte nun nicht fehlen, daß Aristoteles verdammt wurde. Da Peter Abelard sich wegen seiner Ketzereyen in der Lehre von der Dreyeinigkeit auf die metaphysischen Bücher des Aristoteles berief, so wurde er, und mit ihm Aristoteles, auf der Kirchenversammlung zu Soissons (im Jahr 1121.) und auf der Kirchenversammlung zu Sens (im Jahr 1140.) von dem heili-

*) Launoy hat viele Stellen, welche dieses beweisen, in einem eigenen Kapitel aus den Kirchenvätern gesammlet. S. dessen diss. de varia Aristotel. fortuna C. 2. p. 5.

heiligen Bernhard, Abt zu Clairvaux, und von Peter, Abt zu Glugny verdammt.

So bedenklich aber überhaupt der rechtgläubigen Kirche die Lehren des Aristoteles waren, indem sie einsah, daß ihre Lehren den Prüfestein der peripatetischen Philosophie nicht aushielten, so traf das Verdammungsurtheil doch nicht den ganzen Aristoteles, sondern nur einen Theil seiner Schriften, nehmlich die metaphysischen und physischen Bücher. In den erstern glaubte man die meisten Steine des Anstoßes und des Aergernisses zu finden.

Die Bücher des Aristoteles von der Dialektik blieben dagegen im Werth, ja sie wurden den Lehrern zur Erklärung und zum Unterricht der Zöglinge durch öffentliche Verodnungen von dem heiligen Vater und dessen Legaten empfohlen.

In der schon angeführten Verordnung des Päbstlichen Legaten vom Jahr 1215. für die Schule zu Paris heißt es ausdrücklich: die Lehrer sollen die Bücher des Aristoteles von der Dialektik, sowohl von der alten, als von der neuen, gewöhnlich und nach der Reihe vorlesen: aber die Bücher des Aristoteles von der Metaphysik, und von der Naturlehre sollen sie nicht vorlesen *).

Höchst

*) Et quod legant libros Aristotelis de dialectica, tam de veteri quam de nova, in Scholis ordinarie et ad cursum. Non legantur libri Aristotelis de metaphysica et de naturali philosophia, nec summae de iisdem, aut de doctrina magistri David

Höchstwahrscheinlich war die logicalis Scientia, welche dem Lehrling von Friedrich dem zweyten zu erlernen anbefohlen wurde, keine andere, als die Dialektik nach dem Aristoteles.

Aristoteles war früher, als in einem andern Theile des Abendlandes (Spanien ausgenommen) in Italien, wo griechische Gelehrsamkeit überhaupt nie ganz erloschen ist, bekannt. Die Mönche zu Monte Casino, dem berühmten, vom heiligen Benedict selbst gestifteten Kloster, trieben die Philosophie des Aristoteles schon im eilften Jahrhundert, und indem sie schon zu eben dieser Zeit schwere theologische Fragen nach den Grundsätzen des Weltweisen von Stagira entwickelten und auflöseten, wurden sie die ersten Urheber der nachher so berüchtigten scholastischen Theologie *). Salerno stand mit dem Kloster auf Monte Casino in der genauesten Verbindung. Die Mönche, welche in dem Mittelalter so gern mit der Sorge für die Seelen die Sorge für die Körper verbanden, erhielten ihres Nutzens wegen die Gemeinschaft mit der Schule zu Salerno

vid de Dinant, aut Almarici haeretici, aut Mauricii Hispani. —

*) Gianone Geschichte von Neapel, Th. II. S. 121. Kayser Friedrich der zweyte selbst übersendete, so wohl den Lehrern und Scholaren zu Bologna die aus dem Griechischen und Arabischen übersetzten Bücher des Aristoteles, und empfahl beyden den Gebrauch derselben aufs dringendste. S. Peter de Vineis Libr. III. epistol. 67.

lerno, und die Aerzte in der alten hippokratischen Stadt ehreten gottesfürchtig und andächtig in den Söhnen Benedicts die Lieblinge Gottes. Es kann also die Aristotelische Philosophie schon durch die Benedictiner von Monte Casino nach Salerno gekommen seyn, wenn sie den Salernitanern nicht von den Griechen selbst zugekommen ist, und in der Anordnung, die Friedrich in Hinsicht auf die Heilkunde machte, sieht man offenbar, daß er die Einrichtungen, die in Salerno schon waren, nur bestätigte, und auf Neapel den Musensitz, den er gestiftet hatte, ausdehnte. Drey ganze Jahre, die mit dem Studium der Logik hingebracht werden mußten, sind eine sehr lange Zeit, indessen war die Zeit die in Paris auf Philosophie verwendet werden mußte, auf wenigstens sechs Jahre bestimmt.

Ein solches langes Studium der Philosophie forderte aber nur die Theologie. Außer der Logik war es nicht nothwendig, daß der Lehrling der Heilkunde andere Zweige der Philosophie trieb.

Der medicinische Cursus dauerte fünf Jahr. In diesen mußte der Lehrling den Lehrer die authentischen Bücher des Hippokrates und Galenus vorlesen und erklären hören. Die Chirurgie, welche als Theil der Heilkunde angesehen wurde, wurde in dieser Zeit zugleich mit erlernt.

Es war aber auch eine Lehranstalt für solche da, welche nur die Chirurgie erlernen wollten. Diese mußten wenigstens ein Jahr hindurch die Lehrer besuchen, welche chirurgische Vorlesungen hielten. Sie mußten

zu=

zugleich erweisen, daß sie die Zergliederung menschlicher Körper in den Schulen gelernt hätten. Merkwürdig für die Geschichte der Zergliederungskunst, der Chirurgie sowohl, als der ausübenden Heilkunde ist es, daß Friedrich vorzüglich der Chirurgie wegen, Wiederhersteller der Zergliederungskunst im Abendland wurde. Er spricht im dritten Gesetz ausdrücklich von der Bildung des Wundarztes. Er sagt, daß es nothwendige Bedingung bey der Annahme eines Wundarztes sein müßte, daß er in der Anatomie, als demjenigen Theil der Heilkunde, wohl bewandert sein müsse, ohne dessen Kenntniß weder Schnitte gemacht, noch gemachte Schnitte und Verletzungen geheilet werden könnten. Es ist ausgemacht, daß Friedrich Lehrer der Zergliederungskunst angestellt hat, weil sonst sein Gesetz nicht würde haben befolgt werden können, welches die Erlernung der Zergliederungskunst anbefahl, aber über die Behauptung Hallers *), daß Friedrich auf Anrathen seines Wundarztes Martianus befohlen habe, daß wenigstens alle fünf Jahre in Sicilien ein Leichnam kunstmäßig zergliedert würde, bey welcher feyerlichen Zergliederung alle Aerzte und Wundärzte im Reiche zugegen sein mußten, habe ich noch keine Gewißheit erhalten können.

Diese Anordnung stimmt im Ganzen mit dem angeordneten fünfjährigen Cursus zur Erlernung der Medi-

cin

*) Haller bibliothec. anatomic. Libr. III. §. 112. Tom. I. pag. 140.

ein wohl überein, sie würde sogar lehren, daß Friedrich die Zergliederungswissenschaft für den ausübenden Arzt eben so wohl für nöthig, als für den Wundarzt gehalten habe, aber nimmermehr hat der in seine neue Universität verliebte, und die alte Schule zu Salerno hochschätzende Monarch die medicinischen Studien so getrennt, daß der Lehrling einen Theil derselben hätte in Sicilien, einen andern auf dem festen Land erlernen müssen. Er hat sogar in seinem Gesetz alle Lehranstalten in seinen Ländern, außer denen in Neapel und Salerno, ausdrücklich verboten.

Diesen Befehl dehnten die Unterbefehlshaber im Lande so weit aus, daß sie sogar die Schulen versperrten, in welchen die Knaben lesen lernten *). Ich finde auch von einem solchen Gesetz, welches die Zergliederung in Sicilien, und die mir ebenfalls nicht recht glaubliche Zusammenberufung der Aerzte und Wundärzte zu derselben empfiehlt, weder in dem Gesetzbuch Friedrichs, noch in Peter Weingärtners Briefen, die so viele schöne Züge aus der Regierung dieses wahrhaft großen Monarchen enthalten, keine Spur.

Wenn dieser Zeitraum von fünf Jahren in Erlernung der Heilkunde und Chirurgie zurückgelegt war, mußte der angehende Arzt erst das, was er gelernt hatte, anwenden lernen, ehe er sich zur Prüfung stellen konnte.

*) Petr. de Vineis, Libr. III. epistol. 13.

Er mußte ein ganzes Jahr unter der Aufsicht und mit Beyrath eines erfahrnen Arztes practiciren. Diese Praxis scheint nicht Lazarethpraxis gewesen zu seyn. Denn obschon von dem Kayser Justinian mehrere Lazarethe für Arme gestiftet wurden, und Alexius der Erste, zu Ende des eilften Jahrhunderts, in Constantinopel eine Anstalt für Kranke gestiftet hatte, welche an Ausdehnung und Pracht der Gebäude, so wie an reichlicher Dotation der Anstalt und genauer Pflege der Kranken alle andern Anstalten dieser Art übertraf *) so ist doch der Zeitpunkt der Kreuzzüge auch derjenige der Entstehung der Lazarethe, und die älteste Lazarethordnung, die wenigstens mir bekannt ist **), schreibt sich aus diesem Zeitpunkt her.

*) S. Annae Alexiad. L. XV. p. 381. seq. nach der Ausg. Venedig, 1719. fol. und meine institut. histor. medicinae, cap. 26 §. 368.

**) Diese merkwürdige Lazarethordnung, welche viele und wichtige Aufschlüsse über manche Gegenstände der Geschichte der Heilkunde giebt, hat Herr Paul Anton Paoli zuerst in seinem Werk: dissertazione dell' origine ed instituto del sacro militar ordine di S. Giovanni batista Gerosolimitano detto poi di Rodi, oggi di Malta, Roma 1781. aus einer Handschrift in der Vaticanischen Bibliothek 4. bekannt gemacht. Es sind die Constituciones magistri Rogerii vom Jahr 1181. Sie stehen in dem Appendix instrumentorum zu diesem Werk, S. 65. und folg.

Sie ist ein sehr wichtiges und bisher ganz ungenutztes Document zur Geschichte der Heilkunde im Mittelalter, welches ich zu seiner Zeit erläutern werde.

Im Occident waren Lazarethe bloß Stiftungen, die christliches Mitleid veranlaßt und die neuen Krankheiten aus dem Orient, mit denen die Kreuzzügler beladen zurückkamen, nothwendig gemacht hatten. Es ist natürlich, daß man spät auf den Gedanken kam, diese Anstalten auch zur Bildung junger Aerzte anzuwenden, ungeachtet man in diesem Stück die Saracenen zu nachahmungswerthen Vorgängern hatte. Unter den Arabern waren Krankenhäuser, die zwey Zwecke, nehmlich den, Menschenelend zu erleichtern, und den, junge Aerzte zu bilden, mit einander vereinigten, sehr früh bekannt *).

III.

Von dem, was Wundärzte und Aerzte nach Vollendung ihrer Studien zu leisten hatten.

Wer die Wundarzneykunst in den Ländern des Kaysers treiben wollte, der mußte durch schriftliche Beweise (testimoniales litterae) erhärten, daß er wenigstens ein Jahr lang in demjenigen Theil der Medicin studirt habe, quae chirurgiae instruit facultatem. Er mußte ferner beweisen, daß er die Zergliederungswis-

senschaft

*) S. meine institution. histor. medicinae, cap. 27. §. 372. cap. 29. §. 402. 408.

senschaft in den Schulen gelernt habe. Von einer weitern Prüfung sagt das Gesetz nichts. Diese Wundärzte waren von denen chirurgis tonsoribus, die nach den Zeiten der Kreuzzüge emporkamen, ganz verschieden. Sie trieben allein, und im eigentlichen Sinn die Chirurgie. Bey der Annahme ausübender Aerzte wurden folgende Vorschriften gesetzmäßig beobachtet. Der junge Arzt, welcher drey Jahre lang die Logik und fünf Jahre lang die Heilkunde nebst der Chirurgie studirt hatte, mußte sich zu Salerno, oder, nach Errichtung der Universität zu Neapel, entweder zu Salerno, oder zu Neapel, von den dasigen Meistern in der Heilkunde, die zu diesem Endzweck zusammentreten mußten, prüfen lassen. Bey diesen Prüfungen mußte ein Beamter des Königs zugegen seyn. Nach den Statuten von Salerno, welche A. Mazza *) im Auszug geliefert hat, mußte der Candidat seinen durch Zeugen unterschriebenen Geburtsbrief darbringen, durch welchen bewiesen wurde, daß er aus reinem, keuschen Ehebett erzeugt sey. Er mußte nicht unter ein und zwanzig Jahre alt seyn, und mußte beweisen können, daß er sieben Jahre lang **) der Heilkunde und Lo-

*) Urb. Salernit. histor. et antiq. cap. IX. p. 68. 69.

**) In Friedrichs Gesetzen ist die Zeit zum Studiren auf acht, in den Statuten von Salerno auf sieben Jahr bestimt. Eine Verordnung der Regenten von Salerno, welche die Abänderung erlaubt, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich wurde das dritte für die Erlernung der Logik bestimmte Jahr auch mit zur Erlernung der

gik, nach der königlichen Vorschrift, obgelegen habe. Hierauf wurde er scharf geprüft, und mußte nach vollendeter Prüfung medicinische Sätze aus dem Buch Tegni des Galenus, aus dem ersten Fen des Ebn Sina, oder aus den Avhorismen des Hippokrates, und auch ein praktisches Thema schriftlich erläutern. In der Philosophie mußte er seine Kenntnisse durch Erklärung von Stellen aus den Büchern des Aristoteles von der Naturlehre und aus den analyticis posterioribus eben dieses Weltweisen beweisen.

Wenn der Candidat dieses alles so geleistet hatte, daß die Meister in der Heilkunde mit seinen Kenntnissen zufrieden waren, so erhielt er ein gehörig beglaubigtes Zeugniß von seinen Kenntnissen.

Im Königreich Neapel mußte dieses Zeugniß dem Könige, oder in Abwesenheit des Königs dem Stellvertreter desselben vorgelegt werden, und von diesen erhielt erst der Candidat die freye Erlaubniß die Heilkunde in den Ländern des Kayfers, wo er wollte auszuüben. Wer diese Verordnungen übertrat, wurde mit Gefängniß von einem Jahr, und mit Confiscation seiner Güter bestraft.

Es ist zu bemerken, daß zu dieser Zeit der Titel eines Doctors in der Heilkunde eben so wenig, als der eines Doctors in irgend einer andern Wissenschaft gewöhnlich war. Diese Verordnungen Friedrichs gaben aber

Anfangsgründe der Heilkunde angewendet, und auf diese Art betrug alsdann die Zeit zum Studiren sieben Jahre.

aber ganz natürliche Veranlassung zur Entstehung dieses Titels.

Wer seine Kenntnisse in der Heilkunde auf die Art, die ich eben entwickelt habe, erwiesen, und die Erlaubniß seine erlernte Wissenschaft auszuüben erhalten hatte, nannte sich magister in physica, weil die Heilkunde damals diesen Nahmen unter den Gelehrten hatte.

Auch diejenigen, welche entweder zu Salerno, oder zu Neapel die Heilkunde, oder auch andere Wissenschaften lehreten, hatten den Titel magistri, eine Benennung die offenbar von den Handwerkern hergenommen war, unter denen der, der seine ehrliche Geburt und seine Kenntniß in dem Geschäft, das er treiben wollte, erwiesen hatte, ebenfalls Meister hieß.

Diejenigen nun, welche in Neapel oder Salerno lehrten, hatten gewöhnlich, wie ich eben bemerkt habe, den Titel Meister, doch gab man ihnen, wegen ganz natürlicher Herleitung des Wortes vom Lehren, auch schon früh genug den Titel eines Doctors, und durch beyde Benennungen bezeichnete man im Anfang ganz einen und den nehmlichen Mann, wenn er bey einer von beyden Lehranstalten in Italien, oder auch zu Paris als Lehrer angestellt war; der aber, welcher die Meisterschaft in der Heilkunde erlangt hatte, sich aber nicht mit Lehren, sondern mit Ausübung derselben beschäftigte, erhielt nicht den Titel eines Doctors (Lehrers), sondern den wohl erworbenen Titel eines Meisters in der Heilkunde, magistri in physica.

Gilles von Corbeil, der Verfasser einiger noch übrigen, großen und für die Geschichte der Heilkunde im Mittelalter, besonders für die Geschichte von Salerno wichtigen Gedichte, welcher vom Jahr 1157 bis 1181. blühete, bedient sich an mehr als einer Stelle seines Gedichts de virtutibus et laudibus medicaminum der Benennung eines Doctors, wenn er von Lehrern der Heilkunde spricht, ja er braucht diese Benennung weit öfter, als die eines Meisters. Er sagt z. B. in der Vorrede zum zweyten Buch *):

Discipulo doctor tanta compage ligatur

Im dritten Buch sagt er **):

Medicum vitare decebit
Qui novus et medicinae rudis est tyrunculis artis,
Qui crudus de doctoris fornace recedens,
Verborum lites, sed nullos attulit artus.

An einem andern Ort, wo er den Verfall der Heilkunde zu Salerno recht gut schildert, sagt er ***):

O nimis a ritu veterum, si dicere fas est,
A recto quoque judicio censura Salerni
Devia, cum tolerat, animo cum sustinet aequo
Nondum maturas medicorum surgere plantas,
Impuberes pueros Hippocratica tradere jura,

Doc-

*) Aegid. Cosbolienf. Prolog. ad L. II. de virtut. et laudib. medicam : v. 34. in Leyfers hiftoria poetarum et poematum medii aevi.

**) L. III. v. 449.

***) L. III. v. 564.

Doctrina quibus opus esset ferulaeque flagello,
Et pendere magis vetuli doctoris ab ore,
Quam sibi non dignus cathedrae praesumere laudes.

Diese Benennung eines Doctors bezeichnet in allen diesen Stellen offenbar nur die Benennung eines Lehrers, so wie sie in den Schriften der ältesten lateinischen Schriftsteller auch gebraucht wurde. Den Begriff von einer gewissen Würde im bürgerlichen Leben verband man mit der Benennung eines Doctors damals noch nicht, sondern bloß den eines Lehrers, und der Gelehrte hieß bloß Doctor, in so fern er seine Kunst lehrte; insofern er sie trieb, ausübte hieß er wenn er sich den gehörigen Prüfungen unterzogen hatte, Meister.

Aber diese Gesetze Friedrichs veranlaßten die Entstehung der Doctorwürde unter den Gelehrten auf folgende sehr natürliche Art. Friedrich verordnete im vierten Gesetz, daß keiner in der Medicin oder in der Chirurgie in seinen Staaten lesen sollte, als zu Salerno, oder zu Neapel, daß er ferner auch in diesen Lehranstalten nicht lesen sollte, falls er nicht in Gegenwart der Beamten des Kayfers und der versammelten Meister in der Kunst, in welcher der Candidat lesen wollte, vorher geprüft worden sey. (ut nullus in medicina, vel chirurgia, nisi apud Salernum vel Neapoli legat in regno, nisi diligenter examinatus in praesentia nostrorum officialium et magistrorum artis ejusdem.) Es wurde also dem, der in der Heilkunde, oder in

der Chirurgie lesen wollte, nach vorhergegangener Prüfung die Freyheit Vorlesungen zu halten ertheilt, und diejenigen, welche diese Freyheit hatten, hießen nun sehr natürlich Doctores, Lehrer, welcher Titel aber Anfangs mit dem eines Meisters, Magister, eins war. —

Die allgemeine Ertheilung des Titels eines Doctors oder Lehrers an alle, welche die vorgeschriebenen Prüfungen ausgestanden und ihre Kenntnisse durch diese bewährt hatten, scheint mir durch den Studienplan, den Friedrich befolgt wissen wollte, und aus der ehrenvollen Achtung, in welcher die Doctores zu Salerno und Neapel standen, entstanden zu seyn. Wer in der Medicin oder Chirurgie lesen wollte, hatte keine härtere Prüfung auszustehen, als wer seine erlernte Wissenschaft ausüben wollte.

Jeder also, der sich den Prüfungen unterzog, mußte durch diese den Beweis führen, daß er das zu thun vermöge, was man damals unter dem in Medicina et Chirurgia legere verstand.

Die Kunst die Heilkunde und die Chirurgie auszuüben, war in jenen Zeiten so wenig geachtet, als in unsern, weil Mönche und Quacksalber das oft mit eben dem Glück leisteten, was ein Magister in physica, der sieben bis acht Jahre in Salerno oder Neapel studiert hatte, leisten konnte, — aber die Kunst in der Medicin zu lesen war größer, und bey der damaligen großen Seltenheit aller gelehrten Kenntnisse sehr selten. In der Folge wurde also jedem, der sich hatte prüfen

lassen,

lassen, und tüchtig befunden worden war, nach der Prüfung die Freyheit in der Medicin zu lesen ertheilt, und wer diese hatte, also wer durch die Prüfungen erwiesen hatte, daß er in der Medicin lesen könne, hatte nun den Ehrentitel eines Doctors. Mehreres, was noch jetzt bey unsern Promotionen üblich ist, und etliche Gegenstände, welche die Privilegien der Doctoren betreffen, lassen sich nun gut erklären.

Die Ausarbeitungen, welche die Candidaten, ehe ihnen die Freyheit die Doctorwürde anzunehmen, ertheilet wird, liefern müssen, stimmen mit denen, welche die Candidaten zu Salerno liefern mußten, überein, nur mit dem Unterschied, daß Galenus und Ebn Sina, so wie aus den Hörsälen, also auch aus den Zusammenkünften der Facultäten verbannt ist.

Dieses kommt daher, weil die Heilkunde des Galenus und der Araber nach und nach im Decident ihr Gewicht, in Deutschland besonders durch das Emporkommen der chemischen Secte, verlohr. Auf mehrern Universitäten ist es noch jetzt Gesetz, daß der Candidat eine theoretische und praktische Ausarbeitung über die Aphorismen des Hippokrates liefern muß. Die Lectiones curſoriae, welche die Candidaten auf andern Universitäten, z. B. noch jetzt in Montpellier, und auf etlichen deutschen Akademien halten müssen, sollen zum Beweis dienen, daß der Candidat in medicina legere kann. Wenn der Candidat die Doctorwürde erhält, so erhält er mit dieser zugleich die Freyheit, seine Wissenschaft, auf jeder Universität die Kayserli-

che Privilegien hat, wo er nur will, zu lehren. Um Unfug zu steuern und Schaden zu verhüten, hat man in der Folge diese Freyheit in so fern beschränkt, daß der Doctor, der vermöge seiner Würde die Freyheit zu lehren hat, sich zu dieser auf der Universität erst durch einen öffentlichen Beweis seiner Kenntnisse, durch eine öffentliche Disputation, geschickt machen muß.

Es wird meinen Lesern nun aus dem, was bisher gesagt worden ist, klar seyn, daß die Doctorwürde ursprünglich durch Friedrichs Medicinalverordnungen entstanden ist, und daß sich also das erste Entstehn der Doctoren von Salerno und Neapel herschreibt. Dieses beweisen auch die noch jetzt in Neapel bey den Promotionen herrschenden Gebräuche.

Die Salernitaner prüften ihre Candidaten nach den alten Statuten ihrer berühmten Schule, sie hatten aber das Recht, ihren Candidaten nach vorhergegangener Prüfung, und wenn die Candidaten alles geleistet hatten, was die Statuten verordneten, die Doctorwürde zu ertheilen, ohne weitere Erlaubniß vom Könige zu verlangen. In Neapel dagegen prüfen die Aerzte zwar ihre Candidaten, aber die Doctorwürde können sie ihnen nicht ertheilen. Sie geben dem Candidaten eine Bescheinigung der überstandenen Prüfung, diese übergiebt er dem Könige, und der König ertheilt ihm alsdann die höchste Würde in der Heilkunde, ganz nach Friedrichs des zweyten Verordnung. Der Candidat, der von den Aerzten geprüfet worden war, und dem Könige oder seinem Stellvertreter die Bescheinigung

gung hierüber übergeben hatte, erhielt ehedem von diesem die Freyheit seine Kunst im Reich auszuüben, wo er wollte, in der Folge aber erhielt er, nachdem er eben dieses geleistet hatte, vom Könige oder von dessen Stellvertreter, den Ehrentitel und die Privilegien eines Doctors, welche Prieilegien der Hauptsache nach in nichts weiterm bestanden, als in der Freyheit in der Medicin zu Salerno oder zu Neapel zu lesen, oder die erlernte Kunst, wo der neue Doctor wollte, auszuüben. Auch dieses ist noch jetzt ein Privilegium der Doctoren, welches man aber nachher auf eben die Art, wie die Freyheit zu lehren, einzuschränken für nothwendig gefunden hat.

Es erhellet also hinlänglich, daß 1) die Doctorwürde in den Wissenschaften ursprünglich von Salerno und Neapel, und zwar von den Medicinalverordnungen Friedrichs des zweyten, abzuleiten ist, und daß 2) wider die bisher allgemein angenommene Meinung, daß die Doctorwürde zuerst unter den Lehrern des kanonischen Rechts aufgekommen, von diesen aber auf die andern Wissenschaften übergegangen sey, sich sehr wichtige Zweifel aus der Geschichte erregen lassen, daß also wahrscheinlicher Weise durch die Medicin die Doctorwürde auch zu den Rechtsgelehrten und Theologen übergegangen sey.

IV.

Verpflichtung des angehenden Arztes.

Wenn nun der Candidat der Heilkunde durch Zeugnisse erwiesen hatte, daß er die gesetzmäßig bestimmte Zeit den Studien gewidmet habe, wenn er seine Kenntniß in den Prüfungen bewährt und in Neapel von dem Könige die Erlaubniß die Heilkunde auszuüben erhalten hatte, so durfte er doch von dieser Erlaubniß nicht eher Gebrauch machen, als bis er versprochen und durch einen Eidschwur bestärkt hatte:

1) servare formam curiae hactenus observatam. Ich kann mir diesen dunkeln Ausdruck kaum anders als so erklären, daß sich der angehende Arzt verpflichten mußte, theils die Medicinalgesetze überhaupt, welche Rogerius und Friedrich gegeben hatten, nicht zu übertreten, und die Macht des Königs und seiner Beamten über sich zu erkennen, theils in solchen Fällen, wo er dieses oder jenes anzuzeigen oder in der Medicinalverfassung zu verbessern hätte, dieses nicht für sich selbst, sondern nach der bisher beobachteten und eingeführten Form zu thun.

2) Er wolle es bey der Regierung anzeigen, wenn er erfahre, daß ein Arzneybereiter seine Bereitungen schlecht mache. Dieses war aus doppelter Ursache in jenen Zeiten sehr wichtig. Denn schon damals gaben die Aerzte die Arzneyen nicht aus, sondern die Kranken mußten, was der Arzt verordnet hatte, von den Arzneybereitern, oder von

denen,

denen, die mit zubereiteten Arzneyen handelten, (stationarii) kaufen. Die Stationarii erhielten ihre Arzneyen von den confectionariis, und diese mußten, wie ich unten erweisen werde, ihre Confectionen nach der Vorschrift des Dispensariums des Nicolaus Präpositus bereiten.

Wenn also die Arzneybereiter schlechte Arzneyen an die stationarios verkauften, so konnten diese die Kranken nicht mit guten und zuverläßigen Heilmitteln versehen. Eine andere Ursache, weswegen dem Arzte so genaue Aufsicht über die Bereitung der Arzneyen empfohlen wurde, und weswegen das Bereitungsgeschäft auch noch einer andern genauen Aufsicht untergeben wurde, lag in dem großen Handel, den, nebst Montpellier, Italien in jenen Zeiten mit bereiteten Arzneyen trieb. Salerno war schon zu Zeiten des Gilles von Corbeil als eine Stadt, in welcher die kostbarsten Arzneyen bereitet wurden, höchst berühmt, und dem Neide der Aerzte von Montpellier sehr ausgesetzt. Nach Salerno war Venedig der Ort, aus welchem das Ausland, besonders Deutschland, seine Arzneyen zog.

Es waren eingemachte Früchte, Latwerge, Theriack, Mithridat, Confectionen aller Art, die theils über Venedig zu Wasser nach den Niederlanden, über Brügge, oder nachher über Antwerpen, theils zu Lande über Augsburg und Nürnberg nach dem übrigen

Deutsch-

Deutschland verführt wurden *). Noch jetzt hat Venedig einen nicht unbeträchtlichen Handel mit dem Venetianischen Theriack, der sich von jenen Zeiten herschreibt. Der Handel der Confectionarien in Montpellier ist jetzt, da das Apothekerwesen überall eine verbesserte Gestalt erhalten hat, wie bekannt, auf Bereitung destillirter Oele, wohlriechender Wasser, und Liqueurs eingeschränkt. Es kam, um diesen Handelszweig zu erhalten und einträglich zu machen, vorzüglich darauf an, daß die Arzneyen gut bereitet wurden.

Wenn ich auf die Einrichtung des Apothekerwesens komme, werde ich zeigen, daß Betrügereyen in Bereitung der Arzneyen damals noch gewöhnlicher waren, als jetzt, weil theils die einfachen ausländischen Droguen außerordentlichen hohen Preis hatten, theils auch weil zu sehr vielen Arzneyen Zucker genommen werden mußte, dessen reichlichere Gewinnung aus dem Zuckerrohr zu jenen Zeiten noch unbekannt war, und der daher mit sehr vielem Gelde bezahlt wurde.

3) Er mußte schwören, daß er den Armen umsonst seine Hülfe leisten und Rath geben wolle. Dieses mag schon an sich seinen Grund in dem Gefühl von Mitleid haben, welches der Mensch immer gegen seinen hülflosen und armen Nebenmenschen empfindet: es hat aber noch einen andern Grund in der damaligen Lage

*) Dieses finde ich recht gut entwickelt in dem Versuch einer Geschichte des Apothekerwesens in der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg, 1792. 4. S. 8.

Lage der Aerzte. Die ganze so genannte äußerliche Medicinalverfassung, war von den Saracenen nach Italien und in das übrige Abendland übergegangen.

Die ganze Einrichtung mit den confectionariis, stationariis, ist ursprünglich Arabisch, und schon die Araber hatten Gesetze, nach welchen Verfälschungen der Arzneyen hart bestraft wurden. Der Arzt war bey den Arabern vor Gefangenschaft, ja vor dem Tod nicht sicher, wenn er das Unglück hatte, seine Kur mißlingen zu sehen, aber auch die größten Belohnungen warteten sein, wenn seine Kuren gelangen.

Hinter der Lebensbeschreibung des Gabriel Bachtischua, eines syrischen Arztes, der an dem Hofe mehrerer Chalifen lebte, ist ein Verzeichniß der Belohnungen und des Soldes geliefert, welchen dieser Arzt erhielt, über welches man erstaunen muß *). Auch in Italien wurden die Bemühungen der Aerzte mit vielem Golde aufgewogen, daher auch Friedrich in seinen Gesetzen bestimmen mußte, was ein Arzt für seine Mühe gesetzmäßig fordern könne. Und da es in jenen Zeiten wenig Menschen von mittelmäßigem Vermögen, sondern wenige sehr reiche, aber auch sehr viele sehr arme Leute gab, so gereicht es den menschenfreundlichen Gesinnungen Friedrichs zur Ehre, daß er durch diese Verordnung einen Theil des Elends, welches in jenen Zeiten mit der Dürftigkeit verbunden war, nachdrücklich,

*) Freind histor. medic. S. 352. nach der Ausgabe der sämmtlichen Werke, Paris, 1735. 4.

lich, und durch eidliche Verpflichtung der Aerzte zu erleichtern suchte.

Dieser Eid, den jeder angehende Arzt schwören mußte, veranlaßte in der Folge die Entstehung des Doctoreides, so wie die Medicinalgesetze Friedrichs die Doctorwürde überhaupt veranlaßten. Es kamen in den Doctoreid in der Folge nur noch mehrere Punkte, auf welche der angehende Arzt verpflichtet wurde, die Punkte aber, welche Friedrich vorgeschrieben hatte, wurden in etwas veränderter Gestalt beybehalten.

V.

Pflichten der Aerzte, welche die Heilkunde ausübten.

Weil die Aerzte, welche die Heilkunde nach der Vorschrift erlernt hatten, zu Friedrichs Zeiten selten waren, also der Fall sehr oft eintreten konnte, daß die ausübenden Aerzte ihre Kranken nicht so häufig besuchen konnten, als es nothwendig gewesen wäre, weil ferner der Arzt in seinem Dienst vielleicht bey Reichen thätig, dagegen bey Armen läßig seyn konnte, so bestimmte Friedrich durch sein Gesetz, wie oft der Kranke täglich von seinem Arzt besucht werden müßte. Wenigstens zweymal des Tages mußte der Arzt den Kranken besuchen, und wenn es der Kranke forderte, einmal des Nachts.

Die Belohnung, welche der Arzt für seine Besuche fordern konnte, wurden genau bestimmt. Wenn

der

der Kranke in dem Ort selbst wohnte, wo der Arzt lebte, so stieg die gesetzmäßige Belohnung nicht über einen halben Tarrenus von Gold *) Wohnte aber der Kranke auser der Stadt, und mußte der Arzt zu dem Kranken reisen, so erhielt der Arzt, wenn er von dem Kranken in Hinsicht auf die Zehrungs- und Reisekosten frey gehalten wurde, für einen Tag drey Tarrenen von Gold, (einen Ducaten) vier Tarrenen aber, wenn der Arzt die Zehrung und die andern Kosten der Reise selbst tragen mußte. Die Zehrungs- und Reisekosten wurden also für den Tag auf einen Tarrenus angeschlagen, und die Belohnung, welche das Gesetz dem Arzte von auswärtigen Kranken bestimmte, war unstreitig deswegen so ansehnlich, weil der Gesetzgeber darauf rechnen mußte, daß der Arzt an dem Tag, da er über Land war, sich mit Krankenbesuchen in der Stadt nichts erwerben könnte. So wie es noch jetzt unerlaubt ist, daß ein Sachwalter mit seinen Klienten einen vorläufigen Vertrag abschließt, welcher die Belohnung für den zu gewinnenden Rechtshandel bestimmt, so war es auch dem Arzte untersagt, einen Kranken auf seine

 Kosten,

*) Tarrenus, oder Tarenus war eine Goldmünze, die in Sicilien und Neapel im Umlauf war, und zwanzig Gran wog, also ein Drittheil von einem Ducaten. Für einen Krankenbesuch konnte also der Arzt ein Sechstheil von einem Ducaten gesetzmäßig fordern. S. über diese Münze du Cange de Freſne glossar. mediae et infimae latinitatis tom. II. p. 1068. unter dem Wort: Tarenus, Matth, Silvaticus pandect. med, unter diesem Wort.

Kosten, mit vor der Heilung ausbedungener Belohnung, in die Kur zu nehmen. Nicht der Arzt, sondern die Kranken sollten die Arzneyen bezahlen, welche von dem Confectionarius bereitet und von dem Stationarius verkauft wurden, um Unterschleif, besonders aber um Uebereinkunft und Verbindung zwischen dem Arzt und Confectionarius zu verhüten, und um dem Confectionarius seinen billigen Erwerb nicht zu schmälern.

Es durfte daher auch kein Arzt einen eigenen Laden (statio) haben, in welchem die Arzneywaaren verkauft wurden, sondern die Geschäfte des Arztes und des Arzneybereiters und Verkäufers mußten getrennt seyn.

Alle geheime Uebereinkunft und Verabredung mit den Arzneybereitern war verboten und blieb es auch nachher in dem Doctoreid des mediciniſchen Collegiums zu Salerno. Der Zweck dieses Verbots fällt in die Augen. Es sollte dadurch verhütet werden, daß der Kranke nicht mit untüchtigen Heilmitteln versehen würde, weil etwa der Arzt aus absichtlich gutem Willen gegen den Confectionarius schweigen konnte, wenn dieser dem Kranken das in jenen Zeiten so berüchtigte quid pro quo gegeben, oder ihn mit schlechten Arzneyen versehen hatte, theils wurde auch dadurch verhütet, daß der Arzneybereiter, oder der Verkäufer der Arzneyen dem Kranken nicht die Arzneyen um den Preis, den er wollte, verkaufen konnte.

VI.

Pflichten derer, welche Arzneyen bereiteten, aufbewahrten und verkauften.

Die Einrichtung des Apothekerwesens im Occident ist so alt, als die Medicin der Araber, und durch diese in das Abendland übergegangen.

Schon in der letzten Hälfte, des achten Jahrhunderts kommt in den Geschichtsbüchern der Araber der Nahme: Apotheker vor. Al Chizaren, des Chalifen Al Mohdi, der vom Jahr 775 bis zum Jahr 785 regierte, Kebsweib, ließ, da sie krank war, ihren Urin zu einem Apotheker tragen, damit dieser aus dem Harn die Krankheit erkennen und Mittel wieder dieselbe verordnen möchte. Der Apotheker erklärte die Kranke für schwanger, und da der Erfolg seine Weissagung bestätigte, so wurde der Apotheker Leibarzt des Chalifen *). Isaak, der Vater Honains, des berühmten Uebersetzers Griechischer Aerzte in die Sprachen des Morgenlandes, war ein Apotheker. In den Apotheken der Araber waren einfache und zusammengesetzte Mittel vorhanden, und die Apotheker der Araber waren in der Kunst Arzneyen zu verfälschen, oder statt der verlangten Arzneywaren andere zu verkaufen schon recht gut bewandert.

Die Araber hatten schon früh ihre Apothekerbücher, nach deren Vorschrift die Arzneyen bereitet wer-

*) Abul-Pharag. dyn. IX. p. 148. nach Pokoks Ausgabe.

den mußten, welche Verzeichnisse von so wohl einfachen, als zusammengesetzten Arzneyen enthielten, die in den Apotheken vorhanden sein mußten, um von den Aerzten verordnet, oder von den Kranken gekauft werden zu können. Das älteste Apothekerbuch, dessen in den Geschichtsbüchern der Araber Erwähnung geschieht, ist das vom Sabur, dem Sohne Sahels, der als Arzt des Krankenhauses zu Nisabur ein Buch abfaßte, welches in zwey und zwanzig Kapiteln ein Verzeichniß von zusammengesetzten Arzneyen enthielt, welche, wie Abul Pharagius ausdrücklich bemerkt, in den Apotheken vorhanden seyn mußten, und von den Aerzten in den Krankenhäusern verordnet wurden. Sabur lebte in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Zu Ende eben dieses Jahrhunderts schrieb Hoha, ein Arzt aus Bagdad, ein Buch von den einfachen und zusammengesetzten Nahrungs- und Heilmitteln, welches ebenfalls als ein Dispensatorium gebraucht worden zu seyn scheint *).

Es ist bekannt, daß unter allen einzelnen Wissenschaften, die zusammen unter der Heilungswissenschaft begriffen werden, die Lehre von den Arzneymitteln durch die Araber den meisten Zuwachs und die beträchtlichsten Verbesserungen erhalten hat. Sie hatten den Theil des Morgenlandes inne, der an wirksamen und kostbaren Arzneyen der ergiebigste ist. Sie hatten einen sehr beträchtlichen Handelsverkehr mit andern Völkern,

und

*) S. meine institut. histor. medic. cap. 28. §. 394.

und erhielten von diesen die Arzneyen, die ihr Boden nicht trug. Nachdem die Heilkunde der Griechen nach Arabien verpflanzt worden war, gewann das Volk für diese Wissenschaft große Neigung, und da bey keinem Volk die Gewalt des Despotismus härter und der Hunger nach Gold größer war, als bey diesem, so konnte der Arzt der Vornehmen nur dann Belohnung für seine Kur erwarten, wenn er das Glück gehabt hatte die Krankheit zu heben. Er konnte diese Belohnung und den Beyfall seiner Despoten um so mehr sich versprechen, wenn er die Krankheit auf eine leichte, dem Gaumen angenehme Art zu heben vermochte.

Hob er die Krankheit nicht, oder wurde das Uebel schlimmer, oder starb der Kranke gar, so hatte der Arzt insgemein von Glück zu sagen, wenn er, aller Ehre und Würden entsetzt, und seines Vermögens beraubt, mit einer lebenswierigen Gefangenschaft durch kam.

Diese Lage der Umstände machte, daß die Aerzte unter den Arabern bey der Kur der Krankheiten höchst vorsichtig zu Werke giengen, daß sie nichts wagten, daß sie bey allen ihren Kuren umständlich und weitläuftig waren, und daß sie auf die Correction aller derjenigen Mittel, welche nur einigermaßen heftig wirken konnten, große Sorgfalt verwendeten. Sie suchten dabey dem Gaumen möglichst zu schmeicheln. Diese Umstände zusammengenommen machten, daß bey den Arabern die Medicinalchemie zu dämmern anfieng, und daß man auf Compositionen und Formen von

Heilmitteln fiel, bey denen zwey Zwecke: Verbesserung des widrigen Geschmacks der Mittel, und Correction eines Mittels durch Hinzufügung eines andern von entgegengesetzten Kräften vereinigt waren.

Die vornehmste Form, in welcher sie die Heilmittel am öftersten verordneten, war diejenige der Confectionen, eine Form, die schon den griechischen Aerzten, lange vor den Zeiten des Galenus bekannt war. Es waren halbflüssige Arzneyen, die trockener als Latwerge waren, und bey den Arabern mit Zucker bereitet werden mußten, da die griechischen Aerzte bis fast in die neuesten Zeiten den Zucker entweder nicht kannten, oder nicht anwendeten. Eine andere Form, unter dem Nahmen: conditura bekannt, bestand aus trocknen Mitteln, Zucker und Honig. Drey andere Formen, in welchen Heilmittel gegeben wurden, die der Looch, der Syrupe und der Julepe waren den Arabern ausschließend eigen, die übrigen hatten sie mit den griechischen Aerzten gemein.

Diese arabische Einrichtung des Apothekerwesens gieng mit der Heilkunde der Saracenen zugleich in das Abendland über. In Italien wurde das Apothekerwesen sehr früh nach dem Wesentlichen der Einrichtungen, welche die Saracenen getroffen hatten, eingerichtet.

Wahrscheinlich trug die Nähe von Sicilien, welches die Saracenen eine lange Reihe von Jahren hindurch besaßen und die häufigen Verbindungen

der

der italiänischen Handelsstädte mit den Saracenen dazu bey.

Constantin aus Afrika, der erste Arzt, welcher die Heilkunde der Araber und der Griechen im Abendland bekannt machte, war auch Verfasser eines Dispensatoriums: es ist aber nicht gewiß, ob es von den Arzneybereitern befolgt, und in den Apotheken eingeführt wurde.

Das erste Dispensatorium, welches im Abendlande nach dem Muster der arabischen Apothekerbücher geschrieben wurde, und nach dessen Vorschrift sich die Arzneybereiter richteten, war des Magistri Nicolai Präpositi Dispensatorium ad aromatarios, dessen Verfasser zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zu Salerno lebte. Dieses Dispensatorium erläuterte in der Folge Johannes Platrarius, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts ebenfalls zu Salerno lebte, und Gilles von Corbeil, der zu Salerno die Heilkunde studirt hatte, schrieb zu Ende eben dieses Jahrhunderts seine Erläuterungen über die Glossen des Platrarius in dem lateinischen Gedicht: de virtutibus et laudibus medicaminum. Dieses Dispensatorium des Nicolaus mit den Glossen des Johannes Platrarius war in den Apotheken Italiens das geltende Apothekerbuch, nach welchem die Arzneyen zum Verkauf bereitet wurden.

In der Folge wurde es durch andere Apothekerbücher, besonders durch das luminare majus, welches den Johann Jacob Manlius de Bosco zum Verfasser hatte, verdrängt.

Dieses luminare majus, nach welchem auch die Apotheker in Deutschland eine lange Zeit dispensirten, ist nichts mehr und nichts weniger, als was das Dispensatorium des Nicolaus Präpositus war, nehmlich ein Auszug aus dem Antidotarium des Mesue, mit Erläuterungen des Manlius versehen.

Zu den Zeiten, da Friedrich der zweite seine Medicinalgesetze gab, war in Neapel und Salerno das Dispensatorium des Nicolaus, mit den Glossen des Platrarius geltend. Die Arzneyen, welche die Confectionarii so wohl an die Kranken verkauften, als in das Ausland versendeten, waren nach diesem Apothekerbuch verfertiget. Die verschiedenen Ausgaben, welche von diesem Apothekerbuch vorhanden sind, weichen alle von einander ab, und enthalten bald mehr, bald weniger. In der Ausgabe Lyon, 1538 in 4, welche ich vor mir habe, enthält dieses Apothekerbuch erst ein kurzes Verzeichniß der Eigenschaften eines Apothekers, die darauf hinauslaufen, daß ein Apotheker gewissenhaft seyn soll und nichts ohne Beyrath eines erfahrnen Arztes thun, besonders aber sich vor Verwechselung und Verfälschung der Arzneyen hüten soll, ferner daß er reich und vermöglich sey alles anzuschaffen, was er zu seiner Kunst gebraucht, endlich daß er geschickt und erfahren in seiner Kunst sey.

Auf diese Einleitung folgen die einfachen Mittel aus dem Pflanzenreich, mit denen ein Apotheker versehen seyn muß, nach dem Alphabet verzeichnet, nehmlich Wurzeln, Kräuter und Blätter, Blumen, Saamen,

men, Früchte, Rinden, Gummen, und Säfte von Pflanzen. Zugleich wird ein Verzeichniß der destillirten Wasser gegeben, die in einer Apotheke vorräthig seyn müssen, ihre Bereitung wird aber nicht beschrieben, als nur das, wenn man haben will, daß die Wasser nicht rauchrig schmecken, man sie aus dem Marienbad destilliren soll. Die Säfte aus den Pflanzen ließ man schon nach diesem Apothekerbuch an der Sonne oder am Feuer eindicken, und lehrte also schon vor mehrern Jahrhunderten die Extrakte bereiten, die in unsern Zeiten durch den Grafen von Garaye so berühmt geworden sind. Nachher folgt das Verzeichniß der Arzneyen aus dem Mineral- und Thierreich, welche in einer Apotheke seyn sollen, dann folgen die Gewürze (droguae et alephanginae) und die einfachen Purganzen. Das letzte Kapitel handelt von den Verfälschungen der einfachen Arzneyen, und der Art wie man diese erkennen soll. Noch enthält das erste Buch die Anleitung zu den einfachsten Bereitungen der Arzneyen, zum Abwaschen, Brennen, (adustio) und Abschälen der Arzneyen, desgleichen zur Ausziehung des Schleims.

Das zweyte Buch enthält das eigentliche Antidotarium, oder das Verzeichniß der zusammengesetzten Mittel, und zwar erst eine genaue Beschreibung der Bereitungsart jeder Classe von zusammengesetzten Mitteln, dann in der Folge ein alphabetisches Verzeichniß aller Compositionen, die in einer Apotheke vorräthig seyn sollen, so wie auch solcher, die nicht überall vorräthig

räthig seyn können, weil sie nur in gewissen Ländern am besten bereitet werden. Dieses Verzeichniß ist von den Aerzten nach und nach immer erweitert und vermehrt worden, so wie auch die Lehre von den einfachen Arzneyen nach und nach immer mehrere Verbesserungen erhalten hat. Die Ingredientien zu jeder Composition, ihr Gewicht und Maaß, und was der Apotheker bey Bereitung einer jeden Arzney besonders zu beobachten hat, sind aufs genaueste bestimmt.

Das dritte Buch enthält ein Glossarium zur Erläuterung dunkler oder solcher Wörter, die in verschiedenen Gegenden entweder verschiedene, oder einerley Arzneyen bezeichnen. Dieses Glossarium scheint erst in der Folge zum Dispensatorium des Nicolaus gekommen zu seyn.

Es erhellet aus Friedrichs Gesetzen, daß die Arzneybereiter damals schon die Arzneyen zum Behuf der Kranken und des Handels mit dem Ausland nicht anders, als nach einer gewissen Vorschrift (juxta formam constitutionis, secundum praedictam formam) bereiten mußten. Diese Vorschrift war in dem Dispensatorium des Nicolaus Präpositus enthalten. Doch wurden auch noch andere Arzneyen bereitet, zu denen die Aerzte die Compositionen hergegeben hatten. Diese Arzneyen konnten nicht anders bereitet und verkauft werden, als mit einem Beglaubigungsbrief der Aerzte, (cum testimonio medicorum) in welchem bescheinigt wurde, daß die Arzney gehörig bereitet worden sey, und daß man bey der Auswahl und Zusammenmi-

schung

schung der Ingredientien nicht eins für das andere genommen, und überhaupt die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet habe. Es war überhaupt das ganze Apothekerwesen zu Friedrichs Zeiten schon eingerichtet; es war eine forma constitutionis vorhanden, nach welcher der Arzneybereiter sich richten mußte.

Es war nothwendig, daß diese forma constitutionis von den Arzneybereitern genau befolgt wurde und daß sie keine Arzney ohne Beglaubigungsschein der Aerzte zum Verkauf feil haben durften, daß sie überhaupt nicht sich mit Bereitung und dem Verkauf der Arzneyen befassen durften, als wenn sie vorher eidlich verpflichtet worden waren, daß sie alle ihre Confectionen nach der bestimmten Form, ohne Trug bereiten wollten, weil alle bereiteten Arzneyen zu jenen Zeiten fast durchaus aus vielen zusammengemischten einfachen Mitteln bestanden, unter denen sehr viele waren, die man nicht anders, als um sehr vieles Geld erkaufen konnte.

Die Gewürze, welche Indien trägt, waren sehr im Gebrauch. Man schrieb den edlen Metallen, besonders dem Golde, die höchsten stärkenden Kräfte zu. Eben diese Kräfte suchte man in den Perlen, in den Edelsteinen, in der Seide. Ambra, seltner Bisam, wurde gar nicht selten in Quantitäten zu den Arzneyen verordnet, und zu allen, von denen man sich große Kräfte versprach, mußte nach Verordnung der Dispensatorien, Zucker genommen werden, da die Griechen sich statt desselben durchaus des Honigs bedient hatten.

Der Zucker war eine Arzneywaare, die nicht anders, als von den Saracenen, und um vieles Geld erhalten werden konnte, da die Kunst den Zucker aus dem Zuckerrohr in Menge durch das eingerichtete Geschäft der Zuckersiedereyen zu gewinnen, erst in der ersten Häfte des funfzehnten Jahrhunderts bekannt wurde *).

Die Arzneybereiter fanden natürlicher Weise ihren Vortheil dabey, wenn sie zur Bereitung ihrer Confectio-

*) Johannes Platrarius in seinem Buch circa instans kannte indessen schon die Bereitung des Zuckers, und die reichlichere Gewinnung desselben aus dem Zuckerrohr ziemlich gut. Sein Herausgeber Michael de Capella, der in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts lebte, beschreibt das Sieden des Zuckers auf folgende Art: Zuccara sic fit: Cannae illae, in quibus crescit radicitus, cum sunt maturae, earum summitates abjiciuntur ad mensuram unius vel duarum palmarum, et statim infiguntur terrae in specie graminis; reliquum incisum per frustula terant in mola et liquorem cum fustibus recipiunt in vasculis, et totum missum in caldarium coquunt, et videtur totum transire in spumam, et haurientes ponunt in vasculis rotundis. Et sic ponunt in angulis domorum, statimque cooperiunt palea et super adspergunt aquam frigidam; et inde fortius ebullit. Et quanto plus excoquitur et depuratur, sed tanto magis minuitur substantia et magis dealbatur. Illud vero, cui modicum aquae aspergitur, remanet citrinum, et illud valde calidius, unde neque in acutis debet dari et dicitur Zuccara mellita. S. Joh. Platrarii libr. circa instans fol. 96. cap 2. nach der Ausgabe des Dispensatorium des Nicolaus Präpositus von Michael de Capella, Lyon, 1538. 4.

fectionen, ihrer Latwergen, Syrupe, Loochs, und der Arzneyen, die unter dem Nahmen Condita bekannt waren, statt des Zuckers Honig nahmen. Ihr Gewinn mußte gar nicht unbeträchtlich dabey seyn, weil der größte Theil der Arzneyen, die sie bereiteten und verkauften, solche waren, zu denen Zucker genommen werden mußte. Bey den vielen Veranlassungen sich bey Bereitung der Arzneyen durch allerhand Betrügereyen zu bereichern, konnte es also nicht fehlen, daß unter den Arzneybereitern eine Menge von Menschen gefunden wurde, weiche durch ihr Verfahren geschärfte Gesetze nothwendig machten. Gilles von Corbeil, der sein Gedicht de virtutibus et laudibus medicaminum in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfertigte, schildert die Verfahrungsart der Arzneybereiter zu seinen Zeiten in folgenden merkwürdigen Versen *).

Mel dyscrasiae stimulus fouesque furoris,
Perniciem necis accelerat vitaeque ruinam.
Ergo luant facinus, et quae discrimina mortis,
Fraude sua plerumque alios incurrere cogunt,
Haec ipsi subeant et mortem morte rependant,
Qui vendunt species et aromata pharmacopaei,
Qui pigmenta colunt, qui dum sua pondera mutant,
Et trutinas fallunt, et formas conficiendi
Fraudis adulterio vitiant, dum mella syrupi

Com-

*) Aegid. Corbolienf. de virtut. et laudib. medicam. L. II. v. 898. Leyser, S. 573.

Compellunt supplere vices, dum noxia vendunt,
Et bona testantur medicorum nomina. —

Diesen gefährlichen Betrügereyen suchte Friedrich durch folgende Anordnungen zu begegnen:

1) Die Arzneybereiter durften ihre Kunst nicht eher ausüben, und nicht eher Arzneyen, die sie bereitet hatten, verkaufen, (non admittentur ad hoc, ut teneant confectiones) als bis sie eidlich verpflichtet waren, daß sie alle ihre Confectionen nach der bestimmten Form, ohne Betrug, machen wollten.

2) Wenn eine Confection, unter welchem Nahmen das Gesetz jede von dem Confectionarius bereitete Arzney versteht, gültig seyn sollte, so mußte sie mit einem Beglaubigungsbrief der Aerzte (cum testimonio medicorum) versehen seyn. Diese Einrichtung war schon vorhanden und gewöhnlich, da Friedrich im Jahr 1231, diese Gesetze bekannt machte. Es war hergebrachte Verfassung, forma constitutionis.

3) Dieser Beglaubigungsschein der Aerzte (testimonium medicorum.) wurde in der Folge besonders von den Arzneyen gefordert, welche zu Salerno bereitet wurden. In den andern Ländern des Kayfers wurde die Einrichtung getroffen, daß überall zwey geschickte und glaubwürdige Männer angestellt und eidlich verpflichtet wurden, die bey der Bereitung der Confectionen, besonders der Latwergen und Syrupe zugegen seyn mußten, und die den Beglaubigungsbrief auszustellen hatten, in welchem

bezeugt

bezeugt wurde, daß die Arzney gesetzmäßig und nach der Vorschrift bereitet worden sey. Nur dann, wenn alles dieses nach dem Gesetz genau befolgt war, hatte der Confectionarius das Recht, seine Arzneyen zu verkaufen.

4) Diese Aufseher über die Bereitung der Arzneyen wurden von der Obrigkeit gewählt und ihre Namen wurden an den Hof eingeschickt. Es waren keine Aerzte, sondern andere verständige Männer.

5) Wenn ein solcher Aufseher wieder seine Pflicht handelte und gegen die Betrügereyen der Arzneybereiter nachsichtig war, so wurde er mit Lebensstrafe belegt, so wie auch

6) die Arzneybereiter nach Urtheil und Recht mit der Todesstrafe belegt wurden, wenn sie die Arzneyen entweder nicht in Gegenwart der zwey Geschwornen, oder in Gegenwart der Geschwornen nicht nach der Kunst, nach der Vorschrift, und etwa so bereitet hatten, daß sie den Menschen schädlich seyn mußten. (non juxta hominum qualitates) Ihre Güter fielen alsdann der Krone heim.

So hart diese Gesetze dem ersten Ansehen nach scheinen mögen, und so leicht besonders ein geschworner Aufseher über die Bereitung der Arzneyen, der kein Arzt war, bey dem man also auch nicht immer die zu einem solchen Geschäft nothwendigen Kenntnisse voraussetzen konnte, in die Strafe verfallen konnte, welche das Gesetz Friedrichs auf Nachlässigkeit und Betrug in dem ihm anvertrauten Amte setzte, so nothwendig mochte

aus den schon oben angeführten Gründen eine solche Strenge der Gesetze seyn, um die Verfälschung der Arzneyen und die gewissenlose Bereicherung der Confectionarien zu verhüten. Saladin von Ascoli erzählt, daß der Leibapotheker des Königs von Neapel seines Dienstes entsetzt und zu einer Strafe von tausend Dukaten verdammt worden sey, weil er in Ermangelung weißer Korallen rothe Korallen so lange calcinirt hatte, bis sie eine weiße Farbe erhielten, ein Verbrechen, welches man zu unsern Zeiten bey einem Apotheker kaum ahnden würde, welches nach der Denkungsart jener Zeiten aber desto größer war, weil man den Korallen sehr große Herzstärkende Kräfte zuschrieb.

Außer dem, was bisher entwickelt worden ist, hatten die Arzneybereiter noch die Obliegenheit die Arzneyen auf ihre Kosten zu bereiten. Sie waren nemlich verbunden einen gehörigen Vorrath von den nach dem Dispensatorium zu bereitenden Arzneyen zu halten und an Hülfsbedürftige gegen die gesetzlich bestimmte Bezahlung, oder vielmehr gegen einen mäßigen Gewinn, so viel abzugeben, als der Kranke eben bedurfte, oder ihm von seinem Arzte verordnet wurde. Diese Verordnung bewürkte, daß die Kranken nicht leicht in den Fall kamen, daß die Arzneybereiter große Forderungen für die Bereitung der Heilmittel an sie machen konnten.

Den Preis, den die Arzneybereiter für ihre Confectionen gesetzmäßig fordern konnten, bestimmte Friedrichs Gesetz nicht nach dem höhern oder niedern Preis der einzelnen Arzneywaaren, sondern nach der Zeit,

wie lange es gewöhnlich war, eine Arzney in den Apotheken aufzubewahren. Von Arzneyen, die von der Zeit an, da sie gekauft wurden, nicht über ein Jahr in der Apotheke gehalten wurden, waren drey Tarrenen (ein Ducaten) von dem Pfund *) als gesetzmäßiger Gewinnst erlaubt: von solchen Arzneyen, die über ein Jahr, von der Zeit des Einkaufs gerechnet, durfte der Confectionarius drey Tarrenen (einen Ducaten) Gewinnst von der Unze anrechnen.

Diese Anordnung mag wohl ihren Grund darinnen haben, daß die Arzneybereiter zu jenen Zeiten einen beträchtlichen Vorrath von einfachen Heilmitteln vorräthig haben mußten, die zum Theil nur um einen sehr hohen Preis angeschafft werden konnten, in denen also ein beträchtliches Kapital angelegt war, welches nur alsdenn gehöriges Interesse versprach, wenn die mit vielem Geld erkauften Waaren, wenn sie lange gelegen hatten, um einen beträchtlich höhern Preis verkauft werden konnten, als der Einkauf gewesen war. Da es ferner genau bestimmt war, wie lange jede Arzney sich bey ihren Kräften erhielt, so mußte der Confectionarius viele überständige Arzneyen und Arzneywaaren wegwerfen, er konnte also die künftigen nicht anders, als mit einem größern Gewinn verkaufen. Anderntheils mußte

*) Ich bitte den Druckfehler im ersten Stück des dritten Bandes dieses Repertoriums S. 26 so zu verbessern: de confectionibus et simplicibus medicinis, quae non teneri consueverunt ultra annum, a tempore emptionis, pro qualibet libra poterit et licebit tres tarrenos lucrari.

auch der Arzneybereiter sehr viele Kosten auf Nebensachen wenden, auf Gefäße zur Bereitung und Aufbewahrung der Arzneyen, u. s. f. Saladin von Ascoli wollte daher ausdrücklich, daß ein Apotheker reich seyn sollte, damit er sich auch die silbernen und goldenen Gefäße anschaffen könne, deren er zur Aufbewahrung der Arzneyen bedürfe.

Wenn es aber auch nach der Lage der Umstände in jenen Zeiten für keinen außerordentlichen Profit galt, wenn der Confectionarius von jeder Unze einer Arzney, die über ein Jahr lang in der Apotheke gehalten werden muste, drey Tarrenen gewann, so stehet doch dieser Gewinn mit dem, den er gesetzmäßig von solchen Arzneyen hatte, die nicht über ein Jahr in den Apotheken gehalten werden, und der auf das Pfund drey Tarrenen betrug, im Misverhältniß. Gegen den Gewinn von Arzneyen, die länger dauern, gerechnet, war der Gewinn von Arzneyen, die alle Jahr mit neuen verwechselt werden müssen, sehr unbeträchtlich, und dies Gesetz muß nothwendig die Arzneybereiter veranlaßt haben, ihres eigenen Vortheils wegen den möglichst größten Theil ihrer Arzneyen zu solchen zu machen, welche über ein Jahr in der Apotheke gehalten werden können und größern Gewinn gewähren.

Indessen war doch auch gegen die Sucht sich auf diese Art zu bereichern einigermaßen gesorgt. Die Aerzte, die Aufseher, die bey der Bereitung der Arzneyen angestellt waren, hatten bey großer Strafe dafür zu sorgen, daß theils die Confectionen aus tüchtig befun-

befundenen Ingredientien bereitet wurden, theils daß weder die einfachen, noch die zusammengesetzten und zubereiteten Arzneyen länger in den Apotheken aufbewahret wurden, als sie ihre gehörigen Kräfte und Würksamkeit hatten.

Es war überhaupt in der Apothekereinrichtung des Mittelalters alles darauf angelegt, daß die Arzneyen in höchster Würksamkeit in den Apotheken vorhanden waren, und die Apothekerbücher der Arabisten zeichnen sich durch die Genauigkeit und Sorgfalt, mit welcher alles auf das genaueste bestimmt ist, wie und wenn eine Arzneywaare gesammlet, wie sie aufbewahret und zubereitet werden soll, damit ihre völlige Wirksamkeit erhalten werde, sehr aus.

Sie hatten zwar, wie überall, so auch in diesem Stück, die Araber zu Vorgängern, sie giengen aber weiter als ihre Vorgänger, und übertrafen die Araber weit, sowohl an Umständlichkeit als an Genauigkeit, in Hinsicht auf alle Anordnungen, die das Apothekerwesen betreffen. Das Buch bulchasim bena berazerin, welches Simon Januensis aus dem Arabischen übersetzte und welches im Mittelalter den Namen liber servitoris hatte, giebt einen wirklich vortheilhaften Begriff von der Genauigkeit der Araber in allem, was das Apothekerwesen betraf, und ein sehr großer Theil der Arabisten beschäftigte sich mit eben diesem Gegenstand. Man lese das Compendium aromatariorum des Saladin von Ascoli, und man wird die Menge und Genauigkeit der Vorschriften, die den Apothekern gegeben wurden, bewun-

dern. Es war auch schon angeordnet und bestimmt, wie lange ein Arzneybereiter dieses oder jenes einfache oder zusammengesetzte Mittel in der Apotheke behalten konnte.

Nach dem Saladin von Ascoli, der freylich später lebte als Friedrich, aber in seinem Buch seinen Vorgängern folgt, mußten alle Blumen und alle Kräuter jährlich mit frischen ersetzt werden. Die Saamen konnten zwey Jahre lang dauern, außer denen, die vieles Oel enthalten, z. B. Mandeln, Datteln, Pineen. Wurzeln von starkem Geruch mußten alle Jahr frisch angeschafft werden, solche dagegen, welche fixe Bestandtheile haben, (craſſae et denſae ſubſtantiae) konnten zwey bis drey Jahre dauern. Die Aloe konnte zehn Jahr, die Rhabarber vier Jahr, die Rohrcaſſie ein Jahr, die Tamarinden drey Jahr, die Manna ein Jahr, das Scammonium zwölf Jahr, der Lerchenschwamm drey bis vier Jahr, die Sarcocolla vier Jahr, das Sagapenharz sechs Jahr, u. s. w. aufbewahret werden.

Von den Confectionen konnten einige sehr lange, andere dagegen nur eine sehr kurze Zeit aufbewahret werden. Manche mußten alle sechs Monate frisch bereitet werden, z. B. die confectio diahirundinis und athanaſia, andere konnten dagegen auch zehen Jahre dauern, wie z. B. das Philonium. Saladin verzeichnet sogar alle Confectionen in dem Diſpenſatorium des Nicolaus, um zu bestimmen, wie lange sich jede in der Apotheke bey gehörigen Kräften erhalte.

Wenn

Wenn auch diese Vorschriften und Anordnungen der Aerzte über die längere oder minder lange Dauer der Arzneyen in den Apotheken neuer sind, als Friedrichs Gesetz, so ist immer zu bemerken, daß es Geist des Zeitalters der Arabisten war, nicht so wohl eigene, sondern aus den Vorgängern geschöpfte Gegenstände vorzutragen. Man folgte in diesem Stück dem Serapion und dem Mesue, welche schon zum Theil bestimmt hatten, wie lange sich eine oder die andere Arzneywaare gut erhielt, und das Gesetz Friedrichs redet ausdrücklich davon, daß es von etlichen Heilmitteln hergebracht war, sie nicht länger als ein Jahr, von andern aber, sie über ein Jahr zu halten.

Stationes, Buden, Kramläden, in denen so wohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneyen verkauft wurden, also dasjenige, was man nachher apotheca nannte, durften nicht überall, sondern nur in gewissen Städten des Reichs seyn.

Man sieht die Ursache von dieser Einrichtung leicht ein, indem es eben durch sie möglich gemacht ward, daß die Bereitung und der Verkauf der Arzneyen unter der guten Aufsicht stehen konnten, welche der weise Gesetzgeber zum Zweck hatte.

Ich glaube, daß sich von dieser Einrichtung die Privilegien, welche die Apotheker in verschiedenen Ländern haben, herschreiben. Es war dies schon ein sehr wichtiges Privilegium, daß nur eine gewisse Zahl von stationibus, in denen Arzneywaaren und zusammengesetzte Arzneyen verkauft wurden, in den Ländern Friedrichs

drichs vorhanden seyn durften, und auf eben diesen Punkt bezieht sich noch jetzt der wichtigste Theil der Privilegien, mit welchen gewöhnlich die Apotheker versehen sind.

Friedrich unterschied in seinem Medicinalgesetz die Arzneybereiter und die Verkäufer der Arzneyen, und es scheint, als wenn zu jenen Zeiten der Confectionarius seine fertigen Arzneyen dem Stationarius abgegeben, dieser sie aber verkauft habe. In den Werken der Arabisten über das Apothekerwesen, so wie in den Werken der Araber finde ich von einer ähnlichen Einrichtung keine Spur, und immer ist confectionarius, apothecarius sowohl derjenige, der Arzneyen bereitet, als auch der, welcher seine Waaren verkauft. Vielleicht begriff also auch Friedrich unter der doppelten Benennung: confectionarius und stationarius eine Person, nemlich diejenige, welche die Arzneyen nach der bestimmten Vorschrift und unter gehöriger Aufsicht verfertiget, und zugleich diejenige, welche einfache Arzneywaaren, und durch die Kunst bereitete und zusammengesetzte Heilmittel nach einem im Allgemeinen durch das Gesetz vorgeschriebenen Preise verkauft.

Aus den Medicinalgesetzen, welche die Kaiser in Rom und Constantinopel, und nachher Friedrich der zweite gaben, sind unsere übrigen Gesetze und Einrichtungen im Medicinalwesen geflossen. Diese Gesetze, welche ich bisher erläutert habe, waren die Grundlage, auf der man das Gebäude weiter fortführte. —

Man

Man vergleiche unsere Medicinalgesetze mit den ältern, und man wird finden, daß, falls unser Medicinalwesen besser und wohlthätiger eingerichtet ist, doch auch unsere Vorfahren den Zweck, Leben und Gesundheit des Mitbürgers zu sichern, durch sehr gute und sehr wirksame Anordnungen zu erreichen wußten.

A... n.

II.

Ueber die Einrichtung des Medicinalwesens auf Schiffsflotten und nahmentlich auf der Dänischen Flotte im Jahr 1789.

vom Herrn D. Kölpin d. jüngern, jetzigen K. Preuß. Feldarzt bey der Armee am Rhein.

Obgleich das Interesse, welches in Staaten, die keine Seemacht halten und auch ihrer Lage nach nicht halten können, an dem Theil der medicinischen Polizey, welcher das Medicinalwesen zur See betrifft, nur sehr geringe seyn kann: so ist es doch dagegen ganz der entgegengesetzte Fall bey Seemächten und für diese in der That eine Sache von großer Wichtigkeit, auch ein zu einer wohl auszurüstenden Flotte unumgänglich nöthiges Erforderniß, in dem, was das See-Medicinalwesen an-

belangt, die möglichst besten Einrichtungen zu treffen: und dieses um so mehr, da man sich hier so wenig auf mancherley andere Nebenumstände verlassen kann, welche man sich zur Bequemlichkeit sowohl als zur Cur der Krankheiten im Felde zu Nutze machen kann, sondern der Arzt zur See ganz von allen diesen Gelegenheitshülfsmitteln entblößt ist, und mit dem fertig zu werden suchen muß, was er beym Auslaufen aus dem Hafen zum Besten seiner Kranken veranstaltet findet. Er muß also auf die möglichst beste Art gegen Krankheiten aller Gattungen mit Bequemlichkeits- und Hülfsmitteln aller Art schon aus dem Hafen gehen. — Daß, um eine solche vortheilhafte Einrichtung zu treffen, Kenntnisse des Lokalen im Schiffe und eine Reihe von Erfahrungen über die Krankheiten zur See erfordert werden, ist leicht einzusehen, so wie es sich von selbst ergiebt, daß sie von Niemanden sicherer und besser als von erfahrnen Seeärzten gemacht werden können. Dännemark hat sich, was diesen Punkt anbelangt, wirklich Glück zu wünschen, da es in seinen beiden Admiralitätsärzten, dem Herrn Leibmedicus Aaskow und Hrn Justizrath Callisen ein Paar Männer hat, die beide Schiffswundärzte gewesen sind und durch welche die im Jahr 1789 in die Ostsee auslaufende Flotte in Absicht des Medicinalwesens dergestalt ausgerüstet wurde, daß wohl schwerlich, so viel es sich bey Flotten thun läßt, eine bessere Medicinalverfassung gefunden werden dürfte. Da ich zu der Zeit selbst als Oberschiffschirurgus auf der Flotte diente, so habe ich mich von diesen Einrichtungen genau genug überzeugen

kön-

können, und das viele Vortheilhafte daran schon damals bemerkt. Immer habe ich bisher gehofft, sie irgendwo bekannt gemacht zu finden, da aber dieses bis jezt, so viel ich weiß, noch nirgends geschehen ist, so mache ich mich an diese Arbeit, in der Absicht, daß vielleicht durch dieselbe eine weitläuftigere und bessere Ausführung von Jemand anderem veranlaßt werde.

Ein jedes Linienschiff und jede Fregatte hatte einen Oberchirurgus, einen Seconde- und einen Unterchirurgus am Bord, von diesen standen die letzteren unter den Befehlen des ersteren, und die Oberchirurgi wieder unter dem Esquadrechirurgus, der auf dem Admiralsschiffe war. Ein jeder Oberchirurgus war die oberste Medicinalperson auf seinem Schiffe, und hatte nach Verhältniß der Größe des Schiffs von 2, 3, bis 6 hundert Menschen in Absicht der Gesundheit alles zu besorgen. Ihre besondern Pflichten wurden ihnen durch eine eigene Instruction bekannt gemacht, welche ich hier aus der dänischen Sprache übersetzen und, wo es nöthig seyn wird, mit Anmerkungen begleiten werde, die dazu dienen sollen, das dort etwa zu wenig ausgeführte, oder als bekannt vorausgesetzte näher zu erklären, und den Lesern, die mit der Schiffssprache unbekannt seyn möchten, verständlicher zu machen.

Instruc-

Instruction für die auf der Königl. Flotte angesetzten Ober-Schiffschirurgen.

(Kopenhagen, gedruckt beym Hofbuchdrucker A. Möller und Sohn 1789.)

1.

Die Oberschiffschirurgi werden nach den Königl. Befehlen von der chirurgischen Akademie angenommen, welche sie vorher öffentlich examiniren und im Ganzen für ihre Geschicklichkeit verantwortlich seyn muß.

2.

Nach überstandenem Examen ꝛc. meldet ein solcher sich sogleich bey dem hohen Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, von welchem er seine Bestallung erhält, worin bestimmt ist, auf welches Schiff er angesetzt worden.

3.

Mit dieser meldet er sich sogleich bey dem das Schiff commandirenden Chef, bey welchem er sich nachher täglich, oder doch sehr oft einfinden muß, um zu erfahren: ob sein Chef etwas zu befehlen habe und um zu melden, wie weit er mit Entgegennehmung der Medikamente fortrücke ꝛc.

4.

Hiernächst hat er sich bey den für die Flotte bestimmten Admiralitäts- und Oberärzten zu melden, um von diesen den sein Amt betreffenden näheren Unterricht

richt einzuziehen, vorzüglich aber um die Medikamenten-Liste und andere Erfordernisse in Empfang zu nehmen, worüber er sich im Voraus mit diesen berathschlagen und bey ihnen vorfragen muß, im Fall daß er dieses oder jenes Medicament wünschet, welches nicht in dem Verzeichniß *) der Medicamente stehet. Im übrigen hat er diesen Aerzten als seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung zu bezeigen.

5.

Sobald die Medicamentenverzeichnisse von dem hohen Collegio approbirt sind, muß er sich sogleich erkundigen auf welcher Apotheke **) die Medicin bereitet werde, um sich dort täglich einzufinden und nachzusehen ob die Simplicia frisch und gut, die davon bereiteten Composita gehörig zubereitet und die chemischen Präparate ordentlich gemacht sind. Mittlerweile muß er sich auf

*) Dieses gedruckte Verzeichniß enthielt ein ganz trockenes Register der Arzneyen und Sachen, welche dem Ober-Schiffschirurgo auf einem Schiffe von 74 Kanonen und 5 bis 600 Mann Equipage zu einer vierteljährigen Expedition mitgegeben worden. Da sich nichts daraus lernen läßt, so habe ich nicht für nöthig gehalten, es mit abdrucken zu lassen. Es ist das Quantum dessen, was er erhalten, mit bemerkt und der O. S. Chir. muß in einer besondern Rubrike den Abgang genau bemerken und bey seiner Retour überreichen. A. d. H.

**) Die Lieferung der Meditamente wird, wenn eine Flotte ausgeht, unter alle Apotheker der Hauptstadt gleichmäßig vertheilt. Gehen aber nur einzelne Schiffe aus, so hat sie der Admiralitätsapotheker allein. (K.)

auf dem Sequästhause *) eine tüchtige Medicinkiste aussuchen, nachsehen, ob selbige stark und unbeschädigt ist, und sie zur Apotheke hin besorgen.

6.

Wenn die Medicamente fertig und gehörig in Gläser ꝛc. eingepackt sind, so hat er sich bey den Oberärzten der Flotte zu melden, von welchen einer zu einer festgesetzten Zeit auf der Apotheke erscheint, um zugleich mit dem Oberschiffschirurgus die zubereiteten Medicamente nachzusehen und zu untersuchen: ob sie von der gehörigen Güte und Menge nach der von dem hohen Collegio approbirten Requisition sind? welche da von ihm und dem gegenwärtigen Oberarzte unterzeichnet und vom Oberschiffschirurgus gegen Quittung in Empfang genommen werden.

7.

Er muß selbst beym Einpacken der Medicamente zugegen seyn, damit es dabey ordentlich zugehe und damit er selbst nachher genau alles zu finden wisse. Hierauf besorgt er, daß die nöthigen Leute vom Schiff kommen, um die Medicinkiste abzuholen; er muß selbst mit dabey seyn, um darauf zu sehen, daß die Leute vorsichtig damit umgehen und dann dafür sorgen, daß sie, wo möglich,

*) Heißt so viel als Seekrankenhause. Die Ausdrücke Quästen, quästat, Gequästateter, bedeuten fast in allen Sprachen die von Seefahrern geredet werden, einen Verwundeten, Kranken ꝛc. (K.)

lich, auf ihre Stelle *) komme, mit einer Unterlage versehen und mit Klammern gehörig an der Decke festgebunden werde.

8.

Eben so muß er aus der Instrumentkammer des See-Quästhauses den für ihn bestimmten Instrumentkasten **) sammt den übrigen Instrumenten und Requisiten entgegen nehmen, darüber seinen Empfangsschein ausstellen und verantwortlich dafür seyn, aus dieser Ursache sie fleißig nachsehen, rein und in gutem Stande erhalten; auf gleiche Weise nimmt er die bestimmte Menge Leinewand ***) und altes Leinen entgegen, woraus er sogleich die nöthigen Bandagen, Binden, Compressen u. s. w. verfertigen muß.

9.

Wenn er sein vom hohen Admiralitätscollegio authorisirtes Journal erhält, muß er es gleich von den Ober-

*) Die Stelle für die Medicinkiste ist auf jedem Schiffe bey der großen Luke (oder Oeffnung in der Mitte des Schiffs) auf der Banjerdecke, d. h. demjenigen Schiffsboden, der unter dem untersten Verdeck, worauf die letzte Lage Kanonen steht, befindlich ist. Das öftere Schwanken des Schiffs macht die anbefohlne Befestigung unentbehrlich (K.).

**) Ein solcher Instrumentkasten, der von eichenem Holze gemacht und inwendig mit Tuch ausgeschlagen ist, enthält die nothwendigen Instrumente zur Trepanation und Amputation; außer diesen auch Flaschenzug, Beinschindeln, Catheter, Zahninstrumente, Trephinen, Niederstoßer u. s. w. (K.)

***) Auf ein Schiff von 600 Mann zu 60 Ellen neue Leinewand, und 4 bis 5 Lacken zu Charpie (K).

Oberärzten der Flotte unterschreiben lassen und sogleich alles das darin anführen, was er von Medicamenten, Instrumenten, Requisitis ꝛc. entgegen genommen hat.

10.

Gemeinschaftlich mit dem Proviantofficier muß er bey Entgegennahme der Krankenkost *) zugegen seyn, diese selbst untersuchen und ihre gehörige Qualität und Quantität attestiren, auch sie wiederum nachsehen, wenn sie am Bord kömmt, und dafür sorgen, daß sie an ihrem gehörigen Orte und wohl verwahrt hinkomme.

11.

Wenn die Mannschaft fürs Schiff ausgesucht werden soll, muß er, an dem dazu bestimmten Orte, oder auch am Bord selbst genau nachsehen, daß Niemand mit Krätze oder sonstigem Ausschlag, mit venerischer Krankheit, alten Beinschäden, Bruch oder dergleichen am Bord

*) Da es unmöglich ist, daß die Kranken die harte Schiffskost essen können, so werden für diese besondere Sachen mitgegeben, wovon ihnen der Kahytskoch nach Vorschrift des Arztes und Anordnung des Speisezettels kochen muß. Diese zur Krankenkost gehörige Sachen bestehen in Habergrütze, Buchweitzengrütze, Gerstgrütze, Perlgraupen, Reisgries, Zwiebacke, Bouillonkuchen, Rosinen, Pflaumen, Puderzucker, stark Bier, Weinessig, Wein, Butter, Salz, Sauerkohl, Erbsen und Roggenmehl, wovon nach Verschiedenheit der Größe des Schiffs größere und kleinere Quantitäten mitgegeben werden. Der Kahytskoch bekömmt fürs Kochen der Kranken täglich für jeden 6 Pfennige. Das Speisereglement ist in der Beylage (B) befindlich.

Bord komme. Wenn Jemand darnach aussieht, oder man ihn in Verdacht hat, daß er von kranken Schiffen, Hospitälern oder andern mit Ansteckung behafteten Orten komme, so muß er sich genau darnach erkundigen und schriftlichen Rapport und Vorstellung bey dem Chef eingeben; eben so muß er mit dahin sehen, daß Niemand alte Lumpen, Federbetten oder desgleichen am Bord bringe.

12.

Bringt der Oberschiffschirurgus, während das Schiff noch auf hiesiger Rhede liegt, in Erfahrung, daß von der Mannschaft Jemand mit erwähnten Krankheiten, oder Epilepsie und dergl. behaftet ist, so muß er es gleich seinem Chef melden, damit solche Leute Abgangsordre erhalten: eben so ist es seine Pflicht, so lange das Schiff hier noch auf der Rhede liegt, es sogleich zu melden, wenn Jemand von der Mannschaft mit hitzigen oder anderen bedeutenden Krankheiten befallen wird, damit ein solcher sogleich nach das See-Quästhaus abgesandt werde; vorzüglich ist dies höchstnöthig, wenn Jemand mit Gallen-, Faul- oder Ausschlagsfiebern, oder von der Ruhr befallen wird.

13.

Sobald der Tag festgesetzet ist, an welchem das Schiff aus dem Baum auslegen soll, wonach er sich beym Chef erkundigen muß, muß er sich zur rechten Zeit am Bord einfinden, damit er nicht vermißt werde, wenn Jemand (wie es bey solchen Gelegenheiten sich wohl

zu ereignen pflegt) zu Schaden kömmt, und er dann diesem gleich zur Hülfe kommen könne.

14.

Von dieser Zeit an muß er nie ohne Erlaubniß des Chefs, oder bey dessen Abwesenheit des Nächstkommandirenden, an Land gehen und immer zur rechten Zeit wieder am Bord kommen. Er muß es so einrichten, daß der 2te oder 3te Chirurgus mit dem nöthigen versehen, dann am Bord bleiben; und überhaupt muß der Oberschiffschirurgus sehr selten das Schiff verlassen, es sey denn, daß die, im §. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 ihm aufliegenden Pflichten es erfordern.

15.

Jeden Morgen um 7 und jeden Abend um 6 Uhr, geht er mit denen ihm mitgegebenen Unterchirurgis zu allen den Kranken, die in Hängematten liegen, gleich darauf müssen die, welche weniger bedeutende innerliche oder äußerliche Krankheiten haben, sich unter der Schanze *) oder sonst wo einfinden um verbunden zu werden und die nöthigen Medicamente zu erhalten. Ist ein bedenklicher Verband vonnöthen, so geschiehet der wohl am bequemsten nach der Zeit des Umganges des Morgens um 8 und des Abends um 7 Uhr.

16.

Der Vormann einer jeden Backe oder auch der Rollen-Loser, welcher das Volk zur Wache mustert, soll

*) am Hintertheile des Schiffs, zwischen den beiden obersten Verdecken.

soll jeden Morgen und Abend dem Oberschiffschirurgus melden: ob Jemand Krankheitshalber in der Hängematte geblieben, da letzterer dann sogleich, wie auch, wenn Jemand sich zwischen bemeldeten Zeiten krank angiebt, genau seine Zufälle zu untersuchen und bey Zeiten die kräftigsten und besten Mittel anzuwenden hat, um der Krankheit zuvor zu kommen. Wird Jemand vom hitzigen Fieber befallen, so muß er gleich an den für die Kranken bestimmten Platz *) gebracht werden; damit aber dieser nicht zu geschwinde angefüllt werde, so müssen die, so an weniger bedeutenden Zufällen leiden, lieber auf ihrem gewöhnlichen Platz hängen bleiben. Sollte dagegen Jemand von der Ruhr oder von einer andern sehr ansteckenden Krankheit angegriffen werden, so muß ers beym Chef oder Nächstkommandirenden dahin zu bringen suchen, daß für einen solchen ein Platz unter der Backe **), oder sonst wo, eingerichtet werde, damit man der weiteren Ansteckung unter der Mannschaft möglichst zuvorkomme.

*) Zwischen der ersten und zweiten Decke in der Mitte, ohngefähr oder vielmehr etwas mehr dem Hintertheile des Schiffs zu, wird ein Platz durch Seyeltuch abgeschlagen, wenn nämlich das Schiff stille liegt; ists im Seegeln oder manövrirt es, so wird das Tuch sogleich aufgerollt und die Kranken nach dem Raum, d. h. am Boden des Schiffs transportirt.

**) zwischen der ersten und zweiten Decke am Vordertheil des Schiffs.

17.

Da frische Luft für die Kranken die größte Erquickung ist, vorzüglich aber für die, so von ansteckenden oder fauligten Fiebern angegriffen sind, so muß er dahin trachten, daß nicht allein in den Krankenverschlag so viel frische Luft als möglich gebracht werde, sondern auch, wenn es das Wetter erlaubt, die Kranken bey der großen Luke *) an die frische Luft bringen lassen und während der Zeit den Krankenverschlag reinigen, ausräuchern und auslüften lassen.

Mit Reconvalescenten ist diese Vorsicht besonders nöthig, und müssen diese zum wenigsten des Mittags in freyer Luft speisen.

18.

Der Oberschiffschirurgus muß ein genaues Tagebuch über alles halten, was von der Art vorfällt, daß es einigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft haben kann. So muß täglich Wärme und Kälte, Wind und Wetter, Regen, Thau ꝛc., wenn die Leute ungewöhnliche Fatiguen gehabt, wenn sie Erfrischungen bekommen, wenn das Wasser oder die Kost zu verderben angefangen hat, u. s. w. aufgeschrieben werden.

19.

Vorzüglich muß des Oberschiffschirurgi Journal sehr genau ausweisen: alle die auf dem Schiffe vorgekom-

*) der Oeffnung in der Mitte des Verdecks.

gekommenen Kranken, wann sie auf Krankenkost gesetzt worden, deren Namen, Alter, Nummer, District, Werbung oder Division, Regiment und Compagnie, so viel möglich Ursachen der Krankheit, deren tägliche Veränderungen und dagegen angewandte Heilmittel, deren Wirkung und endlichen Ausgang der Krankheit.

20.

Hiervon muß der O. S. Ch. in einer besonderen Rubrique alle die ausziehen, die den Tag in die Krankenkost ein- und ausgetreten sind, die ganze Anzahl derer, die den Tag über in Krankenkost stehen, und, wo möglich, in was für Diät *). Dieses Journal muß mit der vorzüglichst größten Genauigkeit geführt werden, da es auf der einen Seite dazu dienen soll mit der Rechnung des Proviantschreibers, (die der O. S. Ch. demohngeachtet attestiren muß) verglichen zu werden, auf der anderen Seite sein Verhalten in seinem Amte zu rechtfertigen, wie er nämlich die Kranken behandelt, und wie er die ihm anvertrauten Medicamente angewandt habe u. s. w. In dieses Journal muß er jeden Abend das Nöthige eintragen, so daß es zu jeder Zeit im Stande ist,

*) Im Speisereglement sind 3 Arten von Diät: ganze Diät, d. h. bloß vegetabilische Nahrung; halbe Diät, wo etwas weniges Fleisch gegeben wird und Reconvalescentenkost. Das Nähere davon besaget das Speisereglement selbst in der Beylage B. (P.)

und wenn einer von den Oberärzten am Bord kömmt, es demselben vorgezeigt werden könne.

21.

Jeden Morgen um 9 Uhr giebt er dem Schiffschef eine ordentliche Liste *) und Rapport über die Kranken, deren Ab= und Zunahme und Befinden. Der O. S. Ch. muß dann zugleich drauf antragen oder Vorschläge machen, wenn er glaubt, daß etwas erforderlich sey zur Erhaltung der Kranken, Hemmung der Krankheiten, oder um ihrer Ausbreitung zuvor zu kommen.

22.

Jeden Abend nach dem Krankenbesuch um 7 Uhr giebt der O. S. Ch. zufolge dem Krankenkostreglement eine Liste **) ein über die Anzahl der Kranken, in was für Diät sie sind, und also wie viel Portionen von jeder Art für den nächsten Tag erfordert werden, welches vorzüglich wegen Anschaffung der Erfrischungen höchst nöthig ist. Ist noch ein neuer Kranker hinzugekommen, so giebt er den nächsten Morgen darüber dem Proviantschreiber einen besonderen Zettel.

23.

*) S. Beylage C das Schema davon. (Da diese Liste nichts besonders enthält als ein bloß Namentliches Verzeichniß des Zuwachses, Abganges und Bestandes der Kranken an jedem Tage, so habe ich es überflüßig gehalten, mit abdrucken zu lassen. P.)

**) S. das Schema in der Beylage D. (ist ebenfalls als ein bloß trockenes Verzeichniß weggelassen. P.)

23.

So lange das Schiff hier auf der Rhede liegt, muß er zweymahl in der Woche ordentliche Rapporte über seine Kranken, deren Behandlung und die angewandten Heilmittel, an die Oberärzte des See-Etats einschicken; und sich bey wichtigen Vorfällen bey ihnen Raths erholen; ist aber das Schiff unter einer Flotte oder Eskadre, wobey ein Oberarzt angestellt ist, da müssen an diesem zweymahl in der Woche solche Rapporte *) eingeschickt werden, sowohl wenn das Schiff im Hafen, als wenn es in See ist; und bey wichtigen Vorfällen muß er sich dessen Gegenwart und Rath ausbitten. Sollte kein Eskadre-Medicus oder Chirurgus mitgegangen seyn, da muß er in wichtigen Fällen auf eine Versammlung und Consultation mit einigen Oberchirurgen von anderen Schiffen antragen.

24.

Wenn die Eskadre oder Flotte in See, und ein Hospitalschiff mit ist, da muß er bey Zeiten darauf antragen, daß alle gefährlich und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke dorthin gebracht werden, jedoch muß er keine Kranke mit leichten Entzündungs- Wechsel- und Flußfiebern, oder Skorbutische dorthin bringen lassen, es sey denn, daß das Schiff, worauf er sich

*) Siehe davon das Schema in der Beilage E. (Wie oben Beil. C Anm. n. mit Anführung der Krankheiten und des Ausganges derselben, enthält nicht das mindeste merkwürdige. P.)

befindet, auf eine besondere Expedition beordert würde, oder daß ihm irgend etwas Feindseliges nahe bevorzustehn schiene; denn in solchen Fällen müssen die O. S. Ch. auf allen Schiffen darauf sehen, daß alle Kranken vom Schiff gebracht werden, welche bettlägerig sind, oder sich in so schlechtem Zustande befinden, daß sie weder gehen noch sich selbst helfen können.

25.

Beym Debarquement der Kranken und Verwundeten muß der O. S. Ch. selbst genau dahin sehen: daß die Schwachen und schwer Blessirten mit vieler Vorsichtigkeit weggebracht werden. Er beordert einen seiner Unterchirurgen mit einer gehörigen Anzahl Krankenwärter beym Transport zu seyn, ersterer muß nicht nur mit den nöthigen Arzneymitteln versehen seyn, sondern auch mit nöthigem Getränk und anderen stärkenden Sachen, um die Leidenden damit zu erquicken und ihren Durst zu löschen; er muß dahin sehen, daß die Kranken warm gekleidet und mit den erforderlichen wärmenden Decken u. s. w. versehen sind, so daß sie weder von Kälte, Regen, bösem Wetter, noch von der brennenden Sonnenhitze leiden dürfen. Das Debarquement muß, wo möglich, so frühe geschehen, daß die Kranken noch bey Tage an den bestimmten Ort kommen. Der O. S. Ch. muß auch sorgen, daß Tragebetten eingerichtet werden, in welchen die Blessirten und schwer Kranken vorsichtig auf und nieder gebracht werden können, so daß sie weder durch Stoßen oder andere Unvorsichtigkeiten leiden, wor-

auf

auf vorzüglich der O. S. Chir. Acht zu geben hat. Allen den Kranken, die nach dem Hospitalschiffe oder ans Land gebracht werden, muß der O. S. Chir. eine genaue Liste über ihren Nahmen, Nummer ꝛc. ihre Krankheit und die gebrauchten Heilmittel mitgeben *).

26.

Wenn der O. S. Chir. den Medicinkasten (s. §. 7.) am Bord erhalten und gehörig placirt hat, so muß er sich von dem Zimmermann einen kleinen Kasten mit Fächern machen lassen, in diesen kann er aus der Medicinkiste eine mäßige Quantität der gebräuchlichsten Arzneymittel hineinthun und denselben in seiner Kammer verwahren, theils um das nöthigste gleich zur Hand zu haben, theils um dem Schaden vorzubeugen, den der große Medicamentenvorrath von dem öfteren Aufmachen nehmen würde, theils aber auch, um nicht in Gefahr zu gerathen, bey dem öfteren Oeffnen des Medicinkastens so viel Gläser in Stücken zu schlagen, wenn diese so oft und manchmahl sehr eilig aus ihren Fächern herausgenommen werden. Der kleine Kasten wird dann einmahl oder öfter die Woche angefüllt, und im Journal angemerkt, wie viel ohngefähr jedesmahl hineingethan worden, so kann er alsdann immer wissen, wie groß sein Vorrath noch

*) Wovon in der Beylage F das Schema zu sehen ist. (Ein bloß Namentliches Verzeichniß nebst 2 Rubriken, a) für die Krankheiten und ihre Veränderungen, und b) darin die bisher angewandten Mittel nach der Ordnung, wie sie nach den Zufällen der Krankheit gebraucht worden, verzeichnet werden. P.)

ist. Zu diesem kleinen Medicinkasten giebt er dann während seiner Abwesenheit dem 2ten oder 3ten Chirurgus einen Schlüssel, den zur großen Medicinkiste verwahrt er aber immer selbst. Sollte von den Apotheken so viel Arzney verschrieben worden seyn, daß sie nicht alle Platz in dem gewöhnlichen Medicinkasten hätte, so müssen eine oder mehrere Reserve-Medicinkisten, über welche der O. S. Ch. sich mit einem Verzeichniß versiehet, an einem sehr sichern und trocknen Ort hingesetzt werden, weswegen er sich bey dem Nächstkommandirenden des Schiffs zu melden hat, bey dem ers auch anzuzeigen hat, wenn die Medicinkiste durch Unvorsichtigkeit der Leute einigen Schaden leiden sollte, oder wenn der für dieselbe angewiesene Platz feucht ist, welches schädlich für die Medicamente ist. Mit allen den Mitteln, die durch Versehen gefährlich werden können, oder die man zu den heftigwirkenden und giftigen rechnen kann, muß der O. S. Chir. sehr vorsichtig umgehen, sie versiegeln, mit dem Worte Giftig bezeichnen, und an einen sicheren Ort verwahren, wozu außer ihm Niemand kommen kann; hieher wird opium, laudanum liquidum, (herba Belladonnae, Cicutae, Semen hyoscianci, Stramonii etc.) tartarus emeticus, vorzüglich aber mercurius sublimatus, praecipitatus und dulcis, imgleichen Lapis infernalis, butyrum antimonii etc. zu rechnen seyn.

27.

Der O. S. Ch. muß entweder selbst oder durch seinen Unterchirurgus, doch in seiner Gegenwart einen

Vor-

Vorrath von den in seiner Praxis meist gangbaren und nach den vorfallenden Krankheiten nothwendigen Arzeneyen anfertigen lassen, dergleichen sind die gewöhnlichsten Digestiv- und Temperanz-Pulver, Campferpulver, Salzmixtur, Chinadecoct ꝛc. vorzüglich aber Brech- und abführende Mittel, so daß er bey seinen Besuchen des Morgens, den Kranken gleich das Nöthige in seiner Gegenwart kann reichen lassen. Niemals muß er dem Kranken selbst oder dem unwissenden Krankenwärter einige Arzeneyen anvertrauen; diese werden dadurch so oft verschüttet und entweder gar nicht oder doch unrecht angewandt, so daß er nicht von ihren rechten Gebrauch, mithin auch nicht von ihrer Würkung überzeugt werden kann *); soll also irgend eine Arzeney täglich öfter

*) A. d. H. Eine sehr nützliche und höchstnothwendige Vorsicht, die jedoch, so einleuchtend auch der Nutzen davon ist, fast in keinem Krankeninstitut, selbst in denjenigen, wo die jungen Aerzte angeführt werden sollen, den Genius, den Gang, die Zufälle und den Ausgang der Krankheiten, imgleichen die Anzeigen und Würkungsarten der Arzneyen richtig zu beobachten und letztere mit Sicherheit und Nutzen anwenden zu lernen — selten gehörig beobachtet wird. Die Arzneyen stehen gewöhnlich da, öfters nicht einmahl ein Gebrauchszettel daran, und dem Aufwärter und Kranken bleibts überlassen, ob und wenn jener sie geben und dieser sie nehmen will. Wie in solchen Fällen gebraucht wird, und was für Resultate aus solchen Beobachtungen entstehen müssen, das überlasse ich Jedem zu entscheiden, der Kranke selbst gesehen und behandelt hat. Aber woher kommts das anders als von der strafbaren Nachlässig-

öfter als einmal gebraucht werden, so muß der Unterchirurgus oder zum wenigsten ein vernünftiger und wohl unterrichteter Krankenwärter umher gehen und den Kranken die ihnen bestimmte Arzney zur gehörigen Zeit und in rechter Dosi geben. Es erfordert also die Nothwendigkeit, daß der O. S. Ch. nach den festgesetzten Besuchen nachsehe, was da fehlet, was gebraucht und abgewogen werden soll, und daß er das Nöthige bereiten lasse, nämlich so viel als für den Tag erforderlich scheint. Diese täglich zu verbrauchende Arzneyen ordnet er am besten in einem Korb oder Kasten mit Fächern so, daß sie bequem vom Krankenwärter hinter den O. S. Ch. her getragen werden können, wenn er die Kranken besucht. Eben dieses könnte dann auch geschehen, wenn die Unterchirurgi zu andern bestimmten Zeiten den Kranken die verordneten Arzneyen geben. Mit den Bandagen kann es auch so gehalten werden.

28.

lässigkeit der Vorsteher, welche ihre Pflicht zu erfüllen glauben, wenn sie wöchentlich 1 bis 2 mahl die Anstalt besuchen, im Fluge die Kranken besehen, sich von dem Chirurgo (der oft kaum aus der Lehre ist) bona fide die Krankheit und vel quasi gebrauchte Mittel erzählen lassen, und die Elenden gänzlich solchen jungen Leuten überlassen, bey welchen sie immer noch am besten fahren, wenn sie nichts gebrauchen. Natürlich suchen diese auch von der Freiheit zu profitiren, und am Ende sind die Kranken unwissenden Wärtern, oft Tage lang sich selbst und allein überlassen. Oefters für sie noch das beste.

28.

Um aller Unordnung zuvor zu kommen, muß über jede Hängematte ein Brett oder Pappier gehängt werden, worauf täglich des dort liegenden Kranken Zufälle und Veränderungen sammt den dagegen angewandten Arzneyen, die durch Zeichen jedesmahl, wenn sie gegeben werden, bemerkt werden können, geschrieben werden. Der O. S. Ch. dictirt dem Unterchirurgus die Krankengeschichte, dieser trägt sie in ein ordentlich Journal ein, aus welchem der O. S. Ch. dann wieder jeden Abend das wichtigste in sein Haupt-Journal eintragen kann.

29.

Sollte man ein Gefecht mit feindlichen Schiffen voraussehen, und Ordre klar Schiff *) zu machen ertheilt werden, so verlangt der O. S. Ch. vom Chef oder Nächstkommandirenden seine Gehülfen, die vorher ernannt und über ihre Pflichten unterrichtet seyn müssen; deshalb ist es gut, wenn der O. S. Ch. jedesmahl, daß zur Uebung klar Schiff gemacht wird, auch sich selbst, seine Unterchirurgen und Gehülfen darin übt.

30.

Bey bevorstehender oder während der Bataille muß der O. S. Ch. gleich die zum Verbinden und zur Lage der

*) Klar Schiff machen bedeutet in der Schiffssprache alles das Ueberlästige im Wege herum in die vorgeschriebene Ordnung bringen, und was leicht Schaden nehmen kann, vorzüglich Kranke und Blessirte aus dem Schiffe schaffen und in Sicherheit bringen, in offener See aufs Hospitalschiff, in der Nähe des Landes ins nächste Hospital.

der Verwundeten bestimmte Stelle wohl eingerichtet und bereitet besorgen, sowohl in Absicht der Verbindetische als auch der Plätze worauf die schon Verbundenen während der Bataille hingelegt werden. Er muß dann seine Instrumente zu rechte legen, seine Bandagen, Bänder, Compressen, Charpie ꝛc. in Ordnung legen, so daß alles zur Hand ist, keine Verwirrung und daraus folgende Versäumniß bey so wichtigen Geschäften vorfallen könne *). Vornemlich muß der O. S. Ch. beständig Tourniquets und andere zur Stillung starker Verblutungen erforderliche Dinge in Bereitschaft halten, denn solche Verblutungen nach abgeschossenen Extremitäten sind höchst gefährlich und kosten dem Verwundeten gar leicht das Leben, ehe er noch zum Verbindeplatz kommen oder einer der Chirurgen ihm Hülfe leisten kann. Ohne die größte Noth und Gefahr muß er sich nicht mit wichtigen Operationen, als Amputationen u. dergl.

wäh-

*) A. d. H. Dergleichen Vorsicht ist um so eher auf Schiffen nöthig, wo der Raum eng ist, und wo man nicht bloß auf Sicherheit für neue Verletzungen, sondern auch darauf sehen muß, daß man sich einen Platz auswähle, wo am wenigsten Ab- und Zulaufen und wo die Bewegung des Schiffs, welches bekanntlich während einer Schlacht und dem Schießen beständig heftig hin und her schwankt, am wenigsten stark sich äußert; weshalb auch sowohl die Verbindetische, als nachherige Lagerstätten; Instrumente und Arzneykisten alles vorher mit Schrauben ꝛc. befestiget werden, weil sonsten alles unter und durch einander fallen würde (S. §. 15. 16. u. m.)

während der Bataille befassen *), sondern durch Umschläge, Compressionen, kühlende und stärkende Mittel, die Verwundeten bey Leben und Kräften zu erhalten suchen.

31.

Der O. S. Ch. muß demnach auch schon vorher dafür gesorgt haben, daß eine Menge kühlender und erfrischender Getränke bereit und vorräthig seyen; dahin gehören außer den gewöhnlichen Sehmen, d. h. schleimigen, dünnen, süßsäuerlichen Abkochungen von Habergrütze, Gerste und deren Graupe ꝛc., Wasser mit gutem Wein oder Rum, Essig und Zucker oder auch alter Wein, jedoch in der Art, daß er löschend und erfrischend, aber nicht berauscht und Hitze oder Wallungen erregt. Zu diesem Endzweck muß er mit einigen Flaschen guten Wein und Weinessig versehen seyn. Zu Fomentationen muß er einen hinlänglichen Vorrath von Thedenscher Arquebusade, von Wasser mit Weinessig und Salmiak, von Bleywasser ꝛc. vorräthig haben, welches alles er nach seiner besten Einsicht und Dafürhalten anzuwenden hat. Bey dem ersten Verband können diese Fomentationen sicher kalt gebraucht werden, da es ohnehin schwer halten würde, sie unter solchen Umständen ordentlich gewärmt zu bekommen. Als Arzneyen würden wohl die nothwendigsten kühlende Pulver, cremor tartari, Campher-Pulver und Mixtur, Hoffmanns Tropfen und Zimmtwein seyn.

32.

*) Theils, weil es ihm zu der Zeit an Gehülfen und Zeit fehlt, theils wegen der beständigen Gefahr und beständigen heftigen Bewegung des Schiffs.

32.

Die gefährlichst Verwundeten muß der O. S. Chir. so nahe bey sich placiren, daß er, ohne seinen Platz zu verlassen, selbst oft darnach sehen, und daß er Acht geben kann, daß keine Verblutungen oder andere Zufälle dem Verwundeten schaden, um ihm sogleich mit Baden, neuen Fomentationen u. s. w. lindern und helfen zu können. Die minder gefährlich Verwundeten werden weiter fortgelegt, müssen aber doch fleißig von einem Unterchirurgus oder verständigen und wohl unterrichteten Krankenwärter nachgesehen werden. Er sorgt auch dafür, daß die Luft an dem für die Verwundeten bestimmten Ort, durch Räuchern mit Weinessig oder Salpeter ꝛc. verbessert werde.

33.

Wenn die Bataille geendigt ist, muß er gleich dahin trachten, einen bequemen luftigen und guten Platz für die Verwundeten auszusuchen, und dafür sorgen, daß sie sobald als möglich, mit der größten Gemächlichkeit und Vorsicht, auf dazu eingerichteten Tragebetten, aus dem Raume in die Höhe gewunden und durch vier oder mehr Mann dahin getragen werden. Hat er unter seiner eigenen Aufsicht und Direction diesen Transport besorgt und jedem nach Beschaffenheit seiner Blessur eine bequeme und gute Lage gegeben, so muß er sogleich die Gefährlichkeit der Wunden nachsehen und den zweiten genauern und bessern Verband vornehmen, dem Kranken seine gehörige und feste Lage geben und die nöthigen Operationen vornehmen. Da aber ein Mensch,

der

der ein Glied verlohren hat, beynahe für halb todt, sowohl in Absicht seiner selbst als des Staates angesehen werden kann, so muß er, ohne die größte Noth und Gefahr, keine solche Operation für sich selbst vornehmen, sondern, wo möglich Consultation und Beystand der Flagg- oder anderer Oberchirurgen sich erbitten. Hat er so wichtige Kranke, so muß er seine Unterchirurgen Tag und Nacht abwechseln lassen, um beständig bey solchen Kranken zu seyn, und sich sogleich rufen lassen, wenn sich etwas gefährliches ereignet, damit den Kranken alle mögliche Hülfe geleistet werden könne.

34.

Der O. S. Chir. muß mit genau Acht darauf geben, daß die Unterchirurgen den ihnen nach den See-Kriegsartikeln zukommenden Pflichten genau nachleben, so auch vornehmlich, daß sie sich gesittet und wohlanständig aufführen, die speciellen Krankengeschichten genau und ordentlich führen, welche er sich täglich zu einer bestimmten Zeit zeigen lassen muß, um daraus das nöthige in sein Haupt-Journal auszuzeichnen und beides mit einander zu vergleichen. Eben so muß er darnach sehen, daß die Unterchirurgen die Arzneyen gehörig bereiten und sie ordentlich und zu bestimmten Zeiten vorschriftsmäßig austheilen. Auch muß er Acht geben, daß die Unterchirurgen die Bandagen, Binden und Compressen, welche im Gebrauch sind, verwahren, waschen lassen, reinlich und im Stande halten. Ueber diese müssen sie verantwortlich seyn.

35.

Der O. S. Chir. hat die Aufsicht über die Krankenwärter, er verlangt so viel als nach der Anzahl der Kranken erforderlich sind, unterrichtet sie über ihre Pflichten und, wenn sie sich darin Versäumniß zu Schulden kommen lassen, hat er deshalb beym Nächstkommandirenden über sie Klage zu führen. So soll der O. S. Ch. darnach sehen, daß sie die Kranken und ihre Kleidungsstücke rein halten, ihre Hängematten ausfegen, sie mit Getränk versehen und ihnen solches reichen, das Geschirre ausgießen und auswaschen, so daß keine Unreinlichkeiten stehen bleiben, die nicht nur in dem Krankenverschlag sondern für die ganze Mannschaft, die sich auf der Decke befindet, Gestank und Ungesundheit verbreiten, — daß sie den Krankenverschlag auskratzen, waschen und reinigen, woselbst fleißig ausgeluftet, geräuchert und mit Essig gesprützt werden muß. Dieses Reinigen muß jedesmahl, sowohl des Abends als des Morgens, ehe der O. S. Chir. die Kranken besucht, geschehen; das Räuchern muß nach Umständen auch geschehen, vor und nachdem die Kranken gegessen haben. Wenn jemand eine hitzige Krankheit hat oder sonst gefährlich krank ist, so sollen die Krankenwärter sich abwechseln bey ihm über Nacht zu wachen, um des Kranken zu pflegen und ihm das nöthige an Medicin und Getränken zu geben, und um den O. S. Ch. zu rufen, wenn noch größere Gefahr eintreten sollte. Der O. S. Chir. soll zu dem Ende auch des Nachts unvermuthet die Kranken besuchen, um nachzusehen, ob sie die gehörige

hörige Pflege und Getränk ordentlich bekommen; auch muß er darnach sehen, daß die Krankenwärter den Kranken die diesen zukommende Krankenkost wirklich geben, und daß denselben insgeheim nichts schädliches zugesteckt werde. Ferner hat er Acht zu geben daß das Zeug der Krankenwärter, das den Kranken selbst gehörende und das, so sie vom Könige haben, rein sey, und daß der Krankenwärter es zur rechten Zeit durch die angestellten Wäscher reinigen und auswaschen lasse; er muß sie auch anhalten, sich selbst in Wäsche und Kleidungsstücken rein zu halten, da durch nichts die Ausbreitung ansteckender Krankheiten mehr befördert wird, als durch unreines Zeug. Dagegen ist es auch wieder Pflicht des O. S. Chir. die tüchtigen Krankenwärter aufzumuntern, ihnen bittre Essenzen ꝛc. zu geben, sie bey ihren oft gefährlichen und strengen Arbeiten zu stärken, ihnen bey Zeiten mit den kräftigsten Mitteln beyzustehn, wenn einer von ihnen das geringste Merkmahl blicken läßt, als hätte er Ansteckung aufgefangen, in welchem Falle ein tüchtiges Brech- und hiernächst Schweißtreibende Mittel ohnfehlbar von der besten Wirkung seyn werden. Nach vorzüglich großen überstandenen Beschwerden und dabey bezeigten Fleiß und Rechtschaffenheit muß der O. S. Chir. den Krankenwärter dem Chef empfehlen, damit er öffentlich belohnt werde, so wie er auch dagegen verlangen muß, daß er abgeschafft werde, wenn er nachläßig ist.

36.

Der O. S. Chir. soll auch Aufsicht haben über Conservation, Zubereitung und Austheilung der Krankenkost, wie dies das darüber allergnädigst approbirte Reglement *) befiehlt. Im Fall, daß das Schiff in einen Dänischen oder andern fremden Hafen kömmt, muß er mit dem Proviantofficier und Proviantschreiber alle die zur Krankenkost gehörigen Stücke nachsehen, ob sie noch gut und unverdorben sind, ob davon noch so viel Vorrath ist als zu der zu vermuthenden Reise erfordert wird, worüber im Fall daß etwas fehlt, der Proviantschreiber eine Requisition an den Chef einreicht, welche vom Proviantofficier und O. S. Chir. attestirt seyn muß; eben so hat er bey diesen Umständen den Vorrath von Medicamenten nachzusehen und das zu verlangen, was ihm nach Beschaffenheit der vorhabenden Reise und der Natur der Krankheiten nöthig ist. Auch muß er anzeigen, was für Erfrischungsarten, sowohl für die Mannschaft im Ganzen als insbesondere für die Kranken nöthig sind, und das nicht nur auf diejenige Zeit, die das Schiff im Hafen liegt, sondern auch zur bevorstehenden Reise.

37.

Wenn solchergestalt das Schiff im Hafen an Oertern kömmt, wo es möglich ist, sucht ers durch seine Vor-

*) Da dieses Reglement nichts weiter enthält als dasjenige was in diesem befindlich, nur etwas ausführlicher und bestimmter, so ist es weggelassen. (P.)

Vorstellung beym Chef dahin zu bringen, daß alle Reconvalescenten fleißig ans Land gebracht werden, und, wenn Zeit, Ort und Gelegenheit es erlauben, müssen alle Kranke ans Land gebracht werden, entweder in dazu eingerichtete Häuser oder Zelter, welches die sicherste Art ist, ansteckende und gefährliche Krankheiten aus Schiffen auszurotten und ihre Verbreitung zu verhindern. Wie hiernächst verfahren werden muß, um die Ansteckung ganz aus dem Schiffe auszurotten, darüber ist das nöthige schon bey einer anderen Gelegenheit angeführt. Sollten sehr gefährliche Kranke sich im Schiff eingefunden haben, so muß er deswegen seinem Chef die gebührende Vorstellung machen.

38.

Außer dem im 25sten §. über das Debarquement angeführten, muß der O. S. Chir. auch dafür sorgen, ehe die Kranken ans Land geschickt werden, daß dort die gehörige Einrichtung zu ihrer Entgegennahme und Platz für sie gemacht sey, damit die, so durch gute Aufsicht am Bord vielleicht beym Leben zu erhalten gewesen wären, nicht wegen Mangel und Unordnung ihr Leben zusetzen möchten. Es ist demnach am besten, zuerst die Reconvalescenten und die Kranken zu transportiren, welche das Gehen aushalten können, und hierauf erst die, so in Hängematten liegen. Bey dem Transport der letztern ist aber Acht zu geben, daß die, welche lange an Faul- oder Nervenfiebern gelegen, besonders aber die skorbutischen, vorsichtig an die aufrechte Stellung

gewöhnet werden, welches man am besten dadurch bewerkstelliget, daß man bey denen, die in Hängematten liegen, die Matte bey den Füßen allmählig etwas herunter ziehet, bey denen, die in festen Bettstellen liegen, daß man ihnen nach und nach mehr unter dem Kopf legt. Bisweilen können die Umstände wohl einige Tage hiezu nöthig machen, ehe man einen solchen Kranken sicher transportiren kann, es sey denn, daß er in seiner Hängematte oder auch in der Tragematte liegend transportirt werden könne. Eben diese Vorsicht ist nöthig, wenn schlimmes Wetter oder andere Umstände es einige Zeit verhindert haben, daß man die Kanonporten in der Nähe des Krankenverschlages nicht hat öffnen können, da, wenn plötzlich frische Luft an die Kranken kömmt, dies gefährliche Wirkungen auf sie machen kann.

39.

Der O. S. Ch. soll mit die Oberaufsicht über alles das haben, was die Erhaltung der Gesundheit der ganzen Mannschaft betrifft, und Acht geben, ob die in der Absicht gemachten Vorschläge und Anordnungen möglichst befolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß ers zuerst dem Chef und Nächstkommandirenden mündlich auf eine höfliche und anständige Art vorstellen, wenn aber dies nicht hilft, alsdann, ohne sich weiter darüber einzulassen oder mit Jemand anders davon zu reden, seine schriftliche Vorstellung dem Chef einreichen, und diese Vorstellung dann zu seiner Rechtfertigung unter Tag und Datum in sein Journal einzeichnen.

40.

Außer dem im 18ten und 19ten §. angeführten, hält der O. S. Chir. in seinem Journal eine besondere Rubrique, worin täglich angemerkt werden muß, wenn und wie oft auf dem Schiffe frische Luft gemacht worden ist, sowohl durch Oeffnung der Kanonporten als durchs Kuhlseegel *) und die Ventilatoren, wenn geräuchert ist und womit, auch wie oft das Zeug und die Hängematten gewaschen, und wie oft ersteres gewechselt worden. Wenn das Bier, Wasser oder sonst andere Provisionen verdorben sind, was für Verbesserungsmittel dazu angewendet worden, und was diese für Nutzen gehabt. Es ist auch seine Pflicht wenn irgend eine von den angeführten Verderbnißarten bemerkt wird, solches dem Chef anzuzeigen und die besten Mittel anzugeben, um der daraus für die Mannschaft zu befürchtenden Gefahr zuvor zu kommen.

41.

Liegt das Schiff vor Anker, so hat er sich zu erkundigen, was für Erfrischungsarten in der Gegend am besten zu haben sind. Sollte sich der Scharbock un-

*) Das Kuhlseegel ist ein langer an beiden Seiten offener und an 8—10 Fuß im Durchmesser habender Schlauch, der in die große Luke hinein gehangen wird, und dessen untere Oeffnung auf den Ort hingestellt wird, den man ausgelüftet haben will. Das Auslüften geschiehet vermittelst desselben also, daß in der oberen Oeffnung der Wind aufgefangen wird, den Schlauch aufbläset und zur unteren Oeffnung wieder seinen Ausgang nimmt.

ter der Schiffsbesatzung geäußert haben, so muß er nicht nur für die Kranken, sondern auch für die Gesunden täglich eine große Menge frische grüne Sachen, Citronen ꝛc. anschaffen lassen, um auf die Art dem ferneren Einreissen desselben vorzubeugen, die Gesundheit der Mannschaft aufrecht zu erhalten und sie zu der vorhabenden Reise zu stärken. Er muß also in seinem Journal nicht nur bemerken, wie oft die Mannschaft Erfrischungen bekommen, sondern auch worin diese bestanden. Soll frisch Wasser gefüllt werden, so muß er sich nicht nur nach der Beschaffenheit des einzufüllenden Wassers erkundigen, ob es Fluß- oder stillstehendes Wasser ist und dann die besten und nützlichsten Mittel zu dessen Verbesserung angeben, sondern er muß auch darauf sehen und oft daran erinnern, daß die Fäßer gehörig gereiniget werden, ehe man das frische Wasser einfüllt. Er muß den Vorschlag machen, daß die Mannschaft Bakenweise Erlaubniß bekomme, ans Land zu gehen, um ihre Leinewand, Zeug und Hängematten in frischem Wasser ausgewaschen zu erhalten, oder auch daß die Wäscher hierzu frisch Wasser am Bord bekommen.

42.

Sollte eine ansteckende Krankheit während der Reise sich am Bord gezeigt haben, so muß der O. S. Chir. seinem Chef die Vorstellung machen, daß alle Kranken oder Reconvalescenten an Land gebracht werden möchten, entweder in dazu bequemen hölzernen Häusern oder

in

in großen Zelten, welche zu dem Ende aus Segeln geräumig eingerichtet werden müssen, und dann selbst mit seinen Unterchirurgen genaue Aufsicht und Sorge haben, daß sie gehörig verpflegt und geheilt werden. Der O. S. Chir. muß dann zugleich seinem Chef vorstellen, daß das Schiff gereiniget und genau gewaschen und oftermahlen mit dienlichen Mitteln durchräuchert werden müsse, um die Ansteckung, die am Schiff kleben könnte, auszurotten, vorzüglich aber die Stellen zu reinigen, wo die Kranken gelegen haben. Sollte die Ansteckung sehr giftig seyn, so muß der O. S. Chir. Vorsicht beym Transport der Kranken vorschlagen, auch müssen die Gesunden nicht geradezu an Land in die Dörfer und Städte gehen, weil sich dann die Krankheit unter den Einwohnern ausbreiten könnte; eben dieselbe Vorsicht hat der O. S. Chir. anzuwenden, wenn man gegründeten Verdacht hat, daß an dem Ort, wo die Mannschaft in Land geht, eine ansteckende Krankheit grassire. Vorzüglich hat der O. S. Chir. sehr genau Acht zu geben, ob das Schiff, worauf er sich befindet, mit in der Flotte ist oder kommen wird zu anderen dänischen oder fremden Schiffen, und im Fall, daß man Nachrichten oder Vermuthungen hat, als wenn auf einem oder dem anderen dieser Schiffe irgend eine gefährliche ansteckende Krankheit neulich gewesen oder noch ist — dann die nöthige Vorstellung deshalb seinem Chef zu machen, daß, so viel möglich, aller Communication von Schiff zu Schiff zuvorgekommen werde, vorzüglich aber, daß Niemand, wer er auch sey, aus dem gesunden Schiff Urlaub be-

komme nach dem kranken Schiff hinüber zu gehen, oder auch aus dem kranken ins gesunde; denn durch diesen Weg werden Krankheiten gar leicht von einem zum anderen gebracht.

43.

Wenn das Schiff hier wieder zurück auf der Rhede kömmt, so ist es des O. S. Chir. Pflicht, sogleich vom Gesundheitszustand der Mannschaft auf der Reise und wie derselbe jetzt beschaffen, zu berichten, damit auf dem See-Quästhause die nöthige Anstalt zur Entgegennahme der Kranken gemacht werde, und wenn sehr ansteckende Krankheiten überhand genommen gehabt, daß dann auch die nöthigen Veranstaltungen für Reconvalescenten und Gesunde eingerichtet werden können, so daß Niemand an Land oder auf andere Schiffe gebracht werde, ehe man gewiß überzeugt seyn kann, daß keine Ansteckungsmaterie in seinem Körper verborgen liege, und daß seine Kleidungsstücke, Bettzeug und Leinwand durch Auslusten, Waschen und Räuchern mit Schwefel, Toback und dergl. gleichfalls gereiniget und von allen ansteckenden Partikeln befreyet seyen.

44.

Eben so wie im 24sten §. in Betreff des Hospitalschiffs angeführt worden, muß er auch denen zum See-Quästhause abgehenden Kranken einen genauen Auszug von eines jeden Krankheit und den dagegen angewandten Arzneyen zur nöthigen Nachricht für die dortigen Aerzte mitgeben. Er selbst muß so lange auf dem

Schiffe

Schiffe bleiben, bis daß es abgetakelt wird, theils um helfen zu können, wenn Jemand dabey zu Schaden kömmt, theils um über die vorfallenden innerlichen Krankheiten Aufsicht zu haben, worin er sich nach §. 11. zu verhalten hat.

45.

Wenn das Schiff in dem Baum eingelegt hat, besorgt er baldmöglichst, daß die Medicinkiste auf das See-Quästhaus abgeliefert werde, welche mit einem genauen Verzeichniß der übrig gebliebenen Medicamente begleitet seyn muß, nach dem was im 26sten §. hierüber angeführt ist. Der Instrumentkasten muß ebenfalls nebst Zubehör in gehörigem Stande abgeliefert werden, und wenn etwas fehlen oder beschädigt worden seyn sollte, so muß er entweder hierüber verantwortlich seyn oder durch genaue Erklärung und Atteste beweisen, daß solches ohne seine Schuld oder Versehen verlohren gegangen oder zu Schaden gekommen ist; gleichmäßig überliefert er dort die übrig gebliebene Charpie, Leinewand und Bandagen. Ueber die richtige Ablieferung dieser Sachen erhält er eine Quittung und Schein von den Oberärzten des See-Etats, die gleichfalls nachsehen und attestiren müssen, ob er sein Amt und sein Journal nach Anweisung dieser Instruction gut geführt; und kann er weder Gage *) noch Douceur vom Collegio angewie-

sen

*) Die Gage des O. S. Chir. ist monathlich 20 Rthlr., ganz freye Station so lange die Reise währt, Speisung vom Chef in

sen oder ausgezahlt bekommen, ehe er die angeführten Atteste und Quittungen eingereicht hat.

46.

Bey Abschluß des Journals hängt er einen kurzen summarischen Auszug vom ganzen Journal an, über die Natur und Beschaffenheit der vorgefallenen Krankheiten und der glücklichsten Curmethode, den zu vermuthenden Ursprung derselben und ihre Abnahme zusammt den beobachteten äußerlichen Ursachen. Ferner muß er da anmerken, was er sonst merkwürdig gefunden, das vorzüglich Einfluß auf Erhaltung der Mannschaft und aufs Zuvorkommen oder Hemmen, aufs Veranlassen oder Ausbreiten der Krankheiten ꝛc. gehabt hätte. Alles dieses muß er so anführen, wie er es seiner innern Ueberzeugung nach, erforderlichenfalls, eidlich bekräftigen und für Gott und Menschen verantworten zu können glaubet.

47.

Seinem Chef, Nächstkommandirenden und allen übrigen Officieren muß der O. S. Chir. mit gehöriger Achtung begegnen; insonderheit müssen seine schriftlichen Rapporte genau, eben wie die Eingaben seyn, die er, seiner Pflicht gemäß, über alles was zur Conservation

in der Cajüte, und nach zurückgelegter Reise 100 Rthlr. Douceur. Der Schiffs- und Unterchirurgus erhalten: ersterer 12, letzterer 10 Rthlr. monathlich, das obige Douceur nach zurückgelegter Reise, und Speisung mit den Matrosen, jedoch jeder täglich 1 ½ Ration. (K.)

tion der Mannschaft abzweckt, zu machen hat, sie müssen deutlich und der Wahrheit gemäß seyn und er sich nie zu denselben durch Einredungen anderer verleiten lassen, noch sie übereilt machen, sondern wohl überlegen, alles selbst nachsehen und prüfen, dann erst seine Vorstellung einreichen und diese so abfassen, daß er nicht durch unrichtige oder ungereimte Vorschläge das Zutrauen und den Einfluß verliere, den billig jeder O. S. Chir. sich zu erwerben bestreben sollte. Es versteht sich auch von selbst, daß er durch Lesung der von den Krankheiten der Seeleute und Erhaltung der Gesundheit derselben handelnden Bücher suchen muß, sich die ihm noch fehlenden nöthigen Kenntnisse in diesem wichtigen Fache zu erwerben. Bey Endigung der Reise muß er sich auch mit einem schriftlichen Zeugniß seines Chefs über sein Verhalten in seinem Amte am Bord versehen, nach welchem das hohe Admiralitäts = und Commissariats-Collegium und seine anderen Vorgesetzten, seine Verdienste beurtheilen können.

48.

Mit dem gemeinen Manne muß er liebreich und sorgfältig umgehen, durch seinen Fleiß, Mitleiden und Vorsorge für die Kranken ihre Liebe und Vertrauen, zwey für Aerzte höchst nöthige Eigenschaften, zu erwerben streben. In seinem eigenen Privatleben muß er sich sittsam und christlich betragen und immer die Führung seines wichtigen Amtes vor Augen haben. Im übrigen richtet er sich in allem darnach, was die Seekriegsartikel ihm in

Ab=

Absicht seines Amtes vorschreiben, es sey denn, daß in dieser Instruction Ausnahmen davon gemacht, oder daß hinfort noch etwas hinzu zu setzen für gut gefunden würde.

49.

Ehe der O. S. Chir. seine Bestallung erhält, muß er zuvor diese Instruction genau durchlesen und sie schriftlich mit dem Versprechen unterzeichnen, ihr, so viel in seinem Vermögen stehet, treulich nachzuleben und sie in Erfüllung zu bringen.

Königlich Dänisches Admiralitäts- und Commissariats-Collegium.

C. F. Fontenay. Wegener. Gorne.

Beylage B.

Königlich allergnädigst approbirtes Reglement über die Krankenverpflegung auf den Königl. Schiffen.

I. Ganze Diät.

A. Des Morgens, täglich 1 Pott Haberſuppe bereitet von
Habergrütze $\frac{1}{10}$ Ottingkar,
Wein-Essig $\frac{1}{4}$ Pägel,
Puderzucker 2 Loth,
Salz $\frac{1}{150}$ Ottingkar.

B. Des Mittags,

1. Sonntags, Perlgraupen-Suppe aus
   Perlgraupen 2 Loth,
   Weinessig $\frac{1}{4}$ Pägel,
   Puderzucker 1 Loth,
   Rosinen 2 Loth,
   Salz $\frac{1}{150}$ Ottingkar.
2. Montags, Reisgrützsuppe aus
   Reisgrütze 2 Loth,
   und weiter wie die Perlgr. S.
3. Dienstags Pflaumen-Suppe, aus
   Pflaumen 4 Loth,
   Feine Gerstgrütze $\frac{1}{10}$ Ottingk.
   Weinessig $\frac{1}{2}$ Pägel,
   Puderzucker 2 Loth.
4. Mittwochs Habersuppe, bereitet wie des Morgens
   (A) mit Zusatz von
   Rosinen 1 $\frac{1}{2}$ Loth,
   Feine Zwieback 2 Loth.
5. Donnerstags. wie am Sonntag.
6. Freitags, wie am Montag.
7. Sonnabends, wie am Dienstag.

C. Des Abends, wie des Mittags.

NB. Eine Portion Suppe muß allezeit einen Pott oder $\frac{2}{3}$ Quart halten.

II. Halbe Diät.

a. Des Morgens, wie in ganzer Diät.

b. Des Mittags

1. Sonntags, Fleischsuppe mit Perlgraupen aus
   Bouillon-Kuchen 1 Loth
   Perlgraupen 2 Loth,
   Rosinen 1 Loth,

Salz

Salz $\frac{1}{150}$ Ottk.
Dazu Zwieback 4 Loth.

2. Montags wie in ganzer Diät, mit 4 Loth Zwieback.

3. Dienstags, wie in ganzer Diät mit 4 Loth Zwieback.

4. Mittwochs Fleischsuppe mit Pflaumen, aus
Bouillon-Kuchen 1 Loth,
Buchweitzen-Grütze $\frac{1}{10}$ Ottk.
Pflaumen 2 Loth,
Salz $\frac{1}{150}$ Ottk. Dazu
Zwieback 4 Loth.

5. Donnerstags Fleischsuppe, bereitet von
Bouillon-Kuchen 1 Loth,
Reisgrütze 2 Loth,
Rosinen 1 Loth,
Salz $\frac{1}{150}$ Ottk. Dazu
Zwieback 4 Loth.

6. Freytags, wie in ganzer Diät mit 4 Loth Zwieback.

7. Sonnabends eben so

c. Des Abends, wie in ganzer Diät mit Zugabe von 4 Loth Zwieback,
Oder auch
Nach Gutbefinden des Oberschiffschirurgus wie bey denen in ganzer Kost stehenden, Grütze mit Zubehör.

III. Reglement, oder ganze Kost für die Reconvalescenten.

a. Des Morgens, wie in ganzer Diät mit Zugabe von 6 Loth Zwieback und 2 Loth Butter.

b. Des Mittags,

1. Sonntags Fleischsuppe mit Perlgraupen wie in halber Diät mit 6 Loth Zwieback und $\frac{1}{4}$ Pott stark Bier.

2. Mon-

2. Montags Kohl aus
Klein gehackten Sauerkohl 8 Loth,
Bouillon-Kuchen 1 Loth,
Habergrütze $\frac{1}{10}$ Ottgk.
Salz, Brod und Bier, wie am Sonntage.
Ist kein Sauerkohl da, oder findet der O. S. Ch. ihn nicht dienlich, so nimmt man statt dessen 2 Loth Pflaumen oder 1 Loth Rosinen.

3. Dienstags, Erbsen. Die Erbsen hierzu werden aus denen für die Mannschaft ausgelesen, man nimmt $\frac{1}{2}$ Ration, berechnet sie zu $\frac{1}{10}$ Ottgk. kocht sie ab und thut dann
Bouillon-Kuchen 1 Loth, und
Salz, Brod und Bier, wie die andern Tage, hinzu.

4. Mittwochs, Suppe aus
Bouillon-Kuchen 1 Loth,
Buchweitzengrütze $\frac{1}{10}$ Ottgk.
Pflaumen 2 Loth,
Salz, Brod und Bier, wie die andern Tage.

5. Donnerstags, wie am Sonntag.

6. Freytags, wie am Montag, nur 2 Loth Pflaumen statt des Sauerkohls.

7. Sonnabends, wie am Dienstag.

c. Abends Grütze aus
Feiner Gerstgrütze $\frac{1}{8}$ Ottingk.
Hierzu wird gegeben:
Stark Bier $\frac{1}{4}$ Pott,
Puderzucker 2 Loth.

d. 1 Abend Grütze, aus
Reisgrütze $\frac{1}{4}$ Pfund,
Stark Bier $\frac{1}{4}$ Pott,
Puderzucker 2 Loth.

6. 1 Abend Biersuppe aus
Stark Bier ½ Pott,
Puderzucker 2 Loth,
Zwieback 2 Loth.

Wenn die Mannschaft Erfrischungen erhält, so bekommen die Reconvalescenten Fleisch zur Suppe mit der Mannschaft, doch wird auf jeden Reconvalescenten nur ½ Pfund frisch Fleisch gerechnet.

Die Speisezeit ist
Des Morgens Glocke 8,
— Mittags — 11½,
— Abends — 7,

(L. S.)

Beylage G.

Instruction für den O. S. Chir. N. N. die Kranken-Verpflegung (Diät) betreffend.

Da die gute Pflege der Kranken eine Hauptsache zu ihrer sicheren und baldigen Wiederherstellung ist, so ist es von jeher und wird hiermit noch fürs künftige mehr des Oberschiffschirurgus Pflicht seyn, genaue Aufsicht über die Bereitung und Austheilung der Krankenkost zu haben; er muß deshalb

1. Hinten in seinem Journal genau aufzeichnen, wie viel Kranke täglich in Krankenkost und in was für Art der Diät sie stehen.

2. Hier-

2. Hiernächst muß er jeden Abend, wenn er zwischen 6 und 7 Uhr die Kranken besucht hat, dem Schiffs-Chef, oder dem am Bord seyenden nächstkommandirenden Officier einen Tagzettel einreichen, über die Anzahl der Kranken und der Art von Diät, worin sie stehen, nebst Angabe der für den nächstfolgenden Tag für sie zu bereitenden Kost; diese Zettel muß er selbst unterschreiben, und wenn sie vom Chef unterzeichnet sind, dem Proviantschreiber zustellen.

3. Da er, eben wie der Chef und Proviantschreiber, einen Schlüssel zu den Kammern bekömmt, worin die Krankenkost verwahrt ist, so muß er jeden Morgen nach dem Gebet um 8½ Uhr mit dem dazu commandirten Officier zugegen seyn, wenn die für den Tag und fürs Frühstück für den nächstfolgenden Morgen nöthigen Sachen abgewogen und ausgegeben werden, und dabey genau Acht haben, daß nichts verschleudert und alles wohl zugedeckt und fürs Verderben bewahrt werde. Er muß dann denselben Tag attestiren, daß die vom Proviantschreiber angeführten Quantitäten richtig ausgenommen und verbraucht sind.

4. Er soll ab und zu in der Küche nachsehen, daß der Koch mit dem Krankenessen reinlich umgehet. Ist das Essen fertig, so muß er es allezeit selbst schmecken und nachsehen, ehe es den Kranken gereicht wird, und selbst fleißig nach den Krankenverschlag hinunter gehen, um nachzusehen, daß jeder Kranke das ihm zukommende erhalte, es auch dem Chef anzeigen, wenn Unordnung darin gemacht wird.

5. Der O. S. Chir. kann nach veränderten Umständen etwas in dem festgesetzten Reglement abändern, (für die schlechtesten Kranken Wein verschreiben u. dergl. und im Hafen für die Skorbutischen und Reconvalescenten schriftlich vom Chef Grünes, Früchte u. dergl. verschreiben) doch muß solches nicht ohne die größte Noth geschehen, und dann muß er in seinem Journal die Ursache davon anführen.

6. Er muß es immer so einzurichten suchen, daß nie mehr als zweyerley zu jeder Mahlzeit gekocht zu werden braucht.

7. Währt die Reise lange und finden sich viele Kranke, so muß er bey Zeiten mit dem Proviantschreiber überlegen, und beym Chef drauf antragen, wie in einem oder dem anderen Stück gespart werden könne, um nicht die Kranken ganz und gar Mangel leiden zu lassen.

8. Ist der O. S. Chir. krank oder an Land (welches letztere weder zu lange, noch zu oft geschehen muß), so soll der zweite Schiffs- oder Unterchirurgus hierin, wie in allem, seine Stelle vertreten.

9. Der O. S. Chir. soll die zur Flagge wöchentlich oder monatlich einzureichenden Listen über die verbrauchte und noch vorräthige Krankenkost mit unterschreiben; auch bey Endigung der Reise die Rechnung des Proviantschreibers über die Krankenkost unterzeichnen, und diesem, so wie dem Koch, sein Attest so geben, wie er es für Gott und mit gutem Gewissen verantworten kann.

Kopenhagen, im May, 1789.

Unter dem Siegel des Königl. Admiralitäts- und Commissariats-Collegii.

III.

Eine angebliche Teufelsbesitzungs- und Zauber-Geschichte, so 1787 im Amte Bütow in Hinterpommern vorgefallen; nebst angehängtem Gutachten des Kreisphisici und des Pommerschen Collegii Medici.

Kurzer Auszug der Acten.

Der Landrath von Wussow berichtete unterm 2ten Juny 1787 an die Pommersche Krieges- und Domainen-Kammer: „daß sich im Amte Bütow, im Dorfe Groß-Massowitz, und andern benachbarten Gegenden Leute befänden, welche sich vom Teufel besessen hielten. Unter diesen sey die Frau eines beurlaubten „Grenadiers von der Garde *), Nahmens „Somnitz, und deren Schwestertochter Buzlaffin, „besonders merkwürdig, welche bey einem Kindtaufsschmause den Teufel mit Speise und Trank erhalten zu „haben versicherten: Sie geriethen in Verzuckungen, „blöckten wie Thiere u. s. w., besonders kämen dergleichen Anfälle, sobald sich ihnen Jemand näherte, der, „ihrer Aussage nach, auch vom Teufel besessen wäre.

*) Schon hieraus würde ich mit auf Anlage zum Betruge geargwohnet haben, da mir mehrere Fälle bekannt sind, daß solche Weiber die Leichtgläubigkeit unwissender Provinz-Einwohner gemißbraucht haben. P.

„Diese Anfälle endigten sich aber, wenn diese sich ihnen „nahenden Menschen derb von ihren Angehörigen durch„geprügelt wurden; woraus aber eine Menge Unord„nungen entstunden, die den Landrath von Wussow an„trieben, deshalb, an die Kammer zu berichten, und um „die nöthigen Instructionen und Verfügungen zu „bitten."

Die Kammer gab hierauf unterm 6ten Julius d. J. dem Amte Bütow die Untersuchung dieser Sache, und besonders des Gemüths- und Gesundheitszustandes dieser Leute, mit Zuziehung des Kreisphysici D. Gottel, auf.

Nach dem Bericht des Amtes Bütow vom 26. Nov. 1787 sind beide genannte Frauenzimmer in Gegenwart des Beamten und des D. Gottel wiederholentlich in heftige Zuckungen und Raserey gefallen, woraus sie weder durch Drohungen noch würkliche Leibeszüchtigungen herauszubringen gewesen sind, und welche 4 bis 6 Minuten lang in einem fort gedauert haben. Gleich nachher sind sie wieder vernünftig und wollen sich von dem Vergangenen nicht das mindeste erinnern, verrichten auch ihre gewöhnlichen häuslichen Geschäfte gleich ohne Anstoß wieder.

Der D. Gottel hält dieses für Krankheit, und giebt besonders die plicam polonicam als die Ursache davon an. Die Krankheit selbst nennet er das malum hystericum. Die Zufälle werden durch den in dortiger Gegend noch sehr gewöhnlichen Aberglauben ungemein vervielfältiget.

Darauf wurden die Acten dem Pommerschen Collegio medico communicirt — unterm 10ten December 1787,

1787, — worauf das Gutachten desselben vom 22sten April 1788, dessen Verfasser der Herr Prof. Kölpin in Stettin ist, und welches ich als Beylage gleich hinter dem Gottelschen abdrucken lassen, erfolgte. Dieses Gutachten ward dem D. Gottel von der Pommerschen rc. Kammer zugesandt, mit der Aufgabe, seine Cur darnach einzurichten, welches derselbe auch durch den Chirurgum Rubow bewerkstelligen lassen. Fast alle Zufälle haben sich nach und nach verlohren. Der Chir. Rubow meint jedoch auch in seinem Bericht vom 28sten Sept. 1790 viel Verstellung bemerkt zu haben.

Herr D. Gottel hat mich selbst bereits vor 3 Jahren aufgefordert, beide, sowohl dieses als sein oder vielmehr seine Gutachten hierüber in diesem Repertorium dem Publikum bekannt zu machen. Verschiedene Gründe hielten mich bisher davon ab, besonders, da ich durchaus nicht den darin geäußerten Meinungen beizutreten mich entschließen konnte. Da indessen auch für den Anfänger — und nicht für Meister — nicht ganz glücklich ausgefallene Versuche dieser Art von Nutzen seyn können, besonders wenn sie mit andern im Gegensatz zusammen aufgestellt werden, ja öfters sehr belehrend und instructiv werden können, wenn sie aus dem rechten Gesichtspunkt angesehen und beurtheilt werden, so habe ich weiter keinen Anstand nehmen wollen, selbige den Lesern dieses Repertoriums mitzutheilen. Ich liefere es, oder diese verschiedene, im Grunde aber doch in eines zusammenfließende, Gutachten des Herrn D. Gottel genau so, als ich sie von ihm durch einen hiesigen be-

rühmten Arzt erhalten habe, ohne mir die mindeste Abänderung noch Anmerkung zu erlauben. Statt deren werde ich das nachher über diese Gutachten eingezogene Responsum des Pommerschen Collegii Medici, womit ich gänzlich einverstanden bin, und worin selbige gehörig beurtheilet worden, anhängen, und Jedem überlassen, welcher Meinung er beitreten will.

Ich enthalte mich als Herausgeber alles Raisonnements und Urtheilens, jedoch kann ich nicht umhin zu versichern, daß ich dasselbe weder in materialibus noch in formalibus als ein Muster angesehen zu werden wünsche. Mehrere Gründe, die mich zum Abdruck bewogen haben, wird man in meinem Neuen Magazin B. I, St. 3, S. 504. 5. ff. finden.

Im Ganzen bleibt dieser Aufsatz doch in mehr als einer Rücksicht merkwürdig, und nicht ganz ohne Nutzen; immer ein rühmlicher Beweis des Fleißes des Herrn Verf. und seiner Belesenheit, nur war etwas weniger Declamation und Ausschweifung in fremde Gefilde zu wünschen, und dafür mehr reine Darstellung des Facti und unpartheyische Schlußfolge ex veris visis et repertis — (Ne nimium indulgens ingenio!)

A. Gutachten des Kreisphysici Herrn D. Gottel.

---

1) Allgemeines medicinisches Gutachten über den Gegenstand der Hexerey und Teufelsbeschwörungen, auf Veranlassung der im Bütowschen Justiz- und Domainen-Amte verhandelten Acten von 104 Fol.

Dem

Dem Teufel räuchern, ihm Weyhrauch streuen und alten Weibern zu gefallen an Besitzungen des Teufels glauben, gehört eigentlich in die Zeiten der Dummheit, wo Mönchsgeist und Spinnrockenphilosophie dem Aberglauben noch Altäre aufrichteten. Sind Teufelsbesitzungen nicht Blendwerk und Trug, so werden ein Besessener und ein Nervenkranker Synonime seyn, sind es jederzeit gewesen, und nur durch Unwissenheit und Aberglauben ist es bewürkt worden, daß diese Wahrheit vor vielen Augen verborgen lag, und die, welche sie wußten, waren oft wohl genöthiget sie zu verschweigen, um Verdrießlichkeiten und Gefahren zu vermeiden. Nie hat wohl der Teufel unmittelbar menschliche Körper bewohnt, und also weder aus einem Kinde von einigen Tagen alt, noch aus irgend einem Menschen, wes Alters er sey, ausfahren können, weil er natürlicher Weise doch erst hätte einfahren müssen, welches nicht zu beweisen und einzusehen, auch nicht wahrscheinlich ist. Gewiß ist es aber wohl, daß Teufel austreiben und Kranke heilen, äquipollente Ausdrücke sind, und man kann hiebey die Worte διαβολος und σατανας, welche die heilige Schrift anzeigt, dennoch in ihrem Wehrt lassen und darf nicht daran zweifeln, daß es Engel gegeben, die von Gott abgefallen sind (!!) Es giebt aber Krankheiten die der Aberglaube für Teufelsbesitzungen hält, und diese Teufelspathologie dürfte bestehen, in Krämpfen mancherley Art: der fallenden Sucht, Melancholie, hysterischem Uebel, Hypochondrie, Raserey, Veitstanz, Starrsucht, Alp, Mutterwuth, Kriebelkrankheit, Nachtwandeln, Würmern u. periodischen Krankheiten überhaupt.

Daß genannte Krankheiten, vorzüglich der Wahnsinn durch tollmachende Gifte, durch die Kunst hervorgebracht werden können, ist nicht zu leugnen.

Wie manche Unfälle sind nicht bloß durch unvorsichtige Verwechselung einiger giftigen Wurzeln, Kräuter, Beeren, Saamen, mit eßbaren unschädlichen Theilen anderer Pflanzen entstanden, und der Gesundheit höchst nachtheilig geworden!

Wie fürchterlich sind nicht die Zufälle, die nach dem Genuß des Schierlings entstehen, die der Mensch mehr oder weniger, schneller oder langsamer erleidet, je nachdem er eine größere oder geringere Quantität zu sich genommen, und nachdem sein Körper mehr oder weniger empfindlich ist! Es entstehen daher: brennende drückende Magenschmerzen, Berauschung, Schwindel, schreckhaftes Aussehen, vorübergehende Sinnlosigkeit, Wahnsinn, Raserey, stille Tollheit oder Wuth, tiefer Schlaf, fast gänzliche Beraubung der Sinne, Gichter am ganzen Körper, Hindernisse am Herunterschlingen der Speisen, Brennen im Schlunde, krampfhafte Zusammenziehung desselben, die fallende Sucht, Zahnknirschen, verschiedene Krämpfe, als des Kinnbackens, des Rückens und dergl. Reiz zum Erbrechen, würkliches Erbrechen, Schluchzen, schwarze Flecke auf der Haut, und dergleichen mehr.

Börhaave sahe acht Kranke auf einmal in Bangigkeit, Wahnwitz, Reitz zum Erbrechen und Gichter verfallen, und er fand eine allen gemeinschaftliche Ursache in dem Schierling, den sie genossen hatten.

Bley und Kupfer im Küchengeräthe können sehr schädlich werden, wenn saure Flüssigkeiten darin aufbewahret werden. In dem Kloster Engelsburg fand man die Ursache einer endemischen tödtlichen Krampfcolik in dem kupfer- und messingernen Geschirre, das gar nicht mehr verzinnt war, und auch den Speisen eine blaue Farbe mitgetheilt hatte. So folgt ebenfalls die Bleycolik oft auf den mit Bley vermischten Wein, auf den Genuß eines Getränks, das in bleyernen Gefäßen gegohren, lange gestanden; und auch schon das Wasser, welches aus bleyernen Pumpen gezogen wird, kann schädlich werden. Sollte es auch nicht für die Gesundheit schon nachtheilig werden können, wenn man den Schnupftoback in Bley einpackt? (!!)

Es wirken die Gifte vermöge ihrer feinen flüchtigen Theile, welche sich mit den Säften innigst vermischen, in ihnen aufleben und den ganzen Körper durchdringen, oder sie würken auf die Nerven und festen Theile des Körpers, erregen Krämpfe, Zuckungen u. dergl., deren Ursache man nicht sogleich entdecken kann, obgleich man nicht nöthig hat zu übernatürlichen Kräften, zur Zauberey und Hexerey seine Zuflucht zu nehmen. Es kommen auch die Wirkungen mancher Gifte so nahe mit den Zufällen bösartiger Krankheiten überein, daß eine Entdeckung aus den Zufällen äußerst schwer ist. Meistens aber sind doch die Wirkungen der Gifte plötzlich, und es geht plötzlich, auch in dem gesundesten Menschen, nach deren Genuß eine nachtheilige Veränderung vor, welche freylich bey langsam schleichenden

Gif-

Giften nicht merkbar ist. Die Art, wie sich die Wirkungen der Gifte im Körper äußern, ist sehr verschieden: oft geräth die Einbildungskraft des Menschen in die größte Verwirrung, er verliert alles Gedächtniß, allen Zusammenhang der Begriffe, allen Gebrauch der Vernunft; es finden sich Verstopfungen, Verhärtungen, Entzündungen in den Eingeweiden, Krämpfe, Brand u. dergl. in den Theilen des Körpers. Oft brechen die grausamsten Gichter in dem Leibe oder an einzeln Gliedern aus, meistens zeigt sich ein Aufspringen der Sehnen an den Händen; das Schluchzen ist ein ziemlich gemeiner Zufall auf den Genuß solcher Gifte. So vielerley die Zufälle nach genossenen Giften auch sind, so kommen sie doch niemahls zusammen vor, und einzelne entscheiden noch nichts. Und wenn man auch alle Kräfte des Verstandes, allen Scharfsinn, allen Beobachtungsgeist, alle seine Einsichten zusammen nimmt, um durch diese Dunkelheiten hindurch zu sehen, so bleibt man oft doch in Ungewißheit. Von den langsam würkenden Giften besonders, sind die Würkungen nicht so auffallend, wenn auch bey dem Kranken selbst bald darauf eine nachtheilige Veränderung vorgehen muß. Einige von den Giften würken mehr unmittelbar auf die Nerven, andere mehr auf die festen Theile, einige mehr auf die Bewegungen, die von dem wechselseitigen Einfluß der Seele auf den Körper abhangen, auf die Werkzeuge der innern und äußern Sinne, auf die willkührliche Bewegungen, auf den Umlauf der Säfte, auf die Lungen und andere Eingeweide. —

Wie

Wie vielfältig aber und fast unübersehlich sind nicht die Ursachen überhaupt genommen, welche die Gesundheit stören? und es bleibt auch für den feinsten Forscher noch ein ungewisses Labyrinth, wie sich Krankheiten im menschlichen Körper entwickeln, und auch der scharfsinnigste Physiologe kann nur selten mit ganz deutlichen Beweisen erklären, wie die Veränderung von der Gesundheit zur Krankheit vorgeht, und wie zuweilen der Mensch aus einem ganz gesunden Zustande in einen kranken dahin sinkt. Wie fein werden nicht z. B. durch Zerstörung der Gesundheit, sie rühre übrigens her, woher sie wolle, die ersten Keime zum Wahn einer geschwächten Seele gelegt, zu einer Schwäche des Gemüths, entsprungen aus einem fehlerhaften Zustande des Körpers, wobey die Seele von gewissen äußern Gegenständen, ohne Unterschied, ob durch die Einbildung geschaffen oder würklich vorhanden, so stark genährt wird, daß es ihr unmöglich wird, denen daraus entstandenen Vorstellungen zu wiederstehen, daß sie sich nicht davon losreißen, noch sie mit Gründen zu bekämpfen vermag, wenn auch die Gemüthsbewegung hier ohne Grund, wenigstens ohne einen für den gesetzten Mann zureichenden Grund ist. Denn die Seele, in so ferne sie an ihre Sinne gefesselt ist, erhält durch ihre Werkzeuge ihre Begriffe, macht daraus Urtheile, und gründet hier diese Urtheile auf einen trüglichen Grund. Die Einbildung überzieht denn oft alle Gegenstände mit ihrem Anstrich, und der durch seine Einbildung Betrogene ist völlig krank am Gemüth. Und doch scheint zuweilen derselbe Mensch bey

allen

allen andern Gegenständen ganz angemessen zu empfinden, zu sprechen und zu denken, nur bey einem Gegenstande ist er im Wahn, und es verwandlen sich ihm oft ganz gewöhnliche Dinge in seiner Einbildung in Ungeheuer. Die Seele weiß oft nichts von dem lebhaften Antrieb, den ihre Einbildungskraft an den Auftritten, die um sie herum vorgehen, nimmt, sie wird aller ihrer Gegenbemühung zum Trotz mit fortgerissen. Und auch der Körper kann durch Ursachen, deren Eindruck die Sinne schärft, in unwillkührliche Bewegungen gerathen und eine Anlage zu Zukkungen bekommen.

Die Natur hat ohnedem dem Menschen eine große Neigung zur Nachahmung eingepflanzt, und es liegt gleichsam in Seele und Körper ein mechanisches Bestreben zur Nachahmung verborgen. Wenn z. B. in einer Gesellschaft eine Person jähnet, und die andern auf sie acht geben, so jähnen sie alle mit. Aus diesem noch nicht erklärten Nachahmungstriebe, welcher sich in der menschlichen Natur gewiß findet, und durch manche Erscheinungen außer Zweifel gesetzt wird, läßt es sich auch einsehen, wie Verzuckungen gleichsam durch eine Art von Ansteckung fortgepflanzt werden können, ja der Husten selbst pflanzt sich zuweilen durch eine Art von Ansteckung fort. Besonders merkwürdig ist das Beyspiel fortgepflanzter Zuckungen, welches Börhaave von den Kindern im Harlemmer Krankenhause erzählt, welche er durch Drohungen einer anscheinenden Todesgefahr heilte. Ist aber der Körper einmahl von Krämpfen befallen worden, so finden sie sich leicht wieder ein, weil sie die

Theile

Theile beweglicher machen. Oft gesellet sich die Einbildung zu den körperlichen Ursachen des Krampfs, und erneuert die vorigen Anfälle, macht falsche Bilder, behandelt sie als wahre Gegenstände, und bringt durch die Nachahmung Krämpfe im Körper hervor, die mit dem Wahn der Seele harmonisch sind. Und es ist sowohl der Krampf selten ohne Wahnsinn, als der Wahnsinn ohne Krampf. Ist ein solcher Wahnsinn nervigter Art, so ist das Gedächtniß unversehrt, das Urtheil ungehindert und frey, und bloß die Einbildung ist krank, die Zuckungen geschehen mit entsetzlicher Kraft. Ist der Irrthum der Einbildungskraft aus einer heftigen Bewegung der Seele, also mit Leidenschaft entstanden, so kann sie sich von ihrem Gegenstande nicht losreißen. Und wenn nun die Abwesenheit eines verhaßten Gegenstandes, die Tobsucht, wenigstens auf eine kurze Zeit, heilet, so kann man schließen, daß die Nerven allein leiden. Es darf nur eine kleine Dose von Aberglauben hin zu kommen, so glauben solche Leute, sie sind besessen; und merkwürdig ist es, daß hysterische Personen am häufigsten die Zahl angeblich Besessener vermehret haben, und allemahl immer solche Mannspersonen, deren Fasernton dem weiblichen nahe kommt, darunter bemerkt werden, obgleich auch zuweilen die Grillen wahrer Hypochondristen wunderbar genug sind. Die Zufälle solcher Kranken sind sehr viel, mancherley und äußerst verschieden: Oft geht ein Grimmen, ein Poltern in den Gedärmen, ein Lärmen, ein Geräusch wirklichen Krämpfen vorher; oft glauben sie zu ersticken, es zieht ihnen

die

die Kehle zusammen, es ist, als wenn ihnen eine Kugel im Halse stäcke, und dergleichen unzählige Zufälle mehr. Sie bekommen oft einen Todtenschauer der sich vom Halse bis zu den Füßen erstreckt; alle Theile, die nur beweg-bar sind, gerathen in unregelmäßige Bewegungen; was Wunder, daß bey abergläubischen blödsinnigen Menschen allerhand falsche Einbildungen sich entlehnen! denn der Blödsinn macht alles größer und fürchterlicher als es ist, weil alle Kräfte sich hier gleichsam in einem Mittelpunkt vereinigen. Die Gespenster, die Kobolde, die Alpen ꝛc. haben ihr Daseyn einem schwachen und furchtsamen Gemüht zu verdanken, und es erregen solche eingebildete Erscheinungen oft große Furcht, Schrecken und Traurigkeit, und lassen im allgemeinen Sensorio Spuren zurück, die, wenn sie erneuert werden, den vormahligen Wahnsinn sogleich wieder hervorbringen. Wenn nun bey solchen Kranken mit fürchterlichen und seltsamen Symptomen, die Umstehenden, die den Ursprung derselben nicht begreifen, oder aus natürlichen Ursachen herleiten können, auf übernatürliche Ursachen verfallen und sagen: es müsse von bösen Leuten angethan seyn, es sey eine Besitzung des bösen Geistes, und dem Kranken, dem Parallelhistorien vorkommen, wo dieser oder jener, so auch vom Teufel wäre besessen gewesen, auch solche Zufälle gehabt hätte, und ihm dabey Geschichten von Hexen und Behexten, die dem Gedächtniß schon inprimirt sind, wieder einfallen, so stellt sich ein solcher Kranker leicht vor, daß so ein gefährlicher Zustand auch bey ihm Statt habe, und verfällt, nebst der Vergrößerung

der

der krampfhaften Bewegungen, auf allerhand wunderliche Sachen, so daß die Umstehenden denn auch wohl glauben, daß es würklich so mit ihm sey, besonders wenn in der Gegend in vorigen Zeiten vieles von Hexereyen vorgefallen seyn soll.

Allein der Herr Pastor Rogowski zu Parchow (in Actis Fol. 58.) hätte als ein Gelehrter, der er wenigstens seyn sollte, nicht ab ignorantia sua ad diaboli in hominibus existentiam schließen sollen, wenn ihm auch nicht bewußt wäre, daß oft Patienten, die an morbis spasmodicis, melancholia, hypochondria, passione hysterica, vermibus und dergl. laboriret, für Besessene sind gehalten worden und es doch nicht waren. Und, wenn der Herr Pastor] ferner bittet, die angezeigten ihm verdächtigen Personen schwimmen zu lassen, weil dieses das allerbeste Mittel sey, und die Zauberer, als welche wie die Enten schwimmen würden, zu erkennen gebe, er wolle auch gern selbst dabey gegenwärtig seyn, und hernach alles fideliter und conscientiose anzeigen; so hätte er bedenken sollen, daß es sich für ihn als einen ehrwürdigen Pater wohl nicht so recht schicke, junge Mädchen und alte Weiber nackt wie die Enten schwimmen zu sehen; und in Absicht des Entdeckungsmittels selbst verräth es ignorantiam in physica experimentali, welche lehret und durch Versuche beweiset, daß ein jeder Körper, der ins Wasser gesenkt wird, so viel von seiner eigenthümlichen Schwere verliere, als das Wasser wiegt, das in [seinen] Raum geht, oder welches er aus der Stelle treibt. Denn der [Körper] leidet unstreitig von dem ihn

umgebenden Wasser eben den Druck, den eine eben so große Quantität Wasser an seiner Stelle gesetzt leiden würde, und es treibt den Körper nur so viel von seinem eigenen Gewicht niederwärts, als übrig bleibt, wenn von seinem ganzen Gewichte das Gewicht des Wassers abgezogen wird, das mit ihm einerley Raum anfüllet. Ist der Körper, der sich im Wasser befindet, nicht schwerer als die Menge Wassers wiegt, die er aus der Stelle treibt, so verliert er in dem Wasser sein ganzes Gewicht, und es wird nichts übrig bleiben, womit er tiefer sinken könnte. Er wird also in Wasser versenkt in dem einmahl eingenommenen Raum ruhig schweben ohne zu sinken oder zu steigen. (!!)

Hat der Körper ein eigenthümlich geringeres Gewicht, als das Gewicht des Wassers, so wird er von dem Wasser, wovon er umgeben wird, stärker aufwärts gedruckt werden als ihm sein Gewicht niedertreibt, und wird so lange im Wasser aufwärts steigen, bis ihn das Wasser nicht mehr stärker in die Höhe treiben kann, als ihn sein eigen Gewicht unterwärts treibt. (!!!)

Der menschliche Körper ist nicht viel schwerer als das Wasser, also ist auch der Unterschied zwischen seiner besondern Schwere und der besondern Schwere des Wassers nicht groß. Ja es giebt einige Beyspiele von Menschen, die wirklich specifisch leichter als das Wasser gewesen sind. Im 11ten Stück der Hallischen gelehrten Zeitungen vom Jahr 1767 lieset man, daß ein in Italien lebender Priester, Moccia genannt, 30 Pfunde leichter wäre befunden worden, als eine eben so große

Men-

Menge Wassers. Und von einem gewissen Cola Pisce von Neapel wird berichtet, daß er vom Haven von Neapel aus bis auf die Insel Cypri, dreyßig italienische Meilen weit, mit aller Bequemlichkeit spatzieren gegangen. Leichen, die bey angehender Fäulniß aufschwellen, kommen im Wasser wieder empor und schwimmen.

Zugegeben nun auch, daß die von dem Herrn Pastor Rogowski aufgezeichnete und als Hexen und Hexenmeister gescholtene Personen, wirklich specifisch schwerer als das Wasser sind, und also vermöge ihrer besondern größern Schwere als die besondere Schwere des Wassers ist, untersinken müssen, weil sich das Gewicht des Körpers, der ins Wasser gesenkt ist, so zu dem Gewicht des Wassers, dessen Platz er einnimmt, verhält, wie die besondere Schwere des Körpers zu der besondern Schwere des Wassers, und diese Personen dennoch nicht ganz untersinken sondern schwimmen; so dürfte der Grund wohl in der besondern Art des Bindens, welches man bey solcher Hexenschwimmerey beobachtet, zu finden seyn, als wodurch die Eingeweide des Körpers sich mehr ausdehnen, den Raum des Körpers größer machen, so wie beym Athemholen die innere Hölung der Brust erweitert wird, und auf solche Art der ganze Körper specifisch leichter werden muß wie das Wasser (?), wenn auch seine einzelnen Theile ein eigenthümlich größeres Gewicht haben.

Wenn der Herr Pastor Rogowski sich nur selbst der gedachten Schwimmerey unterwerfen wollte, so würde es sich vielleicht zeigen, daß er trotz dem besten Erpel

unter jenen nackten Enten mit herumschwimmen würde; und er würde sich doch wohl nicht selbst für einen Hexenmeister halten, sondern es vielleicht einsehen lernen, wie leicht sich Irrthümer unter dem Scheine der Wahrheit für Wahrheit selbst aufdringen können, wenn die Einbildungskraft dem Verstande, und das Gedächtniß der Urtheilskraft vorläuft; denn Glauben ist leichter als Prüfen, und Nachbeten leichter als Denken.

Alle Zauberer sind von jeher Narren oder Betrüger gewesen: Narren, wenn sie sich von der Richtigkeit ihrer Grundsätze und deren Folgerungen überzeugt glaubten, und in dieser Ueberzeugung ihre Thorheiten lehrten und ausübten; Betrüger, wenn sie selbst das Täuschende und Irrige derselben einsahen. (O wie wahr!)

---

2) Medicinisches Gutachten, betreffend des Grenadier Somnitz Ehefrau aus Massowitz bey Bütow.

Aus der Geschichte, wie sich die Krankheit der Somnitzen angefangen, so wie sie von ihr selbst und auch von andern erzählt worden, ist zu ersehen, daß sie vorhero nie krank gewesen. Um Ostern aus aber hätte ihre Krankheit folgenden Anfang genommen: Sie habe ein Zittern des Kniees und rechten Fußes bemerkt, hätte kaum sprechen können und gehalten werden müssen, habe geglaubt, daß sie einen Schlagfluß bekommen (Acta Fol. 22. v.) Sie habe große Kopfschmerzen, die

Empfin-

Empfindung eines Gepolters im Kopf, starkes Knistern am Halse und Genick bey der Bewegung des Kopfs empfunden. Bald darauf hätte sich die Marthklatte (plica polonica) in den Haaren des Kopfes generiret, welche sich auch bey der Untersuchung zeigte. Uebrigens wußte sie weiter von keiner Krankheit. (Acta Fol. 80.) Itzt klagte sie über starke Beklemmungen ums Herz, über Reißen in allen Gliedern, vorzüglich in den Füßen, über fast beständigen Frost, starke Beängstigungen und Beklemmungen (Acta Fol. 79 v.).

Daß die Somnitzen vorher fast nie krank gewesen, ist zu ersehen ex Actis Fol. 29. v. 36. v. 41. 42. v. nachher habe die Krankheit mit heftigem Zittern im Knie ihren Anfang genommen (Acta 45. v. et 46.) Die sogenannte Marthklatte (plicam polonicam) haben von den Anverwandten der Somnitzen vier Personen gehabt, wie in Actis Fol. 81. zu ersehen, und die Magd Dorothea Louisa Dummern, ihre Schwestertochter hat sie auch.

Der Paroxismus der Somnitzen besteht in heftigen Krämpfen, Verzuckungen, Juchzen, Kreischen, Blöcken, wobey sie den Kopf stets vorwärts nach der Brust zu schmeißt und wieder zurück, auch den Mund ungewöhnlich aufreißt. Die Krämpfe sind so stark, daß ihr Mann (!) sie kaum auf dem Stuhl halten kann. Sie nennt gegen Ende des Paroxismus die Namen einiger Weiber, die ihr den Teufel sollen eingegeben haben (Acta Fol. 22. v. et 23.) Sie kann sich nach Endigung dieses Auftrittes von alle dem, was während des Paroxismus vorgegangen nichts erinnern (Acta Fol. 24.). Manche Personen

kann sie nicht leiden, empfindet bey ihrem Anblick sogleich Herzensangst und bekommt den gewöhnlichen Anfall (Acta Fol. 24.). Wenn sie im Paroxismus Leute geschlagen, weiß sie es hernach selbst nicht (?) (Acta Fol. 24 v.). Schon bey der Nennung der Nahmen einiger Weiber verfällt sie sogleich in den heftigsten Paroxismus (Acta Fol. 25. v.). Daß sie auf solche Veranlassungen oft in den Paroxismus verfallen, zeigen in Actis Fol. 26. 30. 36. 37. 42. 43. 46. 47. 51. Und me praesente verfiel sie durch nämliche Veranlassung in den Paroxismus (Acta Fol. 80. 81.) stieß die Worte aus: Buchertsche, Dummertsche, Burtzlaffsche, Teufel, Satan, in Gänsefleisch eingegeben u. s. w. Nach Fol. 85. in Actis hat ihr Mann sie im Paroxismus braun und blau geschlagen, wovon sie nach dem Paroxismo gar nichts gewußt.

Aus|gesagtem erhellet zur Genüge, daß keine (?) Verstellung bey dieser Person ihre sonderbare Auftritte bewirke, irgend eine Krankheitsursache hat ihr die Gesundheit geraubt, ihre Einbildungskraft, ihr Gemüth ist zugleich mit krank, der Wahn ihrer Seele ist ein Wahn quoad certum objectum, schränkt sich nur auf einerley Art von Gegenständen ein, ist vorübergehend, entsteht nur wenn die Seele von gewissen äußern Gegenständen, wo denn die Einbildungskraft falsche Bilder mahlet, gerührt wird; der Mangel gehöriger Begriffe von Auftritten des Lebens, und ein Unvermögen richtig hievon zu urtheilen hilft mit. Und es ist gewissem Seelenwahn eigen, daß sich die Kranke während des Anfalls und auch nachhero nichts von alle dem, was vorgefallen erinnern

innern können, und ihres Bewußtseyns völlig beraubt sind.

Von den materiellen Ursachen, welche die Gesundheit haben zerrütten können fällt hier die sogenannte Martklette (Mahrenflechte, Weichselzopf, Judenzopf, plica polonica) deutlich auf. Es ist diese Krankheit in dem eigentlichen Pohlen, Litthauen, dem rothen Rußland, an der Gränze von Ungarn, Siebenbürgen, in der großen Tartarey, endemisch. Sie befällt nicht allein Menschen von allen Altern und beiden Geschlechtern, sondern auch Thiere, z. B. Pferde und Hunde. Sie pflanzt sich fort durch Erbschaft und Ansteckung. Sie besteht in einer wunderbaren Vereinigung, Zusammenwachsung und Verwickelung des Haupthaares, welches wie krause Locken herunter hängt, bisweilen auch sehr verlängert wird. Auch entsteht sie zuweilen in barba et pudendis.

Vogel sagt: Plica, foedum ac turpe est pilorum, praesertim in capite, vitium, quo illi in scirrhos, tricas et funiculos, diuersae magnitudinis et figurae ope humoris viscidi et morbosi tam mirifice inter se concrescunt et complicantur, ut omnem pectinandi juxta atque extricandi conatum penitus eludant. Sie scheint keine einfache oder im Kopf entsprungene Krankheit zu seyn, sondern vielmehr aus dem ganzen Körper zu entspringen, und von einem sonderbaren Gifte und fehlerhaften Lymphe herzukommen, welches nach den Haaren gebracht wird, dieselbe zusammendreht und da eine Crisis macht. Die Symptome, welche dem Ausbruch dieser Krankheit vor-

verhergehen, sind: eine Schwere und Schmerzen im Kopf, in den Gliedern, ein Frösteln, Schauer, Beklemmung, Flechsenhüpfen, Fieberanfälle, Empfindung als wenn die Knochen zerschlagen wären, Verdrehungen der Glieder, convulstvische Bewegungen u. s. f. Hat sich die Krankheit noch gar nicht entwickelt, so ist sie aus ihren Symptomen nicht ganz leicht zu prognosticiren, als welche auch auf andere Krankheiten passend sind. Es treffen auch die mancherley Symptome, die diese Krankheit bewirken kann, nicht jeden der die plicam bekommt; mancher muß viel leiden, mancher wenig, mancher gar nichts. Wenn sich der Weichselzopf erst völlig entwickelt hat, so wird gemeinhin alles ruhig. Das Abschneiden der verwickelten Haare ist nicht anzurathen, es würde dadurch der Abfluß der Unreinigkeiten aus dem Körper und Kopf verhindert, welche als zurückgehalten üble Zufälle verürsachen würden.

---

3) Mediciniſches Gutachten, betreffend die Magd Dorothea Louisa Dummein aus Massowitz bey Bütow.

Der Anfang der Krankheit, der Paroxismus, seine Art und Beschaffenheit, die Ursachen, wodurch er veranlasset ward und allemahl, so oft man wollte, hervorgebracht werden konnte, ist zu ersehen in Actis Fol. 26. v. 27. 30 etc. 37. 40 bis 49. 81. 82. 83. 94. 95.

Es findet auch bey dieser Person keinesweges Verstellung und Betrug statt, sie ist wirklich krank. Die Krämpfe ihres Paroxismus geschehen mit einer solchen Gewalt, daß sie die Kraft zweyer starken Männer übertreffen (Acta Fol. 83.). Ihre Einbildungs- und Vorstellungskraft ist im Irrthum. Die Nennung des Nahmens einer Person bringt ihren Körper und Seele sogleich in die größte Unordnung, obgleich sie sonst ganz ordentlich empfindet, spricht und denkt; ihr Wahn ist ein Wahn quoad certum objectum. Während dem Paroxismus hat sie kein Gefühl von Schlägen, die sie erhalten, weiß nach Endigung desselben sich nichts zu erinnern von allem was vorgefallen. Es findet eben die materielle Krankheitsursache statt, wie bey der Somnitzen im zweyten Gutachten, nämlich die plica polonica.

---

4) Medicinisches Gutachten, die Ehefrau Nagel betreffend (Acta Fol. 85. v.).

Nach der eigenen Aussage dieser Frau hat sie vor zwey Jahren nach dem Wochenbette ein starkes Krankenlager ausgehalten, und vier Wochen das Bette hüten müssen. Darauf haben sich Bestickungen und ein ungewöhnliches Aufstoßen eingefunden, und die Krankheit hat immer mehr zugenommen. Von Beklemmungen ums Herz sey sie selten befreyet; die größten Krämpfe und Zuckungen aber finden sich nur dann ein, wenn

fremde Personen ihr vors Gesicht kommen. Die Art des Paroxismus, in welchen diese Person verfällt, ist zu ersehen in Actis Fol. 86., und zeigt an, daß sie würklich krank, und ihre Krankheit das malum hysstericum sey.

---

5) Medicinisches Gutachten, betreffend die Ehefrau Laaser (Acta Fol. 87.)

Die Zufälle und Paroxismen dieser Frau kommen mit denen, welche sich bey der Nageln (N. 4.) zeigten, völlig überein, nur, daß sie nicht so sehr anhaltend und stark sind, auch ihre Krankheit verdient den Namen einer hysterischen Krankheit. Da sie im vorigen Jahre eine plicam polonicam bekommen (Acta Fol. 87.), die sie sich hat abschneiden lassen, so kann es seyn, daß auch diese Schärfe mit im Spiel ist.

---

6) Medicinisches Gutachten, betreffend die Barbara Elisabeth Bruncken (Acta Fol. 89.)

Bey einem matten kränklichen Aussehen hatte diese Person eine fast fortwährende convulsivische klingende Inspiration, das Schlucken (singultus) genannt, wobey die Brust plötzlich erweitert und mit dem Unterleibe vorwärts gestoßen ward. Sie klagt noch über Aufblähen des Leibes, auch daß sie Blöcken und Brummen,

wie

wie sie sich ausdrückt, und Reißen in den Gliedern gehabt, welches letztere sich aber seit der Zeit verlohren, da sie das fast immerwährende Schlucken (singultus) bekommen. Es hat sich wahrscheinlicher Weise irgend eine Schärfe in dem Körper auf das Zwergfell und den Schlund geworfen, welche hier als beständig reitzend dieses Krankheits-Symptom, den singultum, hervorbringt. Auch eine ziemliche Dose von Aberglauben findet sowohl bey dieser Kranken als ihrem Vater statt, denn sie glauben beide, daß böse Leute an der Krankheit Schuld wären, und Satanas wäre im Bier eingegeben worden, wozu wohl vieles beygetragen hat, das Ausschreien der Magd Dummern genannt, aus Massowitz Acta Fol. 89. v. et 90.

---

7) Medicinisches Gutachten, betreffend die Wittwe Elis (Acta Fol. 87. v. 90. v.).

Die Wittwe Elis will glauben, daß ihr durch ein Stück Brodt der Satan wäre eingegeben, oder doch wenigstens ihre Krankheit verursacht worden. Während der Unterredung mit ihr, zieht sie den Mund krampfhaft nach einer Seite, verfällt in einen Paroxismus, worin sie mit Händen, Füßen und Kopf arbeitet, auch Nahmen ausschreiet, so wie die Somnitzen und D. L. Dummern in Massowitz. Nach Endigung des Paroxismus gesteht sie, daß sie während desselben alles sehen

und

und hören, aber nicht antworten könne. Ihrem ziemlich gut nachgemachten Paroxismus aber sahe man es dennoch leicht an, daß ihm das, was ihm als Krankheit eigen seyn muß, mangele. Es fehlte den Krämpfen die Fertigkeit, die Schnellkraft, der Schwung, das Anstaunen, die Stärke, die von würklich heftigen Krämpfen ergriffenen Personen eigen ist; auch war sie nach abgelegtem Verstellungsauftritt ziemlich matt. Es wurde also diese Person nach Fol. 90. v. et 91. in Actis, nachmals vorgefordert, und ihr Paroxismus würde bald bey seinem ersten Entstehen durch Peitschenhiebe glücklich furirt.

---

8) Medicinisches Gutachten, betreffend die Ehefrau Gaudejar (Acta Fol. 92 bis 94. 98.).

Die Ehefrau Gaudejar trat mit Geschrey in die Stube, schlug mit den Händen vor die Brust, betrug sich wie rasend, hätte gern alle krampfhafte Verzerrungen nachgemacht, allein sie verstand es nicht recht, nicht einmahl so gut, als die Wittwe Elis. Es fehlten alle Zeichen, welche nach den Lehrsätzen der Semiotik zu einer Krankheit erfordert werden. War ihr Betragen nicht Bosheit, so war es doch höchster Blödsinn, und ganz irrige Einbildung. Einige Peitschenhiebe verscheuchten ihren Paroxismus, welche Kurmethode drey Tage hinter einander wiederholet wurde, bis sie nach Fol. 98. in Actis sich ganz ruhig verhaltend des Arrestes entlassen wurde.

Die

Die in den Gutachten 2, 3, 4, 5, 6, benannten Personen qualificiren sich zum Gebrauch der Arzeneymittel, und es dürfte jedes einzelne Individuum eine besondere Behandlung in der Kur erheischen, die nach Erforderniß der Kuranzeigen eingerichtet, und nach Befinden der Umstände abgeändert werden müßte. Hierzu gehörte denn noch die Folgsamkeit der Patienten, das gehörige regimen vitae, Diät und anhaltender Gebrauch der Arzeneyen bis die Kur geendiget. Dieses alles aber zu erfüllen dürften starke Contraindicantia statt finden. Die Kranken wohnen nicht allein 6 bis 7 Meilen, auch noch wohl weiter, von Stolpe entfernt, sondern auch in verschiedenen Dörfern; es sind lauter abergläubische, blödsinnige Menschen, die wohl vielleicht ein Arzeneymittel, welches sie sogleich gesund machte, nehmen würden, aber sich nicht zum Fortfahren im Arzeneygebrauch bey gehörigem Verhalten verstehen werden; es sey denn, daß sie von ihren Behausungen entfernt, an einen Ort gebracht würden, wo sie der Arzt oft besuchen könnte, und auch ihr übrigens zur Kur erforderliches Verhalten gehörig besorgt würde.

Stolpe, den 24sten October 1787.

Der Doctor und Kreisphysikus Gottel.

B) Gutachten des Pommerschen Collegii Medici in dieser Sache.

Einer Königl. Preuß. Pommerschen Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer, remittiret das Königl. Provinzial-Collegium Medicum, die demselben mittelst gefälligen Schreibens vom 10ten December a. pr. zur Abgebung eines Gutachtens übermachte

Acta Commissionis wegen Untersuchung des Gesundheits- und Gemüthszustandes, einiger im Amte Bütow sich befindenden angeblich vom Satan besessenen Weiber,

nebst beygefügtem Originalbericht des Domainen- und Justizamts Bütow vom 26sten November a. pr., mit Dienstergebenstem Vermelden: daß die in Actis (Fol. 123 — 133.) befindliche medicinische Gutachten des Landphysici Doctor Gottel, mit vielem Fleiße, und besonders das allgemeine (Fol. 124 — 128.) mit vieler darin verschwendeter Gelehrsamkeit, ausgearbeitet sind, und die Beurtheilung der Krankheiten in der Hauptsache gegründet ist.

Wenn aber der bey der Somnitzen bald nach dem Anfall der Krankheit sich eingefundene Weichselzopf, (Fol. Actor. 80.) als eine Ursache der Krankheit angegeben werden will, (Fol. 129. au.) so scheinet dieses Urtheil einer gegründeten Einwendung unterworfen zu seyn, dadurch, daß die Zufälle nach dem Ausbruch des Weichselzopfes sich nicht verlohren haben, welches auch als eine

gewöhnliche Sache von dem Doct Gottel selbst (Fol. 130.) angemerkt wird: sondern vielmehr noch fort dauern. Es ist daher zu vermuthen, daß außer dem Weichselzopfe noch eine andere materielle Ursache der Krankheit vorhanden sey, welche, nach ähnlichen Fällen zu urtheilen, im Unterleibe liegt. Einbildung und Aberglauben haben freylich zur völligen Ausbildung sehr viel beygetragen. Daraus, daß diese Personen vorher nicht krank gewesen sind, ist nicht viel zu schließen. Denn dergleichen Leute halten sich nicht eher für krank, bis ihre Krankheit, durch bettlägrig seyn und andere sehr in die Augen fallende Zufälle, sich zu erkennen giebt; die geringern Vorboten einer ankommenden Krankheit werden von ihnen nicht geachtet. Vielleicht können auch undienliche und verdorbene Nahrungsmittel als eine materielle Ursache dieser Krankheiten angesehen werden; denn daß diese schleunig dergleichen Auftritte, als hier vorgehen, hervorbringen können, beweiset unter andern die Geschichte der Kriebelkrankheit. Von den beiden Hauptpersonen ist zuerst die Dorothea Louisa Dummern nach einem genossenen Ostermahl (Fol. Act. 41.) krank geworden, mit fieberhaften und convulsivischen Zufällen. Diese Person hat in ihrem eigenen Bette keine Ruhe, sondern legt sich bey der Somnitzen ins Bette, die damals noch gesund war, und schläft 3 Stunden darin, (fol. 42.) den Tag darauf ist schon die Somnitzen nicht wohl, und Nachmittag tritt ihre Krankheit ein; (fol. act. 42. seq.) Entweder war gleiche Disposition schon da, oder auch der Anblick der kranken Louisa Dummern würkte auf

die

die Somnitzen, wie dies einem jeden praktischen Arzt bekannt ist, und das vom D. Gottel angeführte Börhaavische Beyspiel des Harlemmer Waisenhauses, am stärksten beweiset, daß sich solche Krampfzufälle leicht fortpflanzen. Nun darf nur Geschwätz, Einbildung und Aberglauben hinzu treten, um die Krankheiten, so wie sie in Actis beschrieben sind, auszubilden.

Bey der Cur muß

1) auf den Unterleib gesehen, und selbiger durch Brech- und Purgirmittel, zu wiederholten mahlen gereiniget werden.

2) Müssen etwa aus ihren Zeichen zu erkennende vorhandene Verstopfungen der Eingeweide durch remedia salina, saponacea u. d. g. in Form von Pulvern, Decocten u. s. w. aufgelöset werden.

3) Die Nervenzufälle durch bekannte Mittel, als Rad. valerianae, asa foetida, u. dergl. nach Umständen gelindert und besänftiget, und am Ende

4) der abgemattete und geschwächte Körper gestärket werden.

Die speciellen Mittel zur Erfüllung dieser Anzeigen, müssen von dem die Cur dirigirenden Arzte nach Befinden erwählet und verändert werden. In Ansehung des vorhandenen Weichselzopfes, möchte das in dieser Krankheit als ein besonderes Specificum gerühmte Lycopodium Claratum Linn. nicht allein äußerlich, wie der von dem D. Gottel citirte Vogel anräth, sondern auch innerlich in forma Decocti zugleich mit anzuwenden seyn, worüber allenfalls I. F. Cartheuser. fundamenta Pathol.

et

et Therap. Part. I. pag. 193 seq. nachzulesen ist. Die specielle Anordnung dieser Cur kann der D. Gottel über sich nehmen, und den Chirurgum Rubow schriftlich instruiren, welcher ihm allenfalls alle Woche Rapport davon abstatten kann, da es, nach dem Gutachten des Amtes nicht allein zu viel Kosten machen würde, wenn die Kranken nach Stolpe transportiret würden, sondern die Wirthschaft der Leute auch durch ihre Abwesenheit zu sehr derangiret werden möchte. Die Cur der Nageln, der Laasern und der Bruncken wird, mutandis mutatis nach ähnlichen Grundsätzen zu unternehmen und weniger Schwierigkeiten unterworfen seyn. In Ansehung der Liquidation des Doctor Gottel, (Fol. 122.) kömmt es darauf an, ob das Amt Bütow zu seinem Physicats-District gehöret oder nicht? Im erstern Fall bekömmt er außer freyer Fuhr, wofür er 4 Rthlr. angesetzet, nur 1 Rthlr. täglich Diäten, die Meilengelder fallen weg, und für die nachher ertheilte 8 Gutachten, welche alle füglich in ein Gutachten, nur nach Nummern abgetheilt, gefaßt werden können, werden nach der Med. Taxe statt der liquidirten 16 Rthlr. nicht mehr als 2 Rthlr. passiren, nach welchen Bemerkungen die Rechnung von 39 Rthlr. in diesem Fall auf 12 Rthlr. zu stehen kommt; im letztern Fall hingegen gehen nur die letztern 14 Rthlr. ab, und bleiben 25 Rtlr. stehen. Dieses ꝛc. Stettin, den 22sten April 1788.

Königl. Preuß. Pommersches Provincial-Collegium Medicum.

Ladewig. D. Kölpin. D. Kock.

IV.

Responsum der Medicinischen Facultät zu Erlangen über ein ausgesetztes neugebohrnes Kind, nebst Beylagen.

Nachdeme Eine hiesige Löbl. Juristen-Facultät, mit unserer Facultät, ein Volumen Actorum Inquisitionalium, contra Catharina Burklin von Jechsen, in pcto Infanticidii communicirt, und über einige daraus gezogene Fragen, unser in scientia medica gegründetes Gutachten verlangt hat, so haben wir besagte Acta, mit aller Aufmerksamkeit durchgelesen, reiflich collegialisch erwogen und daraus ersehen: daß Catharina Burklin dermahlen etwas über 18 Jahr alt, eines Tagelöhners Tochter von Jechsen gebürtig und letztens, nach gehabten verschiedenen Dienstherrschaften, seit 1 ½ Jahr gewesene Dienstmagd bey dem Bauern Koppel zu Marckersreuth (Act. fol. 127. fol. 259.), welche diese Zeit über gesund gewesen, und ihre monatliche Reinigungszeit unausgesetzt fort gehabt, (Act. fol. 269.) ob sie gleich im ferntigen Jahr mit einigen Bauerpurschen unzüchtigen Umgang gepflogen (ibid.); da sie aber, im ferntigen Herbst, der Bauernsohn Adam Köppel, zum erstenmahl zu seinem unzüchtigen Willen gebraucht, und dieses hernach in der Folge, bey Nachts- und Tagszeit sehr oft

cum

cum immissione seminis wiederholt (fol. 131.), habe sie 3 oder 4 Wochen vor ferntiger Weyhnachten ihre monatliche Reinigung verlohren (fol. 285.), welche sich aber nach 3 Monaten, doch viel geringer wieder eingefunden, und von 4 zu 4 Wochen bis 14 Tage vor der Niederkunft gedauert (fol. 150. fol. 285.), sie habe aber hieraus sowohl, als daß ihr die Röcke zu eng worden, und daß sie schon vier Wochen vor Ostern ein lebendiges Kind im Leibe gespürt habe, erkannt, daß sie schwanger sey (Act. fol. 141. fol. 270.). Ob sie nun schon ihre Eltern, Dienstleute und verschiedene andere Personen (fol. 319 seq. test. Act. plur. loc.) einer Schwangerschaft beschuldiget, so habe sie doch, ob sie gleich während ihrer Schwangerschaft den Leib niemals gebunden getragen, doch mit Einziehung des Leibes und auch auf andere Art, wie sie nur gekonnt, ihre Schwangerschaft möglichst zu verbergen gesucht (fol. 145. fol. 347.), welches sie um desto leichter gekonnt, da sie diesen ganzen Sommer über unverdrossen gearbeitet, keinen Bissen Essen verschlagen, eher mager als dick am Leib ausgesehen, oder nicht sonderlich dick am Leib gewesen, keine Brüste und kein Kränkeln gehabt, ihr auch nicht ein Finger weh gethan, und die lebhafteste Farbe behalten, so daß endlich die Dienstbäurin Köppelin selbst zweifelhaft worden; (Act. fol. 42. fol. 46. fol. 57. fol. 59.); Endlich am 21sten August vorigen Jahres, da es Sonntag gewesen, sey sie, die Burklin mit zwey andern Weibspersonen in die Kirche nach Ahornberg gegangen, habe nach derselben daselbst etwas saures Bier getrunken, und bey ihrer Nachhau-

sekunft Mittags ordentlich Nudeln, geräuchert Schweinfleisch und Haberklöse gegessen, und sich so ziemlich schmecken lassen, und hierauf das Küchengeschirr aufgewaschen (fol. 45.); Gleich aber in der Bauernstube habe sie Bauchschmerzen empfunden, welche immer ärger geworden, (fol. 350. art. 273.) worauf sie auf dem Stallboden sich in ihr Bett gelegt und daselbst geächzet und sich zusammengekrümmt (fol. 352. fol. 354.); nach einer Viertelstunde sey sie vom Bett aufgestanden, und, da sie voller Hitze gewesen, und die Schmerzen zugenommen, gekrümmt hinunter in die Stube gegangen, und habe Wasser getrunken (fol. 162. fol. 356.), worauf ihr das Wasser gebrochen, und etwan ein Seidel abgegangen (fol. 70. fol. 360.). Hierauf habe sie sich wieder auf dem Stallboden in das Bett gelegt, dabey sie keine Bewegung des Kindes empfunden, welche sie zum letztenmahl Sonnabends, als den Tag vor der Geburt, noch gespürt (fol. 166. fol. 363. 364.); Nachdem sie aber auch da vor Schmerzen nicht bleiben können, (fol. 367.) seye sie, kaum nach einer Viertelstunde, wieder aufgestanden, (fol. 162.) hinunter in die Stube, und von da, hinter den am Hause stehenden Stadel gegangen, und habe sich auf das Gras gelegt. Wie sie aber auch da vor Schmerzen nicht bleiben können, seye sie aufgestanden, den etwas bergigten Grasgarten etwan 180 Schritt (fol. 21.) hinauf gegangen, hätte aber nicht weiter kommen können, sondern sich daselbst niedersetzen müssen (fol. 163. fol. 374.). Nach einer Viertelstunde und nach etwelchem Wasserbruch, sey das Kind mit dem

Kopf

Kopf in die Geburt getreten (fol. 164. fol. 374.), dabey sie in dem abschüßigen Graßgarten so gesessen, daß sie ihre abwärts hängenden Füße einwärts und aufwärts an den Leib gezogen, und so zu sagen einen Backofen gemacht hätte (fol. 165. fol. 375. art. 378.); Nachdem das Kind mit dem Kopf zuerst aus Mutterleibe gekommen, habe sie es mit beiden Händen bey den Schultern ergriffen, und nach einigem sanften und behutsamen Ziehen aus Mutterleibe gebracht, (fol. 165. fol. 376.) welches langsam und schwer gegangen, (art. inqu. 386.) worauf sie nach dem Geschlecht des Kindes gesehen, und gespürt, daß sich das Kind ein wenig gerührt, aber die Augen und das Maul zu gehabt (fol. 377. art. 391.). Da sie hierauf das Kind vom Leibe weg und abwärts gestoßen, und die Nabelschnur angespannt, und zweymahl daran gerissen, so sey diese dicht am Bauche des Kindes abgerissen, welches ihr selbst im Leibe sehr weh gethan, und wobey der Bauch des Kindes stark heraus gezogen worden, es auch in dem Leibe desselben einen Schnapper gethan, wobey das Kind aber nicht laut geschrieen, sondern nur gequäket und gethan, als ob es greinen wollte, (Act. fol. 167. fol. 380.) worauf sie das Kind neben sich auf die rechte Seite auf das Gras gelegt, mit ihrer Schürze zugedeckt, sich ebenfalls auf die rechte Seite gelegt, und in eine Ohnmacht gefallen sey: nachdem diese vergangen, habe sie sich aufgemacht, das Kind in die Schürze oder in den Rock gefasset, (fol. 171. fol. 397. art. 460.) und damit etliche, oder 500 Schritt weiter in das Erdäpfel-Feld hinübergegangen, um daselbst ihr Kind hinein zu

legen (fol. 171. fol. 398. art. 464. 465.); da hier noch das Kind das Maul ein wenig aufgesperrt, und hin und wieder gezerrt (fol. 172. fol. 399. art. 467.); so habe sie die 4 Finger der rechten Hand dem Kind auf Maul und Nase gethan, und so lange zugehalten, bis das Kind keinen Othem mehr ziehen können, und sie den Tod desselben vermerkt. (fol. 172. fol. 403. art. 480.) — Da sie aber das Erdäpfelfeld zur Einlegung des Kindes nicht bequem erachtet, habe sie dasselbe wieder in ihre am Leibe getragene Schürze genommen, und weiter in das, eine gute halbe Stunde davon entlegene Saalholz getragen, und daselbst in ein, einen guten Werkschuh tiefes und eben so weites Sumpfloch auf den Rücken nackend und uneingewickelt gelegt, und mit unter einem Baum abgerissenem Moose bedeckt; (fol. 25. fol. 174. fol. 406. art. 498.) worauf selbige wieder zurück in das Dorf Markersreuth gegangen. Als wenige Stunden hierauf, nach eigenem Bekenntniß der Bürklin, die Sache ruchtbar, und gerichtlich untersucht, auch zuförderst der Platz im Köppelschen Garten, auf welchem die Bürklin ihr Kind gebohren, besichtiget worden, habe man daselbst eine auf 3 Schritte abfließende Blutsutte, etwas weißen Schleim, und eine beträchtliche Menge meconium gefunden (fol. 22. fol. 103.). Von keiner Nachgeburt sey aber weder hier noch anderswo etwas zu finden gewesen, dahero man gemuthmaßet, daß die Burklin sie erst auf dem Wege in das Saalholz verlohren (Act. fol. 23. fol. 76.); da auch die Nothhülfsamme Raithelin, bey der einige Stunden nachher an

der

der Burklin vorgenommenen Visitation, dieselbe nicht mehr bey ihr gefunden (fol. 74.): Kurze Zeit hierauf sey die Burklin, unter Begleitung verschiedener Personen, welche besorgt, daß das Kind von Hunden möchte verschleift werden, vor der Gerichtsankunft, selbst in das Saalholz gegangen, um das Kind selbst aufzusuchen und heraus zu ziehen (fol. 66. 67.). Da sie an Ort und Stelle gekommen, sey sie selbst in den Sumpf gestiegen, habe dos Moos von dem Loch weg gethan, und das nackende, mit Schlamm und Morast überzogene Kind, welches in einer Krümmung auf der rechten Seite gelegen, beym linken Aermlein langsam heraus gezogen, vorgewiesen und auf eine nahe Wiese gelegt, wo es durch zwey Männer bis zur Gerichtsankunft verwahrt worden, (fol. 76. 81. 86. 88.) welches auch Nachts gegen 10 Uhr angekommen, das Kind gerichtlich aufgehoben und ad locum iudicii bringen lassen (fol. 16. 17. 501.). Als nun den folgenden Tag, auf gerichtliche Verfügung, durch den Stadt- und Landphysikus B** und verpflichteten Chirurgus R** die legale Inspection und Section des Kindes vorgenommen worden, habe sich, nachdem dasselbe vom anklebenden Sumpfschlamm gereiniget worden, ergeben:

1) daß es ein vollkommenes ausgezeitigtes Kind, mit Haaren auf dem Kopf, und Nägeln an den Händen und Füßen, in der Leibeslänge 17 Zoll, und am Gewicht 5 Pfund und 4 Loth (Nürnb. Gew.) betragend, männlichen Geschlechts gewesen, an welchen

2) die Nabelschnur dicht am Leibe abgeschnitten (?) und nicht gerissen gewesen, (fol. 30. II. fol. 103 N. 3.) dabey

3) äußerlich, außer drey unbedeutenden Einschnitten durch die Oberhaut in regione epigastrica, und einer kleinen Sugillation auf dem scrobiculo cordis, auch die Stirne sich etwas sugillirt gezeigt, sonst aber äußerlich keine Verletzung von einer erlittenen Gewalt, ersichtlich war, als daß auf der Mitte des linken ossis bregmatis bey der sutura sagittali, auf der Haut eine starke Sugillation von 2 Zollen im Durchschnitt gewesen. (Act. fol. 103. num. 4. fol. 31. No. V.)

4) Nachdem die integumenta cranii abgesondert worden, sey in der Mitte oben das linke os bregmatis gegen das Hinterhaupt zu, mit extravasirten Geblüt überlaufen, oben aber, in der Mitte des rechten ossis bregmatis, durch die futuram sagittalem queer durchgehend, eine Fissur eines Zolles lang zu sehen, die fontanella aber unverletzt gewesen. (Act. fol. 31. num. V. VI. fol. 104. num. 5. 6. 7.)

5) Nach sorgfältig abgenommenem cranio habe sich auf und unter der dura matre ohngefähr zwey Eßlöffel voll schwarzes extravasirtes Blut befunden, die Gefäße des cerebri, sinus falciformis, und cerebelli seyen aber vom schwarzem Blut strotzend, in den Cavitäten des Gehirns aber kein Blut befindlich gewesen. (Act. fol. 31. no. VII. VIII. IX. X. fol. 104. n. 8—11.)

6. Da die äußerlich etwas erhabene Cavität der Brust eröffnet worden, habe sich die Lunge hellblaßroth gezeigt, ausgedehnt, schwammicht in ihrer Substanz, und

habe

habe die rechte (?) Lunge halb das Herz bedeckt, das Blut in derselben sey flüssig und schwarz gewesen und seyen einige abgeschnittene Stücke derselben in einem weiten Gefäß auf dem Wasser geschwommen, und haben sich bey dem Druck derselben kleine Luftbläßlein gezeigt. (Act. fol. 32. num. XII. XIII. XIV. fol. 104. n. 12. 13. 14.)

7) Die vasa coronaria cordis waren strotzend von schwarzen Blut angelaufen, das Herz aber leer, hingegen bey der Herausnahme des Herzens und der Lunge sey das Blut stockend, schwarz und viel gewesen. (Act. fol. 32. num. XV. XVI. fol. 104. n. 15. 16.)

8) Bey Eröffnung des Unterleibes haben sich die viscera desselben vollkommen natürlich und gesund gezeigt, auch sey im intestino colo und recto noch etwas vom meconio gefunden, hingegen seyen die Nabel- und Blutgefäße beynahe gänzlich vom Blut entleeret gewesen. (Act. fol. 32. num. XVII. XVIII. XIX. fol. 105. 17. 18. 19.)

Wenn nun hierüber von Unserer Facultät über verschiedene vorgelegte Fragen ihr gegründetes Gutachten verlangt wird, so können wir nach reifer Erwägung aller Umstände, dieselben nicht anders als dahin beantworten, und zwar, was die erste Frage betrifft:

I. Ob die Sugillation Nro. 4. und Nro. 5. nebst der daselbst gedachten Fissur, dann Nro. 8. das extravasirte Geblüt und Nro. 9. 10 und 11. nicht urgente Zeichen einer an dem Kopf des Kindes verübten Gewaltthätigkeit sind?

Daß zwar bey allen neugebohrnen Kindern, anstatt des Fettes unter der Haut, nur eine röthliche, sulzenartige

Subſtanz angetroffen werde, (tremula, rubens gelatina, Haller Elem. Phyſ. T. I. p. 24.) die auch, zuweilen aus beſondern Urſachen, an einigen Stellen angehäuft werden, und zu verſchiedenen Schlüſſen Anlaß geben kann, (varias ob cauſas in aliquam ſedem magis collecta — ibid. pag. 25.); allein dieſes hier, auf die Nro. 4. und 5. ſo deutlich beſchriebenen ſichtbaren ſugillationes und extravaſationes keinesweges angewendet werden kann, um ſo weniger, wenn auch hier auf die in Viſ. ſrep. Nro. 6. bemerkte einen Zoll lange, durch die beiden oſſa bregmatis und die ſuturam ſagittalem queer durchgehende Fiſſur Rückſicht genommen wird. Denn, ob wohl ſchwer zu begreifen iſt, wie bey der zarten Beſchaffenheit der Knochen eines neugebohrnen Kindes und der noch ſo geringen Feſtigkeit der ſuturae ſagittalis, eine Fiſſur in die Queere durch die Sutur und die beiden oſſa bregmatis einen Zoll lang verurſacht werden können, zumahl, da auch von keiner Impreſſion oder Eindruckung Erwähnung geſchiehet, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß auch eine ſolche größere oder geringere Läſion der Scitenhauptsbeine und der Pfeilnath unmöglich von irgend einer innerlichen Urſache habe hervorgebracht werden können. Nehmen wir aber auch noch die Nro. 8. angeführte ſo anſehnliche, nach Abhebung des cranii ſichtbare Extravaſation des Geblüts auf und unter der dura matre dazu, ohne auf die im Gehirn ſtrotzende Gefäſſe Nro. 9. 10. 11. zu ſehen, ſo ergiebt ſich wohl ein evidentes Zeichen, daß hier eine äußerliche gewaltthätige Urſach vorhanden geweſen ſey.

Attli-

„Afflictiones infantum capitibus illatae ſugillationibus et effuſo paſſim ſanguine — ſub integumentis — vel et remotis oſſibus — ſi ſanguis inter oſſa calvariae et duram cerebri meningem deprehenditur — apparent, vi factae eſſe. vid. Hebenſtreit Anthropol. forenſ. §. 40. pag. 424. 425. — Violentiam illatam indicant: 1. Sugillationes imprimis in capite etc. — 3) Sugillationes cum fractura cranii. etc. Teichmeyeri med. leg. pag. 236. — Seri ſanguinolenti ſub oſſibus bregmatis et dura matre effuſio, ſuſpicionem violentiae illatae offerunt. Ludwig Inſtit. med. forenſ. §. 269.“

Gleichwie denn auch die mediciniſche Facultät in Halle, in ganz ähnlichen Fällen auf eine äußerliche gewaltſame Urſache geſchloſſen hat; z. E.

„Es erhellete daß dem Kind, muß Gewalt angethan ſeyn, welches die große extravaſatio ſanguinis in cerebro beſtätiget. S. Alberti Jurisprudent. Med. Tom. II. Caſ. XI. pag. 220.“ Imgl.

„Da das extravaſirte Geblüt in der dura matre zu ſehen — ſo ſind wir der Meynung, daß dem Kinde eine äußerliche Gewalt zugefügt worden. ibid. Tom. III. Caſ. XV. p. 199. contuſio capitis et cerebri, extravaſatio ſanguinis etc. haben nicht ohne Gewalt geſchehen können. ibid. Caſ. XVI. p. 214.

So können wir nicht anders als die oben angeführte erſte Frage dahin beantworten, daß nicht ſowohl die momenta Nro. 9. 10. 11. als vielmehr die momenta Nro. 4. 5. 6. 8. urgente oder vielmehr evidente Zeichen einer an dem Kopf des Kindes geſchehenen Gewalt-

walltthätigkeit, oder wenigstens demselben wiederfahrnen Gewalt seyen, ob wir gleich, aus denen in der Frage angeführten Artikeln 365 seq. 378. 383. seq. 480. und den übrigen Aussagen der Inquisitin und in Actis enthaltenen Umständen, die eigentliche Art dieser Gewaltthätigkeit, und noch weniger, ob sie mit Vorsatz verübt worden oder zufälligerweise geschehen, nicht genau bestimmen können.

Was nun die zweite Frage anbelangt:

II. Ob zugleich durch eine Entleerung im Unterleibe und Anhäufung des Geblüts im Kopf und Oberleibe, dann hinzutretende Apoplexie das Kind gestorben sey?

so ist zwar nicht zu leugnen, daß,

1) da die Nabelschnur sehr dicht am Leibe abgerissen oder abgeschnitten war, „quo brevior relicta ad abdomen chordae umbilicalis portio est, eo minus resistentiae adest, propter quam sanguis effluere nequeat. — Hebenstreit Anthrop. forens. p. 419.“

2) man auch eine beträchtliche Menge des Bluts an dem Orte der Geburt angetroffen; sodann

3) auch die Nabel- und Blutgefäße des Unterleibes beynahe von Blut gänzlich entleeret befunden worden (fol. 105. nro. 19.), und

4) das Kind weiß (?) gewesen, dasselbe allerdings eine sehr große Menge Blutes müsse verlohren haben, und schon hierdurch in äußerste und tödliche Schwachheit verfallen seyn, daß man aber auch nicht behaupten könne, daß das Kind ganz allein durch die Entlee-

leerung und den Blutverlust gestorben, da 1) die vasa coronaria cordis noch von Blut strotzend gefunden worden; 2) beym Herausnehmen des Herzens und der Lungen sich viel schwarzes Blut gezeiget; 3) die Gefäße des Gehirns vom schwarzen Blut strotzend gewesen, welches also, nebst dem sub cranio extravasirtem Blut, das Gehirn zusammen gedrückt.

„Inter causas, quae compressionem nervorum in cerebro efficiunt principem fere stagnatio et subsistentia sanguinis in vasis membranarum cerebri locum tuetur. Friedr. Hoffmann in Med. Rat. syst. Tom. IV. Part. IV. p. 8.“ und also, da hier von einer Apoplexie die Frage ist, auch aus dieser Ursache eine Apoplexie hinzugetreten seyn kann. „Saepe mixtum mortis genus esse videtur, ut dubium sit, qualis ex variis noxis vitae finem fecerit. Hebenstreit Anthropol. forens. p. 423.“ die wir nach ihren beiden Ursachen der Entleerung und der Läsion am Kopf, Apoplexiam agonisticam und traumaticam nennen können. S. Sauvages Nosolog. Method. Tom. III. p. 449. 452.“

Was endlich die dritte Frage betrifft:

III. Ob die am Haupt befindlichen laesiones von einem Fall auf die Erde, den Umständen nach verursachet worden?

so ist zwar leicht einzusehen, daß durch einen Fall auf die Erde, oder das Herabstürzen des Kindes, allerdings gefährliche und tödliche laesiones am Kopf desselben verursachet werden können:

Allein

Allein da wir, weder aus dem angeführten (art. 412. 421. seq.) noch aus den übrigen Aussagen ersehen können, ob eigentlich und wie ein solcher Fall auf die Erde geschehen sey, noch auch weiters in Actis finden, was es mit dem in der Defension fol. 69 b angeführten Stein, auf welchen das Kind bey Abstoßung vom Leibe, mit dem Kopfe geschossen seyn soll, vor eine Beschaffenheit habe, so können wir auch, in Ansehung dieser Frage nichts weiter zuverlässig entscheiden.

Welches Unser in scientia medica gegründetes Gutachten Wir mit Unserm Facultäts-Insiegel bekräftigen.

Erlangen, den 25sten November 1790.

Decanus, Doctores und Professores der medicinischen Facultät auf der Hochfürstl. Brandenburgischen Friedrich Alexanders Universität.

Honorarium 7 Thlr. 4 Ggr.

(L. S.)

Beylage.

Obductions-Bericht.

Auf Requisition des hiesigen Hochfürstl. Stadtrichter-Amtes haben wir Endesunterschriebene, das zu Markers-

kersreuth tod gefundene und auf das hiesige Rathhaus gebrachte Kind am 22sten ejusd. Nachmittags legaliter besichtiget und seciret, da wir dann folgendes gefunden:

1) Zuförderst ist zu bemerken, daß hinter einem Gartenzaun auf dem Platz, wo die Geburt dieses Kindes erfolget, auf verschiedenen Stellen Blut, weißer zäher Schleim, womit Kinder im Mutterleibe überzogen sind, und hauptsächlich eine beträchtliche Menge meconii ersichtlich war. Die Nachgeburt konnte nach vielem vergeblichen Suchen nicht gefunden werden.

2) Das Kind männlichen Geschlechts, nachdem es von dem braunen Sumpfschlamm, womit es dick und unkenntlich überzogen, gereiniget, war allen seinen Gliedmaßen nach vollkommen, der Kopf stark mit Haaren bewachsen, und die Nägel an den Händen und Füßen vollkommen. Die Länge des Kindes betrug 17 Zoll, und es wog nach Nürnberger Gewicht 5 Pfund und 4 Loth.

3) Die Nabelschnur war ganz nahe am Leibe weg geschnitten, nicht gerissen (?) und in regione epigastrica sah man 3 kleine unbedeutende Einschnitte in die Oberhaut von unten nach oben hinauf, und auf dem scrobiculo cordis eine kleine unbedeutende Sugillation.

4) Die Stirne war, vermuthlich durch die Geburt, etwas sugilliret, aber oben auf der Mitte des linken ossis bregmatis bey der sutura sagittali, sah man auf der Haut eine starke Sugillation von

2 Zol-

2 Zollen im Durchschnitt. Aeußerlich war keine Verletzung weiter einer erlittenen Gewaltthätigkeit ersichtlich.

5) Nach Absonderung der integumentorum cranii war in der Mitte oben das linke os bregmatis gegen das Hinterhaupt zu mit extravasirtem Geblüt überlaufen.

6) Zeigte sich oben in der Mitte des rechten ossis bregmatis, durch die futuram sagittalem queer gehend, bis in das linke os bregmatis eine Fissur eines Zolles lang.

7) Die fontanella war unverletzt.

8) Nachdem das cranium sorgfältig abgenommen worden, so zeigten sich auf und unter der dura mater ohngefähr 2 Eßlöffel voll schwarzes extravasirtes Geblüt.

9) Die Gefäße auf dem cerebro selbst waren von schwarzem Geblüt strotzend.

10. Auch waren die Gefäße des sinus falciformis von schwarzem Geblüt angelaufen, aber in den Cavitäten des Gehirns fand man weiter kein Blut.

11) Nach Herausnehmung der beiden haemisphaeriorum cerebri fand man ebenfalls die Gefäße des tentorii cerebelli und des cerebelli selbst mit schwarzem Geblüt stark angefüllt.

12) Die Cavität der Brust war äußerlich erhaben, bey der Eröffnung derselben aber zeigten sich die Lungen hell blaßroth, ausgedehnt, schwammicht in ihrer Substanz, und die rechte (?) Lunge bedeckte halb das Herz.

13) Das

13) Das Blut in den Lungen war etwas flüssig und schwarz.

14) Einige Stücke abgeschnittene Lunge schwammen in einem weiten Gefäß auf dem Wasser, und bey dem Druck der zerschnittenen Lunge zeigten sich kleine Luftbläßlein.

15) Die vasa coronaria cordis waren strotzend von schwarzen Blut angelaufen; das Herz war leer.

16) Das Blut bey der Herausnahme der Lungen und des Herzens war stockend schwarz und viel.

17) Bey Eröffnung des Unterleibes zeigten sich die viscera desselben vollkommen natürlich und gesund.

18) In dem intestino colo und recto fand sich noch etwas meconium.

19) Die Nabel- und Blutgefäße des Unterleibes waren beynahe gänzlich von Blut entleeret.

Wann wir nun unser Pflichtmäßiges Gutachten, vorzüglich darüber: ob das Kind lebendig zur Welt gekommen? und, wenn dies ist, ob es auf eine gewaltthätige Art ums Leben gebracht worden, erstatten sollen: so müssen wir allerdings dieses bejahend beantworten, und sicher das erste damit beweisen, daß sowohl auf dem Platz der Geburt excernirtes meconium gefunden worden, als auch durch die sub No. 12. vorgefundene Beschaffenheit der Lungen, und durch die sub No. 14 angestellte Lungenprobe. Ferner könnte noch das Leben mit der sub No. 4. et 6.

angezeigten Sugillation und Extravasation bewiesen werden, welches bey einem leblosen Körper nicht statt finden kann.

Daß das Kind auf verschiedene Weise gewaltthätig ums Leben gekommen, ist in so ferne nicht zu bezweifeln, da sich dieses durch die ganz nahe am Leibe abgeschnittene und unverbundene Nabelschnur verblutet (?), wie es die im Unterleibe (sub No. 19.) von Blute entleerten Gefäße beweisen.

Ferner ist der Tod durch Erstickung befördert worden, da vieles schwarzes stockendes Geblüt in den Gefäßen der Lunge und des Herzens ersichtlich war.

Endlich würde ganz allein, ohne die oben angeführten Gründe, durch eine tödtliche Apoplexie der Tod befördert worden seyn, vermöge der sub Nro. 6. angezeigten fissura ossium parietalium, und des auf und in den Gefäßen des Gehirns und cerebelli extravasirten und schwarzen stockenden Geblüts, welches bey der Geburt des Kindes durch einen Fall auf die Erde mag verursachet worden seyn.

Welches wir hiermit nach Pflicht und Gewissen bezeugen wollen.

München, den 23sten August 1791.

D. Ludwig Christian V***.

Christoph Adam R***. Chirurgus.

Nach-

Nachschrift. d. H.

Dieses ist das erste Visum repertum, welches nach der Besitznehmung von Anspach und Bayreuth aus diesen Gegenden an das Ober-Collegium Medicum zur Berichtigung und Erläuterung mancher darin befindlichen dem Königl. Preuß. Kammergericht theils unrichtig, theils nicht gehörig bestimmt geschienener Behauptungen und Schlußfolgen halber gelangte, und ich muß gestehen, daß es eben kein zu sehr zu empfehlendes Muster der Genauigkeit und Präcision ist, welche die Preuß. Gerichtshöfe in Criminalfällen durchaus fordern. Wohl Recht hat Metzger, wenn er noch in seinem ganz neuerlich herausgegebenen Kurzen System der Gerichtl. A. W. klagt, daß es noch so wenige vollständige und gute Obductions-Berichte, besonders in diesem Fall, gebe, und daß vorzüglich die immer obenhin und leichtsinnig angestellten und unvollkommen beschriebenen Lungenproben einzig und allein Schuld seyen, daß noch jetzt so oft Zweifel dagegen erregt werden, obgleich, nach dem, was jetzt darüber festgesetzt ist, dieselbe an und vor sich und mit den gehörigen Cautelen angestellt keinem Zweifel mehr unterworfen seyn kann. Aber freylich, wann solche so obenhin, wie hier, angestellt und so flüchtig beschrieben worden, so kann sie nicht das beweisen, was sie soll und der künftige Richter wird, anstatt der gehofften Aufklärung und des erwarteten feststehenden corporis delicti, durch solche oberflächliche und unvollkommene Untersuch- und Beschreibungen in Ungewißheit und Zweifel versetzt und befindet sich übler dabey, als wenn gar keine Obduction geschehen wäre; besonders wenn, wie im vorstehenden Viso reperto, so wichtige Untersuchungen, als z. E. der faucium, aspe. rae arteriae, der großen Blutgefäße im Unterleibe u. s. w. gänzlich fehlen. Die med. Facultät zu E... scheint darauf nicht Rücksicht genommen oder nicht gewollt zu haben: aber dem Scharfblick des hiesigen Criminalsenats ist dies nicht entgangen, und man wird aus dessen Schreiben an das O. Coll

Med. ersehen, was alles fehlte und zu Zweifeln Gelegenheit gab.

Ich lasse dasselbe wieder meine sonstige Gewohnheit, missis cur. diesmahl mit abdrucken, theils damit auswärtige Leser und meine jüngern Herren Collegen daraus ersehen können, wie genau und mit welch' kritischem Auge dieser Gerichtshof ihre Berichte beurtheilet, theils, weil ich dadurch manche Anmerkung und weitläuftige Geschichtserzählung ersparen kann, ja selbst vom Responso des K. Ober-Coll. Mad. nur das Wesentlichste in kurzen Sätzen als Antworten auf die vom Criminalsenat des K. Kammergerichts vorgelegten Fragen anzuführen nöthig habe. Hier also zuerst das Anschreiben selbst:

„Einem ꝛc. O. Collegio Medico haben wir die Ehre an„liegende wieder Catharina Burklin —— verhandelte Acta „— — mit dem Bemerken zu übersenden, daß wir auf den „Grund derselben erhebliche Zweifel gegen die Gewißheit des „corporis delicti gefunden. Der Umstand, daß nicht mit al„len Theilen der Lungen, sondern nur mit einigen Stücken der„selben die Lungenprobe angestellt worden, und daß die rechte „Lunge das Herz nur halb bedeckt hat (fol. 32. 104. v.), „erweckt den Zweifel:

a) ob auch in allen Theilen der Lungen Luft enthalten gewesen und ob das Kind schon gehörig geathmet habe? oder ob nicht das Kind augenblicklich in oder nach der Geburt gestorben sey?

„und ob also der Inquis. Bemerkung „daß das Kind nach Ab„reissung der Nabelschnur zu quarren angefangen u. s. w. und „daß es, als sie ihm Mund und Nase zugehalten, den Mund „noch ein wenig aufgesperret —— gehabt (fol. 167. 172 und 399) „— nicht für ein Spiel ihrer damahls zerrütteten Einbildungs„kraft zu halten, zumahl da Inquis. zugleich bemerkt haben „will, daß das Kind sich nach der Geburt zwar ein wenig ge„rühret, aber Augen und Maul zugehabt und nicht aufge„than u. s. w. (fol. 377. 380.)“ —; und da auch obducenten

„nicht

„nicht bemerkt haben, daß Spuren eines gewaltsamen Drucks „am Munde und der Nase des Kindes vorhanden gewesen. — „Ferner erweckt der Inquis. schwere Geburt und die Art und „Weise, wie sie das Kind zur Welt gebracht (fol. citt), in Ver„bindung mit dem Gutachten, welches Ein ꝛc. O. C M. in einer „ähnlichen Sache, neml. der Anna Moesemeyern unterm 29ten „Oct. 1789 Uns ertheilt hat, den Zweifel

b) ob sich das orificium uteri cum vagina nicht zu der Zeit, da das Kind eben mit dem Kopf gebohren gewesen, um den Hals desselben so fest zusammen gezogen haben könne, daß dadurch zu der nachher erfolgten Erstickung Gelegenheit gegeben worden?

„Endlich läßt auch der Inquis. schwere Geburt in Verbindung „mit Plucquet's Bemerkung (S. Abh. üb. d. gewaltf. To„desarten — S. 362.), daß untrr der Geburt bisweilen die Kno„chen der Hirnschale zerbrechen" — den Zweifel eintreten:

c) ob nicht der vorgefundene Riß im rechten osse bregmatis ꝛc. „(fol. 31. 103—4.) bloß von der schweren Geburt des Kin„des herrühre?

Ein ꝛc. O. C. M. müssen wir daher ergebenst ersuchen, uns diese Zweifel gefälligst aufzulösen, und dabey zugleich über folgg. Punkte:

1) Ob das Kind quaest. an einer Verblutung gestorben?

2) „Ob der über die Pfeilnaht des Kindesschedels vorgefun„dene Riß auf die von der Inquisitin angezeigte Art, wie sie „des Kindes Kopf aus der Geburt hervor gezogen — (673 — 6. „682 — 4.) oder auch dadurch, daß sich selbige etwa wäh„rend der Ohnmacht auf des Kindes Kopf geleget — (fol. „168. 382. 680) entstanden sein kann?

3) Ob die Inquis. auf die von ihr angegebene Art (in Act. loc. „citt.) das Kind von der Nabelschnur dergestallt trennen kön„nen, als im Obd. Prot. N. 2. bemerkt worden?

4) „Worin die wahre und eigentliche Todesursache dieses Kin„des bestanden?

„ein medicinisches Gutachten zu ertheilen — Berlin, den 31ten May, 1793.

Das O. Coll. Med. antwortete hierauf unterm 29 Jun. ei. anni per unanimia folgendermaßen:

ad 1, Nein; denn, wenn gleich die abgerissene ununterbundene Nabelschnur, die beynahe ganz blutleeren Gefäße derselben und des Unterleibes und das viele auf dem Platz, wo es gebohren, gefundene Blut einen ziemlichen Verlust vom Blut muthmaßen lassen: so zeigen doch die übrigen Umstände, als die von Blut strotzenden vasa cerebri et cerebelli, das beträchtliche extravasat unter der Haut und auf dem Gehirn (N. 5. u. 7); das noch viele (N. 16) und schwarze ꝛc. Blut in den Gefäßen des Herzens und der Lungen u. s. w. noch einen zu starcken Vorrath von Blut im Körper, als daß diese Verblutung beträchtlich gewesen und es sey demnach nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit, daß das Kind daran gestorben sey. Das viele auf dem Geburtsplatz gefundene Blut sey nicht aus der Nabelschnur des Kindes, sondern nach der Geburt aus den genitalibus der Mutter geflossen.

ad 2) Da das Kind auf die natürlichste Art zur Welt gekommen und im Grunde leicht, auch die Inquis. selbst nichts von einer Ohnmacht oder Unbesinnlichkeit erwähnt, Gegentheils alles in und nach der Geburt mit der größten Entschlossenheit und dem richtigsten Bewustsein verrichtet, und sich alles dessen ganz deutlich und ohne sich zu wiedersprechen erinnert, so ist die in dieser Frage geäußerte Vermuthung gar nicht anzunehmen, auch die Art und Weise mit positiver Gewißheit nicht zu bestimmen, wie diese Fissur entstanden. Am wahrscheinlichsten aber läßt sie sich aus der eigenen Erzählung der Inquis. vom Hergange der Geburt erklären; denn, indem sie, um das Kind von der noch in ihrem Leibe fest sitzenden Nabelschnur loszureissen, solches mit den Händen von sich den Berg, woran sie gesessen, abwärts mit Gewalt gestoßen, worauf die N. S. mit einem Schall dicht am Leibe des Kindes abgerissen und das Kind von ihr geschossen (fol.

673—80) — so ist es sehr glaublich, daß solches bey diesem Herunterrutschen mit dem Kopf an einen harten Körper gestoßen und dadurch dieser Riß entstanden; wenigstens ist dieses wahrscheinlicher als daß solcher durch das selbstgeständliche sachte Anziehen mit den Händen verursacht worden, da die Geburt nichts weniger als schwer noch langwierig gewesen.

ad 3) Wird durch die Umstände, welche die Inquis. vorerzehlter maßen angiebt, ihre Angabe weit wahrscheinlicher, daß sie die Nabelschnur abgerissen, da sich auch hieraus die 3 kleinen Einrisse (N. 3 des Obd. Ber.) und die unbedeutende fugillation in scrobiculo cordis weit eher erklären lassen, als aus dem von den obdd., ohne weitere Gründe anzugeben, angenommenen Abschneiden derselben.

ad 4) Die eigentliche und wahre Ursache des Todes dieses Kindes sey theils Erstickung, theils apoplexia sanguinea; dieses zeigen die Anhäufungen des Bluts in allen Gefäßen des Kopfes und der Brust, besonders in den Lungen, das sowohl gleich unter der Haut auf dem cranio, als auf und unter der dura matre gefundene beträchtliche extrauasat; u. s. w. die Ursache ist theils in dem Riß im osse bregmatis und dadurch entstandenen extravasat vom Blut, welches auf's Gehirn zu stark druckte, theils in dem successiven Zuhalten des Mundes und der Nase, welches die Inquisitin (fol.—) eingesteht, zu suchen. Da das Kind ohnehin nur schwach war und durch den — wenn gleich nicht absolut tödlichen — Blutverlust aus der Nabelschnur noch mehr geschwächt worden war, so brauchte die Gewalt nicht sehr groß zu sein, um es zu tödten. Dieser etwanigen Blutentleerung ist es auch zuzuschreiben, daß nicht mehr und deutlichere signa suffocationis et apoplexiae äusserlich am Körper wahrzunehmen waren.

Uebrigens sey sowohl die obduction als das visum repertum äußerst unvollkommen, da weder die fauces, aspera arteria, noch die atria ventriculi et vasa venosa cordis genau untersucht und die Lungenprobe höchst flüchtig und unvollständig angestellt und beschrieben worden.

Hieraus und aus den vorherigen Antworten auf die dem O. C. M. vorgelegten Fragen ergebe sich die Auflösung der sub a, b, c, gerügten Zweifel ebenfalls zur Genüge, und das eigene freywillige mit den datis der obduction und den Umständen harmonirende Geständniß der Inquis. bestätige es: daß a) das Kind, wenn gleich schwach, würcklich nach der Geburt gelebt und geathmet habe, beides aber nur schwach geschehen und bald gehemmt worden. Der Zweifel b) wird durch die leichte natürliche Geburt und sub 2) so wie c) hinlänglich **wiederlegt**.

Ich habe dieses sonst musterhafte Gutachten, um Raum und Wiederholungen möglichst zu ersparen, sehr in die Kürze gezogen und glaube, meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst durch Mittheilung dieses Falles in dieser Art erzeigt zu haben. Dem Forscher nach Wahrheit muß es angenehm sein, auch zuweilen zu sehen, aus wie verschiedenen Gesichtspuncten eine Sache von mehreren Sachverständigen angesehen und beurtheilt werden kann. Und möchten doch meine jüngern Amtsbrüder aus diesem Beyspiel lernen, welche Weitläuftigkeiten und welche Arbeit sie dem Richter und ganzen Collegiis dadurch machen, wenn sie übereilt bey Untersuchungen zu Werke gehen und sich nicht die Mühe geben, ihre Berichte mit Vollständigkeit und praecision auszuarbeiten! des unersetzlichen Schadens nicht zu gedenken, den oft durch ihre Nachlässigkeit die Inquisiten davon tragen!

Pyl.

V.

Verordnung

wieder die Verführung junger Mädchen zu Bordells — und zur Verhütung der Verbreitung venerischer Uebel. d. d. Berlin, den 2ten Febr. 1792. in 4to. 14 Seiten, bey G. Decker. K. G. O. Hofbuchdr.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen sie, in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu

 wissen,

Anmerk. Ich glaube meinen Lesern diese Verordnung mittheilen zu müssen, da solche schwerlich außerhalb Berlin bekannt geworden sein wird. Sie enthält viel Gutes und in allem Betracht verdient die Aufmerksamkeit, welcher ein höchstes Collegium diese unglückliche, gemeinhin verachtete und vernachlässigte Klasse von Menschen-Geschöpfen würdigte, die allgemeine und dankbarste Bewunderung: Freilich ist nicht alles en detail und in der Anwendung ausführbar gewesen; es ist indessen doch dadurch viel Gutes bewürckt worden. Ich hätte bey dieser Gelegenheit gerne eine vollständige Geschichte der hiesigen öffentlichen Häuser, ihrer Entstehung und Aufsicht darauf geliefert, wenn mir's nicht ganz und gar an Raum und Zeit gebräche, da die Messe vor der Thüre ist. So viel nur zur Erläuterung, daß zur möglichsten Verhütung der venerischen Ansteckung 6 Chirurgi, welche zugleich ad actus forenses vereidiget und qualificirt sind, jeder mit einem jährlichen Gehalt von 100 Rthlr. angestellt und in besondere Reviere

ver-

wissen, in Bordells gebracht, und wieder ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hierdurch die weitere Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirtschaften und

der

vertheilt sind. Diese müssen alle Woche jeder in seinem Revier eine jede Weibsperson, welche ihnen vom Polizey-Commissario desselben als eine solche angezeigt wird, die öffentl. Hurerey treibt, genau besichtigen und untersuchen, nicht nur, ob sie unrein und inficirt? sondern auch, ob Merkmahle der Schwangerschaft ꝛc. bey ihr zu entdecken sind? — Sobald er dergl. findet, gibt er der Kuplerin einen vom Polizey-Directorio unterschriebenen Einlaßschein zur Charitè, und zeigt solche zugleich dem Pol. Dir. und Stadtphysico an, welchem er überhaupt von allem, was in seinem Revier von forensibus vorfällt, sogleich Anzeige zu machen und von ihm sich Anweisung zu erbitten hat. Auch müssen alle Chir. for. sowohl dem Pol. Dir. als St. Physico wöchentliche nach einem besondern Schemate angefertigte Listen von allen in ihren Reviren befindl. Huren einreichen. Sämmtliche Chir. for stehen unmittelbar unter dem St. Physico, welchem die Aufsicht über sie übertragen ist.

der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hierdurch gegeben und festgesetzt:

1.

Darf niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bey dem Polizei Directorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawieder handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2.

Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimt, dieselbe dem Polizei-Directorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizei-Directorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bey der Polizei registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt Acht Groschen an Gebüren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizei-Directorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bey sich habenden Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vor-

vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bey sich gehabt zu haben, soll er in Funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmahl dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn möchten, indem er jede Frauenperson ohne Unterschied, die er bey sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bey gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell sich zu ihm begiebt.

3.

Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizei-Directorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizei-Directorio zu melden, oder gegen

dessen

dessen Verbot; so soll er alsdann mit Zweijähriger Vestungsarbeit bestraft werden.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, beschränkt; oder erschweret werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wieder ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen unverzüglichen Beystand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordell übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drey Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebürlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizei, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden; und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt;

treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizei-Directorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beyseyn der Hurenwirthe, Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordells wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawieder handelt, das erstemahl mit dreitägigem, bey Wiederholungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bey Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern blos

Thee,

Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet, und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß- bey Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirtschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bey sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmahl zehen Thaler, und im Widerholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmahl aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7.

Sind in einem solchen Hause Diebstäle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemahl verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so

soll

soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden, so hat sowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewust noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bey sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizei-Directorio davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bey Einjähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe niemandem, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädchen,

oder

oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bey der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und wenn solche erfolgen, sowol der ärgern Zunahme des, venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beywohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltene Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bey ihnen vorzunehmen für gut finden werden, solche nicht verheelen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der Sachverständigen Behörde abgefassete gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine ge-

schehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bey ihrer Visitation solchen zu eröfnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bey ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkmahlen, woran sie bey einer ihrer begehrenden Mansperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

II.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beyschlaf zu lassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers, solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses; so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemahl mit dreymonatlicher Gefängniß- im Wiederholungsfall aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch

Auch soll der Bordelwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewust, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordelwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bey sich gehaltenen Hure auch nicht gewust hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12.

Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie, durch seinen Beyschlaf mit ihr, inficiret habe; so soll derselbe, auf ihre oder des Bordelwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange als, nach dem Ermessen der Charitebehörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade hat zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß

von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewust haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn mögte, jemand würklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern würklich mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die venerische Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordelwirthe die ihnen schwer fallende Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungscasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und für eine lebenswierige, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers uud ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Casse soll

1) jeder Bordelwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Nahmen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quitung, erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bey dem, nach dem §. 2., mit jeder Lohnhure von der

Polizei

Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistenden Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordelwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Contract, ihm zu restituirenden Beyträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordel in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordelwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin Vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordel verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizei-Commissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beytrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungscasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobey zugleich der Rendant

dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordelwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beytrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungscasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kuriret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merckt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordels geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordelwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizei-Directorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bey gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beym Polizei-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordels, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungscasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die vorstehendermaßen den Bordelwirthschaften und Lohnhuren in demselben gegeben worden, so wie sie, wenn sie dawieder handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen sind.

Sie werden daher ernstlich gewarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bey dem Polizei-Directorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkelkupler und Kuplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauensperſonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Befinden, mit dreymonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Straßen herumschleichende Gassenhuren sollen durchaus nicht gedultet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzte Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, sowie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen blos zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammlet und berechnet werden.

23.

In den Fällen des §. 3, 7 und 8, soweit dabey mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, soll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminal-Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizei-Directorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizei-Sachen, an das General-Directorium gehen.

24.

Damit niemand, der von Lohnhurerei, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften

schriften und Befehle entschuldigen können; so soll einem jeden und einer jeden derselben bey ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür Sechs Groschen zum Belohnungs-Fond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

Signatum Berlin, den 2. Februar, 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.) Unterschrieben

v. Blumenthal. v. Cramer. Fhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Anm. d. H. Hierzu gehört eigentlich noch 1) eine besondere vom Physico entworfene Instruction für die Chirurgos for. wie sie sich nicht nur bey diesem sondern auch bey ihren andern ad Chirurgiam forensem gehörenden Geschäften zu benehmen haben; 2) eine kurze Beschreibung der gewöhnlichsten in die Sinne fallenden Kennzeichen einer venerischen Infection — ganz kurz und populär zum Behuf der Kuppler; 3) die von den Chir. for. wöchentlich einzureichenden Listen — Da es mir aber hier an Zeit und Raum gebricht und ich ohnehin gesonnen bin, wenn mich Gott erhält, diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu bearbeiten, so habe ich solche hier weglassen müssen.

P.

General-

Bayerische Staatsbibliothek München

General-Liste

von

den im Kirchenjahr 1792

in den Königl. Preuß. Landen Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen, ohne Innbegriff des Militair-Standes.

No.	Nahmen der Provinzien.	Getraute Paar.
1	Churmark Brandenburg (a)	6052
2	Neumark Brandenburg	2374
3	Oſt-Preußen	8310
4	Weſt-Preußen	6609
5	Schleſien	14854
6	Pommern	3437
7	Magdeburg	2144
8	Halberſtadt	661
9	Hohenſtein	178
10	Quedlinburg	78
11	Minden und Ravensberg	1240
12	Tecklenburg	162
13	Lingen	237
14	Moeurs	216
15	Geldern	451
16	Cleve und Mark	2161
17	Oſt-Friesland	983
18	Neufchatel und Valangin	347
	Summa	50,494
	Summa de 1791	48,110
	in Anno 1792 Plus	2384
	Minus	—

Gebohrene.			Gestorbene.			Mehr gebohren als gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.
Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Summa	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Summa		
13529	12606	26135	8895	8908	17803	8332	—
5097	4806	9903	3586	3622	7208	2695	—
20746	19479	40225	12539	12458	24997	15228	—
15817	14829	30646	12011	11238	23249	7397	—
35516	33579	69095	28142	28832	56974	12121	—
8480	7995	16475	5409	5573	10982	5493	—
4950	4615	9565	3447	3670	7117	2448	—
1615	1515	3130	1196	1312	2508	622	—
454	485	939	368	380	748	191	—
196	201	397	162	185	347	50	—
3185	3009	6194	1390	1954	3884	2310	—
366	333	699	263	279	542	157	—
459	424	883	436	407	843	40	—
466	403	869	295	281	576	293	—
1107	972	2079	827	825	1652	427	—
4627	4460	9087	3195	3227	6422	2665	—
1905	1741	3646	1170	1168	2338	1308	—
707	761	1468	415	473	888	580	—
119222	112213	231435	84286	84792	169078	62357	—
110378	104949	215327	88120	88170	176290	39160	123
8844	7264	16108	—	—	—	23197	—
—	—	—	3834	3378	7212	—	123

Anmerkungen

zu vorstehender Tabelle oder Liste.

(a) Hiervon kommen nach der von den Kirchen-Bedienten eingesandten Special-Listen auf Berlin excl. Militaris und der Juden Getraute 1153 Paar; Gebohrne 420 neml. 2199 Männl. und 2001 Weibl. Geschl. Gestorbene 3902 neml. 2026 Männl. und 1876 Weibl. Geschlechts. — Nach einer andern richtigern Tabelle, worinn zugleich das Militair (worunter auch gemeiniglich alle Eximirte mit begriffen werden) und die Juden mit begriffen sind, macht die Total Summe der Gebohrnen 5668 neml. 2961 Söhne und 2707 Töchter, und der Gestorbenen im Ganzen 5272 aus, worunter Kinder 1254 M. G. und 1545 W. G. Erwachsene 1135 M. G. und 1338 W. G. sind. Hierunter sind unter den Gebohrnen Uneheliche 304 Söhne u. 283 Töchter, imgl. 51 P. Zwillinge und 307 Unzeitige (abortus) oder todgebohrne Kinder, welche sonst gewöhnlich mit zur Klasse der Gestorbenen gerechnet zu werden pflegen. Unter den Kinderkrankheiten sind die Pocken, das Zahnen, der Jammer; unter den Erwachsenen außer hitzigen und Faulfiebern Brustkrankheiten, Schwindsucht und Wassersucht diejenigen gewesen, an denen die meisten Menschen gestorben. So sind z. B. an den Pocken 698 (und 1 Erwachsener), am Zahnen 383, am Jammer 649 und am Keichhusten 72 Kinder; am hitzigen, Faul- u. Gallenfieber 228 und drüber, an der Brust-Krankheit, s. g. Schwindsucht und Auszehrung 983, an der Brust-Bauch- Kopf- (1) und Hautwassersucht (anasarca) incl. 223; am Stick- und Schlagfluß aber 479 gestorben. Die Rubrike „hohen Alters wegen gestorben" enthält 126 männl. u. 164 weibl. zusammen 290 Personen. Die Summe der Verunglückten und Selbstmörder, grösstentheils Soldaten, beträgt über 50, worunter allein dieses Mahl wieder alle sonstige Gewohnheit 24 Ertrunkene sich befinden. Gerettet sind 4 ins Wasser gefallene und 3 durch Kohlendampf betäubte, bereits ganz sinn- und empfindungslose Frauenzimmer, letztere durch die Bemühung des hiesigen geschickten Amts-Chirurgi Kastner. Verschiedene sind auch durch Fallen von Gerüsten bey Bauten, nahmentlich einer vom Dach des Königl. Schlosses verunglückt.

P.

Inhalt.

Des zweyten Stücks des dritten Bandes.

I. Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medizinalverfassung Bezug haben — vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert —. Vom Hrn. Prof. Akkermann zu Altdorf — (Schluß). . . . . S. 183.

II. Ueber die Einrichtung und Verfassung des Medizinalwesens aufs Schifsflotten, und nahmentlich auf der K. Dänischen Flotte i. J. 1789 — — vom Hrn. D. A. Kölpin. d. J. jetzigen K. Preuß. Feldstabs Medikus bey der Armee am Rhein. . . . . 237.

III. Eine angebliche Teufelsbesitzungs- und Zauber-Geschichte, so 1787 im Amte Bütow in Hinterpommern vorgefallen — (S. 281.) nebst
a) Gutachten des Kreysphysici Hrn. D. Gottel. . 284.
b) — — — des Pommerschen Collegii Medici zu Stettin. . . . . 305.

IV. Responsum der Löbl. Mediz. Facultät zu Erlangen über ein ausgesetztes — Kind nebst Beylagen a) Obduct. Bericht des D. B * *. und b) Nachschrift d. H. worin das Anschreiben des K. Preuß. Kammergerichts an das Ober-Collegium Medicum in Berlin und c) des O. C. M. gutachtl. Responsum in dieser Sache nebst einigen Anmerk. d. H. enthalten sind. . . 310-332.

V.

Inhalt.

V. Königl. Preuß. Verordnung wieder die Verführung junger Mädchen — — und zur Verhütung venerischer Uebel — — d. d. Berlin, den 2ten Febr. 1792. u. s. w. . . . . S. 333.

VI. General-Liste aller in sämmtlichen Königl. Preuß. Landen im Kirchenjahr 1792 Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen Menschen excl. des Militärs und des Juden. . . . . 351.

Avertissement.

Ungern und — ich kann es nicht läugnen — mit einem gewissen wehmüthigen Gefühl beschließe ich dieses Repertorium schon mit diesem Stück, für welches ich so sehr um gütige Nachsicht bitten muß; aber die Nothwendigkeit zwingt mich dazu. Selbst der schmeichelhafte Beyfall, mit dem ein Sachkundiges Publikum meine Arbeiten bisher beehrt und die unverdiente Nachsicht, womit selbiges auch meine nicht ganz nach Wunsch ausgefallene Versuche behandelt hat, fordert mich auf, diese nicht zu mißbrauchen. Ich fühle selbst viel zu sehr alle Unvollkommenheiten, sehe selbst mehr als zu gut ein, daß ich bey weitem nicht den Zweck erreicht habe, den ich mir vorsetzte noch die Versprechungen erfüllt, welche ich machte, da ich mich zur Herausgabe dieses Werkes entschloß; mein einziger Trost hierbey ist, daß die Schuld hiervon nie in meinem Willen, leider zulezt in meinem Unvermögen lag. Ich habe gethan, was ich vermochte, aber zuletzt lief ich Gefahr zu unterliegen.

Mein Körper hat seit einigen Jahren an sehr schmerzhaften, langwierigen und unheilbaren Uebeln ausserordentlich gelitten, mehr noch mein Gemüth durch den bittersten Gram und unaufhörlichen Kummer über den unersetzlichen Verlust einer innigst geliebten und meiner ganzen Liebe und Achtung so würdigen Gattin, die meine einzige irdische Freude und das Glück meines Lebens war. Nur der, welcher je einen ähnlichen Verlust erlitten und wer den Wehrt der häuslichen Glückseligkeit kennt, kann meine traurige Lage beurtheilen. Eine natürliche Folge so vieler Leiden ist Abnahme meiner Kräfte, und diese fühle ich jetzt sehr; meine natürliche Lebhaftigkeit und Frohsinn verlassen mich; anstatt der gewohnten Leichtigkeit und Lust zu arbeiten fühle ich jetzt nur zu oft Mißbehagen daran und Unentschlossenheit, kurz — die Arbeiten werden mir schwer; natürlich muß dies Einfluß auf die Sachen selbst haben und meine Schriften nach gerade auch das Zeichen der Unvollkommenheit und Schwäche an sich tragen.

Ich

Ich muß also auf einige Zeit vom Schriftstellerischen Schauplatz abtreten; die Achtung für's Publikum, die Pflicht der Selbsterhaltung befiehlt's mir, daß ich mich mehr schone; die Pflichten, die ich dem Staate schuldig bin, der mich besoldet, fordern, daß ich die wenigen noch übrigen Kräfte ihm und der Verwaltung meines ohnehin so wichtigen und beschwerlichen Amtes widme und erhalte. Sollte ich einmahl wieder so weit zu Kräften gelangen, daß ichs mit Ehren wieder wagen kann, so erscheine ich noch einmahl wieder, wie ich denn dieses Institut noch gar nicht gänzlich aufgeben möchte. Ich bitte deshalb auch meine edeln Freunde um die *Fortsetzung* unserer — für mich so lehrreichen — Correspondenz und sage ihnen nochmals den herzlichsten Dank für ihre gütige Unterstützung, wodurch dieses Repertorium so viel gewonnen hat. Aber dringend muß ich bitten, mich hinführo mit schweren, unfrankirten Briefen zu verschonen, die mir vieles Postgeld kosten und selten was liefern, das ich brauchen kann, wie ich denn dergleichen noch eine ziemliche Anzahl ungenutzt in meinem Pulte liegen habe: Warum man nicht wenigstens von dem Meßgelegenheiten profitirt? Ich habe zu starke Einbuße bey meinem bisherigen Stillschweigen hierüber gehabt und muß mich also einmahl hier deutlich deshalb expektoriren; ich werde in Zukunft alle solche Beyträge, die unfrankirt mir zugeschickt werden und die ich nicht brauchen kann, wieder zurück mit der Post dahin schicken, von wannen sie gekommen sind; ich verkenne den guten Willen der Einsender keinesweges, aber er wird mir zu kostbar. Doch genug hiervon —. Für dieses Stück erbitte ich vorzüglich Nachsichtsvolle *Beurtheilung*, — *selbst* der in den ersten Bogen eingeschlichenen Druckfehler wegen; — diese wurden in meiner Abwesenheit gedruckt und, weil ich nicht lange vor der Messe erstlich wieder ankam, so ist alles ein wenig zu sehr beeilet worden!!

P.

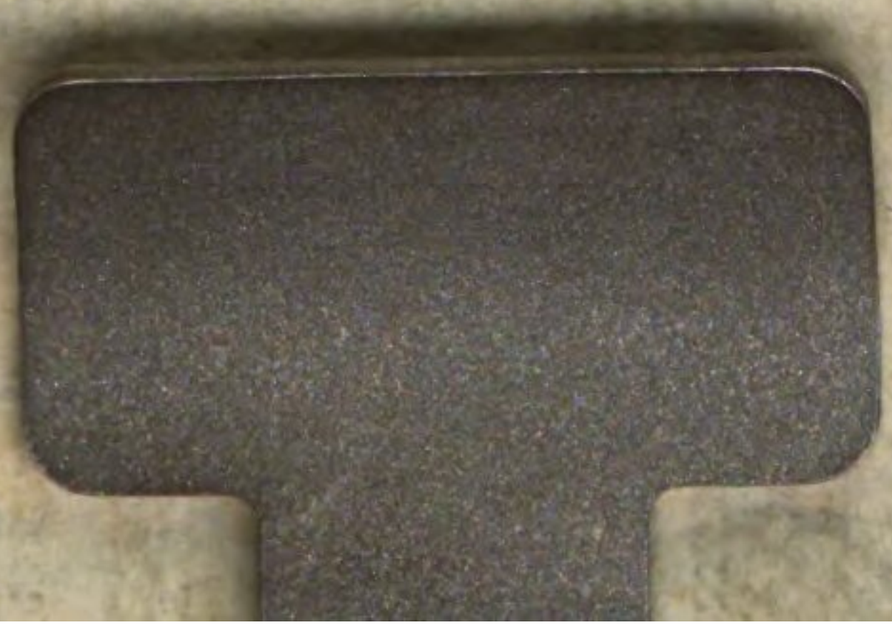

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pyl, Joannes Theodorus, 1749-1794

Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzeneywissenschaft

Bd.: Dritter Band

Berlin 1793

Med.g. 383 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10085904-7
VD18 90526848